



27. Oktober 2020

E I N L A D U N G

Zu der

am **Donnerstag**, dem **29.10.2020**
um **20:00** Uhr

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der XII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Ehrungen/Ernennungen

- 1.1 Ernennung des neu gewählten Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnzbach
Vorlage: 226/2020
- 1.2 Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach

2. Genehmigungen

- 2.1 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/31/2020 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.08.2020
- 2.2 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/9/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2017
- 2.3 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/10/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2017
- 2.4 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/11/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2017

3. Punkte ohne Aussprache

4. Punkte mit Aussprache

- 4.1 60-18-05 Bebauungsplan im Gartengebiet Im Weiher II, Stadtteil Westerfeld
-Entwurfsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
-Erneute Beratung
Vorlage: 241/2020
- 4.2 Änderung der Wasserversorgungssatzung
Vorlage: 249/2020
- 4.3 Neufassung der Vergaberichtlinien / einer Vergabeordnung für die Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 242/2020

- 4.4 Vorlage der Abrechnungen des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2019
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO
Vorlage: 188/2020
- 4.5 Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO
Vorlage: 222/2020
- 4.6 2020-18 Pilotprojekt Lichtsteuerung Straßenleuchten
Vorlage: 213/2020
- 4.7 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: 238/2020
- 4.8 Projektumsetzung Sanierung Waldschwimmbad mit Förderprogrammen von Bund und Land
Vorlage: 219/2020
- 4.9 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur".
Ankauf Räumlichkeiten Bücherei
Vorlage: 227/2020

5. Anträge

- 5.1 Antrag der CDU-Fraktion auf Überprüfung der Bushaltestelle "Am Mühlgraben" im Stadtteil Westerfeld hinsichtlich der Schulwegsicherung
Vorlage: 251/2020
- 5.2 Antrag der NBF/NBL-Fraktion auf Änderung des Bebauungsplans "Grundpfad"
Vorlage: 252/2020
- 5.3 Antrag der SPD-Fraktion auf das Nicht-Einziehen des sogenannten Aktivenbeitrags der Neu-Anspacher Sportvereine für die Nutzung der Sportstätten im Jahr 2020
Vorlage: 261/2020

6. Mitteilungen des Magistrats

- 6.1 Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile an der Einkommens- und der Umsatzsteuer für die Jahre 2021-2023
Vorlage: 228/2020
- 6.2 Mitteilung des Magistrats zur Verwendung von nicht genutzten Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen für Baugebiete
Vorlage: 229/2020
- 6.3 Kita-Entwicklungsplan
Vorlage: 233/2020
- 6.4 Festsetzung der Gewerbesteuerkompensationsleistung
Vorlage: 235/2020
- 6.5 Ev. Kindertagesstätte Anspach "Unterm Himmelszelt"
Verkürzung der Öffnungszeiten und Aussetzung des Pilotprojektes
Vorlage: 236/2020
- 6.6 Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"
Kurzfristige Verkürzung der Öffnungszeiten
Vorlage: 237/2020
- 6.7 Antwort zur schriftlichen Anfrage der NB-Fraktion 332/2019
Festschreibung eines Lebensmittelladens im Bebauungsplan
Vorlage: 239/2020
- 6.8 1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010
Beteiligung und Öffentliche Auslegung
Vorlage: 245/2020

7. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

8. Anfragen und Anregungen

- 8.1 Anfrage der SPD-Fraktion auf Befragung der heimischen Gewerbetreibenden und Bericht an die Stadtverordnetenversammlung
Vorlage: 262/2020

9. Sonstige Anfragen und Anregungen

gez.
Holger Bellino
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Nr. 32

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 29.10.2020.

1. Ehrungen/Ernennungen

1.1 Ernennung des neu gewählten Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnzbach Vorlage: 226/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Wahl von Herrn Edgar Bettner zum Wehrführer der Freiw. Feuerwehr Hausen-Arnzbach und ernennt ihn gem. § 12 der Feuerwehrsatzung unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit, zum Ehrenbeamten der Stadt Neu-Anspach.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

1.2 Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach

2. Genehmigungen

2.1 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/31/2020 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.08.2020

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/31/2020 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.08.2020 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2.2 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/9/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2017

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/9/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2017 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

2.3 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/10/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2017

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/10/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2017 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

2.4 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/11/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2017

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/11/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2017 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte ohne Aussprache

4. Punkte mit Aussprache

**4.1 60-18-05 Bebauungsplan im Gartengebiet Im Weiher II, Stadtteil Westerfeld
-Entwurfsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
-Erneute Beratung
Vorlage: 241/2020**

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, die Firsthöhe der auf dem Grundstück möglichen Hüttenbauwerke von 3,20 Meter auf 2,50 Meter zu reduzieren bzw. festzusetzen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen.

Ergänzend wird beschlossen die Festsetzung im Punkt 1.1.1 wie folgt zu ändern:
Je Gartengrundstück ist eine freistehende Gartengerätehütte, Gewächshaus oder eine Gartenlaube einschließlich überdachten Freisitz mit einem umbauten Raum von maximal 30 m³ zulässig. Wenn das Grundstück größer als 300 m² ist, darf zusätzlich ein Gewächshaus mit einem umbauten Raum von maximal 30 m³ errichtet werden.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.2 Änderung der Wasserversorgungssatzung
Vorlage: 249/2020**

Beschluss:

Die Wassergebühr in Höhe von brutto 2,47 €/m³ (netto 2,35 €/m³) wird rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Zählermiete für je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR werden rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird im § 10 aktualisiert und hinzugefügt. Der § 10 a wird hinzugefügt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

**11. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01.11.2018**

Artikel I

§ 10 Messeinrichtung

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Der Erlaubnistatbestand für die Nutzung und Einholung der Daten liegt im Art. 6 I 1 EU Datenschutzverordnung (DSGVO).
Die Nutzung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Artikels 32 DSGVO.

§ 10 a Datenschutzinformationen

Der Paragraph wird hinzugefügt.

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet.

§ 11 Ablesen

Der Absatz (2) Satz 9 - 12 wird aus dem Paragraphen gestrichen.

§ 26 Benutzungsgebühren

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Absatz 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,47 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 28 Zählermieten

Der Absatz (7) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (7) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 28 Absatz 1 u. 4 für den jeweiligen Ablesezeitraum die Mieten wie folgt:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,58 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.3 Neufassung der Vergaberichtlinien / einer Vergabeordnung für die Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 242/2020**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss über die „Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe)“ in die nächste Sitzungsrunde zu schieben.

Es solle nochmals geprüft werden, ob in den Bereichen „Beschränkte Ausschreibung“ (Punkt 3.2) und „Freihändige Vergabe“ (Punkt 3.3) nicht auf die Beteiligung auswärtiger Unternehmen verzichtet werden kann und somit nur ortsansässige Unternehmen zur Auswahl kommen. Ausnahme davon ist, dass nicht auf auswärtige Unternehmen verzichtet werden kann, wenn sich kein ortsansässiges Unternehmen an der Ausschreibung beteiligt bzw. ein ortsansässiges Unternehmen nicht die notwendige Fachkompetenz besitzt/nachweisen kann.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.4 Vorlage der Abrechnungen des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2019
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO
Vorlage: 188/2020**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von insgesamt 50.127,00 €, die aufgrund der Abrechnung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2019 für die Kitas und das Jugendhaus entstanden ist, gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

**4.5 Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO
Vorlage: 222/2020**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO in Höhe von insgesamt 385.000,00 € zum Ausgleich der Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für die Kindertagesstätten zu genehmigen. Auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. XII/222/2020 wird Bezug genommen.

Es wird festgestellt, dass die vertragliche Verpflichtung zum Ausgleich von Unterdeckungen besteht.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 10 Stimmenthaltung(en)

**4.6 2020-18 Pilotprojekt Lichtsteuerung Straßenleuchten
Vorlage: 213/2020**

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, bei der Umsetzung des Pilotprojektes die Variante 1 (Komplette Abschaltung) und die Variante 2 (Halbnachtschaltung) nicht durchzuführen und zunächst die Fragen der Verkehrssicherungspflicht zu klären sowie mit den Fachleuten in Punkto Sicherheit zu sprechen und auch deren Meinung/Votum zum Vorhaben einzuholen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umsetzung eines Pilotprojektes Straßenbeleuchtung im Zeitraum November 2020 bis 31.03.2021. Dabei sollen gemäß der Vorlage die

Variante 3 (bewegungsabhängig Fußwegbeleuchtung) und Variante 4 (Leistungsreduzierung ab einer bestimmten Uhrzeit) sowie das Erstellen eines begleitenden Fragenkataloges

umgesetzt werden.

Die Finanzierung des Pilotprojektes erfolgt nach Rücksprache mit der Syna über den bestehenden Kapitalstock. Es werden daher keinerlei Kosten im EHH2020 und 2021 anfallen. Der Ausführungszeitraum ist von November 2020 – 31.03.2021.

Ergänzend beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die Variante der Reduzierungsschaltung, d.h. die Reduktion der Beleuchtungsstärke um etwa die Hälfte, wie sie zum Beispiel bereits in der Taunusstraße ab 24:00 Uhr vorhanden ist, anhand eines Straßenzuges für die gesamte Nacht zu testen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.7 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: 238/2020**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vom Magistrat eingebrachten Haushaltsentwurf inkl. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.8 Projektumsetzung Sanierung Waldschwimmbad mit Förderprogrammen von Bund und Land
Vorlage: 219/2020**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Projekt mit dem Hintergrund der finanziellen Situation und der freiwilligen Leistung in der Ausführungsvariante „Edelstahl“ umzusetzen. Die Mittel sind ab 2021 im Haushalt zu veranschlagen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass bis zu den Haushaltsberatungen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in Form eines Vergleichs der Investition mit den Einsparungen der jährlichen Ausgaben für die Instandhaltung, Einsparungen an Strom, Einsparungen am Wasserverbrauch vorgelegt wird.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.9 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur".
Ankauf Räumlichkeiten Bücherei
Vorlage: 227/2020**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, eine Bewerbung für die Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beim Projektträger Jülich des Bundes einzureichen, mit dem Ziel, dass bei erfolgter Aufnahme in das Programm, die Räume der Bücherei für die Stadt Neu-Anspach erworben werden.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse mit der Gegenüberstellung Kauf/Miete der Räumlichkeit und den Fragenkatalog der b-now-Fraktion sowie der CDU-Fraktion zu beantworten.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Anträge

5.1 Antrag der CDU-Fraktion auf Überprüfung der Bushaltestelle "Am Mühlgraben" im Stadtteil Westerfeld hinsichtlich der Schulwegsicherung Vorlage: 251/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Bushaltestelle „Am Mühlgraben“ in Westerfeld, hinsichtlich der Schulwegsicherung, zu prüfen. Dabei sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Auswertung der Verkehrsüberwachung durch den stationären Blitzer im Zuge der Usinger Straße
- Auswertung schulpflichtige Kinder im Jahr 2019 sowie die zu erwartende Anzahl für die kommenden 5 Jahre
- Möglichkeiten der verkehrsregelnden und baulichen Maßnahmen

Ergänzend beschließt die Stadtverordnetenversammlung, auch alle anderen Bushaltestellen mit vergleichbaren/ähnlichen Situationen zu prüfen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.2 Antrag der NBF/NBL-Fraktion auf Änderung des Bebauungsplans "Grundpfad" Vorlage: 252/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, für die nächste Sitzungsrunde eine Beschlussvorlage zu erarbeiten, worin der Bebauungsplan „Grundpfad“ dergestalt geändert wird, dass für das Grundstück des jetzigen Nahkaufs ein Lebensmittelmarkt in etwa der bisherigen Größe festgeschrieben wird.

Ergänzend dazu soll der Magistrat prüfen, welche Vorgaben derzeit vorhanden sind, ob die Möglichkeit einer Veränderungssperre besteht und die in der Diskussion entstandenen Fragen beantworten.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.3 Antrag der SPD-Fraktion auf das Nicht-Einziehen des sogenannten Aktivenbeitrags der Neu-Anspacher Sportvereine für die Nutzung der Sportstätten im Jahr 2020 Vorlage: 261/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den sogenannten Aktivenbeitrag der Neu-Anspacher Sportvereine für die Nutzung der Sportstätten für das Jahr 2020 nicht einzuziehen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5.4 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und NBF/NBL auf Installation der Weihnachtsbeleuchtung im bisher üblichen Umfang

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Weihnachtsbeleuchtung im bisher üblichen Umfang, gerade in diesem Jahr, installiert werden soll. Der gegenläufige Beschluss des Magistrats wird aufgehoben.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Mitteilungen des Magistrats

6.1 Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile an der Einkommens- und der Umsatzsteuer für die Jahre 2021-2023

Vorlage: 228/2020

Mitteilung:

Die Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile Einkommenssteuer/Umsatzsteuer werden turnusgemäß alle 3 Jahre angepasst.

Grundlage für die Verteilung sind im Ausgangspunkt die Vorschriften des Art. 106 Abs. 5 des Grundgesetzes sowie die länderspezifischen Ausführungsverordnungen. Danach erhalten Gemeinden 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an der veranlagten Einkommenssteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragssteuer. Die Höhe des an die hessischen Städte und Gemeinden zu verteilende Aufkommen richtet sich damit nach den in Hessen jeweils vereinnahmten Beträgen an Lohnsteuer, veranlagter Einkommenssteuer und Kapitalertragssteuer.

Für die Zurechnung der Steuerbeträge ist der Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgeblich. Maßgebend für die 2021-2023 geltenden Schlüsselzahlen ist die Einkommenssteuerstatistik 2016.

Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt und zwar der prozentuale Anteil, den die Gemeinde an dem gesamten Volumen in Hessen trägt. Hierbei erfolgt aber eine Deckelung, um Wohlstandsunterschiede auszugleichen. Es werden bei der Ermittlung dieses Anteils Einkommen gedeckelt und nur bis 35.000 € bei Ledigen und 70.000 € bei Verheirateten angerechnet. Hat also ein Ehepaar in Neu-Anspach ein steuerliches Einkommen von 80.000 € werden nur 70.000 € angerechnet. Darüber hinausgehende Einkommen bleiben bei der interkommunalen Verteilung unberücksichtigt.

Diese Deckelung sorgt traditionell dafür, dass Kommunen mit besserverdienenden Bürgern alle 3 Jahre schlechter gestellt werden. Da die Deckelungsgrenzen schon seit vielen Jahren nicht mehr angepasst wurden, werden gerade in Regionen wie dem Hochtaunuskreis mehr und mehr Einkommen gedeckelt. Zwar bemühen sich die hessischen Spitzenverbände schon länger für die Anhebung der Deckelungsgrenzen, werden jedoch im Bundesrat – insbesondere durch nordrhein-westfälische Kommunen – überstimmt.

Durch Bevölkerungswachstum können diese Deckelungen punktuell ausgeglichen werden, weil davon auszugehen ist, dass mit mehr Bürgern, der Anteil des Einkommens am hessischen Topf steigt. Dies ist aber insofern zu relativieren und hängt davon ab, wie es um die Höhe der Einkommenssteuerleistungen der Zugezogenen bestellt ist und inwieweit andere Städte und Gemeinden ebenfalls höhere Einwohnerzahlen und Einkommenssteigerungen verzeichnen. Auch ist der zeitliche Verzug zu berücksichtigen, da wie hier für den Schlüssel 2021-2023 die Einkommenssteuerstatistik 2016 verwendet wird. Zudem muss beachtet werden, dass durch Bevölkerungswachstum der Bedarf an Infrastruktur (z.B. Kitas) steigt und durch die Kommune geschultert werden muss, wohingegen der Landkreis durch die Kreis-/Schulumlage direkt von der Steuerkraft der Kommune profitiert und einen Anteil von derzeit 58 % abschöpft.

Für Neu-Anspach ist der Anteil am hessischen Topf 2021-2023 genau 0,0029766 und verschlechtert sich demnach gegenüber der Verteilung 2018-2020 um 0,0001212. Bei einem prognostizierten zu verteilenden Topf in Hessen für 2021 von 3.613.000.000 € macht das für die Stadt Neu-Anspach 438.000 € aus, die weniger an Einkommenssteuern vereinnahmt werden können.

Hinzu kommen, aber davon unabhängig, die Auswirkungen der Corona Pandemie, weshalb die Einkommen in Hessen und in Deutschland ohnehin sinken werden (Kurzarbeit, steigende Arbeitslosigkeit) und damit der Gesamtopf kleiner wird. Waren 2019 noch für 2021 rund 3.900.000.000 € für Hessen prognostiziert, werden jetzt voraussichtlich nur noch 3.613.000.000 € verteilt.

6.2 Mitteilung des Magistrats zur Verwendung von nicht genutzten Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen für Baugebiete Vorlage: 229/2020

Mitteilung:

Im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2020 wurde der Magistrat beauftragt, zu prüfen, ob nicht genutzte Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen für Baugebiete ausgewiesen werden können.

Es besteht die Möglichkeit, durch die Überplanung mit einem Bebauungsplan auf Teilflächen des Friedhofs auch Kompensationsflächen für beispielsweise Baugebiete festzusetzen. Eine Entwidmung dieser Teilfläche des Friedhofs ist nicht notwendig. Beide Festsetzungen können nebeneinander bestehen. Wird die Fläche, auf der Kompensationsmaßnahmen getroffen wurden, wieder für die Friedhofsnutzung benötigt, können die Kompensationsmaßnahmen „abgebaut“ werden. Hierfür muss dann wiederum eine Kompensation erfolgen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auf Friedhöfen ohne Bebauungsplan Maßnahmen für das Ökokonto durchzuführen, die dann später als Kompensation mit einem Baugebiet verbunden werden.

Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag der Politik diese Flächen zukünftig sinnvoll zu nutzen, da durch die Veränderung der Bestattungskultur von Erdbestattungen hin zu Urnenbestattungen und Urnenwänden große Brachflächen, die dauerhaft vom Friedhofspersonal gepflegt werden müssen, entstanden sind. Für zukünftige Planungen wird geprüft, welche Flächen für die Kompensation auf den Friedhöfen geeignet sind. Hierzu ist unter anderem eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

6.3 Kita-Entwicklungsplan Vorlage: 233/2020

Mitteilung:

Im Rahmen der Überprüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises erfolgt eine vertiefte Schwerpunktprüfung der Betreuung in den Kindertagesstätten. Über die damit verbundene erhöhte Arbeitsbelastung für die Abteilung – die coronabedingt ohnehin mit einer herausfordernden Situation konfrontiert ist – hinaus, wird diese Schwerpunktprüfung auch als Chance betrachtet.

Das Rechnungsprüfungsamt fordert unter anderem umfassende und dezidierte Angaben zu Gruppengrößen, Personalausstattung und personellem Mindestbedarf über den Jahresverlauf hinweg für alle in der Stadt Neu-Anspach angesiedelten Kindertageseinrichtungen. Das mitunter aufwendige Zusammentragen dieser Informationen ermöglicht eine Homogenisierung der Datenbestände und bildet die Grundlage für ein faktenbasiertes integriertes Controlling zur systematisierten und bedarfsorientierten Steuerung des Betreuungsangebotes.

Daher strebt der Leistungsbereich 51 an, die Schwerpunktprüfung des Rechnungsprüfungsamtes als Grundlage, Ausgangs- und Bezugspunkt für einen ganzheitlichen KiTa-Entwicklungsplan zu betrachten. Im Zuge der Vorarbeiten der letzten Monate liegen in der Abteilung bereits vielfältige wertvolle und nutzbare Datenbestände vor. Die Expertise der Aufsichtsbehörde soll dazu genutzt werden, diese weiter anzureichern und durch flankierende Steuerungsmechanismen zu ergänzen. Gleichzeitig bedeutet dieser erhöhte Arbeitsaufwand sowie die enge Kooperation mit den freien und kirchlichen Trägern jedoch auch, dass der KiTa-Entwicklungsplan aller Voraussicht nach erst 2021 vorgelegt werden kann. Da für das kommende Jahr ohnehin keine Anpassung der Elternbeiträge vorgesehen war, bietet sich die intensive Nutzung dieses Zeitfensters zur Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes besonders an.

6.4 Festsetzung der Gewerbesteuerkompensationsleistung Vorlage: 235/2020

Mitteilung:

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 02.10.2020 die Gewerbesteuerkompensationsleistung für die Stadt Neu Anspach mitgeteilt.

Nach § 70a des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs.1 und 2 der Hessischen Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen wird für die Stadt Neu-Anspach ein pauschaler Ausgleichsbetrag der Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 in Höhe von

532.361 Euro

festgesetzt.

**6.5 Ev. Kindertagesstätte Anspach "Unterm Himmelszelt"
Verkürzung der Öffnungszeiten und Aussetzung des Pilotprojektes
Vorlage: 236/2020**

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.10.2019 beschlossen, dem Wunsch der Ev. Kirchengemeinde Anspach zu entsprechen und für die Ev. Kita Anspach ab dem 01.01.2020 bis zunächst 31.07.2021 der Verschiebung der Öffnungszeiten als Pilotprojekt von 7.00 bis 16.00 Uhr zuzustimmen. Für das Pilotprojekt wurden in § 2 Abschnitt IV. der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten die Betreuungszeiträume den zu erhebenden Gebühren angepasst.

Mit Email vom 08.10.2020 teilt die Leitung der Kindertagesstätte mit, dass aufgrund der Erfüllung aller Hygienemaßnahmen durch die Mitarbeiter, unbesetzter Personalstunden und einer Mitarbeiterin, die wegen der Corona-Pandemie vom BAD als Risikopatientin nicht im Kinderdienst eingesetzt werden darf, die Öffnungszeiten mit Beginn des Regelbetriebs verkürzt werden mussten. In Absprache mit der evangelischen Kirchengemeinde war dies als vorübergehende Notlösung gedacht, die sobald als möglich wieder aufgehoben werden sollte. Die Eltern wurden darüber informiert und tragen die Entscheidung mit.

Mittlerweile hat eine weitere Mitarbeiterin zum 30.11.2020 gekündigt. Eine Stellenausschreibung zum Zwecke der Wiederbesetzung hatte bisher leider keinerlei Erfolg, so dass sie die verkürzten Öffnungszeiten vorerst beibehalten müssen. Momentan bietet die Kita folgende Betreuungszeiten an:

montags bis donnerstags 7.30 – 16.00 Uhr (vorher 7.00 – 16.00 Uhr)

freitags 7.30 – 15.00 Uhr (vorher 7.00 – 16.00 Uhr)

Dies bedeutet eine Verringerung des Betreuungsangebots von 3,5 Stunden.

Die Kindertagesstätte wird für die Dauer der verkürzten Öffnungszeiten wieder die regulären Gebühren laut Satzung erheben:

Kita 7.30 bis 13.30 Uhr =freigestellt

Kleinkind 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr = 210,00 €

Kita 7.30 bis 15.00 Uhr = 37,50 € (bisher Pilotprojekt 50,00 €

Kleinkind 7.30 bis 15.00 Uhr = 260,00 € (bisher Pilotprojekt 272,50 €)

Kita 7.30 bis 16.00 Uhr = 62,50 € (bisher Pilotprojekt 75,00 €)

Kleinkind 7.30 bis 16.00 Uhr = 285,00 € (bisher Pilotprojekt 297,50 €).

Sofern absehbar ist, ab wann die Verschiebung der Öffnungszeiten wieder angeboten werden kann, ist gegebenenfalls über eine Verlängerung des Pilotprojektes zu entscheiden.

**6.6 Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"
Kurzfristige Verkürzung der Öffnungszeiten
Vorlage: 237/2020**

Mitteilung:

Mit Beginn der Herbstferien konnte die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ die Betreuung bis 17.00 Uhr wegen eines hohen Krankenstandes und Personalausfalls nicht mehr aufrechterhalten. Im Hinblick auf den aktuellen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, die Umsetzung der Hygienemaßnahmen und der Personalanpassung ab dem 01.08.2020 nach KiföG musste die Kita in der 41. KW bereits um 14.30 Uhr schließen. Ob die Kürzung der Betreuungszeiten auch in der 42. KW erfolgen muss, wird sich kurzfristig zeigen. Eine Personalverschiebung aus anderen Kindertagesstätten ist aufgrund des dortigen Betreuungsschlüssels auch nicht möglich

Die Verwaltung befürchtet, dass wir aktuell zu Beginn der Erkältungszeit in allen Kitas mit Einschränkungen rechnen müssen.

**6.7 Antwort zur schriftlichen Anfrage der NB-Fraktion 332/2019
Festschreibung eines Lebensmittelladens im Bebauungsplan
Vorlage: 239/2020**

Mitteilung:

In der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2020 wurde von der NB-Fraktion die Anfrage gestellt, ob es möglich sei im Bebauungsplan „Grundpfad“ eine Änderung vorzunehmen, um einen Lebensmittelmarkt auf dem Grundstück des Nahkaufs zukünftig festzuschreiben.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann die Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Somit ist es möglich für das angesprochene Grundstück einen Lebensmittelladen festzusetzen.

**6.8 1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des
Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010
Beteiligung und Öffentliche Auslegung
Vorlage: 245/2020**

Mitteilung:

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung für das 1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 erfolgte vom 5.5. bis 12.6.2020.

Das Regierungspräsidium Darmstadt und der Regionalverband FrankfurtRheinMain haben mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am 16.9.2020 die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossen hat. Am 18.9.2020 hat die Regionalversammlung Südhessen beschlossen, die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) für den Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 des RPS/RegFNP 2010 einzuleiten.

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen nach dem HLPG sowie die Beteiligung nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erfolgen gleichzeitig in der Zeit vom 13. Oktober bis zum 14. Dezember 2020.

Die Unterlagen des Entwurfs der ersten Änderung des TPEE 2019 können **mit Beginn der Offenlage am 13. Oktober 2020** auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionlaverbandes unter folgenden Links eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

<https://rp-darmstadt.hessen.de/1.-Aenderung-TPEE>

www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien

Die Abgabe von Stellungnahmen soll **bis zum 14.12.2020, spätestens bis zum 31.12.2020** erfolgen. Die Änderungen betreffen nicht das Kommunalgebiet der Stadt Neu-Anspach. Die Belange der Stadt sind nicht betroffen. Die Stadt nimmt deshalb die Änderungen zur Kenntnis ohne Abgabe einer Stellungnahme.

7. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

8. Anfragen und Anregungen

8.1 Anfrage der SPD-Fraktion auf Befragung der heimischen Gewerbetreibenden und Bericht an die Stadtverordnetenversammlung Vorlage: 262/2020

Der Magistrat wird gebeten, folgende Fragen an die heimischen Gewerbetreibenden zu richten und der Stadtverordnetenversammlung zu berichten:

1. Wie viele und welche Ausbildungsplätze werden für das kommende Jahr angeboten?
2. Wenn keine Ausbildungsplätze angeboten werden: Welche Gründe werden dafür genannt?
3. Wie viele und welche Schülerpraktika werden für das kommende Jahr angeboten?

9. Sonstige Anfragen und Anregungen

9.1 Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Corinna Bosch bezieht sich auf den anstehenden „Soft-Lockdown“ und zählt einige betroffene Gewerbebranchen auf. Diese müssen vielleicht jetzt auf die Existenz kämpfen. Ihre Fraktion erwarte, dass der städtische Wirtschaftsförderer aktiv auf diese Gewerbetreibende zugehe, über das aufgelegte Bundesprogramm informiere und bei einer möglichen Antragstellung unterstütze.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, wonach der Lieferservice der Neu-Anspacher Gewerbetreibenden wieder aufgelegt werde und entsprechend auf der Homepage veröffentlicht wird. Weiter habe die Stadt bekanntgegeben, dass sich die Gewerbetreibenden an den Wirtschaftsförderer der Stadt wenden können und er bei Anträgen unterstützen werde. Dies habe man bereits im ersten Lockdown gemacht und werde es auch jetzt wieder anbieten.

9.2 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer bezieht sich ebenfalls auf den anstehenden Lockdown und weist darauf hin, dass dieser auch für die ehrenamtlichen Politiker gelte. Es sei wichtig, dass auch deren Gesundheit erhalten werde. Man solle darüber nachdenken, die Fachausschüsse in einer Web-Konferenz durchzuführen. Dies sei möglich, funktioniere einwandfrei und setzt lediglich voraus, dass sich die Teilnehmer diszipliniert verhalten. Er bittet um Prüfung.

9.3 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Kevin Kulp fragt nach der Brückensanierung, welche im letzten Jahr im Gärtnereiweg stattgefunden habe. Er habe keinen Nachweis bzw. keinen Beschluss im Haushaltsplan dazu finden können.

Er fragt deshalb den Magistrat, warum diese Brücke trotzdem saniert wurde und warum Gelder dafür bereitgestellt wurden. Die besagte Brücke führe zu lediglich einem Grundstück, welches auch über eine andere Straße erreichbar sei.

9.4 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Kevin Kulp spricht das Gewerbegebiet „Im Kirchborn“ im Stadtteil Westerfeld an. Hier habe man bei einer Ortsbegehung einige Dinge gesehen. Er fragt, ob die Nutzung durch den VHT sowie die übereinander gestapelten Container, welche schrottreif sind und gleichzeitig die Gefahr bergen, auf den Weg zu kippen, mit dem Bebauungsplan konform sind.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass die Sache mit den Containern der Bauaufsicht des Hochtaunuskreises vorliege. Diese arbeite aktiv an der Sache.

Weiter führt er aus, dass man alle Eigentümer mit Fristsetzung aufgefordert habe, die Bepflanzung gemäß des Bebauungsplans vorzunehmen. Dies werde entsprechend nach Ablauf der Frist kontrolliert und bei fehlender oder falscher Bepflanzung ebenfalls an die Bauaufsicht des Hochtaunuskreises gemeldet. Diese habe dann weitergehende Möglichkeiten, z.B. mit einer Geldauflage Dinge festzusetzen.

9.5 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Kevin Kulp spricht das Gartengebiet „Im Weiher I“ an. Man habe bei einer Ortsbegehung festgestellt, dass viele der Gartengrundstücke vermüllt seien und nicht so genutzt werden, wie es vielleicht mal vorgesehen war. Deshalb auch hier die Frage, ob die Nutzung der Grundstücke mit dem Bebauungsplan konform gehe.

9.6 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Bernd Töpferwien bezieht sich auf das Gewerbegebiet „Im Kirchborn“. Ein Eigentümer habe ihn angesprochen und darauf hingewiesen, dass die Ausnutzung der Grundstücke ungünstig sei. Weiter wolle er wissen, ob man von der vorgegebenen Bepflanzung abweichen könne. Wenn ja, was müsse der Antragsteller dafür tun?

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, der betroffene Grundstückseigentümer müsse einen Abweichungsantrag mit entsprechender Begründung an den Magistrat stellen.

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer

Protokoll

Nr. 32

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 29.10.2020.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.2020, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 23.10.2020 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 24.10.2020, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 29.10.2020 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:05 Uhr

Sitzungsende: 22:40 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Bolz, Ulrike
2. Bosch, Corinna
3. Gemander, Reinhard
4. Linden, Cornelius
5. Löffler, Guntram
6. Muschter, Jan
7. Strutz, Birger
8. Weber, Matthias
9. Bohne, Günter
10. Henninger, Matthias
11. Holm, Christian
12. Höser, Roland
13. Jaberg, Peter
14. Kahl, Peter
15. Kirberg, Till
16. Otto, Artur
17. Roepke, Thomas
18. Töpferwien, Bernd
19. Gerstenberg, Petra
20. Scheer, Cornelia
21. Schirner, Regina
22. Fleischer, Hans-Peter
23. von der Schmitt, Christian
24. Emrich, Susanne
25. Lurz, Günther
26. Moses, Andreas
27. Eyres, William
28. Feisel, Susanne
29. Dr. Göbel, Jürgen
30. Kulp, Kevin
31. Riecks, Jutta
32. Zunke, Sandra

III. **vom Magistrat**

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)
Hollenbach, Werner
Dr. Müller, Gerriet
Rosmus, Steffen

Stempel, Jürgen

IV. **von der Verwaltung**

V. **Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

Becker, Klaus
Meyer, Horst

II. **vom Magistrat**

Hauk, Gerhard
Pippinger, Petra
Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm
Klein, Manfred
Selzer, Heike

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er verweist auf die derzeit gültigen „Corona-Bestimmungen“ sowie die Allgemeinverfügung des Hochtaunuskreises. Er erläutert, dass auch die Stadtverordnetenversammlung der bereits in den Fachausschüssen gelebten Vorgehensweise folgen werde und deshalb die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung dauerhaft bestehe, d.h. es sei kein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung am Sitzplatz möglich. Lüftungspausen werde man regelmäßig durchführen.

Weiter führt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung aus, dass er mit der Ehefrau des ermordeten Dr. Walter Lübcke gesprochen habe. Sie bedanke sich für die Wertschätzung, welche mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.08.2020 zur Benennung des Platzes vor dem Bürgerhaus in „Walter-Lübcke-Platz“ entgegengebracht werde.

Stadtverordneter Birger Strutz von der CDU-Fraktion stellt den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 5.4 „Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und NBF/NBL auf Installation der Weihnachtsbeleuchtung im bisher üblichen Umfang“. Er begründet die kurzfristige Ergänzung, welche wegen der besseren Lesbarkeit unter dem TOP 5.4 protokolliert ist. Die Ergänzung der Tagesordnung wird einstimmig mit 33 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Ehrungen/Ernennungen

**1.1 Ernennung des neu gewählten Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnsbach
Vorlage: 226/2020**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bedankt sich im Namen der Stadtverordnetenversammlung bei dem scheidenden Wehrführer Dirk Merkel für seine über viele Jahre geleistete Arbeit. Er könne sich an Zeiten erinnern, wo keine Feuerwehrleiter vor Dirk Merkel sicher gewesen sei. Gleichzeitig begrüßt er den neu gewählten Wehrführer Edgar Bettner und wünscht ihm viel Erfolg bei der Ausführung seiner wichtigen Arbeit.

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, dass die Freiwilligen Feuerwehren in Neu-Anspach ehrenamtlich besetzt seien und er sei froh und dankbar, dass man nach wie vor Menschen finde, welche das Ehrenamt ausfüllen. Manchmal müsse die Stadt nachhelfen, wie z.B. mit dem

hauptamtlichen Gerätewart, aber die Führung der Feuerwehr, ob jetzt Stadtbrandinspektor oder die Wehrführer seien alle ehrenamtlich tätig. Aufgrund der Pandemie habe man im Frühjahr keine Sitzung mit einer neuen Wahl durchführen können, daher möchte er Dirk Merkel herzlich danken, weil dieser sich bereit erklärt habe, sein Amt weiterzuführen, bis die neue Wahl stattgefunden habe. Bürgermeister Thomas Pauli überreicht als kleines Dankeschön ein Präsent.

Edgar Bettner sei zum Nachfolger gewählt worden und dazu gratuliere er ebenfalls sehr herzlich. Er verliest die Ernennungsurkunde und überreicht diese an Edgar Bettner.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Wahl von Herrn Edgar Bettner zum Wehrführer der Freiw. Feuerwehr Hausen-Arnsbach und ernennt ihn gem. § 12 der Feuerwehrsatzung unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit, zum Ehrenbeamten der Stadt Neu-Anspach.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

1.2 Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt, man habe jetzt eine angenehme Pflicht zu erfüllen, gehe es doch um die Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach. Er habe mal nachgeschaut, in den letzten Jahren sei eine Summe von 20.300 Euro vom Land aufgewendet worden und diese Summe sei für die Anerkennungsprämien nach Neu-Anspach geflossen. Dies sei eine stolze Summe, ein symbolischer Dank für die Leistung und komme doch aus voller Überzeugung.

Bürgermeister Thomas Pauli bittet

Kevin Spamer für 10 Jahre,
Mario Hauch für 20 Jahre,
Stefan Loll für 30 Jahre,
Markus Stein für 30 Jahre
Eric Wicke für 30 Jahre

auf die Bühne. Insgesamt stehen somit 120 Jahre Arbeit in den Feuerwehren Neu-Anspachs auf der Bühne. Auf diese Leistung sei er sehr stolz und er bedankt sich bei allen Beteiligten für deren Engagement.

Gemeinsam mit Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino überreicht er die Urkunden.

2. Genehmigungen

2.1 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/31/2020 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.08.2020

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/31/2020 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.08.2020 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2.2 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/9/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2017

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/9/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2017 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

2.3 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/10/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2017

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/10/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2017 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

2.4 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/11/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2017

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/11/2017 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2017 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte ohne Aussprache

4. Punkte mit Aussprache

4.1 60-18-05 Bebauungsplan im Gartengebiet Im Weiher II, Stadtteil Westerfeld -Entwurfsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB -Erneute Beratung Vorlage: 241/2020

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe Änderungen an der Beschlussvorlage vorgenommen und Einschränkungen in der Bebauung unter Punkt 1.1.1 beschlossen. Die Passage laute jetzt wie folgt:

Je Gartengrundstück ist eine freistehende Gartengerätehütte, Gewächshaus oder eine Gartenlaube einschließlich überdachten Freisitz mit einem umbauten Raum von maximal 30 m³ zulässig. Wenn das Grundstück größer als 300 m² ist, darf zusätzlich ein Gewächshaus mit einem umbauten Raum von maximal 30 m³ errichtet werden.

Für die CDU-Fraktion erklärt Stadtverordneter Guntram Löffler, dass seine Fraktion der Auslöser der Änderung gewesen sei und man jetzt deshalb auch der Änderung wie im Bauausschuss erarbeitet zustimmen werde.

Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion stellt den Änderungsantrag, wonach die Firsthöhe der Hüttenbauwerke von 3,20 Meter auf 2,50 Meter begrenzt werden sollen. Er habe im Internet recherchiert und durchweg nur Hüttenbauwerke gefunden, bei denen die Höhe 2,30 Meter betrage. Man wolle keine Hochhäuser, deshalb sei es unsinnig 3,20 Meter Höhe reinzuschreiben.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses führt aus, dass sich die Form bzw. die Höhe des Gebäudes selbst auf rechnerischer Basis ergebe. Einige Restriktionen seien bereits vorgegeben, deshalb solle noch ein bisschen Gestaltungsspielraum erhalten bleiben.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel schließt sich dem Votum des Kollegen Moses an. Man sollte nicht zu viele Festlegungen treffen, daher befürwortete seine Fraktion den Beschluss aus dem Bauausschuss.

b-now-Fraktionsvorsitzender Bernd Töpfer weist daraufhin, dass man nicht dem Regulierungswahn verfallen solle. Er befürwortet ebenfalls den Beschluss aus dem Bauausschuss.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, die Firsthöhe der auf dem Grundstück möglichen Hüttenbauwerke von 3,20 Meter auf 2,50 Meter zu reduzieren bzw. festzusetzen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen.

Ergänzend wird beschlossen die Festsetzung im Punkt 1.1.1 wie folgt zu ändern:

Je Gartengrundstück ist eine freistehende Gartengerätehütte, Gewächshaus oder eine Gartenlaube einschließlich überdachten Freisitz mit einem umbauten Raum von maximal 30 m³ zulässig. Wenn das Grundstück größer als 300 m² ist, darf zusätzlich ein Gewächshaus mit einem umbauten Raum von maximal 30 m³ errichtet werden.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.2 Änderung der Wasserversorgungssatzung
Vorlage: 249/2020**

Beschluss:

Die Wassergebühr in Höhe von brutto 2,47 €/m³ (netto 2,35 €/m³) wird rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Zählermiete für je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR werden rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird im § 10 aktualisiert und hinzugefügt. Der § 10 a wird hinzugefügt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

**11. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01.11.2018**

Artikel I

**§ 10
Messeinrichtung**

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Der Erlaubnistatbestand für die Nutzung und Einholung der Daten liegt im Art. 6 I 1 EU Datenschutzverordnung (DSGVO).
Die Nutzung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Artikels 32 DSGVO.

§ 10 a Datenschutzinformationen

Der Paragraph wird hinzugefügt.

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet.

§ 11 Ablesen

Der Absatz (2) Satz 9 - 12 wird aus dem Paragraphen gestrichen.

§ 26 Benutzungsgebühren

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Absatz 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,47 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 28 Zählermieten

Der Absatz (7) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (7) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 28 Absatz 1 u. 4 für den jeweiligen Ablesezeitraum die Mieten wie folgt:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,58 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.3 Neufassung der Vergaberichtlinien / einer Vergabeordnung für die Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 242/2020**

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses führt aus, dass sich seine Fraktion besonders für die Förderung des heimischen Gewerbes einsetze. In den Fällen, wo es keiner öffentlichen oder europaweiten Ausschreibung bedarf, also konkret bei freihändigen Verfahren oder beschränkten Ausschreibungen, habe er deshalb bereits im Bauausschuss nachgefragt, aus welchem Grund Bewerber aus anderen Städten und Gemeinden berücksichtigt werden müssen. Die Antwort in der Niederschrift des Bauausschusses verweise auf § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. In den Kommentaren bzw. der Literatur könne er nichts finden, wonach der Wettbewerb beschränkt oder nicht transparent wäre, wenn nur Angebote aus der eigenen Stadt berücksichtigt werden. Er beantrage deshalb, die Richtlinien so zu ändern, dass bei freihändigen Vergaben oder beschränkten Ausschreibungen ausschließlich Neu-Anspacher Firmen und Unternehmen berücksichtigt werden, es sei denn, für das entsprechende Werk stehen nicht genügend Firmen und Unternehmen zur Verfügung.

Für die CDU-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Birger Strutz, dass das Vergaberecht hochkompliziert sei. Er begrüße es, wenn der Vorschlag des Kollegen Moses noch einmal überprüft werden könne. Weiter gibt er zu bedenken, dass die Neu-Anspacher Firmen und Unternehmen auch in anderen Städten und Gemeinden aktiv seien. Wenn man jetzt Firmen und Unternehmen aus anderen Orten aussperre, könne auch das Neu-Anspacher Gewerbe woanders Probleme bekommen.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass bei freihändigen Verfahren oder beschränkten Ausschreibungen immer die Neu-Anspacher Firmen und Unternehmen angefragt werden. Dies sei eine Selbstverständlichkeit. Er halte es für gefährlich, wenn man festschreibe, keine ortsfremden Angebote zuzulassen.

Stadtverordneter Andreas Moses macht nochmal deutlich, dass er für den Fall, dass in Neu-Anspach genügend Firmen vorhanden sind, um die geforderte Anzahl der Angebote zu erfüllen, spreche und eben in diesem Fall keine auswärtigen Unternehmen zu beteiligen sind.

Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion erklärt, dass in der Tat diese Fragen noch einmal von einem Vergaberechter überprüft werden sollen und auch, ob der Vorschlag des Kollegen Moses zulässig sei.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino macht deutlich, dass man sich einig sei, was man wolle. Man dürfe aber keine Fehler machen, sonst habe man negative Auswirkungen. Er schlägt vor, dass man den Beschlussvorschlag in die nächste Sitzungsrunde schiebe und bis dahin den konkreten Sachverhalt prüfen lasse um ein gutes, haltbares Ergebnis zu bekommen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss über die „Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe)“ in die nächste Sitzungsrunde zu schieben.

Es solle nochmals geprüft werden, ob in den Bereichen „Beschränkte Ausschreibung“ (Punkt 3.2) und „Freihändige Vergabe“ (Punkt 3.3) nicht auf die Beteiligung auswärtiger Unternehmen verzichtet werden kann und somit nur ortsansässige Unternehmen zur Auswahl kommen. Ausnahme davon ist, dass nicht auf auswärtige Unternehmen verzichtet werden kann, wenn sich kein ortsansässiges Unternehmen an der Ausschreibung beteiligt bzw. ein ortsansässiges Unternehmen nicht die notwendige Fachkompetenz besitzt/nachweisen kann.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.4 Vorlage der Abrechnungen des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2019 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO Vorlage: 188/2020

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Man habe die Vorlage intensiv beraten und mehrheitlich für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe gestimmt. Er führt aus, dass der Geschäftsführer des VzF bestätigt habe, dass zur damaligen Zeit

eine 20%ige Kürzung realistisch gewesen sei. Ergänzend habe die Stadt in den Gesprächen erklärt, sie werde gemäß dem gültigen Vertrag für Mehrausgaben aufkommen.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer führt aus, dass es turbulent in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zugegangen sei. Seine Fraktion werde der Vorlage zustimmen. Die Regierungsfractionen b-now, SPD und NBF haben diese Nachzahlung zu verantworten, da für das Haushaltsjahr 2019 unrealistische Kürzungen von 20% der Zuschüsse beschlossen wurden, um damit einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Diese Maßnahme habe dazu geführt, dass man jetzt die Rechnung zu begleichen habe. Wie in der Vorlage zu lesen ist, gelte die 20%ige Kürzung auch für das Jahr 2020. Was könne man daraus lernen? Lieber einen seriösen Haushalt planen und Geld vom VzF zurückzubekommen.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass man in gemeinsamer Abstimmung mit dem VzF-Geschäftsführer besprochen und vereinbart habe, eine 20%ige Kürzung der Zuschüsse vorzunehmen – mit dem Wissen, dass es auch unterjährig zu Nachzahlungen kommen kann. Ursprung dazu war, dass man in den Vorjahren teilweise eine bis zu 25%ige Rückerstattung der gezahlten Zuschüsse erhalten habe. Für das nächste Jahr ist die Vereinbarung, eine 10%ige Kürzung vorzunehmen. Man könne nicht Fraktionen dafür angehen, wenn er als Bürgermeister mit den handelnden Akteuren etwas vereinbare.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer erwidert, er habe eine sachliche Darstellung geliefert. Kürzen mit Maßen sei hier die Meinung seiner Fraktion. Sicher sei, dass am Ende des Tages der VzF, wenn Mehrausgaben entstehen, sein Geld von der Stadt erstattet bekomme.

Von der NB-Fraktion will Fraktionsvorsitzender Andreas Moses die Sache von der Historie nochmal beleuchten. Man habe über Jahre die Zuschüsse an den VzF gezahlt und entsprechendes Guthaben zurückerstattet bekommen. Es sei seriös für den Haushalt, dass man jetzt weniger Zuschüsse zahle, um nicht anderen ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Er macht deutlich, dass egal bei welcher Variante, ob man es gleich in den Haushalt nehme oder eben später nachzahle, das Geld nicht gespart werde. Die Summe, welche man ausbebe, bleibe gleich. Unter dem Strich bleibe alles identisch, man habe nur die zwei technisch verschiedenen Lösungen der Darstellung dazu.

Für die Fraktion Bündnis '90/Die Grünen findet es Fraktionsvorsitzende Regina Schirner nicht schlimm, wenn man Geld ausbebe und dafür eine gute Kinderbetreuung bekomme. Ihre Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von insgesamt 50.127,00 €, die aufgrund der Abrechnung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2019 für die Kitas und das Jugendhaus entstanden ist, gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

4.5 Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2020 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO Vorlage: 222/2020

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Ausschuss habe mehrheitlich der Vorlage zugestimmt. Im Rahmen der Beratung wurden auch einige Fragen an den VzF gestellt, welche entsprechend beantwortet werden sollen.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer erklärt, seine Fraktion werde der Vorlage zustimmen. Er sehe hier die Verantwortung für die Nachforderungen bei den Regierungsfractionen b-now, SPD und NBF aufgrund der unrealistischen Kürzungen. Er verweist auf seine Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 4.4.

Bürgermeister Thomas Pauli verweist ebenfalls auf seinen Wortbeitrag zum Tagesordnungspunkt 4.4 und schließt sich diesem an dieser Stelle an.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO in Höhe von insgesamt 385.000,00 € zum Ausgleich der Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für die Kindertagesstätten zu genehmigen. Auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. XII/222/2020 wird Bezug genommen.

Es wird festgestellt, dass die vertragliche Verpflichtung zum Ausgleich von Unterdeckungen besteht.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 10 Stimmenthaltung(en)

4.6 2020-18 Pilotprojekt Lichtsteuerung Straßenleuchten Vorlage: 213/2020

Für die CDU-Fraktion spricht Stadtverordneter Jan Muschter. Dem prinzipiellen Anliegen des Antrags wolle man nicht entgegenstehen, jedoch halte man die einzelnen Varianten der Beschlussvorlage für fragwürdig. Die Variante 1, eine komplette Abschaltung eines ganzen Straßenzuges, auch im Hinblick auf KOMPASS sowie der Allgemeinsituation, könne man nicht verantworten. Deshalb beantrage er für die CDU-Fraktion, über die Variante 1 getrennt abstimmen zu lassen. Seine Fraktion werde der Variante 1 nicht zustimmen.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion kann sich den Aussagen des Kollegen Muschter anschließen. Die Komplettabschaltung sei ein Thema, was nicht ganz ohne ist. Er wiederholt seinen Antrag aus dem Bauausschuss, wonach die Reduzierungsschaltung, d.h. die Reduktion der Beleuchtungsstärke um etwa die Hälfte, wie z.B. in der Taunusstraße ab 24:00 Uhr vorhanden, anhand eines Straßenzuges für die gesamte Nacht zu testen sei.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt, dass dieser Antrag bereits in der Beschlussvorlage des Bauausschusses enthalten sei. Darüber werde man dann später abstimmen.

Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion hält dieses Projekt grundsätzlich für sehr gut. Es helfe dabei, Strom zu sparen. Er habe Fragen an den Bürgermeister, wann genau das Projekt starten solle und wie es mit der Bürgerbeteiligung aussehe bzw. ob die Bürger darüber informiert seien. Für die Umsetzung der Varianten 1 und 2 seien die Straßen nicht benannt. Ältere Herrschaften, welche in diesem Gebiet wohnen, haben ihn angesprochen und um Auskunft gebeten. Gerade jetzt in der kommenden Zeit gebe es wegen Corona schon genug Einschränkungen, weswegen man einer kompletten Abschaltung nicht zustimmen werde.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass das Projekt nach entsprechender Beauftragung im November starten werde und die Bürger sogar in der Projektphase wie auch danach befragt werden.

Von der NB-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Andreas Moses, man könne sich anschließen und die Komplettabschaltung aus der Beschlussvorlage herausnehmen. Er bittet darum, die Sache nicht hochzuspielen, wenn in einer Straße das Licht abgeschaltet werde. Er wolle darauf hinweisen, dass es sich um vier Modellversuche in verschiedenen Straßenzügen handele, um eventuell Strom einzusparen oder auch einen Beitrag zum Insektenschutz zu leisten. Man spreche nicht darüber, dauerhaft die Stadt nicht mehr zu beleuchten. Man möge dieses Projekt jetzt durchführen und wenn man die Ergebnisse dazu kenne, könne man darüber entscheiden, wie man zukünftig damit umgehe.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion ist auch der Meinung, man solle die Thematik nicht zu hoch aufhängen. Wenn man eine Straße jetzt nicht beleuchte steige weder die Kriminalität noch werde das Insektensterben aufgehalten. Den Ausführungen vom Kollegen Muschter könne er zustimmen, würde es aber anders begründen wollen. Die Frage sei, ob mit einer Komplettabschaltung die Verkehrssicherungspflicht einzuhalten sei, insbesondere bei Dunkelheit im Winter. Die Umsetzung des Projekts sei sicher jahreszeiten-bedingt, trotzdem frage er sich, ob die Möglichkeit bestehe, das Projekt in den Sommer zu schieben.

Bürgermeister Thomas Pauli gibt an, es stelle sich dann die Frage der Sinnhaftigkeit. Das Projekt in der Wintersaison, wenn die Leuchten länger brennen, durchzuführen mache mehr Sinn als im Sommer. Die meisten Erkenntnisse sammle man jetzt in dieser Jahreszeit.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino gibt an, er könne erkennen, dass man die Variante 1 der Komplettabschaltung nicht beschließen wolle bzw. getrennt über die verschiedenen Varianten abstimmen müsse. Bei Variante 2, der Halbnacht-Schaltung, gebe er auch zu bedenken, dass dann in der Zeit von 24:00 – 05:00 Uhr eine Straße dunkel sei. Er halte dies für sehr bedenklich, nicht tragbar und werde persönlich nicht zustimmen.

Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion macht einen Kompromissvorschlag, denn der Aspekt der Verkehrssicherungspflicht sei sehr wichtig. Die Varianten 1 und 2 könne man aus dem Beschluss herausnehmen und nur die verbleibenden Varianten beschließen. Weiter wird um die Prüfung der Frage gebeten, ob eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliege. Wenn diese Frage zu verneinen ist, könne man nachträglich die beiden Varianten beschließen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino konkretisiert, dass man die Frage der Verkehrssicherungspflicht klären möge und auch mit den Fachleuten in Punkto Sicherheit spreche bzw. auch deren Meinung/Votum zum Vorhaben einholen möge.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, bei der Umsetzung des Pilotprojektes die Variante 1 (Komplette Abschaltung) und die Variante 2 (Halbnachtschaltung) nicht durchzuführen und zunächst die Fragen der Verkehrssicherungspflicht zu klären sowie mit den Fachleuten in Punkto Sicherheit zu sprechen und auch deren Meinung/Votum zum Vorhaben einzuholen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umsetzung eines Pilotprojektes Straßenbeleuchtung im Zeitraum November 2020 bis 31.03.2021. Dabei sollen gemäß der Vorlage die

Variante 3 (bewegungsabhängig Fußwegbeleuchtung) und
Variante 4 (Leistungsreduzierung ab einer bestimmten Uhrzeit) sowie das
Erstellen eines begleitenden Fragenkataloges

umgesetzt werden.

Die Finanzierung des Pilotprojektes erfolgt nach Rücksprache mit der Syna über den bestehenden Kapitalstock. Es werden daher keinerlei Kosten im EHH2020 und 2021 anfallen. Der Ausführungszeitraum ist von November 2020 – 31.03.2021.

Ergänzend beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die Variante der Reduzierungsschaltung, d.h. die Reduktion der Beleuchtungsstärke um etwa die Hälfte, wie sie zum Beispiel bereits in der Taunusstraße ab 24:00 Uhr vorhanden ist, anhand eines Straßenzuges für die gesamte Nacht zu testen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.7 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 Vorlage: 238/2020

Bürgermeister Thomas Pauli bringt für den Magistrat der Stadt Neu-Anspach den Haushaltsplan inkl. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in die Stadtverordnetenversammlung ein.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren,

mir ist zu Beginn meiner diesjährigen Haushaltsrede ein besonderes Anliegen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren großen Einsatz im Zusammenhang mit der Pandemie besonders zu danken, sie alle wurden und werden besonders gefordert, und, wie wir alle wissen, ein Ende ist nicht in Sicht.

Nur gemeinsam können wir - und damit meine ich alle Menschen - diese große Herausforderung meistern.

Wir alle haben aber auch persönlich in den letzten Monaten erfahren müssen, was die Corona-Pandemie für unser Land bedeutet – Einschränkungen im persönlichen Bereich und massive wirtschaftliche Konsequenzen, verbunden mit oft massiven finanziellen Einbußen.

Bund und Land sahen sich folgerichtig gezwungen, die gesetzlich festgelegten Schuldenbremsen zu öffnen, um den Kollaps des Gesellschaftssystems zu verhindern.

Drastische pandemiebedingte Veränderungen prägen auch den Haushalt unserer Stadt für das Jahr 2021. Neben massiven Einbrüchen bei den Steuereinnahmen inkl. der Umlagen durch Corona von rund 840.000 € sind weitere ungeplante Verluste durch die bekannten Waldschäden von 240.000 € zu verzeichnen. Zusätzlich werden in den nächsten Jahren ca. eine Million € für die Wiederaufforstung erforderlich. Auch die turnusgemäße Anpassung des Schlüssels für die Einkommensteuer führt zu Einnahmeverlusten von etwa 500.000 €. Da der Stadt seit vielen Jahren Rücklagen zum Ausgleich der Verluste fehlen und die Belastungen durch Zinszahlungen aus früheren Jahren von fast einer Million € noch immer sehr hoch sind, steht die Stadt Neu-Anspach mehr denn je mit dem Rücken an der Wand. Hinzu kommen die hohen Tilgungslasten von fast 1,8 Millionen € inkl. Hessenkasse, die zusätzlich über Erträge zu finanzieren sind.

Zu meiner persönlichen Enttäuschung musste ich feststellen, dass die Maßnahmen zur Neuverschuldung, welche sich Bund und Land genehmigen, auf unseren Haushalt für das Jahr 2021 nicht analog angewendet werden dürfen – sprich, eine Lockerung der Schuldenbremse oder unausgeglichene Haushalte trotz dramatischer Sondersituation nicht erlaubt werden. Das Land Hessen hält für seine Kommunen weiterhin an der Schwarzen Null fest – nicht so für das Land selbst.

Im persönlichen Gespräch wurde mir von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass wir uns, trotz Corona und trotz den Schäden in unseren Wäldern, daran zu halten haben. Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird nicht mehr genehmigt, aber es wurde auch signalisiert, dass der Haushaltsplan 2021 nicht genehmigt wird, wenn die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen nicht beschlossen werden.

Mir persönlich gefällt das nicht, doch muss ich dem als Beamter Folge leisten. In der Konsequenz bedeutet es letztlich, dass wir gezwungen werden, die Bürgerinnen und Bürger von Neu-Anspach deutlich zur Kasse zu bitten und / oder massive Einschnitte an sozialen Leistungen vorzunehmen.

Inzwischen liegt ein Schreiben der Kommunalaufsicht vor, mit dem dringenden Appell, einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan vorzulegen. Dort heißt es:

„Die Kommunalaufsicht appelliert daher eindringlich an die zuständigen Gremien bei der Beratung über den Haushalt 2021 ihrer kommunalpolitischen Verantwortung Rechnung zu tragen und die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, um einen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen zu können.“

Der Haushalt, den ich heute hier notgedrungen einbringe, entspricht dem, was die Aufsichtsbehörde nach den Vorgaben des Landes Hessens von uns vehement gefordert hat – er ist forderungsgemäß genehmigungsfähig. Allerdings ist es unter den bereits beschriebenen Randbedingungen selbst für mich als Bürgermeister nur schwer zu ertragen, diesen Haushalt einzubringen, doch dazu bin ich – sind wir als Magistrat – auf Basis der gesetzlichen Vorgaben und nach den Festlegungen der Nachhaltigkeitssatzung gezwungen. Die Vorlage beinhaltet somit eine massive Erhöhung des Generationenbeitrags und damit der Grundsteuer und weitere Einschnitte. Doch werden diese Maßnahmen nicht eingeleitet und der Haushaltsplan 2021 abermals nicht genehmigt, droht eine dauernde Zahlungsunfähigkeit der Stadt Neu-Anspach.

Nun zu den wesentlichen Eckdaten:

Die Steuereinnahmen sinken ohne Berücksichtigung des erhöhten Generationenbeitrags um 1,45 Millionen €. Gerade unsere wichtigste Steuereinnahme, die Einkommensteuer fällt um 1,25 Millionen €. Dieser Wert liegt unter dem Ergebnis des Jahres 2018.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2020 steigen die ordentlichen Erträge auf 38,6 Millionen €.

Die ordentlichen Aufwendungen erhöhen sich um rund 800.000 € auf 36,5 Millionen €.

Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses schließt der Ergebnishaushalt mit einem Überschuss von 1,3 Millionen € ab.

Dies wird nach allen anderen Maßnahmen letztlich durch die Anhebung des Generationenbeitrags auf 560 Prozentpunkte erreicht. Damit wird der Hebesatz der Grundsteuer B vorbehaltlich der Beschlüsse der politischen Gremien 1.100 Prozentpunkte in 2021 steigen.

Durch den Verkauf von nicht dringend benötigten Liegenschaften können die prekäre Liquiditätslage und der Schuldenstand nachhaltig gesenkt werden, weshalb ich dies vorantreiben muss.

Im Finanzhaushalt wirkt sich das Ergebnis ebenfalls aus, mit diesem Haushalt können wir einen Finanzmittelüberschuss von einer halben Million € erwarten, was ein Viertel der aufgelaufenen Kassenkredite zum Ende des Jahres 2020 abbaut.

Die wichtigsten Investitionen sind sicherlich die Erschließung des Gewerbegebiets In der Us und damit die Verlagerung des Edeka-Marktes sowie die Sanierung des Waldschwimmbadbeckens. Insgesamt werden zur Finanzierung aller stark gekürzten Investitionen Kredite von 3,1 Millionen € benötigt.

Ich persönlich halte die Erhöhung der Grundsteuer im vorgenannten Ausmaß für falsch. Wie soll eine junge Familie, wie soll der durchschnittlich verdienende Arbeitnehmer, wie soll die berühmte Oma in ihrem Häuschen diese Erhöhung bezahlen. Vor einigen Monaten haben wir noch für die schlecht bezahlten „Coronahelden“ geklatscht und morgen müssen wir auch diese Menschen zur Kasse bitten. Gerade im Zuge der Pandemie können wir den Bürgerinnen und Bürgern eine solche Mehrbelastung eigentlich nicht zumuten. Mir und dem Magistrat, der diese Maßnahmen schweren Herzens einstimmig beschlossen hat, sind jedoch durch die Rahmenbedingungen des Landes Hessen und um Schaden von der Stadt abzuwenden, der durch die Folgen einer Zahlungsunfähigkeit droht, die Hände gebunden. Hier lässt das Land seine notleidenden Städte und Gemeinden schlicht im Stich.

Unsere Nachhaltigkeitssatzung zwingt uns darüber hinaus auch, ein Defizit über die Grundsteuer auszugleichen. Einige von Ihnen werden sich vielleicht fragen, warum wir auf den vermeintlich „einfachen“ Weg der Steuererhöhung zurückgegriffen haben. Als Antwort möchte ich an eine Aussage der Revision bei der Vorstellung des Prüfberichts zum Jahresabschluss 2018 erinnern: Die Politik legt die Ziele, also die Leitplanken für die Haushaltsplanung fest. Wurden in der Vergangenheit noch Vorschläge des Magistrats erwartet, befinden wir uns heute in einer Ausnahmesituation in der wir als Magistrat guten Gewissens mit unseren Vorschlägen der Beratung der politischen Gremien nur sehr begrenzt vorgreifen können.

Halten wir an den derzeit gültigen politischen Vorgaben fest, sei es beispielsweise in der Kinderbetreuung oder auch anderen freiwilligen Leistungen bzw. ändern sich die Rahmenbedingungen des Landes nicht, kommen wir an einer Anhebung des Generationenbeitrags und damit der Grundsteuer B nicht vorbei.

Verstehen Sie mich nicht falsch, ich sage damit nicht, dass wir alle freiwilligen Leistungen streichen müssen oder drastisch Gebühren erhöhen sollten, aber, meine Damen und Herren, alle Leistungen welche die Stadt erbringt haben einen Preis, der bezahlt werden muss.

Bei derart drastisch pandemiebedingten Veränderungen im Haushalt wollten wir als Magistrat der Politik die Ziele nicht vorschreiben und es bewusst den Beratungen der politischen Gremien überlassen, das Defizit gegebenenfalls auf einem anderen Weg zu reduzieren und dadurch die Höhe des Generationenbeitrags zu reduzieren. Wenn Sie diese dramatische Grundsteuererhöhung, ebenso wie ich, für unzumutbar halten und ablehnen, kann ich das persönlich sehr gut nachvollziehen.

Ich möchte Sie nicht mit vielen einzelnen Zahlen langweilen. Die detaillierten Informationen finden Sie in dem Ihnen vorliegenden Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, den ich hiermit einbringe.

Ich biete Ihnen an, dass Fragen die zum Haushaltsplan auftreten vorab gestellt werden können. Diese werden wir, wie in den vergangenen Jahren, beantworten und allen Stadtverordneten zur Verfügung stellen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kämmerei stehen Ihnen gerne für alle Ihre Fragen zur Verfügung. An dieser Stelle möchte ich insbesondere bei der Finanzverwaltung aber auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Neu-Anspach für ihren Einsatz im Zuge der Haushaltsaufstellung bedanken.

Ich appelliere abschließend an alle Fraktionen, sich dieser Herausforderung verantwortungsvoll und mit vollem Einsatz zu stellen und gemeinsam im Interesse der Menschen in unserer Stadt alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um einen genehmigungsfähigen Haushalt zu beschließen und Zusatzbelastungen in diesen schweren Zeiten soweit wie irgend möglich zu minimieren.

Ich wünsche Ihnen und uns allen konstruktive Haushaltberatungen, bleiben Sie gesund.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vom Magistrat eingebrachten Haushaltsentwurf inkl. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Stadtverordneter Birger Strutz von der CDU-Fraktion stellt den Antrag zur Geschäftsordnung und bittet um eine fünfminütige Sitzungsunterbrechung.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eröffnet die Sitzung um 21:31 Uhr wieder.

**4.8 Projektumsetzung Sanierung Waldschwimmbad mit Förderprogrammen von Bund und Land
Vorlage: 219/2020**

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Ausschuss sei dem Vorschlag des Magistrats, Errichtung eines Edelstahlbeckens im Sinne der Nachhaltigkeit, gefolgt. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion gibt an, sie spreche zu diesem Tagesordnungspunkt sowie gleichzeitig zum folgenden Tagesordnungspunkt 4.9. Die CDU-Fraktion habe sich ausführlich mit dem Bundesprogramm beschäftigt. Man habe die Frage an den Bürgermeister gerichtet, ob denn die Gelder für die Maßnahmen, konkret die Errichtung des Edelstahlbeckens und damit die teurere Variante sowie dem Kauf der Räumlichkeiten der Stadtbücherei, in den Haushalt eingestellt sind. Dies wurde mit Ja beantwortet und der Bürgermeister habe soeben vorgetragen, dass er den Haushalt, den er vorgelegt hat, für genehmigungsfähig hält. Vor diesem Hintergrund habe die CDU-Fraktion entschieden, beiden Anträgen zu Förderung zuzustimmen – jetzt, da es sich nur um die Aufnahme in ein Förderprogramm handele. Jedwede, endgültige Entscheidung darüber hinaus, müsse man bis zu den Haushaltsberatungen vertagen.

Fraktionsvorsitzender Andreas Moses von der NB-Fraktion gibt den Aussagen der Kollegin Bolz recht. Alle Entscheidungen, die man im Laufe des Jahres treffe, stehen immer unter dem Vorbehalt, dass sie in den Haushaltsberatungen durchkommen und das am Ende auch ein Haushalt genehmigt werde. Wenn kein genehmigter Haushalt vorliege, könne es nicht gemacht werden. Er ergänzt weiter, wie bereits im Bauausschuss, dass er um Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung in Form eines Vergleichs der Investition mit den Einsparungen der jährlichen Ausgaben für die Instandhaltung, Einsparungen an Stromkosten, Einsparungen am Wasserverbrauch bis zu den Haushaltberatungen bitte.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Projekt mit dem Hintergrund der finanziellen Situation und der freiwilligen Leistung in der Ausführungsvariante „Edelstahl“ umzusetzen. Die Mittel sind ab 2021 im Haushalt zu veranschlagen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass bis zu den Haushaltsberatungen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in Form eines Vergleichs der Investition mit den Einsparungen der jährlichen Ausgaben für die Instandhaltung, Einsparungen an Strom, Einsparungen am Wasserverbrauch vorgelegt wird.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.9 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur".
Ankauf Räumlichkeiten Bücherei
Vorlage: 227/2020**

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Man habe sehr ausführlich diskutiert, beraten und schlussendlich dem Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt. Der Beschlussvorschlag wurde dahin geändert, dass das Wort „verbindlichen“ gestrichen wird. Weiter wurde beschlossen, dass eine Wirtschaftlichkeitsanalyse anzufertigen ist mit der Gegenüberstellung Kauf/Miete der Räumlichkeit.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Man habe ebenso das Wort „verbindlichen“ aus dem Beschlussvorschlag gestrichen und habe mehrheitlich diesen geänderten Beschlussvorschlag angenommen. Ergänzend dazu wurde ein Fragenkatalog der b-now beschlossen.

- 1) Wie entwickeln sich die Kosten bei Weiterführung des Mietvertrags?
- 2) Im Falle einer Förderung: Wie viele Kreditmittel muss die Stadt aufnehmen? Wie hoch sind Zins und Tilgung? Wie lange ist die Kreditlaufzeit?
- 3) Siehe 2 – ohne Förderung.

Auch habe die CDU-Fraktion daran erinnert, ihren Fragenkatalog zu überarbeiten, der seinerzeit eingereicht wurde.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion verweist auf ihren Wortbeitrag unter Tagesordnungspunkt 4.8.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis´90/Die Grünen erklärt, ihre Fraktion sei grundsätzlich dafür, dass die Stadtbücherei für Neu-Anspach erhalten bleiben soll. Die Frage wie, entscheidet sich, wenn und ob die Stadt in das Förderprogramm aufgenommen werde. Sie bittet noch einmal ganz genau zu prüfen, ob die Stellplätze und der Tiefgaragenplatz bereits im genannten Betrag enthalten seien. Der Bürgermeister habe dies in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bejaht. In der Originalvorlage stehe, diese müssen zusätzlich erworben werden. Dies sei wichtig für die Beantragung der Zuschüsse, denn ohne Stellplätze dürfe eine Stadtbücherei nicht betrieben werden. Der Wirtschaftlichkeitsberechnung stimme ihre Fraktion sehr gerne zu, dazu gehören alle Kosten wie Grunderwerbssteuer, Notarkosten, Abschreibungen etc.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer erklärt, seine Fraktion werde der Vorlage nicht zustimmen. Man wisse, wie so etwas üblicherweise in Neu-Anspach ausgehe und deshalb sage er nur „Währet den Anfängen“. Auch seien diverse Dinge nicht geklärt und er denke, dass die genannten 330.000 Euro nicht ausreichen werden. Er wolle ausdrücklich erklären, dass man die Stadtbücherei erhalten wolle. Man habe gerade eben gehört, wie desaströs der kommende Haushalt sein werde und wie massiv man die Bürger belasten werde. Aus diesem Grund könne man für diese Bücherei kein zusätzliches Risiko eingehen.

b-now-Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien möchte darauf hinweisen, dass es zwei Alternativen für die Räumlichkeiten gebe, entweder man miete diese weiter oder man kaufe diese. Deswegen habe seine Fraktion auch den Fragenkatalog gestellt, um das Ganze wirtschaftlich zu betrachten. Die Argumentation des Kollegen Fleischer könne er nicht nachvollziehen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fasst zusammen, dass aus dem ursprünglichen Beschlussvorschlag das Wort „verbindlichen“ gestrichen wird, eine Wirtschaftlichkeitsanalyse mit der Gegenüberstellung Kauf/Miete erstellt wird sowie die Beantwortung der Fragenkataloge von b-now-Fraktion und CDU-Fraktion erfolgen möge. Dies stellt er zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, eine Bewerbung für die Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beim Projektträger Jülich des Bundes einzureichen, mit dem Ziel, dass bei erfolgter Aufnahme in das Programm, die Räume der Bücherei für die Stadt Neu-Anspach erworben werden.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse mit der Gegenüberstellung Kauf/Miete der Räumlichkeit und den Fragenkatalog der b-now-Fraktion sowie der CDU-Fraktion zu beantworten.

Beratungsergebnis:31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Anträge

5.1 Antrag der CDU-Fraktion auf Überprüfung der Bushaltestelle "Am Mühlgraben" im Stadtteil Westerfeld hinsichtlich der Schulwegsicherung Vorlage: 251/2020

Für die CDU-Fraktion erläutert Stadtverordneter Jan Muschter den Antrag. Es handele sich dabei um die Bushaltestelle „Am Mühlgraben“ im Stadtteil Westerfeld. Diese sei u.a. Schulbushaltestelle für die gesamten Westerfelder Schulkinder. Hier habe man eine große Ansammlung von Schulkindern und gerade in den letzten Wochen, der dunklen Jahreszeit, sei es am Morgen zu mehreren gefährlichen Situationen gekommen. Daher rege seine Fraktion an, die Möglichkeiten der verkehrlichen sowie baulichen Maßnahmen zu prüfen, auch im Hinblick auf die Entwicklung der Zahl der Schulkinder. Man ist sich bewusst, dass bereits eine 30 km/h-Zone eingerichtet sei, trotzdem sei die gefahrene Geschwindigkeit teilweise höher.

Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion hält die Sicherung von Bushaltestellen für einen sehr wichtigen Punkt. Er stellt den Antrag auf Ergänzung, wonach andere Bushaltestellen, wo ähnliche Situationen herrschen, wo insbesondere Schüler ein- und aussteigen, auch überprüft werden sollen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Bushaltestelle „Am Mühlgraben“ in Westerfeld, hinsichtlich der Schulwegsicherung, zu prüfen. Dabei sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Auswertung der Verkehrsüberwachung durch den stationären Blitzer im Zuge der Usinger Straße
- Auswertung schulpflichtige Kinder im Jahr 2019 sowie die zu erwartende Anzahl für die kommenden 5 Jahre
- Möglichkeiten der verkehrsregelnden und baulichen Maßnahmen

Ergänzend beschließt die Stadtverordnetenversammlung, auch alle anderen Bushaltestellen mit vergleichbaren/ähnlichen Situationen zu prüfen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.2 Antrag der NBF/NBL-Fraktion auf Änderung des Bebauungsplans "Grundpfad" Vorlage: 252/2020

Für die NBF/NBL-Fraktion erläutert Fraktionsvorsitzender Andreas Moses den Antrag. Seine Fraktion halte es für unbedingt erforderlich, dass für die Versorgung der Bevölkerung, gerade in den Altortsbereichen, ein Lebensmittelmarkt am Standort des jetzigen Nachkaufs erhalten bleibt. Es könne nicht sein, dass alle Lebensmittelmärkte nur noch in Gewerbegebieten sind und nur noch so weit außerhalb liegen, dass diese ohne Auto nicht mehr erreichen seien. Seine Fraktion sei der Auffassung, es müsse zentral in einem Ortsteil eine Versorgung stattfinden, denn man wisse auch nicht, wie lange der Penny-Markt gegenüber noch erhalten bleibe. Deshalb müsse auf dem jetzigen Gelände ein Lebensmittelmarkt erhalten bleiben. Zum Antragstext führt er aus, dass der Begriff „mindestens in bisheriger Größe“ falsch verstanden werden könne, deshalb solle es heißen „in etwa der jetzigen Größe“. Weiter beantragt er, dass eine Veränderungssperre an dieser Stelle beschlossen werden soll.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass an dieser Stelle ein Bebauungsplan besteht und für die Änderung Kosten in mindestens fünfstelliger Höhe entstehen werden.

Stadtverordnete Corinna Bosch erklärt für die CDU-Fraktion, dass die Versorgung des Altorts ein wichtiges Anliegen sei. Derzeit sehe ihre Fraktion dieses Gebiet gut versorgt. Eine Änderung des Bebauungsplans verursache – gemäß der Aussage des Bürgermeisters – hohe Kosten und ohne konkreten Grund halte es ihre Fraktion nicht für notwendig, den Bebauungsplan zu ändern. Sie stellt den Änderungsantrag, den Bebauungsplan erst zu ändern, wenn es einen konkreten Anlass gibt. Auch solle man das Gebiet bezüglich des Masterplans 2040 miteinbeziehen, den man ja gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürger entwickeln möchte.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino sieht in den Ausführungen der Kollegin Bosch keinen Änderungsantrag, sondern eine Begründung für die Ablehnung des ursprünglichen Antrags. Es werde jedoch deutlich, dass man das gleiche Ziel verfolge.

Stadtverordneter Arthur Otto von der b-now-Fraktion weist daraufhin, dass derzeit das Grundstück immer wieder angeboten werde und dort Wohnbebauung entstehen solle. Daher gebe es Anlass, tätig zu werden. Er stellt den Änderungsantrag, wonach nicht zwingend ein Lebensmittelmarkt festgeschrieben wird, sondern ein Shop-in-Shop-Konzept im Erdgeschoss und dies mit angemessener Wohnbebauung (max. 2 Stockwerke ohne Staffelgeschoss) zu vernünftigen Bedingungen verbunden wird.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino macht deutlich, dass es sinnvoller sei, den Antrag in den Bauausschuss zu verweisen, damit ein tragfähiger Beschluss erarbeitet werden könne. Wenn man jetzt etwas beschließe, werde keiner damit zufrieden sein und es entstehe womöglich ein „Durcheinander“.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion begrüßt diesen Vorschlag. Bei einer gemeinsamen Beratung im Bauausschuss könne man alle Bedenken berücksichtigen und entsprechend in Einklang bringen. Er halte es aber für unschädlich, eine Veränderungssperre zu beschließen, da das Gelände tatsächlich zum Verkauf angeboten werde und man nicht von der Entwicklung überrollt werden solle. Er sei grundsätzlich der Meinung, wenn man Geld für einen Bebauungsplan in die Hand nehme, solle man sich langfristig mit der kompletten Bahnhofstraße auseinandersetzen. Es gebe das Problem, dass extrem viele große Grundstücke vorhanden seien, wo aufgrund umliegender Bebauung möglicherweise große Bauprojekte entstehen könnten.

Bürgermeister Thomas Pauli ergänzt, dass eine Veränderungssperre einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans voraussetze. Dies könne man für die nächste Sitzungsrunde vorbereiten. Aktuell gebe es einen rechtskräftigen Bebauungsplan, somit sei eine andere Bebauung derzeit nur schwer möglich, wenn der Bebauungsplan eingehalten werde.

Stadtverordneter Andreas Moses von der NBF/NBL-Fraktion macht deutlich, dass die Angelegenheit dringlich sei. Es werden ständig Investoren gesucht, die reine Wohnbebauung durchführen. Er könne mit dem Vorschlag des Stadtverordnetenvorstehers gut leben, wenn eine entsprechende Vorlage eingebracht werde, welche dann allerdings beschlussfähig sein muss.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion sieht auch die entsprechende Dringlichkeit, erst kürzlich habe man die Stellplatzsatzung geändert. Das betroffene Gelände sei auch in Bahnhofsnähe und deshalb sehr interessant. Die Vorgaben aus dem Masterplan 2040 sollen hier entsprechend im Sinne der Bevölkerung schnell umgesetzt werden.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion fragt den Bürgermeister, ob bei Niederlegung des jetzigen Gebäudes eine vergleichbare Bebauung möglich wäre oder ob dann nur Wohnbebauung in Frage komme.

Bürgermeister Thomas Pauli gibt an, dass er in seiner Aussage eine Bebauung in Form und Kubatur gemeint habe, was konkret zum Inhalt möglich sei, könne er nicht sagen, er habe den Bebauungsplan nicht vorliegen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen findet den Vorschlag des Stadtverordnetenvorstehers, Verweisung in den Bauausschuss, sehr sympathisch. Bei der folgenden Vorlage müssen die Informationen bezgl. des derzeitigen Bebauungsplanes enthalten sein wie auch

die Teilnahme der Sprecher der Arbeitsgruppen. Auch das ISEK 2040 müsse man sich in diesem Zusammenhang anschauen.

Stadtverordneter Artur Otto gibt an, dass man mit der jetzigen Diskussion wahrscheinlich den „schlafenden Hund“ geweckt habe. Dies sei eine Einladung an den Eigentümer, eventuell etwas vorzubereiten, womit man als Stadt unter Zugzwang gesetzt werde. Man solle jetzt nicht zu viel Zeit zu verlieren.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fasst zusammen, dass die Verwaltung bzw. der Magistrat beauftragt werde, zu klären, was aktuell vorliege, welche Möglichkeiten bestehen und welche Notwendigkeiten für eine Veränderungssperre bzw. Beschluss Aufstellung eines Bebauungsplans bestehen. Auch sollen die bereits jetzt gestellten Fragen beantwortet werden. Dieses Thema komme dann in der nächsten Sitzungsrunde wieder zur Sprache. Er betont ausdrücklich, dass er auch dazu bereit sei, eine Sondersitzung einzuberufen, wenn es nötig werde.

Für die antragstellende Fraktion erklärt Stadtverordneter Andreas Moses, man sei damit einverstanden. Jedoch müsse die Vorlage so vorbereitet sein, dass man die Veränderungssperre mit dem Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans koppeln könne bzw. diese auch wirklich beschlossen werde könne.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, für die nächste Sitzungsrunde eine Beschlussvorlage zu erarbeiten, worin der Bebauungsplan „Grundpfad“ dergestalt geändert wird, dass für das Grundstück des jetzigen Nahkaufs ein Lebensmittelmarkt in etwa der bisherigen Größe festgeschrieben wird.

Ergänzend dazu soll der Magistrat prüfen, welche Vorgaben derzeit vorhanden sind, ob die Möglichkeit einer Veränderungssperre besteht und die in der Diskussion entstandenen Fragen beantworten.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.3 Antrag der SPD-Fraktion auf das Nicht-Einziehen des sogenannten Aktivenbeitrags der Neu-Anspacher Sportvereine für die Nutzung der Sportstätten im Jahr 2020 Vorlage: 261/2020

Für die SPD-Fraktion erläutert Stadtverordneter Kevin Kulp den Antrag. Der sogenannte Aktivenbeitrag beziehe sich auf den Zuschuss, den die Stadt Neu-Anspach von den Sportvereinen erhebe, um den Betrieb der Sporthallen zu gewährleisten. Es gehe hierbei nicht um die Bevormundung bzw. die Beiträge der Vereine selbst. Er richtet den Appell an die Stadtverordneten, wonach ähnliche Beschlüsse im Bereich der Kindergärten sowie im Bereich der Belegung von Bürgerhaus und Dorfgemeinschaftshäuser getroffen wurden. Die SPD-Fraktion sei grundsätzlich gegen den Aktivenbeitrag gewesen, weil man der Meinung sei, man dürfe nicht diejenigen noch zusätzlich belasten, die stark zum sozialen Gefüge innerhalb der Stadt ihren Beitrag leisten. Durch die Corona-Pandemie seien gerade die Sportvereine unter Zugzwang gekommen, weil Veranstaltungen nicht haben stattfinden können.

Für die NBF/NBL-Fraktion kann sich Fraktionsvorsitzender Andreas Moses anschließen bzw. dem Antrag zustimmen. Die NBF/NBL-Fraktion sei von jeher gegen die Aktivenbeiträge gewesen, da sie die Vereine zusätzlich belasten. Es handele sich konkret um einen Betriebskostenzuschuss, aufgrund der Schließung der Einrichtungen ab dem Frühjahr gehe er daher davon aus, dass tatsächlich weniger Betriebskosten angefallen sind und somit ein Verzicht darauf auch gerechtfertigt sei.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz sagt, wie der Haushalt 2021 sei dieser Antrag der Corona-Pandemie geschuldet. Seine Fraktion werde dem Antrag aufgrund der vorgetragenen Gründe der Kollegen Kulp und Moses zustimmen. Man bringe damit ein Stück Entlastung, außerdem könne die Stadt keine Geldleistung erheben, wenn keine entsprechende Gegenleistung erfolgt sei.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass man bei entsprechender Beschlussfassung auf 35.000 Euro Einnahmen verzichte.

Für die FWG-UBN-Fraktion führt Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer aus, seine Fraktion finde die Idee gut und werde auch zustimmen. Allerdings gibt er die kritische Finanzlage sowie die Aussagen des Bürgermeisters zu bedenken. Er zählt verschiedene Dinge auf, welche die Stadt aktuell zu bezahlen habe und möchte damit einen dezenten Hinweis zur Haushaltslage geben. Er sei Mitglied in mehreren Sportvereinen und es schlagen zwei Herzen in seiner Brust, trotz der Bedenken werde man aber zustimmen.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion führt aus, die Aussagen des Kollegen Fleischer seien richtig. Die SPD-Fraktion habe einen Antrag vorgelegt, da könne man eigentlich nicht Nein sagen. Allerdings finde man keinen Hinweis auf die Gegenfinanzierung. Wenn man so weitermache, stiege die Grundsteuer noch weiter. Die Kassen seien leer und alles, was man jetzt zugebe, müsse man bei den Haushaltsberatungen wieder aufschlagen. Zu den Betriebskosten stellt er die Frage, ob tatsächlich weniger verbraucht worden sei oder aber Kosten umgelegt werden, die trotz der geringeren Nutzung angefallen sind? Es müsse klar sein, ob man darauf verzichten könne.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien von der b-now-Fraktion gibt zu bedenken, dass man kein Ungleichgewicht schaffen dürfe. Er halte es für wichtig, sich zunächst einen Überblick zu verschaffen, welche Vereine gefördert werden und auch welche Defizite bei den Vereinen bestehen. Er stellt den Antrag, den vorliegenden Antrag vorläufig zurückzustellen.

Stadtverordneter Andreas Moses meint, man solle ein klares Signal an die Vereine aussprechen, dass sie auch entsprechend profitieren. Den Vereinen wurde monatelang nicht ermöglicht, die Hallen zu nutzen, deshalb sollen diese Vereine auch keine Nutzungsgebühren zahlen. Er spricht sich gegen eine Verschiebung aus. Die Vereine benötigen jetzt die Solidarität der Stadt. Eine Gegenfinanzierung werde man mit Sicherheit haben, wenn der Hochtaunuskreis die Nebenkosten abrechne.

Fraktionsvorsitzende Regina Schirner von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen gibt an, ihre Fraktion habe sich sehr schwer getan. Natürlich wolle man nicht die Vereine unnötig belasten. Manche Vereine konnten die Sportstätten zum Teil nutzen, manche Vereine nicht. Sie stellt die Überlegung an, ob es eine Alternative sein könnte, wenn die Vereine nur die Hälfte des Aktivenbeitrags bezahlen müssten. Ein kompletter Verzicht für das Jahr 2020 finde sie nicht gut, da z.B. die Kindergartenbeiträge nur für den Zeitraum der Nichtnutzung ausgesetzt wurden, nicht für das ganze Jahr.

Stadtverordneter Kevin Kulp kann sich den Aussagen des Kollegen Moses anschließen. Die Aussagen der b-now-Fraktion bezüglich der Ungleichbehandlung seien nicht ganz korrekt. Konkret geht es um die beiden Sportvereine SG Anspach und SG Hausen, welche den Aktivenbeitrag bezahlen. Zum Thema Finanzierung betreffe es das Haushaltsjahr 2020. Weiter weist er daraufhin, dass die Stadt nur Geld verlangen könne, wenn auch eine entsprechende Gegenleistung angeboten werde. Die Stadt könne sich also nicht auf Kosten anderer sanieren. Er sei auch dafür, ein direktes Zeichen an die Vereine zu senden und er lehnt aus diesen Gründen die beiden gestellten Anträge ab.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass die Stadtverordnetenversammlung auch beschlossen habe, dass bei corona-bedingter Umbuchung auf einen größeren Raum nur die ursprüngliche Buchung für den „kleineren“ Raum berechnet werde. Somit gebe es hier auch ein Entgegenkommen für die nutzenden Vereine.

Stadtverordneter Bernd Töpperwien meint, man diskutiere das Thema, wie man sinnvollerweise den Vereinen, also den Bürgerinnen und Bürger, den Aktivenbeitrag erlassen könne, um ihnen in der Corona-Krise zu helfen. Wenn die Stadtverordnetenversammlung einer Meinung ist, dass man den Vereinen entgegenkommen wolle und man dann überlege, wie man mit dem Haushalt klarkomme, könne seine Fraktion zustimmen. Jedoch brauche es hier eine einvernehmliche Lösung.

Stadtverordneter Till Kirberg erinnert daran, man habe vor vier Monaten bei den Beschlüssen zum Verzicht auf die Erhebung der Kita-Gebühren während der Corona-bedingten Schließzeiten das Land Hessen aufgefordert, für die Ausfälle aufzukommen. Er wolle wissen, ob es diesbezüglich Informationen gebe. Wenn es hier keine Signale gebe, müsse man sich Gedanken machen, wo denn die 35.000 Euro, auf welche man jetzt verzichten wolle, herkommen sollen.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, das Thema sei nach wie vor in der Diskussion zwischen dem zuständigen Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden. Es gebe noch keine endgültige Entscheidung.

Stadtverordneter Birger Strutz führt aus, man habe schon viel Geld für nicht sinnvolle Sachen ausgegeben, z.B. für den Erwerb von Ackerland in Westerfeld. Jetzt sei der Verzicht auf den Aktivenbeitrag bei den Vereinen eine sinnvolle Geschichte. Er könne nicht nachvollziehen, warum die b-now-Fraktion jetzt zögere.

Stadtverordneter Matthias Henninger von der b-now-Fraktion führt aus, wenn man sicherstellen könne, dass die Stadt selbst nichts an den Hochtaunuskreis zu zahlen habe, dann könne man auch von den Vereinen keine Beiträge erheben.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien beantragt stellt den Antrag zur Geschäftsordnung und bittet um eine fünfminütige Sitzungsunterbrechung.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eröffnet die Sitzung um 22:27 Uhr wieder.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion erklärt, die b-now-Fraktion werde dem Antrag natürlich zustimmen, die Vereine seien wichtig. Man wisse, dass dort die engagierten Bürgerinnen und Bürger sitzen, die das Vereinsleben, das städtische Leben in Neu-Anspach fördern. Gleichermäßen müsse man sich hart in die Augen sehen und die Frage stellen, wo denn das Geld herkommen solle. Seine Fraktion erwarte, dass man die gleiche konstruktive und intensive Diskussion bei den Haushaltsberatungen führe und sich auch mit den Folgen der Entscheidungen beschäftige. Jede Entscheidung auf der einen Seite habe Auswirkungen auf der anderen Seite. Weiter erklärt er, dass der Antrag auf Verschiebung des ursprünglichen Antrags zurückgezogen werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den sogenannten Aktivenbeitrag der Neu-Anspacher Sportvereine für die Nutzung der Sportstätten für das Jahr 2020 nicht einzuziehen.

Beratungsergebnis:31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5.4 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und NBF/NBL auf Installation der Weihnachtsbeleuchtung im bisher üblichen Umfang

Fraktionsvorsitzender Birger Strutz von der CDU-Fraktion begründet zu Beginn der Sitzung, warum der Antrag kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Wegen der besseren Lesbarkeit erfolgt die Darstellung an dieser Stelle.

Er führt aus, dass in diesem Jahr die Bevölkerung mit vielen Einschnitten leben müsse, pandemiebedingt schon wieder ab dem 02. November. Von daher möchte man, dass den Bürgern in Neu-Anspach noch ein kleiner Lichtblick geschenkt werde, dass sie die Geschäfte in Neu-Anspach besuchen und in einer angenehmen Atmosphäre ihre Weihnachtseinkäufe erledigen können. Auch der Weihnachtsmarkt wurde abgesagt, somit sei die Weihnachtsbeleuchtung noch ein kleines Stück „Weihnachten“ was man den Bürgern mitgeben könne. Das Geld dafür müsse einfach freigemacht werden.

Für die NBF/NBL-Fraktion fasst Fraktionsvorsitzender Andreas Moses nochmal zusammen, dass man sich in einer schwierigen Zeit befinde und es ein schwerer November für die Leute werde. Deshalb sollte man ein klein bisschen Weihnachtlichkeit, zumal kein Weihnachtsmarkt stattfindet, in der Stadt verankern. In den Nachbarorten werde die Weihnachtsbeleuchtung aufgehängt und man solle dies auch in Neu-Anspach tun. Der größte Kostenblock in dieser Sache seien die Personalkosten, welche auch dann entstehen, wenn man die Weihnachtsbeleuchtung nicht aufhänge.

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Weihnachtsbeleuchtung im bisher üblichen Umfang, gerade in diesem Jahr, installiert werden soll. Der gegenläufige Beschluss des Magistrats wird aufgehoben.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Mitteilungen des Magistrats

6.1 Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile an der Einkommens- und der Umsatzsteuer für die Jahre 2021-2023 Vorlage: 228/2020

Mitteilung:

Die Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile Einkommenssteuer/Umsatzsteuer werden turnusgemäß alle 3 Jahre angepasst.

Grundlage für die Verteilung sind im Ausgangspunkt die Vorschriften des Art. 106 Abs. 5 des Grundgesetzes sowie die länderspezifischen Ausführungsverordnungen. Danach erhalten Gemeinden 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an der veranlagten Einkommenssteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragssteuer. Die Höhe des an die hessischen Städte und Gemeinden zu verteilende Aufkommen richtet sich damit nach den in Hessen jeweils vereinnahmten Beträgen an Lohnsteuer, veranlagter Einkommenssteuer und Kapitalertragssteuer.

Für die Zurechnung der Steuerbeträge ist der Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgeblich. Maßgebend für die 2021-2023 geltenden Schlüsselzahlen ist die Einkommenssteuerstatistik 2016.

Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt und zwar der prozentuale Anteil, den die Gemeinde an dem gesamten Volumen in Hessen trägt. Hierbei erfolgt aber eine Deckelung, um Wohlstandsunterschiede auszugleichen. Es werden bei der Ermittlung dieses Anteils Einkommen gedeckelt und nur bis 35.000 € bei Ledigen und 70.000 € bei Verheirateten angerechnet. Hat also ein Ehepaar in Neu-Anspach ein steuerliches Einkommen von 80.000 € werden nur 70.000 € angerechnet. Darüber hinausgehende Einkommen bleiben bei der interkommunalen Verteilung unberücksichtigt.

Diese Deckelung sorgt traditionell dafür, dass Kommunen mit besserverdienenden Bürgern alle 3 Jahre schlechter gestellt werden. Da die Deckelungsgrenzen schon seit vielen Jahren nicht mehr angepasst wurden, werden gerade in Regionen wie dem Hochtaunuskreis mehr und mehr Einkommen gedeckelt. Zwar bemühen sich die hessischen Spitzenverbände schon länger für die Anhebung der Deckelungsgrenzen, werden jedoch im Bundesrat – insbesondere durch nordrhein-westfälische Kommunen – überstimmt.

Durch Bevölkerungswachstum können diese Deckelungen punktuell ausgeglichen werden, weil davon auszugehen ist, dass mit mehr Bürgern, der Anteil des Einkommens am hessischen Topf steigt. Dies ist aber insofern zu relativieren und hängt davon ab, wie es um die Höhe der Einkommenssteuerleistungen der Zugezogenen bestellt ist und inwieweit andere Städte und Gemeinden ebenfalls höhere Einwohnerzahlen und Einkommenssteigerungen verzeichnen. Auch ist der zeitliche Verzug zu berücksichtigen, da wie hier für den Schlüssel 2021-2023 die Einkommenssteuerstatistik 2016 verwendet wird. Zudem muss beachtet werden, dass durch Bevölkerungswachstum der Bedarf an Infrastruktur (z.B. Kitas) steigt und durch die Kommune geschultert werden muss, wohingegen der Landkreis durch die Kreis-/Schulumlage direkt von der Steuerkraft der Kommune profitiert und einen Anteil von derzeit 58 % abschöpft.

Für Neu-Anspach ist der Anteil am hessischen Topf 2021-2023 genau 0,0029766 und verschlechtert sich demnach gegenüber der Verteilung 2018-2020 um 0,0001212. Bei einem prognostizierten zu verteilenden Topf in Hessen für 2021 von 3.613.000.000 € macht das für die Stadt Neu-Anspach 438.000 € aus, die weniger an Einkommenssteuern vereinnahmt werden können.

Hinzu kommen, aber davon unabhängig, die Auswirkungen der Corona Pandemie, weshalb die Einkommen in Hessen und in Deutschland ohnehin sinken werden (Kurzarbeit, steigende Arbeitslosigkeit) und damit der Gesamtopf kleiner wird. Waren 2019 noch für 2021 rund

3.900.000.000 € für Hessen prognostiziert, werden jetzt voraussichtlich nur noch 3.613.000.000 € verteilt.

6.2 Mitteilung des Magistrats zur Verwendung von nicht genutzten Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen für Baugebiete **Vorlage: 229/2020**

Mitteilung:

Im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2020 wurde der Magistrat beauftragt, zu prüfen, ob nicht genutzte Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen für Baugebiete ausgewiesen werden können.

Es besteht die Möglichkeit, durch die Überplanung mit einem Bebauungsplan auf Teilflächen des Friedhofs auch Kompensationsflächen für beispielsweise Baugebiete festzusetzen. Eine Entwidmung dieser Teilfläche des Friedhofs ist nicht notwendig. Beide Festsetzungen können nebeneinander bestehen. Wird die Fläche, auf der Kompensationsmaßnahmen getroffen wurden, wieder für die Friedhofsnutzung benötigt, können die Kompensationsmaßnahmen „abgebaut“ werden. Hierfür muss dann wiederum eine Kompensation erfolgen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auf Friedhöfen ohne Bebauungsplan Maßnahmen für das Ökokonto durchzuführen, die dann später als Kompensation mit einem Baugebiet verbunden werden.

Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag der Politik diese Flächen zukünftig sinnvoll zu nutzen, da durch die Veränderung der Bestattungskultur von Erdbestattungen hin zu Urnenbestattungen und Urnenwänden große Brachflächen, die dauerhaft vom Friedhofspersonal gepflegt werden müssen, entstanden sind. Für zukünftige Planungen wird geprüft, welche Flächen für die Kompensation auf den Friedhöfen geeignet sind. Hierzu ist unter anderem eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

6.3 Kita-Entwicklungsplan **Vorlage: 233/2020**

Mitteilung:

Im Rahmen der Überprüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises erfolgt eine vertiefte Schwerpunktprüfung der Betreuung in den Kindertagesstätten. Über die damit verbundene erhöhte Arbeitsbelastung für die Abteilung – die coronabedingt ohnehin mit einer herausfordernden Situation konfrontiert ist – hinaus, wird diese Schwerpunktprüfung auch als Chance betrachtet.

Das Rechnungsprüfungsamt fordert unter anderem umfassende und dezidierte Angaben zu Gruppengrößen, Personalausstattung und personellem Mindestbedarf über den Jahresverlauf hinweg für alle in der Stadt Neu-Anspach angesiedelten Kindertageseinrichtungen. Das mitunter aufwendige Zusammentragen dieser Informationen ermöglicht eine Homogenisierung der Datenbestände und bildet die Grundlage für ein faktenbasiertes integriertes Controlling zur systematisierten und bedarfsorientierten Steuerung des Betreuungsangebotes.

Daher strebt der Leistungsbereich 51 an, die Schwerpunktprüfung des Rechnungsprüfungsamtes als Grundlage, Ausgangs- und Bezugspunkt für einen ganzheitlichen KiTa-Entwicklungsplan zu betrachten. Im Zuge der Vorarbeiten der letzten Monate liegen in der Abteilung bereits vielfältige wertvolle und nutzbare Datenbestände vor. Die Expertise der Aufsichtsbehörde soll dazu genutzt werden, diese weiter anzureichern und durch flankierende Steuerungsmechanismen zu ergänzen. Gleichzeitig bedeutet dieser erhöhte Arbeitsaufwand sowie die enge Kooperation mit den freien und kirchlichen Trägern jedoch auch, dass der KiTa-Entwicklungsplan aller Voraussicht nach erst 2021

vorgelegt werden kann. Da für das kommende Jahr ohnehin keine Anpassung der Elternbeiträge vorgesehen war, bietet sich die intensive Nutzung dieses Zeitfensters zur Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes besonders an.

6.4 Festsetzung der Gewerbesteuerkompensationsleistung Vorlage: 235/2020

Mitteilung:

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 02.10.2020 die Gewerbesteuerkompensationsleistung für die Stadt Neu Anspach mitgeteilt.

Nach § 70a des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs.1 und 2 der Hessischen Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen wird für die Stadt Neu-Anspach ein pauschaler Ausgleichsbetrag der Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 in Höhe von

532.361 Euro

festgesetzt.

6.5 Ev. Kindertagesstätte Anspach "Unterm Himmelszelt" Verkürzung der Öffnungszeiten und Aussetzung des Pilotprojektes Vorlage: 236/2020

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.10.2019 beschlossen, dem Wunsch der Ev. Kirchengemeinde Anspach zu entsprechen und für die Ev. Kita Anspach ab dem 01.01.2020 bis zunächst 31.07.2021 der Verschiebung der Öffnungszeiten als Pilotprojekt von 7.00 bis 16.00 Uhr zuzustimmen. Für das Pilotprojekt wurden in § 2 Abschnitt IV. der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten die Betreuungszeiträume den zu erhebenden Gebühren angepasst.

Mit Email vom 08.10.2020 teilt die Leitung der Kindertagesstätte mit, dass aufgrund der Erfüllung aller Hygienemaßnahmen durch die Mitarbeiter, unbesetzter Personalstunden und einer Mitarbeiterin, die wegen der Corona-Pandemie vom BAD als Risikopatientin nicht im Kinderdienst eingesetzt werden darf, die Öffnungszeiten mit Beginn des Regelbetriebs verkürzt werden mussten. In Absprache mit der evangelischen Kirchengemeinde war dies als vorübergehende Notlösung gedacht, die sobald als möglich wieder aufgehoben werden sollte. Die Eltern wurden darüber informiert und tragen die Entscheidung mit.

Mittlerweile hat eine weitere Mitarbeiterin zum 30.11.2020 gekündigt. Eine Stellenausschreibung zum Zwecke der Wiederbesetzung hatte bisher leider keinerlei Erfolg, so dass sie die verkürzten Öffnungszeiten vorerst beibehalten müssen. Momentan bietet die Kita folgende Betreuungszeiten an:

montags bis donnerstags 7.30 – 16.00 Uhr (vorher 7.00 – 16.00 Uhr)

freitags 7.30 – 15.00 Uhr (vorher 7.00 – 16.00 Uhr)

Dies bedeutet eine Verringerung des Betreuungsangebots von 3,5 Stunden.

Die Kindertagesstätte wird für die Dauer der verkürzten Öffnungszeiten wieder die regulären Gebühren laut Satzung erheben:

Kita 7.30 bis 13.30 Uhr =freigestellt

Kleinkind 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr = 210,00 €

Kita 7.30 bis 15.00 Uhr = 37,50 € (bisher Pilotprojekt 50,00 €

Kleinkind 7.30 bis 15.00 Uhr = 260,00 € (bisher Pilotprojekt 272,50 €)

Kita 7.30 bis 16.00 Uhr = 62,50 € (bisher Pilotprojekt 75,00 €)

Kleinkind 7.30 bis 16.00 Uhr = 285,00 € (bisher Pilotprojekt 297,50 €).

Sofern absehbar ist, ab wann die Verschiebung der Öffnungszeiten wieder angeboten werden kann, ist gegebenenfalls über eine Verlängerung des Pilotprojektes zu entscheiden.

**6.6 Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"
Kurzfristige Verkürzung der Öffnungszeiten
Vorlage: 237/2020**

Mitteilung:

Mit Beginn der Herbstferien konnte die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ die Betreuung bis 17.00 Uhr wegen eines hohen Krankenstandes und Personalausfalls nicht mehr aufrechterhalten. Im Hinblick auf den aktuellen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, die Umsetzung der Hygienemaßnahmen und der Personalanpassung ab dem 01.08.2020 nach KiföG musste die Kita in der 41. KW bereits um 14.30 Uhr schließen. Ob die Kürzung der Betreuungszeiten auch in der 42. KW erfolgen muss, wird sich kurzfristig zeigen. Eine Personalverschiebung aus anderen Kindertagesstätten ist aufgrund des dortigen Betreuungsschlüssels auch nicht möglich

Die Verwaltung befürchtet, dass wir aktuell zu Beginn der Erkältungszeit in allen Kitas mit Einschränkungen rechnen müssen.

**6.7 Antwort zur schriftlichen Anfrage der NB-Fraktion 332/2019
Festschreibung eines Lebensmittelladens im Bebauungsplan
Vorlage: 239/2020**

Mitteilung:

In der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2020 wurde von der NB-Fraktion die Anfrage gestellt, ob es möglich sei im Bebauungsplan „Grundpfad“ eine Änderung vorzunehmen, um einen Lebensmittelmarkt auf dem Grundstück des Nahkaufs zukünftig festzuschreiben.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann die Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Somit ist es möglich für das angesprochene Grundstück einen Lebensmittelladen festzusetzen.

**6.8 1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des
Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010
Beteiligung und Öffentliche Auslegung
Vorlage: 245/2020**

Mitteilung:

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung für das 1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 erfolgte vom 5.5. bis 12.6.2020.

Das Regierungspräsidium Darmstadt und der Regionalverband FrankfurtRheinMain haben mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am 16.9.2020 die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossen hat. Am 18.9.2020 hat die

Regionalversammlung Südhessen beschlossen, die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) für den Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 des RPS/RegFNP 2010 einzuleiten.

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen nach dem HLPG sowie die Beteiligung nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erfolgen gleichzeitig in der Zeit vom 13. Oktober bis zum 14. Dezember 2020.

Die Unterlagen des Entwurfs der ersten Änderung des TPEE 2019 können **mit Beginn der Offenlage am 13. Oktober 2020** auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionlaverbandes unter folgenden Links eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

<https://rp-darmstadt.hessen.de/1.-Aenderung-TPEE>

www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien

Die Abgabe von Stellungnahmen soll **bis zum 14.12.2020, spätestens bis zum 31.12.2020** erfolgen. Die Änderungen betreffen nicht das Kommunalgebiet der Stadt Neu-Anspach. Die Belange der Stadt sind nicht betroffen. Die Stadt nimmt deshalb die Änderungen zur Kenntnis ohne Abgabe einer Stellungnahme.

7. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

8. Anfragen und Anregungen

8.1 Anfrage der SPD-Fraktion auf Befragung der heimischen Gewerbetreibenden und Bericht an die Stadtverordnetenversammlung Vorlage: 262/2020

Der Magistrat wird gebeten, folgende Fragen an die heimischen Gewerbetreibenden zu richten und der Stadtverordnetenversammlung zu berichten:

1. Wie viele und welche Ausbildungsplätze werden für das kommende Jahr angeboten?
2. Wenn keine Ausbildungsplätze angeboten werden: Welche Gründe werden dafür genannt?
3. Wie viele und welche Schülerpraktika werden für das kommende Jahr angeboten?

9. Sonstige Anfragen und Anregungen

9.1 Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Corinna Bosch bezieht sich auf den anstehenden „Soft-Lockdown“ und zählt einige betroffene Gewerbebranchen auf. Diese müssen vielleicht jetzt auf die Existenz kämpfen. Ihre Fraktion erwarte, dass der städtische Wirtschaftsförderer aktiv auf diese Gewerbetreibende zugehe, über das aufgelegte Bundesprogramm informiere und bei einer möglichen Antragstellung unterstütze.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, wonach der Lieferservice der Neu-Anspacher Gewerbetreibenden wieder aufgelegt werde und entsprechend auf der Homepage veröffentlicht wird. Weiter habe die Stadt bekanntgegeben, dass sich die Gewerbetreibenden an den Wirtschaftsförderer der Stadt wenden können und er bei Anträgen unterstützen werde. Dies habe man bereits im ersten Lockdown gemacht und werde es auch jetzt wieder anbieten.

9.2 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer bezieht sich ebenfalls auf den anstehenden Lockdown und weist darauf hin, dass dieser auch für die ehrenamtlichen Politiker gelte. Es sei wichtig, dass auch deren Gesundheit erhalten werde. Man solle darüber nachdenken, die Fachausschüsse in einer Web-Konferenz durchzuführen. Dies sei möglich, funktioniere einwandfrei und setzt lediglich voraus, dass sich die Teilnehmer diszipliniert verhalten. Er bittet um Prüfung.

9.3 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Kevin Kulp fragt nach der Brückensanierung, welche im letzten Jahr im Gärtnereiweg stattgefunden habe. Er habe keinen Nachweis bzw. keinen Beschluss im Haushaltsplan dazu finden können. Er fragt deshalb den Magistrat, warum diese Brücke trotzdem saniert wurde und warum Gelder dafür bereitgestellt wurden. Die besagte Brücke führe zu lediglich einem Grundstück, welches auch über eine andere Straße erreichbar sei.

9.4 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Kevin Kulp spricht das Gewerbegebiet „Im Kirchborn“ im Stadtteil Westerfeld an. Hier habe man bei einer Ortsbegehung einige Dinge gesehen. Er fragt, ob die Nutzung durch den VHT sowie die übereinander gestapelten Container, welche schrottreif sind und gleichzeitig die Gefahr bergen, auf den Weg zu kippen, mit dem Bebauungsplan konform sind.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass die Sache mit den Containern der Bauaufsicht des Hochtaunuskreises vorliege. Diese arbeite aktiv an der Sache.

Weiter führt er aus, dass man alle Eigentümer mit Fristsetzung aufgefordert habe, die Bepflanzung gemäß des Bebauungsplans vorzunehmen. Dies werde entsprechend nach Ablauf der Frist kontrolliert und bei fehlender oder falscher Bepflanzung ebenfalls an die Bauaufsicht des Hochtaunuskreises gemeldet. Diese habe dann weitergehende Möglichkeiten, z.B. mit einer Geldauflage Dinge festzusetzen.

9.5 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Kevin Kulp spricht das Gartengebiet „Im Weiher I“ an. Man habe bei einer Ortsbegehung festgestellt, dass viele der Gartengrundstücke vermüllt seien und nicht so genutzt werden, wie es vielleicht mal vorgesehen war. Deshalb auch hier die Frage, ob die Nutzung der Grundstücke mit dem Bebauungsplan konform gehe.

9.6 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Bernd Töpferwien bezieht sich auf das Gewerbegebiet „Im Kirchborn“. Ein Eigentümer habe ihn angesprochen und darauf hingewiesen, dass die Ausnutzung der Grundstücke ungünstig sei. Weiter wolle er wissen, ob man von der vorgegebenen Bepflanzung abweichen könne. Wenn ja, was müsse der Antragsteller dafür tun?

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, der betroffene Grundstückseigentümer müsse einen Abweichungsantrag mit entsprechender Begründung an den Magistrat stellen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, die Sitzung um 22:40 Uhr.

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer



Datum, 28.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/226/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Ernennung des neu gewählten Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnsbach

Sachdarstellung:

In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnsbach am 09.09.2020 wurde ein neuer Wehrführer gewählt, da die Amtszeit des seitherigen Wehrführers Dirk Merkel endete und dieser nicht mehr für eine Wiederwahl kandidierte.

Zum neuen Wehrführer wurde Edgar Bettner, wohnhaft An der Seibelhohl 3, Neu-Anspach, gewählt. Er hat die Wahl angenommen. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Hochtaunuskreises bestehen gegen die Berufung keine Bedenken, wenn der Gewählte binnen 2 Jahren den noch fehlenden Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ absolviert.

Die Wahl ist daher zu bestätigen und der Gewählte ist gemäß § 12 der Feuerwehrsatzung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Es ist beabsichtigt, die Ernennungsurkunde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2020 auszuhändigen.

Gleichzeitig ist der seitherige Wehrführer Dirk Merkel zu verabschieden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat bestätigt die Wahl von Herrn Edgar Bettner zum Wehrführer der Freiw. Feuerwehr Hausen-Arnsbach und ernennt ihn gem. § 12 der Feuerwehrsatzung unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit, zum Ehrenbeamten der Stadt Neu-Anspach.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Protokoll

Nr. 9

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 07.02.2017.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 01.02.2017, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 02.02.2017 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 04.02.2017, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 07.02.2017 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:15 Uhr

Sitzungsende: 23:15 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Bolz, Ulrike
2. Bosch, Corinna
3. Emrich, Susanne
4. Gemander, Reinhard
5. Löffler, Guntram
6. Lurz, Günther
7. Maas, Rudi
8. Strutz, Birger
9. von Borstel, Lars
10. Weber, Matthias
11. Becker, Klaus
12. Henninger, Matthias
13. Henrici, Monika
14. Holm, Christian
15. Höser, Roland
16. Jaberg, Peter
17. Kirberg, Till
18. Otto, Artur
19. Roepke, Thomas
20. Töpferwien, Bernd
21. Gerstenberg, Petra
22. Scheer, Cornelia
23. Schirner, Regina
24. Schaus, Hermann
25. van Dick, Jan
26. Birk-Lemper, Karin
27. Bohusch, Gudula
28. Lang, Wilfried
29. Dr. Göbel, Jürgen
30. Henrici, Rainer
31. Kulp, Kevin
32. Pauli, Thomas
33. Zunke, Sandra
34. Moses, Andreas

III. **vom Magistrat**

Hoffmann, Klaus (**Bürgermeister**)

Bruns, Jutta

Büttner, Bernhard
Hauk, Gerhard
Hollenbach, Werner
Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm
Klein, Manfred
Dr. Müller, Gerriet
Selzer, Heike
Stempel, Jürgen

IV. **von der Verwaltung**

V. **Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

Golinski, Klaus (Fraktion b-now)
Sommer, André (SPD-Fraktion)

II. **vom Magistrat**

Pippinger, Petra

Der Vorsitzende, Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, eröffnet die Sitzung . Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung ergeben sich keine Änderungen. Im Verlauf der Sitzung begrüßt Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino den Stadtverordneten Jan van Dick, der für die ausgeschiedene Stadtverordnete Maren Schaus nachgerückt sei. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

1. Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, dass das Land seit einigen Jahren für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr eine kleine Anerkennung geschaffen habe. Hiermit werde diese Tätigkeit entsprechend gewürdigt, die nicht mit der Mitgliedschaft in anderen Vereinen verglichen werden könne, da hier besondere Trainings, aber auch Einsätze unter Lebensgefahr verbunden sind. Dies verdiene Respekt und Anerkennung.

Bürgermeister Klaus Hoffmann führt aus, dass die Überreichung der Prämien für die heute verhinderten Feuerwehrkameraden Lars Messer und David Bach, die 10 Jahre aktiv seien, nachgeholt werden. Herr Markus Uhrig werde für 30 jährige Tätigkeit geehrt. Sodann verliest er die Verleihungsurkunde und überreicht diese sowie die entsprechende Prämie.

2. Punkte ohne Aussprache

**2.1 Beteiligungsbericht 2015
Vorlage: 1/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beteiligungsbericht 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte mit Aussprache

3.1 **Gewerbegebiet Im Feldchen Veräußerung der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 81 und 82, Philipp-Reis-Straße Vorlage: 239/2016**

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den HFA gibt Stadtverordnete Ulrike Bolz die Stellungnahme ab. Sie führt aus, dass sich der Ausschuss dem Vorschlag des Magistrates angeschlossen habe und den Verkauf an Herrn Metzler vorzunehmen, da dieser schriftlich die Bauverpflichtung angenommen und ein entsprechendes Konzept vorgelegt habe.

Stellungnahme der Fraktionen

Andreas Moses

Stadtverordneter Andreas Moses führt aus, dass die Bauverpflichtung sowie das Konzept der Bebauung in den Grundstückskaufvertrag aufgenommen werden solle.

b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion kritisiert Stadtverordneter Roland Höser, dass der Kaufpreis zu niedrig sei. So erhalte der Käufer kein Grundstück mit einem ungünstigen Zuschnitt, sondern mit der Vereinigung seines jetzigen Grundstückes ein Grundstück mit einem Topzuschnitt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Flurstücke 81 und 82 an Herrn Metzler mit der Maßgabe zu verkaufen, dass er sich verpflichtet, das Grundstück Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flurstück 50/16, kurzfristig zu bebauen. Hierzu muss er eine schriftliche Erklärung bis zur heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Stadt abgeben. Diese liegt vor.
2. das Grundstück Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 81 (1.376 m²) zum Kaufpreis von 65.888,87 € incl. Erschließungskosten an Gerd Metzler, Philipp-Reis-Straße 7, zu verkaufen.
3. Das Grundstück Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 82 (19 m²) zum Kaufpreis von 190,00 € an Gerd Metzler, Philipp-Reis-Straße 7, zu verkaufen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

3.2 **60-15-13 Bebauungsplan Hauptstraße 3. Änderung, Stadtteil Hausen-Arnsbach Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. §13 a BauGB Vorlage: 301/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum 3. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Hauptstraße, Gemarkung Hausen-Arnsbach für Teilflächen der Grundstücke Flur 14 Flurstücke 54/5 und 54/6 aufzuheben.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.3 **60-17-01 Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Saalburgstraße 39**

- 1. Aufstellung des Bebauungsplanes Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB**
- 2. Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Saalburgstraße 38 (Verlagerung REWE-Markt)**
Vorlage: 312/2016

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Saalburgstraße 39 (Verlagerung und Erweiterung des REWE-Marktes) aufzuheben.
- gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Saalburgstraße/Altkönigstraße/Herzbergstraße aufzustellen.

Planziel des Bebauungsplanes ist eine wohnbauliche Nutzung des Grundstückes Saalburgstraße 39 (Gemarkung Anspach, Flur 11, Flurstück 127/4) mit den Kennziffern (3 Vollgeschosse, GRZ 0,4, GFZ 1,2)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 11 Flurstücke: 147, 146/2, 146/1,145, 144, 143, 142, 141/1, 140, 139, 138, 137, 116/1, 114/2, 113/2, 112/2, 111/2, 136/2,109/27, 109/26, 109/25, 109/24, 109/23, 109/22, 109/21, 109/20, 109/19, 109/30, 109/28, 109/15, 109/14, 109/13, 109/12, 109/11, 109/10, 109/9, 109/8, 109/7, 108/3, 108/4, 108/5, 108/6, 107/1, 106/12, 106/5, 106/6, 106/7, 106/8, 106/9, 106/10, 105/10, 105/11, 105/7, 105/8, 127/4, 127/2, 128/7, 128/8, 128/9, 128/10, 128/11, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 128/5, 135/1, 135/2, 134, 133, 132, 131, 130, 129, 152/1, 153/5, 153/4, 153/2, 153/3, 154, 155, 148/4, 148/3, 148/2, 149, 150, 151/1, 151/2.

Die Kosten für das gesamte Bauleitplanverfahren sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

- Es ist eine frühzeitige Beteiligung der umliegenden Bürger und Gewerbebetriebe in die konkreten Planungen für dieses Vorhaben vorzusehen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

- 3.4 60-16-14 Bebauungsplan Bahnhofstraße/Breitestraße/Taunusstraße, Stadtteil Anspach (Neuaufstellung des Bebauungsplans Grundpfad)**
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
60-16-01 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Friedrich-Ebert-Straße, Flur 18 Flurstück 51
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
60-16-03 Bebauungsplan Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 319/2016

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Grundpfad mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bahnhofstraße/Breitestraße/Taunusstraße.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grundpfad von 1988 und umfasst in der Gemarkung Anspach, Flur 12 und Flur 18, die Flurstücke innerhalb des durch die Bahnhofstraße im Norden, die Breitestraße im Südwesten und die Taunusstraße im Süden und Nordosten begrenzten Bereichs. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Grundpfad von 1988 einschließlich der zwischenzeitlich erfolgten 1. bis 9. Änderung sowie der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bahnhofstraße 30 bzw. des geschlossenen Vergleiches und des Bebauungsplanes Am Festplatz an die aktuelle Bauungs- und Nutzungsstruktur angepasst und Festsetzungen zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung getroffen werden.

Neben einer Anpassung der bisherigen Festsetzungen insbesondere zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu den überbaubaren Grundstücksflächen umfasst dies auch die planerische Zusammenführung der verschiedenen, für den Bereich des Plangebietes mittlerweile bestehenden Bebauungspläne und somit die Schaffung eindeutiger planungsrechtlicher Rahmenbedingungen.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. den Vollzug des Aufstellungsbeschlusses zunächst nur auf den südlichen Bereich des Plangebietes begrenzt durch die Bahnhofstraße, die Breitestraße, die Taunusstraße und die Friedrich-Ebert-Straße zu beschränken.
4. den Magistrat zu ermächtigen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ohne gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
5. die von der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefassten Beschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße sowie über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Friedrich-Ebert-Straße Flur 18 Flurstück 51 aufzuheben.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

- 3.5 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis c BauGB**
Streichung der Erforderlichkeit eines Feststellungsbeschlusses in § 5 Abs. 1 Satz 2
Vorlage: 318/2016

Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Cornelia Scheer, dass es auf Seite 2 anstelle von Gemeinde, Stadt heißen müsse.

Dem widerspricht Bürgermeister Klaus Hoffman. So spreche die HGO in diesem Fall von Gemeinde und mache damit keinen Unterschied zwischen Stadt und Gemeinde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 51 und § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) sowie § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie § 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis c BauGB der Stadt Neu-Anspach vom 18.03.1998

zu erlassen:

Artikel I **§ 5** **Entstehen der Erstattungspflicht**

Der Paragraph wird in Absatz 1 neu gefasst:

Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde.

Artikel II
§ 10
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Beratungsergebnis:35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: 264/2016

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den HFA gibt Stadtverordnete Ulrike Bolz die Stellungnahme ab. Sie führt aus, dass sie nur über die wesentlichen Punkte berichten werde. Zunächst wurde über die Umsetzungsmatrix beraten. Hier seien die wesentlichen Maßnahmen besprochen. So seien die Mittel für den sozialen Wohnungsbau auf 2018 verschoben, da diese in 2017 nicht benötigt werden. Bezüglich der Verlagerung der Bücherei in die Klubräume des Bürgerhauses solle eine Prozesskostenanalyse vorgenommen werden. Bezüglich einer zusätzlichen halben Stelle solle geprüft werden, ob diese ehrenamtlich besetzt werden könne. Ein Sperrvermerk sei angebracht worden. Ein Antrag, die Sach- und Dienstleistungen im Bereich Bauhof um 15.000 Euro zu kürzen, sei abgelehnt worden. Geprüft werden solle, ob die Ev. Kindertagesstätten Westerfeld und Hausen zusammengefasst werden und neu konzeptioniert werden, gegebenenfalls auf einem städtischen Grundstück. Auch sollen die Budgets der Kindertagesstätten so aufbereitet werden, dass diese vergleichbar seien. Gemäß Vereinbarung mit dem Stadelternbeirat solle auf die Geschwisterkindregelung verzichtet werden und die Bambinieregulung solle nicht aufgekündigt werden. Der Bericht des Rechnungshofes wurde erneut vorgetragen und von dieser Stabsstelle solle der Bereich der Kindertagesstätten überprüft werden. Bezüglich der Vereinsbeteiligung an den Betriebskosten wurden 30,00 Euro pro aktivem Vereinsmitglied beschlossen. Für die Sanierung des Beckenkopfes am Waldschwimmbad wurden die Mittel bereitgestellt und ein Betrag mit Sperrvermerk für die notdürftige Eröffnung der Gaststätte beschlossen. Bezüglich der Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach und Rod am Berg wurde ein Prüfantrag beschlossen, der zum Inhalt hat, ob eine Schließung der Einrichtungen möglich sei. Zur Gewerbesteuer wurde empfohlen, die Gewerbesteuer auf 380% anzuheben. Für den Grunderwerb wurde die Summe im Investitionshaushalt auf 30.000 Euro reduziert. Für den Endausbau der Ostpreußenstraße wurde kein Betrag aufgestellt. Das Investitionsprogramm wurde beschlossen. Die Teilhaushalte wurden beschlossen, wobei für den Bereich Umweltschutz die vorhandene halbe Stelle in eine Ganztagsstelle umgewandelt wurde.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bedankt sich bei der Stadtverordneten Ulrike Bolz dafür, dass sie für diese Haushaltsplanberatung ihren Urlaub in Südtirol unterbrochen habe.

Stellungnahme der Fraktionen

CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordneter Reinhard Gemander die Stellungnahme ab. Das verwendete Redemanuskript liegt der Schriftführung nicht vor. Stadtverordneter Gemander führt aus, dass in mehreren konstruktiven Sitzungen die Magistratsvorlagen beraten wurden. Gerade auch die Informationen durch Vertreter des Innenministeriums seien aufschluss- und hilfreich gewesen. Einvernehmlich wurde die Erhöhung der Kindertagesstättenbeiträge und der Wegfall der Geschwisterkindregelung, auch aufgrund der Zustimmung des Stadelternbeirates, beschlossen. Auch die Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten der Sportstätten mit einem Betrag von 30,00 Euro pro aktivem Vereinsmitglied konnte beschlossen werden. Hier werde seine Fraktion jedoch noch einen Antrag stellen, diese Beteiligung nur auf 20,00 Euro pro aktivem Vereinsmitglied festzulegen. Beschlossen werden konnte im Bereich des Waldschwimmbades ein Betrag zur Sanierung des Beckenkopfes einzustellen, und 15.000 Euro, allerdings mit einem Sperrvermerk, für einen Imbisswagen bzw. Kiosk bereitzustellen. Die Sicherung des Schwimmbetriebes sei seiner

Fraktion wichtig. In diesem Zusammenhang danke er dem eingesetzten Schwimmbadausschuss. Eine Erhöhung der Gewerbesteuer auf einen Satz von 380% habe der Ausschuss vorgeschlagen. Hier werde seine Fraktion noch einen Änderungsantrag einbringen. Hier dürfe man nicht außer acht lassen, welche Leistungen die Gewerbetreibenden für die Stadt und das Gemeinwesen erbringen. Auch sollte man sich hier an den Nachbarkommunen orientieren. Bedingt durch die finanzielle Situation müsse man auf viele Investitionen verzichten. Lediglich die dringend notwendigen und bereits begonnenen Maßnahmen können durchgeführt werden, andere werden auf 2018 verschoben. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept biete die Möglichkeit die Finanzen in den Griff zu bekommen. Hierzu zähle die Ausweisung von Gewerbegebieten, der Überprüfung der Zusammenlegung der Kindertagesstätten Hausen-Arnzbach und Westerfeld und die Annahme des Angebots der Stabsstelle des Landes, den Betrieb der Kindertagesstätten insgesamt zu untersuchen. Ebenso die Übernahme der Sportstätten durch die Vereine und die Schaffung von Wohnraum. Hier unterstütze man die drei privaten Baumaßnahmen, die wichtigen Wohnraum schaffen. Trotz intensiven Beratungen hat der Haushalt noch ein Defizit. Seine Fraktion werde dem Haushalt zustimmen. Abschließend bedanke sich seine Fraktion bei den Mitarbeitern der Verwaltung und der Kämmerei für die Unterstützung bei den Beratungen.

SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion gibt Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel die Stellungnahme ab. Auch hier liegt der Schriftführung kein Redemanuskript vor. Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel führt aus, dass trotz intensiver Beratungen das verbliebene Defizit nur auf 1,6 Mio. Euro gedrückt werden konnte. Kritisieren müsse er die Belastung der Vereine durch den Aktivenbeitrag. Für seine Fraktion seien die angestrebten Erhöhungen für die Vereine nicht tragbar. Seine Fraktion werde daher den Antrag stellen, auf die Erhöhung zu verzichten und den jetzigen Betrag mit 10 Euro pro aktivem Vereinsmitglied zu belassen. Hier sei auch zu bedenken, dass man mit den Vereinen im Gespräch sei, ob die Vereine einen Teil der Arbeiten selbst bzw. die Sportstätten zu übernehmen. Auch trete seine Fraktion für eine Erhöhung der Gewerbesteuer auf 380% ein. In den vergangenen Jahren habe man die Grundstückseigentümer und damit auch die Mieter durch die Erhöhungen der Grundsteuer B belastet. Hier müssten nunmehr auch die Gewerbetreibenden an den Finanzen beteiligt werden. Zu beachten sei es, dass durch die Genehmigungsbehörde Auflagen erfolgen können, was dazu führen könne, dass wiederum die Grundsteuer erhöht werde und freiwillige Leistungen gestrichen oder drastisch gesenkt werden müssen. Die Schließung des Waldschwimmbades oder die Streichung der Sportförderung wolle sicher niemand. Es werde nicht gelingen, den Haushalt 2017 ausgeglichen zu gestalten. Hier sei der Bürgermeister aufgerufen mit der Aufsichtsbehörde zu verhandeln. Hierbei biete das Haushaltssicherungskonzept eine gute Basis. Im Bezug auf die Sportförderung sei der Bürgermeister aufgerufen mit den Vereinen zu verhandeln, um zu erreichen, dass die Vereine Aufgaben und gegebenenfalls die Sportstätten übernehmen. Auch seine Fraktion bedanke sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gibt Stadtverordnete Regina Schirmer die Stellungnahme ab. Das verwendete Redemanuskript wird wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, was lange währt - der Haushaltsplan 2017 steht.

Nachdem einige Parlamentarier meinten, den Haushaltsentwurf nicht rechtzeitig zum vorgesehenen Termin Anfang Dezember 2016 vorbereiten und beraten zu müssen und ihn noch einmal mit einem großen Fragenkatalog an die Verwaltung zurückgegeben hatten, kann der Haushaltsentwurf nach einem 15-stündigen Beratungsmarathon des Ausschusses nun zur Abstimmung vorgelegt werden. Dies hätten wir allerdings auch schon vor 2 Monaten haben können.

An dieser Stelle geht unser Dank noch einmal an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die uns bereits im Dezember einen gut aufbereiteten, transparenten und nachvollziehbaren Haushaltsentwurf vorgelegt hatten und für Fragen immer zur Verfügung standen.

Dass dies vor einigen Jahren noch etwas anders war, hatten auch wir GRÜNEN immer wieder bemängelt. Doch hier hat sich viel getan in den letzten Jahren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nach Zurückverweisung des Haushaltsentwurfs nun noch einmal zusätzlich - über jegliches normale Maß hinaus - viel Zeit investiert, die aufgestellten Fragen schriftlich und mündlich zu beantworten.

Nun aber zum Haushalt selbst:

Wir geben heute einen Haushaltsentwurf zur Abstimmung, der nicht ausgeglichen ist. Einen Haushalt, der ein Defizit von 1,6 Mio. Euro - also rund 100,00 Euro pro Einwohnerin bzw. Einwohner - aufweist.

Ein Defizit, das sich aus den verschiedensten Gründen über viele Jahre aufgebaut hat und dieses Jahr seinen Höhepunkt findet,

- weil fest eingeplante Einnahmen aus Windkraft dauerhaft fehlen werden,
- weil damit verbundene Gewerbesteuereinnahmen dauerhaft fehlen werden,
- weil wir mit zusätzlichen Aufgaben von Bund und Land und Kreis betraut werden, dafür aber keine ausreichenden finanziellen Mittel bekommen,
- weil Neu-Anspach außerdem zu den Verlierern des kommunalen Finanzausgleichs zählt und rund eine Viertel Mio. Euro weniger allgemeine Zuweisungen vom Land bekommt und
- weil man lange Zeit auch zu großzügig mit Geldern für freiwillige Leistungen umgegangen ist.

Freiwillige Leistungen wie z.B. der Bücherei, dem Waldschwimmbad und den Vereinen. Alles Dinge, die für die Menschen in Neu-Anspach wichtig sind und auf die niemand verzichten möchte oder soll.

Auch wir GRÜNEN wollen das nicht, denn sie tragen dazu bei, das gesellschaftliche Leben in Neu-Anspach aufrecht zu erhalten.

Aber es muss - gerade in für die Stadt finanziell schlechten Zeiten - legitim sein, diejenigen, die diese Leistungen nutzen, finanziell daran zu beteiligen.

Der Ernst der finanziellen Lage ist leider noch nicht bei allen angekommen.

Neu-Anspach ist attraktiv für alle. Für Familien, für Kinder, für Jugendliche, für Senioren und für Vereine. Aber: Es kann nicht alles umsonst zur Verfügung gestellt werden - jede und jeder muss einen Anteil an den Gesamtkosten beisteuern.

Viele Dinge müssen auf den Prüfstand, damit Neu-Anspach in Zukunft finanziell besser dastehen kann.

Wir GRÜNEN haben dazu zwei konkrete Vorschläge eingebracht, die für die Zukunft relevant werden können.

1. Es soll geprüft werden, ob als Alternative zu den kleinen, für die Stadt mit hohen Kosten verbundenen evangelischen Kitas Westerfeld und Hausen eine Neukonzeptionierung auf einem städtischen Grundstück und der Möglichkeit eines anderen Trägers sinnvoll und durchführbar ist.

2. Es soll geprüft werden, welche Konsequenzen eine Schließung der DGH's Hausen und Rod am Berg für die Bürgerinnen und Bürger und die Vereine hätte und ob hierfür andere Lösungen gefunden werden können. Hier soll weiter geprüft werden, inwieweit diese Grundstücke für eine Wohnbebauung vermarktet werden können.

Dass diese Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen, also z.B. den Elternbeiräten der Kitas, dem Stadteltererbeirat sowie den Vereinen geschehen muss, ist für uns selbstverständlich.

Transparenz, Kommunikation und Zusammenarbeit ist hier besonders wichtig.

Im Haushaltsausschuss wurde viel diskutiert und weitestgehend konstruktiv zusammengearbeitet. Alle haben nach Lösungen gesucht, aus der finanziellen Misere rauszukommen. Alle Bereiche wurden noch einmal genauestens durchleuchtet. Wirklich zündende Ideen für eine kurzfristige Lösung gab es nicht.

Dabei mussten auch diejenigen, die meinten, man müsse doch nur eine Einnahmen-Ausgaben-Analyse bzw. eine Kosten-Nutzen-Analyse machen, um den Haushalt zu sanieren, feststellen, dass dies nicht möglich ist.

Eine Kommune ist nicht auf Gewinn ausgelegt. Einnahmen sind hauptsächlich Steuereinnahmen, deren Zahlen uns vom Land vorgegeben werden. Puffer können hier nicht wirklich eingebaut werden.

Für eine kurzfristige Verbesserung des Haushalts wurden - wo möglich - Steuern und Gebühren erhöht und versucht, Gelder für eigentlich notwendige Ausgaben - wo immer es ging - zu streichen. Dass dies nicht ausreichen würde, war allen klar und viel Luft gab es sowieso nicht.

Anders als in früheren Jahren sind die letzten Haushaltsentwürfe sehr durchdacht und auf das Nötigste begrenzt aufgestellt worden. Wir haben hier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die frei von hierarchischen Zwängen arbeiten dürfen und das macht sich positiv bemerkbar.

Nichts destotrotz wurden - auch durch uns GRÜNE - viele Dinge angestoßen, die uns mittel- und langfristig einen ausgeglichenen Haushalt bringen können.

Realistisch betrachtet wird eine sogenannte schwarze Null in drei Jahren möglich sein. Auf Antrag von uns GRÜNEN wird dies auch im Haushaltskonsolidierungskonzept so vermerkt.

Drei Jahre, in denen es gilt - wo immer es geht - im Interesse aller Neu-Anspacherinnen und Neu-Anspacher und im Sinne des Gemeinwohls sachorientiert zusammenzuarbeiten und die Interessen von einigen wenigen oder gar eigene Interessen hinten anzustellen.

Wir GRÜNEN haben dies schon immer getan und werden dies auch weiterhin tun.

Wir GRÜNEN werden diesem Haushaltsentwurf aus den genannten Gründen zustimmen und hoffen, dass dies die Genehmigungsbehörde genauso sieht, unsere Bemühungen anerkennt und den Haushalt nicht noch einmal zurückverweist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion gibt Stadtverordnete Gudula Bohusch die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Der Weg wird kein leichter sein... sagt schon ein Songtext eines bekannten deutschen Musikers. Immer noch trifft dies für den Prozess zu, der nötig ist, um ein Defizit von 2,27 Mio. € im Haushalt der Stadt Neu-Anspach auszugleichen.

So ging die FWG-UBN Fraktion nach einer intensiv geführten Haushalts-Klausur gut vorbereitet und mit dem Vorsatz, sich allen Themen ohne Tabus stellen zu wollen und zu müssen, in die HFA-Klausur am 03.12.2016.

Zuerst für uns unverständlich und entsetzt über ein derart unverantwortliches Handeln, erklärt sich uns heute, warum drei Fraktionen am 03.12. die Beratung zum Haushaltsentwurf verweigerten.

Die Aussage führender SPD Politiker, sie hätten nie so intensiv über den HH gesprochen, kann weder eine Rechtfertigung für die zeitliche Verschiebung der HH Klausur und damit dem Erreichen eines genehmigungsfähigen Etats, noch für die immense Mehrbelastung der Kämmerei und die angefallenen zusätzlichen Kosten sein.

Das Angebot der Verwaltung an die Fraktionen, im Vorfeld einer HH-Klausur die aufgetretenen Fragen zu stellen, wurde auch in der Vergangenheit stets von allen Fraktionen genutzt.

Also nichts Neues!!

Unserer Meinung nach entspricht das Verhalten der drei Fraktionen einerseits einem Ablenkungsmanöver, um die wirklich heißen Eisen einer HH Sanierung nicht anfassen zu müssen und andererseits einem Verhalten, und dies betrifft in der Hauptsache die SPD, für die zwei anderen

Fraktionen gilt in diesem Falle noch der „Welpenschutz“, einem Verhalten reinen Machtkalküls, anstelle der CDU, den nächsten Bürgermeister von Neu-Anspach zu stellen.

Besonders merkwürdig ist hier, dass doch zwei namhafte Finanzpolitiker Mitglieder der SPD-Fraktion sind. Und nichts haben sie aus diesem Vorteil gemacht!

Von der BNOW haben wir ohnehin keine Lösungen, in Form einer „Eier legenden Wollmilchsau“, erwartet, denn ihre gebetsmühlenartigen Einwürfe, wir hätten kein Einnahme-, sondern nur ein Ausgabeproblem, zeigt schon ihre noch mangelhafte finanzpolitische Kompetenz.

Wir haben ein riesengroßes Einnahmeproblem!!!!

Und warum haben wir das???????

Die Einwohnerzahl von Neu-Anspach ist leicht rückläufig.

Wohnraum für neu zuziehende Bürger in Form von neuen Baugebieten und Gewerbeflächen sind zurzeit nicht mehr vorhanden.

Und wir haben ohne Not die große Chance vertan, „und das ist kein Schnee von gestern“, Pacht- und Gewerbesteuererinnahmen aus unserem ehemals geplanten kleinen Windpark zu generieren.

So standen dann natürlich im letzten Jahr diese möglichen Einnahmen nicht mehr in der mittelfristigen Finanzplanung.

Hat die SPD erst im November unser wahres Defizit erkannt?????

Mit dem NEIN zu den Windrädern haben wir die nötigen Einnahmen für unseren defizitären Haushalt verhindert.

Das ist unser heutiges Problem!!!

Und das nicht nur ökonomisch, sondern auch ökologisch!!!

Verpasst hat Neu-Anspach im Besonderen die Chance, mit den geplanten Windrädern einen Beitrag zur regionalen Energiewende zu leisten, um im Klima- und Naturschutz für die Zukunft unserer Kinder neue Wege zu gehen.

Dieses Gremium hat ein Klimaschutzkonzept als grundsätzliche politische Handlungsempfehlung für die zukünftige Klimaschutzpolitik in Neu-Anspach beschlossen.

Darin verpflichtet sich die Stadt unter anderem bis zum Jahre 2050 eine höchst mögliche eigene erneuerbare Energie-Versorgung sicherzustellen und den Primärenergiebedarf 2010 von fast 400 Gigawattstunden bis 2050 um ein Drittel abzusenken, in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr.

Genau um dieses zukunftsweisende Klimaschutzkonzept zusammen mit unseren Bürgern weiter fortschreiben zu können, wird sich die FWG-UBN auch für die Beibehaltung des TULFA aussprechen. Der Fachausschuss bildet eine wichtige Grundlage für alle Themen des Klima- und Naturschutzes.

Außerdem wundert es uns sehr, dass gerade die BNOW den Vorschlag gemacht hat, diesen Ausschuss abzuschaffen. Laut früherer Aussagen, liegt ihnen gerade der Naturschutz unserer Taunusregion besonders am Herzen und zudem haben sie den Vorsitz und somit die Chance, den TULFA in ihrem Sinne zu gestalten.

Es ist auf dem Zeitstrahl in die Zukunft für die FWG-UBN sehr wichtig, die Einwohnerzahl von Neu-Anspach durch die Ausweisung kleiner Baugebiete zu erhöhen, neues Gewerbe anzusiedeln und den geplanten privaten Wohnungsbau, Opel Jäger, Bahnhofstraße 30 und Raiffeisenstraße, nachhaltig zu fördern.

Damit haben wir Weichen für mehr Wohnraum für Jung und Alt gestellt. Die dafür nötige gute Infrastruktur ist vorhanden.

Insbesondere möchten wir hier unser qualitativ und quantitativ sehr gutes Betreuungsangebot nennen, das für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig und unerlässlich ist.

Wer bleibt schon gerne an einem Ort wohnen, an dem die Lebenshaltungskosten steigen und die Infrastruktur und damit die Lebensqualität sinken?

Beim Thema mögliche Erhöhung der Kinderbetreuungsgebühren müssen wir im Blick haben, dass junge Familien in unserer Stadt sesshaft werden, sich wohl fühlen und bleiben wollen, getreu unseres vielsagenden Slogans: "Neu-Anspach, die junge Stadt zum Leben".

Wir halten fest:

Eine wichtige Aufgabe ist, auf Nachhaltigkeit zu achten. Ein auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Haushalt sorgt dafür, dass eine Kommune als Standort weiter attraktiv ist und bleibt. Nachhaltige Entwicklung heißt, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.

Zukunftsfähig wirtschaften bedeutet also. Soziales, Ökologie und Ökonomie in einem guten Verhältnis auszubalancieren.

Die Investitionen in die Bildung und den Umweltschutz, wie z.B. Ausbau der Kinderbetreuung und das Klimaschutzkonzept sind in den letzten Jahren auch von der FWG-UBN mitgetragen worden. Sie tragen zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung von Neu-Anspach bei.

Diese Weichenstellungen für eine nachhaltige Entwicklung müssten sich auf die kommenden Haushalte positiv auswirken.

An dieser Stelle spricht sich die FWG-UBN für die Einführung einer Nachhaltigkeitsatzung aus.

Die Beteiligung der Bürger an der Konsolidierung ist auch in diesem Jahr erkennbar und spürbar, geht es doch an den Geldbeutel eines jeden. Ob die Erhöhung der Kindergartengebühren und der Gewerbesteuer, bis hin zu einer höheren Beteiligung der Vereine an den Nutzungskosten der Sportstätten.

Dem sehr hohen Zuschussbedarf gerade im Bereich Kinderbetreuung geschuldet, hat die FWG-UBN sowohl einer 10% Gebührenanpassung, die in Richtung Drittellösung (im Moment liegen wir bei 17%) geht, als auch der Streichung der Geschwisterkindregelung und der Streichung des städtischen Anteils aus dem Bambini-Programms (Gebührenfreier Halbtagsplatz im letzten Jahr vor der Schule), der nun an die Eltern weitergegeben wird, im Rahmen der Beratungen zugestimmt.

Natürlich im Dialog mit den Eltern im Stadtelternbeirat, um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten.

Mit der FWG-UBN wird es keine Reduzierung des Betreuungs- und Bildungsangebotes in Form von Leistungsreduzierungen geben.

Wir fordern, dass flexible und machbare Lösungen in Zusammenarbeit mit Politik, Eltern und Fachkräften gesucht werden.

Hier ist besonders Kreativität gefragt, damit wir unserem Bildungsauftrag gerecht werden. Kinder sind unsere Zukunft!

Bei der Erhöhung der Gewerbesteuer wird die FWG-UBN ausschließlich einer stufenweise höheren Belastung des Gewerbes zustimmen. Der Wirtschaftsstandort Neu-Anspach muss auch weiterhin für die Ansiedlung neuen Gewerbes attraktiv bleiben und wir müssen das lokale Handwerk und Gewerbe auch im Hinblick auf Arbeitsplätze vor Ort stützen und schützen.

Die FWG-UBN hat einer Erhöhung der Beteiligung der Vereine an den Nutzungskosten der Sportstätten von 10 € auf 30 € pro Sportler und Jahr zugestimmt. Diese Erhöhung ist an einen Prüfantrag gebunden, wonach Gespräche mit den Vereinen geführt werden sollen, ob für den jeweiligen Verein die Möglichkeit besteht, Sportstätten oder DGHs in Eigenregie zu übernehmen, analog dem Tanzsportzentrum in Westerfeld.

Um in Zukunft unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig wirtschaften zu können, wird es von großer Bedeutung sein, die individuelle Eigenverantwortung aller innerhalb unserer Stadt zu stärken.

Nicht der Staat oder unsere Stadt ist für alles und jedes verantwortlich. Es muss eine Umkehr erfolgen von der Allzuständigkeit der Stadt Neu-Anspach, hin zu einer Bereitschaft, sich für das Gemeinwesen einzubringen - hinzuschauen und anzupacken.

Das bedeutet eine noch stärkere und frühzeitigere Einbindung und Beteiligung der Bürger, um die vor uns liegenden Aufgaben bewältigen zu können.

Aber wie können wir trotz leerer Kassen und massiver Sparmaßnahmen weiter attraktiv bleiben und dem Motto "die junge Stadt zum Leben" gerecht werden? Dazu brauchen wir in unserer Stadt eine Diskussion und die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes. Den ersten Schritt in die richtige Richtung haben wir schon mit dem gemeinsamen Beschluss für einen „Masterplan Neu-Anspach“ getan. Dieser ist eine Aufgabe aller - der Bürger, der Verwaltung und der Politik, um Neu-Anspach nachhaltig zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang ist die FWG-UBN unserem jetzigen Bürgermeister Klaus Hoffmann dankbar, der schon seit längerem regelmäßig in Wiesbaden vorstellig wird, um sich zusammen mit unserem Landtagsabgeordneten Holger Bellino als Team dafür einzusetzen, dass Neu-Anspach Mittelzentrum wird und damit höhere Schlüsselzuweisungen des Landes bekommt, was die Einnahmenseite unserer Stadt deutlich verbessern würde.

Seiner steten Beharrlichkeit ist außerdem zu verdanken, dass Neu-Anspach heute Stadt ist, eine Voraussetzung, um überhaupt Mittelzentrum werden zu können.

Natürlich vergisst die FWG-UBN an dieser Stelle nicht, sich bei der Verwaltung, ganz besonders bei der Kämmerei für die Aufstellung des Haushaltes und der steten Bereitschaft, alle Fragen zu beantworten und Ungereimtheiten auszuräumen, herzlich zu bedanken.

Meine Damen und Herren,

die FWG-UBN wird dem gesamten Haushalt mit allen Teilhaushalten, dem Investitionsplan, dem Stellenplan mit einer halbjährlichen Stellenbesetzungssperre, mit Ausnahme der Bereiche Kinderbetreuung und Ausbildung, wobei der Magistrat befugt ist, über Ausnahmen zu entscheiden, der mittelfristigen Finanzplanung, dem Konsolidierungskonzept und der Haushaltssatzung zustimmen, wohl wissend, dass wir unser Ziel eines ausgeglichenen Haushalts, das Defizit beträgt noch immer 1,647 Mio.€, bei weitem nicht erreicht haben, aber sicher sind, dass wir zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern unser Ziel erreichen werden.

Mit dem Verabschieden des Haushaltes an diesem Abend werden wir also keinesfalls von unserer Verantwortung entbunden, auch in den kommenden Jahren sehr genau hinzusehen, zu hinterfragen und wo nötig kreativ gegenzusteuern.

Meine Damen und Herren,

Nehmen wir die uns gestellten Aufgaben nicht als Belastung, sondern nutzen sie als Chance zur Veränderung für unsere „junge Stadt zum Leben“.

Vielen Dank!!!!

b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion gibt Stadtverordneter Bernd Töpferwien die Stellungnahme ab. Ein entsprechendes Redemanuskript liegt der Schriftführung nicht vor. Zu Beginn der Haushaltsberatungen im Dezember des vergangenen Jahres habe das Defizit ca. 4,6 Mio. Euro betragen. Durch präventive Maßnahmen sei dies im Vorfeld auf 2,4 Mio. gekürzt worden. Die Schuldenbelastung betrage ca. 50 Mio. Euro. Gehe man von einem Defizit von 4,6 Mio. aus, so bedeute dies einen Betrag in Höhe von 300,00 Euro pro Einwohner. Das Land habe im Jahr 2011 eine Schuldenbremse eingeführt mit der Zielvorgabe, dass ab 2017 die ordentlichen Ergebnisse ausgeglichen sein müssen. Die Einnahmen der Stadt seien in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Hier sei an die Erhöhung der Grundsteuer mit 60% erinnert. Neu-Anspach habe jedoch auch ein Kostenproblem. Auffallend sei ein starker Anstieg bei den Sach- und Dienstleistungen für den Zeitraum 2015 bis heute in Höhe von 470.000 Euro für 11 Positionen. Ein starker Anstieg sei bei den internen Leistungsverrechnungen zu verzeichnen. Die Kinderbetreuung verursache Kosten in Höhe von 5,1 Mio. Euro, die die Stadt jedes Jahr zuschieße, und das Defizit immer weiter erhöhe. In drei Sitzungen habe man im Haupt- und Finanzausschuss viele Erhöhungen, Anpassungen, Streichungen, Kürzungen und Verschiebungen beschlossen. Zu nennen seien hier die

Kindertagesstätten-, Vereinsbeiträge; Hundesteuer, Straßenbau, die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes und Personal. Jetzt betrage das Defizit noch 1,6 Mio. Euro. Jede Kürzung der besprochenen Erhöhungen führe jedoch zu einer Erhöhung dieses Defizites. Die Aufsichtsbehörde werde die Stadt an die Kandare nehmen und strenge Vorgaben machen um den Haushalt auszugleichen. Hier würden dann Freiwillige Leistungen zur Diskussion stehen, oder die Überprüfung der Kinderbetreuungssituation oder die weitere Optimierung der Verwaltung. Keine Rücksicht werde hierbei auf Individual- oder Gemeinschaftsaufgaben genommen. Hier seien alle gefordert, Vereine, Gewerbe und jeder einzelne Bürger. Bei den Vereinen sehe man auch, dass vielfach ehrenamtliche Leistungen durch die einzelnen Vereinsmitglieder übernommen werden, sei es die Instandhaltung der Anlagen und ähnlichem. Die Stadt müsse überprüfen, auf welche lieb gewordenen Standards verzichtet werden könne. Den Bürgerinnen und Bürgern müsse die Situation der Stadt dargestellt werden, ob durch Flyer oder das Internet sei dahingestellt.

Neu-Anspach werde in den nächsten Jahren weiter sparen müssen. Ein Ausblick biete jedoch der Masterplan. Ziel sei es hier, weitere Gewerbeflächen und die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu erreichen. Auch durch mehr Einwohner, - hier sei an die vier geplanten Objekte an der Saalburgstraße; Raiffeisenstraße und Bahnhofstraße erinnert - erhöhen sich die Einnahmen. Seine Fraktion sei für eine 7%ige Erhöhung der Gewerbesteuer. Wichtig sei es, eine Nachhaltigkeitssatzung zu erlassen, wie beispielsweise in Taunusstein.

Was in der Diskussion im Haushaltsausschuss erreicht wurde, sei ein kleiner Anfang. Danken möchte er für seine Fraktion den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, die dazu beigetragen haben, durch ihre Sachbeiträge, die Beratungen zum Abschluss zu bringen.

Fraktion Die Linke

Für die Fraktion Die Linke gibt Stadtverordneter Hermann Schaus die Haushaltsrede ab. Ein Redemanuskript liegt der Schriftführung ebenfalls nicht vor. Er erklärt, dass das Jahr für viele Kommunen in Hessen ein gutes Ergebnis brachte. Neu-Anspach gehöre jedoch nicht zu den Kommunen, die einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen können. Dies liege jedoch auch an Beschlüssen des Landes aus dem Jahre 2011. Damals sei die Schuldenbremse eingeführt worden. Wie seine Landtagsfraktion seien viele soziale Verbände und Einrichtungen dagegen gewesen, da diese Einschränkungen für ihre Aufgaben sahen. Auch habe es vor dem Landtag eine Kundgebung von 300 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, sowie Landräten gegeben, die gegen eine Reduzierung im Kommunalen Finanzausgleich demonstriert hätten. Seinerzeit seien den Kommunen insgesamt 345 Millionen Euro entzogen worden. Nach der Einwohnerzahl von Neu-Anspach gerechnet betrage dieses Minus insgesamt 817.401 Euro. Die Hälfte des heutigen Defizits. Nehme man die eine Million Euro, die der Stadt vorenthalten werde, da diese nicht zum Mittelzentrum beschlossen wurde, so sei der Haushaltsausgleich möglich gewesen. Bezüglich der Erhöhung der Kostenbeteiligung der Vereine sei seine Fraktion der Auffassung, dass die jetzigen Aktivenbeiträge bei 10,00 Euro belassen werden sollen. Eine Verdreifachung, wie im Ausschuss beschlossen, sei für die Vereine, mit denen im Übrigen nicht gesprochen wurde, nicht tragbar. Gehe man von einem mittleren Beitrag von 60,00 Euro pro Jahr aus, so sei die Hälfte dieses Betrages an die Stadt als Betriebskostenzuschuss zu zahlen. Zu kritisieren sei auch die jetzt geforderte Reduzierung der Gewerbesteuerhebesätze auf 365% gegenüber den im HFA beschlossenen 380%. Habe man die Grundsteuer 2015 exorbitant angehoben, so betrage die Erhöhung für die Gewerbebetriebe lediglich 7%, gegenüber 10% Erhöhung der Kindertagesstättenbeiträge oder nach dem neuen Antrag der CDU-Fraktion 200% der Kostenbeteiligung der Vereine. Nach Darstellung der Vertreter des Innenministeriums in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde von diesen bei einem Hebesatz von 380% beteuert, dass mit Ausnahme des größten Neu-Anspacher Gewerbesteuerzahlers, der Fa. Adam Hall, dass Gross durch die Reduzierung der Einkommenssteuer keine Mehrbelastung habe. Kritisieren müsse er in diesem Fall auch, dass es im Vorfeld Gespräche mit der Fa. Adam Hall bezüglich einer möglichen Erhöhung der Gewerbesteuer gegeben habe. Abschließend führt er aus, dass auch die Stadtverordnetenversammlung einen Beitrag leisten müsse. So beantrage er für seine Fraktion, die Fraktionsgelder um 25% zu kürzen. Dies solle so geschehen, dass die Pauschale pro Fraktion von 1300,00 Euro auf 1000,00 Euro gekürzt und die Fraktionsgelder pro Fraktionsmitglied von 100,00 Euro auf 75,00 Euro gekürzt werden.

Andreas Moses

Stadtverordneter Andreas Moses führt in seiner Haushaltsrede, für die der Schriftführung das Redemanuskript ebenfalls nicht vorliegt, aus, dass die Beratung für den Haushalt 2017 unter keinem guten Stern stehe. Dies fange bereits mit der Einbringung an, wo man die wesentlichen Dinge des Haushaltes nur der Presse entnehmen konnte. Der Respekt vor dem Parlament gebiete es jedoch, eine Einbringungsrede zu halten, bzw. im Verhinderungsfall vortragen zu lassen.

Der Haushalt sei auch nach den Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss mit erheblichen Fragezeichen versehen, ob dieser genehmigt werden könne. Ohne die besprochene Umsetzungsmatrix hätte der Haushalt ein Defizit von ca. 4,5 Mio. Euro. Hier müsse auch bedacht werden, dass alleine 1 Mio. Euro für den Straßenbau auf das Jahr 2018 verschoben wurde. Also die in der Umsetzungsmatrix empfohlenen Einsparungen werden lediglich gestreckt bzw. verschoben. Es werde deutlich, dass Neu-Anspach in den vergangenen Jahren über seine Verhältnisse gelebt habe. Positiv sei zu vermerken, dass das Angebot des Landes angenommen wurde, um die Situation der Kindertagesstätten von Landesseite überprüfen zu lassen.

Bezüglich der Gewerbesteuer plädiere er für einen Hebesatz von 365%. In diesem Zusammenhang dürfe man nicht nur über die großen Steuerzahler sprechen, wie Adam Hall, sondern auch über die vielen kleinen Gewerbebetriebe, die in Form einer GmbH geführt werden. Dies seien in Neu-Anspach immerhin 40 Betriebe. Beachtet werden müsse auch, dass die Betriebe bzw. deren Eigentümer durch die Grundsteuer ebenfalls belastet werden. Die Erstellung eines Masterplanes habe allerhöchste Priorität. So sei neben der Schaffung von Wohnraum auch die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe enorm wichtig. Dies nicht nur in Bezug auf die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, sondern auch für die Generierung von Finanzmitteln. Bei der Festlegung des Hebesatzes sei es besonders wichtig, die Nachbarkommunen Usingen und Wehrheim zu berücksichtigen und deshalb nicht über 365% festzulegen, gerade wenn man attraktive Betriebe gewinnen wolle.

Ein weiteres Thema seien die Aktivenbeiträge der Vereine. Eine Verdreifachung, wie vom Bürgermeister im Haushaltsplan vorgeschlagen, sei für ihn nicht tragbar. Er sei lange Jahre in den Vereinen aktiv und Vorsitzender der Handballabteilung. Er sehe hier die Gefahr für die Vereine, dass diese weitere Mitglieder verlieren. Auch im Hinblick auf die wertvolle Kinder- und Jugendarbeit sei eine Erhöhung des Aktivenbeitrages schädlich. Dieser müsse vielfach reduziert oder ganz eingestellt werden. Hier werde er den Vorschlag der SPD-Fraktion, sowie der Fraktion Die Linke, den Beitrag in seiner jetzigen Höhe zu belassen, unterstützen. Aus eigener Kraft werde man vermutlich den Haushalt in absehbarer Zeit nicht ausgleichen können. Man müsse mit der Aufsichtsbehörde aber auch mit dem Land Hessen sprechen, denn Neu-Anspach sei Verlierer beim Kommunalen Finanzausgleich. Man bekomme nicht das, was einem nach dem Konnexitätsprinzip zustehe. Das Thema Mittelzentrum habe der Bürgermeister bereits aufgegriffen.

Aussprache

Für die CDU-Fraktion beantragt Stadtverordneter Birger Strutz den Hebesatz für die Gewerbesteuer gestaffelt zu erhöhen und in diesem Jahr auf 365% und ab 2018 auf 380% festzusetzen.

Stadtverordneter Thomas Pauli führt aus, dass sich auch die Gewebetreibenden an der Finanzierung der Kommune beteiligen müssen. Es könne nicht angehen, dass jedes Jahr die Kindertagesstättengebühren um 10% erhöht werden. Jetzt schaffe man auch die Geschwisterkindregelung ab. Würde man einen Ausgleich insgesamt herbeiführen, müsste die Grundsteuer B auf 850% steigen, bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 380%.

Für die b-now-Fraktion beantragt Stadtverordneter Artur Otto ausgehend von einem Antrag des verhinderten Stadtverordneten Golinski, das beschlossen werden soll, dass zur Präzisierung des § 28 Abs. 2 HGO die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich unabhängig von Sitzungsterminen in einem sogenannten Ad-Hoc-Bericht zu unterrichten ist, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, welche die Planung gefährden, bzw. wenn sich abzeichnet, dass die Summe der ordentlichen Erträge und/oder der ordentlichen Aufwendungen eines Produktbereiches um mehr als 1% vom Plan abweichen wird. Abweichungen kleiner 50.000 Euro brauchen nicht berichtet zu werden (z.B. bei Produktbereichen mit kleinen Budgets).

Für die CDU-Fraktion beantragt Stadtverordnete Corinna Bosch die Vereinsbeteiligung für die Betriebskosten der städtischen Sportstätten, den sog. Aktivenbeitrag, von 10 auf 20 Euro festzusetzen. Dies sei notwendig, da die Betriebskosten für die städtischen Sportstätten insgesamt 1,2 Mio. Euro betragen. Die Beteiligung der Vereine sei für die Vereine schwierig, aber in der finanziellen Situation müsse an vielen Stellschrauben gedreht werden. Der Vereinsbeitrag sei eine dieser Stellschrauben. Keine Kosten würden entstehen, wenn die Sportstätten geschlossen werden, dies wolle man nicht. Eine andere Möglichkeit wäre es, wenn die Vereine die Betriebskosten übernehmen würden.

Stadtverordneter Till Kirberg beantragt für die b-now-Fraktion ebenfalls einen Antrag des verhinderten Stadtverordneten Golinski. Demnach soll beschlossen werden, dass beginnend mit dem Stichtag 31. Mai im Sinne eines Frühwarnsystems monatlich bis spätestens Ende des Folgemonats per Mail an alle Stadtverordnete ein Kurzbericht zum Stand des Haushaltsvollzugs verschickt wird. Der Kurzbericht soll mindestens die Ist-Werte der Summen der ordentlichen

Erträge/Aufwendungen (d. h. inkl. der Finanzerträge/-aufwendungen) und des ordentlichen Ergebnisses der Produktbereiche als Verlauf seit 1.1. in grafischer Form enthalten, Tabellenform optional. Zusätzlich zu den Ist-Werten ist für die Produktbereiche ähnlich wie bisher zu den Stichtagen 31.5. und 31.8. über die Prognose für das Jahresende zu berichten. Darüber hinaus führt Stadtverordneter Till Kirberg aus, dass Stadtverordneter Golinski auf Wunsch seine Excel-Datei mit den Diagrammen der Kämmerei zur Verfügung stellen werde.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion spricht sich für eine Staffelung der Gewerbesteuersätze aus. Ihre Fraktion könne sich dem Kompromissvorschlag der CDU-Fraktion anschließen. Zum Vereinsbeitrag erklärt sie, dass es sinnvoll wäre, dass man diesen Punkt mit einem Sperrvermerk versieht, der zum Inhalt habe, dass man zunächst nochmals mit den einzelnen Vereinen spreche, und für den Fall, dass es hier nicht zu jenem Ergebnis komme, die Vereinsbeteiligung an den Betriebskosten der städtischen Sportstätten ab dem 1. Juli auf 20 Euro pro aktivem Vereinsmitglied angehoben werde. Ziel sei es, zu erreichen, dass Arbeiten von Vereinen übernommen werden. Dies erhebe sie zum Antrag. Zu den Anträgen der b-now-Fraktion stelle sie fest, dass es Ziel sei, die Verwaltung zu entlasten und nicht durch zusätzliche Aufgaben aufzublähen. Diesen Anträgen könne ihre Fraktion nicht zustimmen.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Cornelia Scheer, dass ihre Fraktion schon im Ausschuss für eine Staffelung der Gewerbesteuer eintreten wollte. Dem werde ihre Fraktion heute zustimmen. Bezüglich der Vereinsbeiträge könne sie auch den zuvor gestellten Anträgen zustimmen. Hier müsse man auch bedenken, dass nach den Aussagen des Bürgermeisters der Zuschuss der Stadt 200,00 Euro pro aktivem Vereinsmitglied betrage.

Für die SPD-Fraktion stellt Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel fest, dass bezüglich der Kindertagesstätten der im Kultur- und Sozialausschuss besprochenen Lösung zugestimmt werde. Darüber hinaus beantrage er für die SPD-Fraktion: „Zur fachlichen Beratung in den Sitzungen kann der KSA externe sachverständige Personen aus Verwaltung, Städtelternbeirat, Kita-Leitungen, dem VzF sowie der evangelischen Kirche hinzuziehen. Ferner soll das Angebot der Stabstelle „Kommunale Beratung Haushalt und Kompetenzzentrum für IKZ“, Neu-Anspach als Pilotkommune im Bereich Kindertagesstätten zu beraten, angenommen werden, sobald diese Beratungsleistung zur Verfügung stehe. Des Weiteren beantrage seine Fraktion, dass dem KSA für seine Tätigkeit alle abgeschlossenen Verträge für den Betrieb der Kindertagesstätten des VzF und der Ev. Kirche vorzulegen sind.“

Stadtverordneter Till Kirberg beantragt, dass der Magistrat beauftragt werde, eine Nachhaltigkeitssatzung zu erarbeiten. Hierzu führt Stadtverordnete Ulrike Bolz aus, dass im Rahmen der HFA-Sitzungen besprochen worden sei, dass hierauf im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes eingegangen werden solle. Auch sei sie verwundert, dass die Fraktion der b-now immer wieder von Stadtverordneten Golinski Anträge vorlege und Herr Golinski immer wieder in diesen Sitzungen nicht anwesend sei.

Für die CDU-Fraktion erklärt Stadtverordneter Reinhard Gemander dass dem Antrag der Fraktion „Die Linke“, gefolgt werden könne, den Fraktionssockelbetrag auf 1.000,00 Euro zu senken. Die Fraktionsgelder pro Abgeordneten auf 75,00 Euro zu senken könne nicht zugestimmt werden. Diese Gelder seien gerade für größere Fraktionen notwendig, um deren Arbeit zu sichern.

Für die b-now-Fraktion führt Stadtverordneter Bernd Töpferwien aus, dass der Vertrag mit dem VzF eine Kündigungsfrist von einem Jahr vorsehe. Um hier Änderungen vornehmen zu können, sei es notwendig, diesen Vertrag vorsorglich zu kündigen, um eventuell bereits 2018 Änderungen herbeiführen zu können. Dem widerspricht Stadtverordnete Corinna Bosch. Gerade in diesem sensiblen Bereich könne man nicht leichtfertig mit Partnern umgehen.

Abschließend erklärt Bürgermeister Klaus Hoffmann, dass dem Antrag der b-now-Fraktion, ein Frühwarnsystem mit monatlichen Berichten aufgebaut werden soll, nicht gefolgt werden könne. Er biete mit Absprache der Kämmerei folgende Verfahrensweise an: Für die Monate Januar bis Mai Vorlage eines Berichts im Juni; für die Monate Juni bis September Vorlage eines Berichts im September und für die Monate Oktober und November Vorlage des Berichts im Dezember. Für die antragstellende b-now-Fraktion hält Stadtverordneter Bernd Töpferwien diese Verfahrensweise für akzeptabel.

Beschluss:

Zu den vorgelegten Anträgen werden folgende Entscheidungen getroffen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung lehnt einen Antrag der SPD-Fraktion ab, der zum Inhalt hat, die bisherige Regelung zur Vereinsbeteiligung an der Nutzung von städtischen Sportstätten (10 Euro pro aktivem Vereinsmitglied) beizubehalten.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einem Antrag der FWG-UBN-Fraktion zu folgen, dass der Magistrat bis Mitte des Jahres (01.07.2017) Gespräche/Verhandlungen mit den Vereinen führen soll, mit dem Ziel, dass Vereine städtische Sportstätten (oder auch DGH's) selbstständig übernehmen. Sollten diese Gespräche/Verhandlungen nicht erfolgreich sein, werden in der 2.Jahreshälfte 2017 zur Vereinsbeteiligung an der Nutzung von städtischen Sportstätten 20 Euro pro aktivem Mitglied erhoben.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einem Antrag der CDU-Fraktion zu folgen, der zum Inhalt hat, den Hebesatz für die Gewerbesteuer rückwirkend zum 01.01.2017 auf 365 % und zum 01.01.2018 auf 380 % zu erhöhen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einem Antrag der Fraktion „Die Linke“ zu, der zum Inhalt hat, den jährlichen sog. „Sockelbetrag“ (Pauschale) der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen von 1.300 Euro auf 1.000 Euro zu reduzieren.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Die Stadtverordnetenversammlung lehnt einen Antrag der Fraktion „Die Linke“ ab, der zum Inhalt hat, die zusätzlich gezahlte Pauschale (pro Mitglied einer Fraktion) von 100 Euro auf 75 Euro zu reduzieren.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Die Stadtverordnetenversammlung lehnt einen Antrag der b-now-Fraktion ab, dass zur Präzisierung des § 28 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich unabhängig von Sitzungsterminen in einem sog. Ad-Hoc-Bericht zu unterrichten ist, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, welche die Planung gefährden, bzw. wenn sich abzeichnet, dass die Summe der ordentlichen Erträge und/oder der ordentlichen Aufwendungen eines Produktbereichs um mehr als 1% vom Plan abweichen wird. Abweichungen kleiner 50.000 Euro brauchen nicht berichtet zu werden (z.B. bei Produktbereichen mit kleinen Budgets).

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Antrag der b-now-Fraktion, der von Bürgermeister Klaus Hoffmann präzisiert wurde, dass auf der Grundlage eines Frühwarnsystems über den Stand des Haushaltsvollzugs, über den die Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 1 GemHVO zu unterrichten ist, die Berichtszeiträume wie folgt festgelegt werden:
Januar bis Mai im Juni, Juni bis September im September und Oktober und November im Dezember des jeweiligen Jahres

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ausgehend vom einem Antrag der SPD-Fraktion, eine Konkretisierung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschuss vom

28.01.2017 (Untersuchung durch den Kultur- und Sozialausschuss zur Analyse der Kostenstruktur und der Kostenoptimierung in den Kindertagesstätten):

1. zur fachlichen Beratung kann der Kultur- und Sozialausschuss in seinen Sitzungen externe sachverständige Personen aus Verwaltung, Stadtelternbeirat, Kita-Leitungen, dem VzF sowie der evangelischen Kirche hinzuziehen.
2. das Angebot der Stabsstelle „Kommunale Beratung Haushalt und Kompetenzzentrum für IKZ“, Neu-Anspach als Pilotkommune im Bereich Kindertagesstätten zu beraten, anzunehmen, sobald diese Beratungsleistung zur Verfügung steht.
3. dem Kultur- und Sozialausschuss sind für seine Tätigkeit alle geschlossenen Verträge für den Betrieb der Kindertagesstätten des VzF und der evangelischen Kirche vorzulegen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

9. Die Stadtverordnetenversammlung lehnt einen Antrag der b-now-Fraktion ab, den Vertrag bzw. die bestehenden Betriebsvereinbarungen mit dem VzF zum Betrieb der Kindertagesstätten vorsorglich zum Stichtag zu kündigen.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen und ruft zur Abstimmung der regulären Bestandteile des Haushalts 2017 auf.

Auf Antrag des Stadtverordneten Dr. Jürgen Göbel wird die Sitzung von 22:55 bis 23:05 unterbrochen. Nach Wiedereröffnung wird die Beschlussfassung über den Haushalt 2017 mit seinen Bestandteilen fortgesetzt.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **Investitionsprogramm** für das Haushaltsjahr 2017.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Ergebnishaushalt mit Teilhaushalten** für das Haushaltsjahr 2017.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Finanzhaushalt mit Teilhaushalten** für das Haushaltsjahr 2017.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Ergebnisplanung** zum Haushaltsjahr 2017.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Finanzplanung** zum Haushaltsjahr 2017.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss beratenen **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2017.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss beratene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich aller zu diesem Tagesordnungspunkt beschlossenen Änderungsanträge aus dieser Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wie folgt:

**Haushaltssatzung
der Stadt Neu-Anspach
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 07.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.727.900 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.527.900 EUR
mit einem Saldo von	- 1.800.000 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.155.753 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	2.155.753 EUR
mit einem Überschuss von	355.753 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	283.855 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.990.603 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.626.567 EUR
mit einem Saldo von	1.364.036 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.164.284 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.164.284 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	1.080.181 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird in Anlehnung einer nicht genehmigungsfähigen Netto-Neuerschuldung auf die Höhe der Tilgung von

1.164.284 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

3.325.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

21.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten wie in der Hebesatzsatzung beschlossen und betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 540 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 365 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

Es gilt eine 6-monatige Stellenbesetzungssperre mit Ausnahme der Bereiche Kinderbetreuung und Auszubildende. Über die Aufhebung der Stellenbesetzungssperre kann der Magistrat im Einzelfall entscheiden.

§ 7

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.
- c) Um die Zielsetzungen der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss beratene **Haushaltssicherungskonzept** für das Haushaltsjahr 2017 gemäß Anlage zu dieser Niederschrift.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

- 3.7 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE und b-now
Antrag auf Verleihung der Ehrenmedaille gemäß § 1 der Ehrenordnung an Herrn Prof. Dr. Eugen Ernst
Vorlage: 309/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Ehrenmedaille gemäß § 1 der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen –Ehrenordnung – der Stadt Neu-Anspach an Herrn Prof. Dr. Eugen Ernst zu verleihen.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 14 Stimmenthaltung(en)

- 3.8 Umsetzung der europäischen "GDI-INSPIRE" Richtlinie im Hochtaunuskreis
Vorlage: 6/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis die EU Inspire-Richtlinie umzusetzen.

Hierfür wird zwischen der Stadtverwaltung und dem Kreis eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung, gemäß Muster, abgeschlossen, die die Zusammenarbeit und die Verteilung der anfallenden Kosten regelt bzw. den gegenseitigen Austausch der notwendigen Daten zusichert.

Die ermittelten bzw. tatsächlichen Gesamtkosten der Jahre 2017 bis 2021 werden wie folgt auf den Kreis sowie auf die 13 Kommunen verteilt:

- Ein Grundbetrag von 33% der Gesamtkosten wird hälftig vom Kreis und die weiteren 50 % zu gleichen Teilen auf alle 13 Kommunen umgelegt.

- 67% der Gesamtkosten trägt zu 50% der Kreis - die weiteren 50% werden gewichtet nach dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag 31.12.2015 auf die Kommunen umgelegt.

- Den sich hieraus ergebenden jährlichen Umlagebeiträgen für die Jahre 2017 bis 2021, ausweislich der Anlage 3 „Umlagebeiträge“, wird zugestimmt.

Als weitere Grundlage zur Umsetzung wird der Hochtaunuskreis dem GDI-Südhessen, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, beitreten. Der dafür anzusetzende Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 12.000 EUR pro Jahr und ist in den Gesamtkosten entsprechend berücksichtigt.

Weiter wird der Hochtaunuskreis für alle Beteiligten einen sogenannten IKZ-Förderantrag, gemäß Muster, stellen, der einen erheblichen Teil der Kosten in den ersten 5 Jahren absichert.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4. Mitteilungen des Magistrats**
- 5. Anfragen und Anregungen**
- 6. Sonstige Anfragen und Anregungen**

Stadtverordneter Andreas Moses gibt an, er habe gehört, dass die Entwicklungsmaßnahme abgeschlossen sei. Er möchte gerne wissen, in welcher Form dies passiert sei und ob die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung über den aktuellen Sachstand informiert werden können. Weiter stellt er die konkrete Frage, ob mit dem Land Hessen bezüglich der Finanzen nachverhandelt wurde.

Stadtverordneter Andreas Moses berichtet von einer Baumaßnahme des Wasserbeschaffungsverbandes, konkret gehe es hier um ein Regenrückhaltebecken. Es gebe seit längerer Zeit einen Baustopp. Da Neu-Anspach auch Mitglied im Wasserbeschaffungsverband sei, bittet er darum, dass die Stadtverordnetenversammlung auch hier über die Hintergründe informiert werde.

Stadtverordneter Hermann Schaus berichtet, dass es vor einigen Monaten auf der Grundlage eine Anfrage der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag eine Abfrage zu den Sonntagsöffnungen nach dem Ladenschlussgesetz gegeben habe. Die Städte Neu-Anspach und Usingen hätten keine Angabe gemacht. Er möchte gerne wissen, warum keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer
Dietmar Mohr

Protokoll

Nr. 10

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 11.05.2017.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2017, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 28.04.2020 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 29.04.2017, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 11.05.2017 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:10 Uhr

Sitzungsende: 21:45 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Bolz, Ulrike
2. Bosch, Corinna
3. Emrich, Susanne
4. Gemander, Reinhard
5. Löffler, Guntram
6. Lurz, Günther
7. Maas, Rudi
8. Strutz, Birger
9. von Borstel, Lars
10. Weber, Matthias
11. Becker, Klaus
12. Golinski, Klaus
13. Henninger, Matthias
14. Henrici, Monika
15. Holm, Christian
16. Höser, Roland
17. Otto, Artur
18. Roepke, Thomas
19. Töpferwien, Bernd
20. Gerstenberg, Petra
21. Scheer, Cornelia
22. Schirner, Regina
23. Schaus, Hermann
24. Bohusch, Gudula
25. Fleischer, Hans-Peter
26. Lang, Wilfried
27. Dr. Göbel, Jürgen
28. Henrici, Rainer
29. Kulp, Kevin
30. Pauli, Thomas
31. Sommer, André
32. Zunke, Sandra
33. Moses, Andreas

III. **vom Magistrat**

Hoffmann, Klaus (**Bürgermeister**)
Bruns, Hans
Büttner, Bernhard

Hauk, Gerhard
Hollenbach, Werner
Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm
Klein, Manfred
Dr. Müller, Gerriet
Pippinger, Petra
Selzer, Heike

IV. **von der Verwaltung**

V. **Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

Jaberg, Peter	(Fraktion b-now)
Kirberg, Till	(Fraktion b-now)
van Dick, Jan	(Fraktion DIE LINKE)

II. **vom Magistrat**

Stempel, Jürgen

Die stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Stadtverordnete Corinna Bosch eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung führt Stadtverordneter Hermann Schaus aus, dass besprochen wurde, den Tagesordnungspunkt 3.8, Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten, in der heutigen Sitzung nicht zu behandeln und demzufolge von der Tagesordnung abzusetzen sei. Außerdem beantrage er, nachdem der Landrat heute ein Schreiben zum Haushalt vorgelegt habe, dass der Tagesordnungspunkt 3.7, Hebesatzung für 2017, ebenso von der Tagesordnung zur heutigen Sitzung abzusetzen sei. Die Beschlussfassung sollte in der nächsten Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Bürgermeister Klaus Hoffmann bestätigt die Absprache zu Tagesordnungspunkt 3.8, diesen heute nicht zu behandeln. Bezüglich des Tagesordnungspunktes 3.7 führt er aus, dass die bereits in der Haushaltssatzung beschlossenen Hebesätze in der heutigen Sitzung als Hebesatzung beschlossen werden sollten, da eine Verschiebung auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Juni zeitlich Probleme bereiten könne.

Hieran schließt sich eine längere Diskussion an, in deren Verlauf für die CDU-Fraktion Stadtverordneter Birger Strutz, für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtverordnete Regina Schirner und für die FWG-UBN-Fraktion Stadtverordnete Gudula Bohusch sich für einen Verbleib des Tagesordnungspunktes auf der Tagesordnung aussprechen. Demgegenüber plädieren für die b-now-Fraktion Stadtverordneter Bernd Töpferwien, für die SPD-Fraktion Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel sowie Stadtverordneter Andreas Moses für eine Verschiebung auf die im Juni stattfindende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Weiter erklärt Stadtverordneter Andreas Moses, dass er keiner Erhöhung der Gewerbesteuer über 365% zustimmen werde. Die nachfolgende Beschlussfassung ergibt, dass dieser Tagesordnungspunkt mit 18 gegen 15 Stimmen bei 0 Enthaltungen auf die Juni-Sitzung verschoben wird und damit von der Tagesordnung zur heutigen Sitzung abgesetzt ist.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Tagesordnungspunkt 3.7 von der heutigen Tagesordnung abgesetzt. Stadtverordneter Bernd Töpferwien beantragt, die Vorlage 37/2017 zu Tagesordnungspunkt 2.1 in den Bereich „Punkte mit Aussprache“ zu überstellen. Gegen die weitere Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Ehrungen/Ernennungen/Verabschiedungen

1.1 Überreichung des Ehrenbriefes des Landes Hessen an Herrn Holger Precht

Stadtverordnetenvorsteherin, Stadtverordnete Corinna Bosch, führt aus, dass Herr Precht für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter auf Vorschlag der Arbeitgeber in der Hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit seit 2003 tätig sei. Hierfür habe ihm der Hessische Ministerpräsident den Ehrenbrief des Landes Hessen verliehen. Sodann verliest sie die Verleihungsurkunde und übergibt Herrn Precht den Ehrenbrief des Landes Hessen.

Anschließend bedankt sich Herr Precht für die ihm zuteil gewordene Ehrung.

1.2 Einführung und Verpflichtung des ehrenamtlichen Stadtrats Hans-Willy Bruns durch den Stadtverordnetenvorsteher und Aushändigung der Ernennungsurkunde

Stadtverordnetenvorsteherin, Stadtverordnete Corinna Bosch, verliest und übergibt die Ernennungsurkunde an Stadtrat Hans-Willy Bruns und verpflichtet ihn auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seines Amtes.

1.3 Bestätigung der Wahl und Ernennung des wiedergewählten Wehrführers der Freiw. Feuerwehr Anspach zum Ehrenbeamten auf Zeit Vorlage: 27/2017

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt ohne gesonderte Abstimmung die Wahl von Herrn Thomas Mann zum Wehrführer der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach, Stadtteil Anspach und ernennt ihn gemäß § 12 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Neu-Anspach unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Neu-Anspach.

Stadtverordnetenvorsteherin, Stadtverordnete Corinna Bosch, verliest und übergibt sodann die Ernennungsurkunde an den Wehrführer Thomas Mann.

1.4 Verabschiedung des Stadtbrandinspektors der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach

Bürgermeister Klaus Hoffmann würdigt die Verdienste von Alfred Hübner. Er führt aus, dass er dafür gestanden habe, dass man füreinander einstehe und sich aber auch auf die anderen verlassen könne. Dies habe er gelebt. Seine Karriere begann mit 12 Jahren bei der Freiwilligen Feuerwehr. Damals habe es noch keine Jugendabteilung gegeben. Fünf Jahre später sei er in die Einsatzabteilung gekommen. Er wurde Zugführer des 2. Katastrophenschutzzuges, für immerhin 18 Jahre. Es folgte die Wahl zum stellvertretenden Wehrführer und ein Jahr später zum Wehrführer der Wehr Anspach. Nach 3 Jahren als stellvertretender Gemeindebrandinspektor erfolgte die Ernennung zum Gemeinde- bzw. Stadtbrandinspektor für dann 20 Jahre. Hierbei habe er sich große Achtung erworben. Ausrüstung und Ausbildungsstände seien immer auf den neuesten Stand gehalten worden. In den letzten 12 Jahren habe er der Politik 2,5 Millionen Euro für die Wehr abringen können. Auch die Förderung der Kinder und Jugendlichen sei ihm ein Bedürfnis gewesen. Den Menschen in Not zu helfen sei für ihn wichtig gewesen. Er könne eine positive Bilanz seiner Arbeit in der Feuerwehr ziehen. Er wünsche ihm für die Zukunft alles Gute. Sodann überreicht er Herrn Alfred Hübner ein kleines Präsent.

Diesem Dank schließt sich für die Stadtverordnetenversammlung, Stadtverordnete Corinna Bosch, an.

Abschließend bedankt sich Herr Alfred Hübner für die gute Zusammenarbeit und für die Zeit, in der er für die Freiwillige Feuerwehr als Stadtbrandinspektor tätig war.

2. Punkte ohne Aussprache

2.1 Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2013 und Entlastung des Magistrats Vorlage: 37/2017

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Tagesordnung in den Abschnitt mit Aussprache überstellt und als erster Punkt des Abschnittes mit Aussprache behandelt. Der besseren Übersicht wegen erfolgt die Protokollierung an dieser Stelle. Wegen eines möglichen Widerstreites der Interessen verlässt Stadtverordnete Regina Schirmer für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum.

Stellungnahme der Fraktionen

b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion stellt Stadtverordneter Artur Otto fest, dass es sich bei dem vorstehenden Beschluss um eine Pflichtaufgabe der Stadtverordnetenversammlung handle, die nicht auf andere z. B. auf einen Fachausschuss übertragen werden könne, aus diesem Grund sei auch eine Überstellung in den Abschnitt mit Aussprache erfolgt. Die Entlastung beinhalte im Wesentlichen die Feststellung, dass die Haushaltsführung buchhalterisch in Ordnung war und nicht bedeute, dass alles, was in der Vergangenheit passiert sei, damit abgesegnet werde. Weiter führt Stadtverordneter Klaus Golinski aus, dass der Prüfbericht verschiedene Anmerkungen enthalte. Er habe 22 Kritikpunkte gefunden. Aus Zeitgründen werde er sich auf 5 beschränken:

S. 10: Nach mehrjährigen Defiziten ist ein erneuter Fehlbetrag ... ein Signal einer drohenden Gefährdung der stetigen Erfüllung der Aufgaben. Das hätte man also 2013 schon erkennen können!

S. 39: Eine Begrenzung der Aufwendungen durch Anpassung der Standards der Leistungserbringung bei Pflichtaufgaben ist nicht erkennbar. Das RPA weist auf Ziffer 2 der Leitlinie für ein Haushaltssicherungskonzept hin „ein dem Defizit angemessener Aufwand“ sei gefordert.

S. 40: ... Trotz einer 10%-Punkte Erhöhung der Grundsteuer B auf 270 zum 01.01.2013 lag die Stadt Neu-Anspach weiterhin unter dem Landesdurchschnitt der Kommunen der gleichen Größenklasse. Die Leitlinie sagt aus, dass insbesondere die Grundsteuer B bei anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen muss.

Mehrere Punkte befassen sich dann mit der Intransparenz der Kita-Kosten. Also auch 2013 schon erkennbar. Darüber werde später im KSA weiter beraten werden. Daher gehe er heute nicht näher darauf ein.

Nur soviel zur Geschwisterkindregelung:

S. 45: ... Die Entscheidung, bei defizitärer Haushaltslage mit der erheblichen Reduzierung der Gebühr für weitere, gleichzeitig betreute Kinder eine zusätzliche familienpolitische Komponente in der Gebührensatzung zu implementieren, bedarf jedoch der ständigen Überprüfung. Das mache man jetzt erst. Warum nicht schon früher?

Auf S. 56 wird deutlich gemacht, dass die Aussagekraft des Eigenkapitals nicht unterschätzt werden sollte – auch wenn die Funktion nicht ganz mit der in der Wirtschaft verglichen werden kann.

Zitat: ... Eine hohe – im Mehrjahresvergleich mindestens stabile – Eigenkapitalquote wäre ein Indiz dafür, dass die inter-generative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde. Ein solcher Erfolg spiegelt sich in den Kennzahlen für die Stadt Neu-Anspach nicht wider.

Als Fazit könne man sagen, dass zwar alles richtig gebucht wurde, trotzdem der Karren noch weiter in den Dreck gefahren wurde. Somit gebe es deutliche Kritik an der Umsetzung des Haushaltsplanes.

Seit 2014 sei die Stadt faktisch pleite. Die Schulden der Stadt seien höher als das städtische Vermögen. Er stelle sich die Fragen, warum man das nicht früher wahrgenommen habe? Warum habe man seit Jahren über die Verhältnisse gelebt?

Dafür soll nun der – damalige – Magistrat entlastet werden? In den Kritikpunkten erkenne man ganz klar Einwände gegen die Haushaltsführung des Magistrats. Diese Dinge beinhalten für ihn genügend Gründe, die Entlastung des damaligen Magistrats abzulehnen.

SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion bedankt sich Stadtverordneter Thomas Pauli für die Arbeit der Kämmerei. Er wisse um die Arbeit gerade im Hinblick auf die Doppik. Er wisse auch, dass die Abschlüsse 2014 und 2015 bereits gefertigt, aber noch nicht geprüft seien.

CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion erklärt Stadtverordneter Birger Strutz, dass es heute um den Jahresabschluss 2013 gehe. Auch für 2016 und 2017 könne man nichts mehr tun. Die Beschlüsse und damit die Schulden seien den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neu-Anspach zugute gekommen, nicht dem Bürgermeister, dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung. Es sei nichts ausgegeben worden, was nicht gebraucht wurde. Für seine Fraktion beantrage er, dass bei Beratung der aufgestellten Jahresabschlüsse zukünftig die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses gebeten werden soll, Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes zu diesen Beratungen einzuladen, damit diese die entsprechenden Erläuterungen geben können.

Aussprache

Bürgermeister Klaus Hoffmann stellt fest, dass der Abschluss 2013 im Jahr 2015 fertiggestellt und im Jahr 2017 geprüft wurde. Die jeweiligen Beschlüsse seien immer von der Stadtverordnetenversammlung gefasst worden. Nicht der Magistrat, sondern die Stadtverordnetenversammlung habe die Beschlüsse gefasst, die die bekannten finanziellen Auswirkungen haben. Für die b-now-Fraktion bemerkt Stadtverordneter Bernd Töpperwien, dass die Vorlagen an die Stadtverordnetenversammlung vom Magistrat kommen. Für die einzelnen Stadtverordneten seien die Folgekosten nicht immer durchschaubar. Insofern müsse ein Teil der Kritik zurückgewiesen werden. Stadtverordneter Andreas Moses merkt an, dass natürlich die Stadtverordnetenversammlung den Haushalt beschließe. Man müsse aber auch sehen wie sparsam beim Haushaltsvollzug von Seiten der Amtsleiter, des Bürgermeisters oder des Magistrates je nach Auftragsgröße mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umgegangen werde. Es müsse ein Kostenbewusstsein aufgebaut werden, welches in der Vergangenheit nicht immer vorhanden gewesen sei. Es gehe bei den Beratungen nicht darum Schuldzuweisungen auszusprechen, sondern darum, dass die Vorschläge der Prüfer umgesetzt werden. Auch die Aufsichtsbehörde habe die früheren Aktivitäten lange gebilligt und könne sich nicht von der Verantwortung freisprechen. Die Konsolidierung der Haushalte solle bis 2020 dauern und nicht in einem halben Jahr vorgenommen werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei die Stadtverordnete Regina Schirner wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend ist, die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises bei den zukünftigen Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss über die geprüften Jahresabschlüsse (ab Haushaltsjahr 2014) zur Erläuterung und Beantwortung von Fragen einzuladen.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei die Stadtverordnete Regina Schirner wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend ist, gemäß § 114 HGO den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2013 und entlastet zugleich den Magistrat.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.2 Bericht für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 41/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

2.3 Veräußerung des Grundstückes Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 294, Wernborner Straße

Vorlage: 50/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 294, Wernborner Straße, in 4 Teilflächen zu zerlegen und zum Kaufpreis von 330,00 €/m² an die Firma Syna und die interessierten Anlieger zu verkaufen.

Die Vermessungskosten gehen zu Lasten der Stadt.

Die Vertrags- und Vertragsnebenkosten gehen zu Lasten der Erwerber.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte mit Aussprache

Zunächst wird der bisherige Tagesordnungspunkt 2.1, Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2013 und Entlastung des Magistrats, behandelt. Der besseren Übersichtlichkeit willen, ist die Protokollierung in der bisherigen Reihenfolge vorgenommen worden.

Zunächst begrüßt die Stadtverordnetenvorsteherin, Stadtverordnete Corinna Bosch, den Stadtverordneten Hans-Peter Fleischer, der für die ausgeschiedene Stadtverordnete Karin Birk-Lemper nachgerückt ist. Sie wünscht ihm eine gute Zusammenarbeit.

3.1 60-16-06 Erstellung eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Masterplanes 2040)

- Themen, Zeitplan und Verfahren

- Aufhebung des Sperrvermerks

Vorlage: 38/2017

Bürgermeister Klaus Hoffmann stellt klar, das es sich bei diesem Projekt um eine Maßnahme handle, die nach § 99 HGO, vorläufige Haushaltsführung, unaufschiebbar sei. Dies müsse bei dem nachfolgenden Beschluss beachtet werden. Beim Regionalplan sei ein Zeitplan einzuhalten und wenn die Einbeziehung der Bürger ernst gemeint sei, sei es nicht aufzuschieben

Stellungnahme der Fraktionen

Stadtverordneter Andreas Moses führt aus, dass es sich beim Stadtentwicklungsplan um einen der wichtigsten Beschlüsse der laufenden Legislaturperiode handle. Ohne weitere Gewerbeflächen gäbe es auch keine weiteren Gewerbesteuererinnahmen und keine weiteren Arbeitsplätze vor Ort. Auch durch weitere kleine Baugebiete erhöhten sich die Einkommenssteueranteile. Er bedanke sich beim Bürgermeister für die Arbeit. Auch er sehe die Notwendigkeit der Maßnahme und teile die Auffassung der Unabweisbarkeit.

SPD-Fraktion

Auch für die SPD-Fraktion unterstützt Stadtverordneter Thomas Pauli die vorgesehene Verfahrensweise. Hier sind richtungsweisende Entscheidungen zu erwarten, die auch im Hinblick auf die Konsolidierung der Finanzen durch die Ausweisung weiterer Baugebiete sinnvoll sind.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Themen, den Zeitplan und das Verfahren in Bezug auf das Projekt „Masterplan Neu-Anspach 2040“ als Grundlage für die weitere Bearbeitung.
2. Die Maßnahme ist für die Haushaltsjahre 2017/18 vorgesehen. Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr 2017 eingestellt bzw. für 2018 in Höhe von jeweils 25.000,00 € angemeldet. Gemäß § 99 HGO, vorläufige Haushaltsführung, wird festgestellt, dass die Maßnahme nicht aufzuschieben sei.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nachdem Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordneter Holger Bellino, mittlerweile in der Stadtverordnetenversammlung anwesend ist, übergibt Stadtverordnete Corinna Bosch die weitere Sitzungsleitung an den Stadtverordneten Holger Bellino. Dieser bedankt sich bei der Stadtverordneten Corinna Bosch für die bisherige Leitung der Sitzung. Diese wird sodann wie folgt fortgesetzt:

3.2 60-15-12 Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73, Stadtteil Anspach Verlängerung der Veränderungssperre Vorlage: 40/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Bahnhofstraße 71-73 Gemarkung Anspach Flur 5 Flurstücke 57/1, 101/8 bis 101/10, 100/2, 100/3, 101/5 bis 101/7, 58/7 bis 58/9 und 93 und Teilflächen Flurstücke 94 und 102/1 aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl I S. 1748) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) am 21.07.2015 beschlossene und am 29.07.2015 öffentlich bekannt gemachte Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB um ein Jahr zu verlängern und folgende Satzung zu erlassen:

Satzung der Stadt Neu-Anspach über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bahnhofstraße 71-73

§ 1 Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73 vom 27.07.2015 (bekannt gemacht im Usinger Anzeiger am 29.07.2015) wird um 1 Jahr verlängert. Der Plan ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 3 der Satzung vom 27.07.2015 spätestens mit Ablauf des 29.07.2018 außer Kraft.

Eine etwaige nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3

60-14-09 Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010
Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG);
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);
Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
-Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 51/2017

Stellungnahme des Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschusses

Für den BPWA stellt Stadtverordneter Winfried Lang fest, dass der Ausschuss dem Beschlussvorschlag zugestimmt habe. Ein von Seiten der b-now-Fraktion eingebrachter Antrag sei abgelehnt worden.

Stellungnahme der Fraktionen

b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion stellt Stadtverordneter Bernd Töpferwien den im BPWA abgelehnten Antrag seiner Fraktion erneut:

Es wird beschlossen, folgenden Hinweis an die Genehmigungsbehörden abzugeben: In einem Bürgerentscheid hat sich die Stadt Neu-Anspach mit 62% gegen Windkraftanlagen im Naturpark Hochtaunus ausgesprochen. Auch wenn insbesondere das geplante Windvorranggebiet 5401 formal nicht in der Gemarkung von Neu-Anspach liegt, sind die Ablehnungsgründe aus dem Bürgerentscheid hierzu wegen der unmittelbaren räumlichen Nähe fast identisch übertragbar. Darüber hinaus lehnt die Stadt Neu-Anspach die Ausweisung der Windvorranggebiete im nahen Umfeld ab und weist auf folgende Problemstellungen hin: Betroffen sind die Flächen 5401 (Bad Homburg v.d.Höhe), 5701 (Friedrichsdorf), 6601 (Wehrheim), und 7805 (Pfaffenwiesbach): Bei einer eventuellen Errichtung von WKA auf der Fläche 5401 (Trinkwasserschutzzone) wäre das Trinkwasser der Städte Neu-Anspach und Bad Homburg v.d.Höhe gefährdet. Weiterhin sind neben nachteiligen Naturschutzbelangen (z.B. überregional bedeutsamer Rotmilan-Zug-Konzentrationskorridor) optische Beeinträchtigungen, akustische Belastungen und gesundheitliche Schäden für die Einwohner von Neu-Anspach und die der umliegenden Gemeinden nicht auszuschließen. Auch ist die Nähe zum Weltkulturerbe Limes und die Unbrauchbarmachung der Erdbebenmessungen an der Messstation auf dem kleinen Feldberg (Flächen 5401, 5701) wahrscheinlich.

Weiter werben die Stadtverordneten Artur Otto und Thomas Roepke für den Antrag ihrer Fraktion. So habe man auch die Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Homburg oder Friedrichsdorf. Es gehe bei diesem Antrag auch um ein Symbol, dass man auch deren Situation im Auge habe. Auch die Bürgermeister von Bad Homburg und Friedrichsdorf seien gegen die Vorrangflächen und versuchen alles, um diese Vorrangflächen zu verhindern. Man müsse aber auch sehen, dass diese Vorrangflächen teilweise an die Neu-Anspacher Gemarkungen heranreichen und von Neu-Anspach auch gesehen werden.

CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion stellt Stadtverordneter Birger Strutz fest, dass es in Neu-Anspach einen Bürgerentscheid gegeben habe und dieser sich gegen die Windkraft in Neu-Anspach gerichtet habe. Dieser betreffe jedoch nicht die Nachbarkommunen. Es sei legitim als NOW insgesamt Kritik, auch zu den Nachbarkommunen, zu äußern und politisch aktiv zu sein. Dies gelte jedoch nicht für die b-now-fraktion. Stadtverordneter Reinhard Gemander stellt letztlich fest, dass seine Fraktion den Antrag der b-now-fraktion ablehnen und dem Beschlussvorschlag des Magistrates zustimmen werde.

FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion gibt Stadtverordnete Gudula Bohusch die Stellungnahme ab. Ihre Fraktion stehe zur Windkraft und sehe die Bedenken der b-now-Fraktion nicht. Ihre Fraktion werde dem Antrag der b-now-Fraktion die Zustimmung verweigern und diesen ablehnen. Auch sei die NOW in Dornholzhausen wieder mit Unwahrheiten aktiv und wiegele auf.

Andreas Moses

Als fraktionsloser Stadtverordneter unterstützt Andreas Moses den Antrag der b-now-Fraktion. In den Ausschüssen sei deren Antrag unter dem Gesichtspunkt diskutiert worden, dass Neu-Anspach nicht betroffen sei, und es unüblich sei, sich in die Angelegenheiten anderer Kommunen einzumischen. So müsse man aber auch sehen, dass die Bad Homburger Flächen an die Gemarkung von Neu-Anspach heranreichen. In Neu-Anspach habe es ein Bürgervotum gegeben, die sich gegen Windkraftanlagen in Neu-Anspach gerichtet haben. Es sei unverständlich, wenn man nun 200 oder 400 Meter weiter diese zulasse. Dem Bürgerwillen müsse Rechnung getragen werden und demzufolge dem Antrag der b-now-Fraktion zugestimmt werden.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Regina Schirner, dass ihre Fraktion nach wie vor hinter der Windkraft stehe. Zu den Nachbarkommunen sollte Neu-Anspach keine Stellungnahme abgeben. Ihre Fraktion werde den Antrag der b-now-Fraktion ablehnen.

SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion gibt Stadtverordneter Kevin Kulp die Stellungnahme ab. Er führt aus, dass man zwar eine wie von der b-now-fraktion beantragte Stellungnahme abgeben könne, da die Gemarkungsgrenzen von Neu-Anspach tangiert werden. Seine Fraktion habe aber zu Windkraft eine andere Haltung und werde dem Antrag nicht zustimmen. Die Art und Weise, wie die Debatte geführt werde sei diesem Parlament nicht würdig.

Fraktion Die Linke

Für die Fraktion Die Linke erklärt Stadtverordneter Hermann Schaus, dass es legitim sei eine Stellungnahme abzugeben und einen entsprechenden Antrag einzubringen. Seine Fraktion werde dem Antrag jedoch nicht zustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt einen Antrag der b-now-Fraktion ab, wonach folgender Hinweis an die Genehmigungsbehörden abgeben werden soll:

In einem Bürgerentscheid hat sich die Stadt Neu-Anspach mit 62% gegen Windkraftanlagen im Naturpark Hochtaunus ausgesprochen. Auch wenn insbesondere das geplante Windvorranggebiet 5401 formal nicht in der Gemarkung von Neu-Anspach liegt, sind die Ablehnungsgründe aus dem Bürgerentscheid hierzu wegen der unmittelbaren räumlichen Nähe fast identisch übertragbar. Darüber hinaus lehnt die Stadt Neu-Anspach die Ausweisung der Windvorranggebiete im nahen Umfeld ab und weist auf folgende Problemstellungen hin: Betroffen sind die Flächen 5401 (Bad Homburg v.d.Höhe), 5701 (Friedrichsdorf), 6601 (Wehrheim), und 7805 (Pfaffenwiesbach): Bei einer eventuellen Errichtung von WKA auf der Fläche 5401 (Trinkwasserschutzzone) wäre das Trinkwasser der Städte Neu-Anspach und Bad Homburg v.d.Höhe gefährdet. Weiterhin sind neben nachteiligen Naturschutzbelangen (z.B. überregional bedeutsamer Rotmilan-Zug-Konzentrationskorridor) optische Beeinträchtigungen, akustische Belastungen und gesundheitliche Schäden für die Einwohner von Neu-Anspach und die der umliegenden Gemeinden nicht auszuschließen. Auch ist die Nähe zum Weltkulturerbe Limes und die Unbrauchbarmachung der Erdbebenmessungen an der Messstation auf dem kleinen Feldberg (Flächen 5401, 5701) wahrscheinlich.

Beratungsergebnis : 23 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, im Rahmen der Offenlage des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zu dem Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien 2016 (TPEE) keine Anregungen und Bedenken abzugeben und den Entwurf zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis:23 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.4 60-17-04 Baulandprojekt Westerfeld-West, 3. BA**
1. Grundsatzentscheidung
2. Bebauungsplan Westerfeld-West, 3. BA
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 60/2017

Stellungnahme des Bau- Planungs- und Wirtschaftsausschusses

Stadtverordneter Winfried Lang erklärt, dass sich der Bauausschuss dem Beschlussvorschlag mit zwei Ergänzungen angeschlossen habe. So solle die Möglichkeit der Verkleinerung der Baugrundstücke mit veränderter Bauweise im östlichen Bereich geprüft werden und der Magistrat beauftragt werden, Kriterien für ein zukünftiges, nach Lage und Größe der Grundstücke gestaffeltes Vergabeverfahren für Baugrundstücke zu entwickeln. Erfahrungen von Kommunen in Hessen sollen einbezogen werden (Oberursel, Dietzenbach).

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft

Stadtverordnete Ulrike Bolz für den HFA und Stadtverordneter Christian Holm für den TULFA führen aus, dass sich beide Ausschüsse dem Votum des BPWA angeschlossen haben.

Stellungnahme der Fraktionen

FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion beantragt Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer den Preis pro Quadratmeter auf 410,00 € zu erhöhen, somit stünden 480.000,00 € mehr zur Verfügung.

SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion begrüßt Stadtverordneter Kevin Kulp die Beschlussfassung im BPWA. Es sei sinnvoll, wenn in Neu-Anspach kleinere und damit günstigere Grundstücke zur Verfügung stehen. Wichtig sei dies beispielsweise für Familien, die nach Neu-Anspach ziehen wollen. Wichtig sei es aber auch, Bauland für Senioren, Studenten und auch für Kinder von Neu-Anspacher Bürgern bereitzustellen. Es sollte ein Anliegen aller sein, günstigen Wohnraum zur Verfügung stellen zu können. Dem Antrag der FWG-UBN-Fraktion werde aus diesen Gründen die Zustimmung verweigert und dieser Antrag abgelehnt.

Andreas Moses

Als fraktionsloser Stadtverordneter begrüßt Andreas Moses ebenfalls die Beschlussfassung im BPWA. Wenn die Prüfung abgeschlossen sei, werde man für alle Klassen in der Bevölkerung Bauland zur Verfügung stellen können. Ein höherer Baulandpreis sei im Moment nicht angebracht.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstützt Stadtverordnete Cornelia Scheer den ursprünglich von der SPD-Fraktion im BPWA eingebrachten Antrag, der sich mit einem Antrag ihrer Fraktion deckte. Dem Beschlussvorschlag des BPWA werde demzufolge auch zugestimmt. Den Antrag der FWG-UBN-Fraktion werde ihre Fraktion ablehnen.

b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion unterstützt Stadtverordneter Artur Otto den Vorschlag des BPWA. Man sollte jetzt keine Erhöhung der Baulandpreise vornehmen. Den vorgeschlagenen Prüfanträgen werde zugestimmt und die Frage der Baulandpreise sei nach Prüfung durch den Magistrat erneut zu diskutieren.

Vor Eintritt in die Beschlussfassung zieht Stadtverordnete Gudula Bohusch den Antrag der FWG-UBN-Fraktion, den Baulandpreis auf 410,00 € pro Quadratmeter zu erhöhen, zurück.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. im Baulandprojekt Westerfeld-West, 3. BA, die Möglichkeit der Verkleinerung der Baugrundstücke mit veränderter Bauweise im östlichen Bereich zu prüfen.
2. den Magistrat zu beauftragen, Kriterien für ein zukünftiges, nach Lage und Größe der Grundstücke gestaffeltes Vergabeverfahren für Baugrundstücke zu entwickeln. Erfahrungen von Kommunen in Hessen sollen einbezogen werden (Oberursel, Dietzenbach)

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung:

3. auf den Grundstücken Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 137, 138, 139 und Teilflächen Flurstücke 477, 481 und 142/1 nach Vorliegen der jeweiligen Zustimmungserklärungen für das

Umlegungsverfahren Westerfeld-West 3. BA auf Basis des Einwurfswertes von 95,00 €/m² und des beitragsfreien Zuteilungswertes von 330,00 €/m² die Aufstellung des Bebauungsplanes Westerfeld-West 3. BA zu betreiben.

Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf den Grundstücken Flurstücke 137 und 138.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 137, 138, 139 und Teilflächen Flurstücke 477, 481 und 142/1;

4. das Projekt für die Erschließung und Vermarktung im Haushalt 2018 vorzumerken.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.5 60-13-29 Betriebsverlagerung der Firmen Röhrig GmbH & Co KG und Röhrig Sohn GmbH, Saalburgstraße 41 südöstlich des Deponieparkes Brandholz Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Änderung der Grundsatzentscheidung Vorlage: 63/2017

Stellungnahme der SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion signalisiert Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel die Zustimmung zur Vorlage. Es sollte jedoch geprüft werden, ob durch die Verlagerung der Firma Röhrig eine unter Umständen notwendige Sanierung der Zufahrtsstraße zur Deponie Kosten verursache. Hier sollte geprüft werden, ob Dritte an diesen unter Umständen anfallenden Kosten beteiligt werden können bzw. diese bewegt werden können, sich an den Kosten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Grundsatzentscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.9.2013 aufzuheben.
2. zur Betriebsverlagerung der Firmen Röhrig GmbH & Co. KG und Röhrig & Sohn GmbH, Saalburgstraße 41, südöstlich des Deponieparkes Brandholz auf Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstücke 13/7 und 13/8 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Betriebsstätte Firmen Röhrig aufzustellen.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstücke 13/7 und 13/8.

Planziel ist die Schaffung von Baurecht zur Umsiedlung der Firmen Röhrig GmbH & Co.KG und Röhrig & Sohn GmbH.

Kostenträger für das Verfahren ist der Vorhabenträger.

4. beim Regionalverband Frankfurt die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes zu beantragen.

Beratungsergebnis:34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 60-15-16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rudolf-Diesel-Straße 1 und 3, 1. Änderung, Stadtteil Anspach Änderung des Durchführungsvertrags Vorlage: 64/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende **Änderung** des Durchführungsvertrags mit der Firma Lidl:

**Durchführungsvertrag (Änderung) zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)
bzw. 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Rudolf-Diesel-Straße 1 und 3“**

zwischen

der Stadt Neu-Anspach,
Bahnhofstraße 26-28, 61267 Neu-Anspach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Hoffmann und
dem 1. Stadtrat Herrn Dr. Gerriet Müller

- nachfolgend Stadt genannt -

und

Firma Lidl, Vertriebs- GmbH Co. KG,
Am Magna Park 10, 35428 Langgöns
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Frank deBuhr und den
Prokuristen Herrn Stephan Luxem,

- nachfolgend Vorhabenträger genannt -

wird folgender Durchführungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Filiale Rudolf-Diesel-Straße 1 auf bis zu 1.350 m² Verkaufsfläche zu erweitern. Hierfür bedarf es der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Mit diesem Durchführungsvertrag wird den Anforderungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB Rechnung getragen.

**§ 1
Vertragsgrundstück**

Das Vertragsgebiet umfasst das Flurstück Gemarkung Anspach, Fl. 48 Nr. 57/4, 71 und 72.

**§ 2
Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der Verkaufsfläche auf bis zu 1.350 m² durch einen Neubau parallel zur Rudolf-Diesel-Straße. Die zuletzt als Getränkemarkt/Elektrofachmarkt genutzte ursprüngliche Filiale wird niedergelegt, auf der freiwerdenden Fläche werden Stellplätze angelegt.

**§ 3
Durchführungsverpflichtung**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Erweiterung innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und nach Rechtskraft dieses Vertrages einen vollständigen Bauantrag nach Hessischer Bauordnung (HBO) einzureichen und nach Erteilung der Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung innerhalb von 36 Monaten mit dem Bau zu beginnen.

Die Frist verlängert sich um die Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, falls die Baugenehmigung durch Dritte im Wege der Anfechtungsklage oder der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle angefochten wird.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB aufheben kann, wenn der Vorhabenträger nicht innerhalb der vorgenannten Fristen mit dem Vorhaben beginnt und abschließt.

§ 4 Kostentragung

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, trägt der Vorhabenträger die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung; insbesondere auch die Kosten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der dafür ggf. erforderlichen Gutachten.

Der Vorhabenträger übernimmt darüber hinaus die der Stadt für die erforderlichen Amtlichen Bekanntmachungen entstandenen Kosten auf entsprechenden Nachweis.

§ 5 Verkehrerschließung, Ver- und Entsorgung

Die Verkehrerschließung sowie die Ver- und Entsorgung sind Bestand.

§ 6 Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft und Artenschutz

Die Planung ist voraussichtlich nicht mit negativen Auswirkungen auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu betrachtenden Aspekte Naturhaushalt und Landschaftsbild verbunden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan modifiziert ausschließlich bereits bestehendes Baurecht.

§ 7 Rücktrittsrecht / Kündigung

Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Durchführungsfrist des § 3 Abs. 1 oder 2 nicht eingehalten wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt keine, auch keine privatrechtliche Garantie dafür, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan zustande kommt. Der Vorhabenträger trägt das Risiko, dass der Bebauungsplan nicht beschlossen oder gerichtlich außer Vollzug gesetzt oder für unwirksam erklärt wird.

Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, die daraus resultieren, dass eine Baugenehmigung auf Rechtsbehelfe von Dritten aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wird, sind ausgeschlossen.

§ 9 Weitergabe von Verpflichtungen, Rechtsnachfolge

Für den Fall des Wechsels im Eigentum an dem Baugrundstück wird der Vorhabenträger den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen, und zwar in der Weise, dass dieser zusätzlich verpflichtet wird, seinen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden. § 12 Abs. 5 BauGB bleibt unberührt.

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Über die Zustimmung ist auf Antrag des Vorhabenträger innerhalb von 8 Wochen zu entscheiden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eventuelle Rechtsnachfolger weiterzugeben und dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Rechtsnachfolge ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Anlagen

Bestandteile dieses Vertrages sind:

Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes

Bebauungsplan in der Fassung vom 30.03.2016

Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 30.03.2017

§ 11

Unwirksamkeit von Vertragsbedingungen, Ergänzungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gleiches gilt, wenn einzelne Bestimmungen späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die Vertragspartner bestätigen, dass ihnen die Anlagen zu diesem Vertrag gemäß § 12 vollständig vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben.

Die Stadt behält sich vor, diesen Vertrag in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.

§ 12

Wirksamkeit

Die §§ 1, 2, 4 sowie 7 bis 11 werden mit Vertragsabschluss wirksam.

Die §§ 3 sowie 5 bis 6 werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans wirksam.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält ein Exemplar, der Vorhabenträger zwei Exemplare.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Hebesatzsatzung für 2017

Vorlage: 26/2017

Die Vorlage wurde zu Beginn der Sitzung mit Stimmenmehrheit von der Tagesordnung abgesetzt. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beschluss:

Die Vorlage wurde zu Beginn der Sitzung mit Stimmenmehrheit von der Tagesordnung abgesetzt. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

3.8 Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 08.04.2014

Vorlage: 46/2017

Die Vorlage wurde zu Beginn der Sitzung von Bürgermeister Klaus Hoffmann zurückgezogen, eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beschluss:

Die Vorlage wurde zu Beginn der Sitzung von Bürgermeister Klaus Hoffmann zurückgezogen, eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**3.9 Erlass einer 13. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach, in der Fassung der 12. Änderung vom 15.11.2016
Änderung der Gebührensätze im § 26 ab 01.06.2017
Vorlage: 88/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz — AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), folgende

**13. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)
der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2004
in der Fassung der 12. Änderung vom 15.11.2016**

Artikel I

**§ 26
Gebührenmaßstäbe und —sätze für Schmutzwasser**

Der Paragraph wird in Absatz 2 neu gefasst:

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,00 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel II

§ 40

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.10 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2017 bzw. der Stichwahl vom 26.03.2017 gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG)
Vorlage: 94/2017**

Wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen ist Stadtverordneter Thomas Pauli während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordneter Thomas Pauli wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend ist, die Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2017 bzw. der Stichwahl vom 26.03.2017 gemäß § 50 KWG in Verbindung mit § 74 KWO für gültig zu erklären.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.11 Verzicht auf den Verkauf des Grundstücks Höhenstraße 24 (altes Feuerwehrgerätehaus Rod am Berg)
Vorlage: 61/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Grundstück Höhenstraße 24 – altes Feuerwehrgerätehaus Rod am Berg – nicht zu verkaufen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

- 3.12 Ersatzwahl eines Mitgliedes für die Vergabekommission von Grundstücken
Vorlage: 80/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt per Akklamation Frau Gudula Bohusch für die FWG-UBN-Fraktion als Mitglied in die Vergabekommission.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- 4. Mitteilungen des Magistrats**

- 4.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 81/2017**

Mitteilung:

1. Dieser Mitteilung ist eine Übersicht der Gesamtumsätze der abgeschlossenen Kaufverträge (einschließlich Gebäudewerte) ab 1995 bis 4. Quartal 2016 beigefügt.
2. Weiter liegt ein Sachstandsbericht zum Abschluss der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach (EWM) bei.

3. Zur Information ist ein Schreiben der Süwag Energie AG bezüglich der erreichten Stromsteuererstattung für Kommunen beigelegt.
4. Ebenfalls ist ein Sachstandsbericht über die Prüfung von Jahresabschlüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises beigelegt.
5. Vorlage einer Petition gegen die Abschaffung des Geschwisterbonus bei den Kindertagesstättengebühren auf der Grundlage einer Elterninitiative

Auf der Grundlage einer Elterninitiative wurde der Verwaltung eine Petition gegen die Abschaffung des Geschwisterbonus bei den Kindertagesstättengebühren vorgelegt. Siehe Anlage zu diesen Mitteilungen. Die komplette Petition mit den Unterschriftenlisten wird zur Einsichtnahme in der Sitzung bereitgehalten.

Auf die Beratungen zur Vorlage Nr. XII/46/2017 zum Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten, die parallel auf der Tagesordnung zu dieser Sitzung steht, wird verwiesen.

6. Dieser Mitteilung ist die Bibliotheksstatistik für das Jahr 2016 beigelegt.
7. Weiter ist der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zum Verwaltungsstreitverfahren Bohne, Jan u.a./ Stadt Neu-Anspach vom 31.03.2017 über die Einstellung des Verfahrens beigelegt.

5. Anfragen und Anregungen

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

Kevin Kulp

Stadtverordneter Kevin Kulp führt aus, dass ihm zugetragen wurde, dass sich an der Heisterbachstraße an einen Damm Erde ablöse. Dies sollte überprüft werden.

Bürgermeister Klaus Hoffmann erklärt, dass ihm hiervon nichts bekannt sei und auch bisher nicht bemerkt worden sei. Er bittet darum, dass Stadtverordneter Kevin Kulp bei dem Meldenden nachfragt.

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer
Dietmar Mohr

Protokoll

Nr. 11

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 20.06.2017.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 08.06.2017, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 08.06.2017 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 10.06.2017, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 20.06.2017 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:05 Uhr

Sitzungsende: 22:30 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Bolz, Ulrike
2. Bosch, Corinna
3. Gemander, Reinhard
4. Löffler, Guntram
5. Lurz, Günther
6. Maas, Rudi
7. Strutz, Birger
8. von Borstel, Lars
9. Weber, Matthias
10. Becker, Klaus
11. Golinski, Klaus
12. Henninger, Matthias
13. Henrici, Monika
14. Holm, Christian
15. Höser, Roland
16. Jaberg, Peter
17. Kirberg, Till
18. Otto, Artur
19. Roepke, Thomas
20. Töpferwien, Bernd
21. Gerstenberg, Petra
22. Scheer, Cornelia
23. Schirner, Regina
24. Schaus, Hermann
25. van Dick, Jan
26. Bohusch, Gudula
27. Lang, Wilfried
28. Dr. Göbel, Jürgen
29. Kulp, Kevin
30. Pauli, Thomas
31. Zunke, Sandra
32. Moses, Andreas

III. **vom Magistrat**

Bruns, Hans
Büttner, Bernhard
Hauk, Gerhard
Hollenbach, Werner

Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm
Klein, Manfred
Dr. Müller, Gerriet
Pippinger, Petra
Selzer, Heike
Stempel, Jürgen

IV. **von der Verwaltung**

V. **Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

Emrich, Susanne	(CDU-Fraktion)
Fleischer, Hans-Peter	(FWG-UBN-Fraktion)
Henrici, Rainer	(SPD-Fraktion)
Sommer, André	(SPD-Fraktion)

II. **vom Magistrat**

Hoffmann, Klaus

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, eröffnet die Sitzung um 20:05 Uhr. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er erklärt, dass sich Bürgermeister Klaus Hoffmann zur heutigen Sitzung entschuldigt habe. Sodann führt er aus, dass es sich gezeigt habe, dass es zu den Tagesordnungspunkten 3.8 und 3.9 noch Beratungsbedarf gebe. Bezüglich des Punktes zu der Grundsatzentscheidung über die weitere Durchführung von freiwilligen Leistungen habe es mit den Sportvereinen konstruktive Gespräche gegeben, die jedoch noch nicht abgeschlossen seien und bezüglich der Eckpunkte zur Haushaltsplanaufstellung 2018 werde die Verwaltung noch weitere Informationen liefern, mit denen sich der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen einer Sondersitzung befassen werde.

Wie bereits mitgeteilt, soll als weiterer Punkt die Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zur Tagesordnung beantragt Stadtverordneter Bernd Töpferwien den Tagesordnungspunkt 2.1 in den Abschnitt mit Aussprache zu überstellen.

Anschließend erklärt Stadtverordneter Kevin Kulp, dass von den auch heute hier demonstrierenden Personen den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen Die Linke und der SPD eine Liste mit 253 Unterschriften übergeben wurde, die sich gegen die Erhöhung der Kindertagesstättengebühren aussprechen. Diese Liste übergibt er dem Stadtverordnetenvorsteher.

Abschließend beschließt die Stadtverordnetenversammlung einstimmig die Tagesordnung um den Punkt „Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach“ zu erweitern. Diese wird sodann wie folgt erledigt:

1. **Ehrungen/Ernennungen**

**1.1 Bestätigung der Wahl und Ernennung des neu gewählten Stadtbrandinspektors der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach zum Ehrenbeamten auf Zeit
Vorlage: 114/2017**

1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller übergibt Herrn Thomas Schaub die Ernennungsurkunde zum Stadtbrandinspektor und dankt ihm für die Übernahme der Aufgabe. Dem schließt sich der Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordneter Holger Bellino, für die Stadtverordnetenversammlung an.

1.2 Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach

1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller übergibt für 10-jährige aktive Mitarbeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Anspach die Anerkennungsprämie an Herrn Markus Männel. Bezüglich der 30-jährigen Mitarbeit von Herrn Berthold Ohly bei der Freiwilligen Feuerwehr des Stadtteils Hausen-Arnsbach werde diesem die Anerkennungsprämie sowie die Urkunde zugestellt werden. 10 beziehungsweise 30 Jahre aktive Mitarbeit im Dienst für die Allgemeinheit verdiene Anerkennung und Respekt, vor allem aber Dank, den er beiden gerne ausspreche. Diesem Dank schließt sich für die Stadtverordnetenversammlung, Stadtverordneter Holger Bellino, an.

2. Punkte ohne Aussprache

**2.1 Bericht für den Zeitraum 01.01.2017 bis 30.04.2017 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 112/2017**

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Tagesordnung in den Punkt mit Aussprache überstellt und als deren erster Punkt behandelt. Der besseren Übersicht wegen erfolgt die Protokollierung an dieser Stelle.

Stellungnahme der b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion erklärt Stadtverordneter Bernd Töpferwien, dass der Teilhaushalt 5 mit den Ausgaben für Flüchtlinge aus dem Ruder laufe. Er führt aus, dass seine Fraktion eine Aufstellung erbeite, aus der man erkenne, welche Triebfeder für die doch erhebliche Abweichung von den Planungsdaten stehe und ob hier gegengesteuert werden könne. Außerdem bitte er um Auskunft, ob diese Abweichungen dem Magistrat frühzeitig bekannt geworden seien. Bezüglich des seinerzeitigen Antrages seiner Fraktion mit der Fraktion der Linken und der SPD-Fraktion, dass eine 10-prozentige Einsparung verlangt werde, und damals gesagt wurde, man sei schon am Limit, könne man heute feststellen, dass die Einsparungen bis jetzt schon einen Wert von 8% erreicht haben.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.04.2017 nach Beratung zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.2 Bericht Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2016
Vorlage: 101/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Prüfbericht zur Bilanz der Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2016 zur Kenntnis zu nehmen und die Bilanzsummen in Aktiva und Passiva mit jeweils 16.519.309,39 € festzustellen.

Es wird folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

1. Wasserversorgung

Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von EUR 16.474,54 wird mit dem vorhanden Verlustvortrag verrechnet.

2. Abwasserbeseitigung

Der Jahresverlust 2016 in Höhe von EUR 144.550,72 € wird mit dem vorhandenen Gewinnvortrag verrechnet.

3. Nahwärme

Der Jahresverlust 2016 in Höhe von EUR 9.705,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Abfallbeseitigung

Der Jahresverlust in Höhe EUR 81.030,15 € wird mit dem vorhandenen Gewinnvortrag verrechnet, der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte mit Aussprache

**3.1 60-14-15 Grundstückskaufvertrag zwischen der Stadt Neu-Anspach und der EDEKA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH
Vorlage: 119/2017**

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den HFA gibt Stadtverordnete Ulrike Bolz die Stellungnahme ab. Sie führt aus, dass der Ausschuss die Ergänzung des Magistrates, dass Kosten, die das Käufergrundstück betreffen, beim Käufer verbleiben und Kosten, die die anderen Grundstücke betreffen, bei der Stadt verbleiben, angenommen habe. Zusätzlich sei beschlossen worden, dass eine Nachzahlungsklausel aufgenommen werden soll. Das bedeute, wenn angelehnte Grundstücke zu einem höheren Preis verkauft werden, müsse dies auch von dem Käufer getragen werden.

Stellungnahme der Fraktionen

b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion erklärt Stadtverordneter Till Kirberg, dass aufgefallen sei, wenn es zu einer Änderung der Verkehrsführung komme und für den Fall, dass HessenMobil diese Kosten nicht vollständig übernehme, diese ebenfalls vom Vorhabenträger übernommen werden müssen.

SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion stellt Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel die Zustimmung in Aussicht. Seine Fraktion rege an, bei zukünftigen Grundstückskaufverträgen eine Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren mit einer Rückfallklausel aufzunehmen.

Auf entsprechende Nachfrage von Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, ob der Magistrat zu den vorgebrachten Ergänzungen Hinderungsgründe zum jetzigen Vertragsabschluss sehe, erklärt 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller, dass dies nochmals bedacht werden müsse. Es gebe eine Formulierung im Vertrag, die dies eventuell abdecke.

Der fraktionslose Stadtverordnete Andreas Moses führt aus, dass die angesprochene Klausel im Vertrag die von der b-now-Fraktion aufgeworfene Frage nicht abdecke. Hier werden lediglich die klassischen Erschließungskosten wie Wasser und Kanal angesprochen. Nicht jedoch die Kosten der Straße bzw. Bürgersteige. Seine Fragen in den Fachausschüssen zu den Kosten der äußeren Erschließung wie Straßen, Bürgersteige, Umbau der Ampelanlage, habe der Bürgermeister dahingehend beantwortet, dass nach jetzigem Stand der Planung diese nicht an der Stadt hängen bleiben werden. Es sollte deshalb eine entsprechende Klausel in den Vertrag aufgenommen werden.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt, dass gerade mitgeteilt wurde, dass die Fa. Edeka eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben habe, die auch die Kosten der äußeren Erschließung beinhalte und aus diesem Grund einer Aufnahme in den Vertrag wie von der b-now-Fraktion beantragt, nichts im Wege stehe.

Für den Magistrat führt 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller aus, dass auch die dahinterliegenden Grundstücke bedacht werden müssen und deshalb eine weitere Beratung notwendig sei.

Auf Antrag von Stadtverordneten Bernd Töpferwien wird die Sitzung von 20:30 Uhr bis 20:36 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung führt Stadtverordneter Bernd Töpferwien aus, dass seine Fraktion bezüglich der äußeren Erschließung dem Vertrag unter der Prämisse zustimmen könne, dass die von der Firma Edeka abgegebene Verpflichtung Bestandteil des Vertrages werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgenden

GRUNDSTÜCKSKAUFVERTRAG MIT AUFLASSUNG

mit der EDEKA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Edekastraße 1, 77656 Offenburg, abzuschließen:

Präambel

Die EDEKA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH plant innerhalb des Stadtgebietes von Neu-Anspach mittels eines Neubaus die Verlagerung ihres bestehenden Lebensmittelmarktes. Die Verkaufsfläche des verlagerten Lebensmittelmarktes vergrößert sich auf maximal 2.000 m² mit rd. 140 dazugehörigen Parkplätzen. Die Stadtverordnetenversammlung von Neu-Anspach hat dem Verkauf der dafür notwendigen städtischen Grundstücke an die EDEKA Grundstücksverwaltungsgesellschaft per Beschluss am 23.02.2016 zugestimmt. Das notwendige Verfahren für die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans wurde von der Käuferseite initiiert und wird von der Stadt Neu-Anspach durchgeführt. Die Kosten für das Bauleitplanverfahren trägt die Käuferseite.

§ 1 Kaufgegenstand

Die Stadt ist Eigentümerin der im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragenen Grundstücke,

Blatt 1204, Gemarkung Westerfeld

lfd. Nr. 450: Flur 4 Flurstück 270, Verkehrsfläche Am Usweg mit 4.415 m²
lfd. Nr. 451: Flur 4 Flurstück 271, Schutzfläche Am Usweg mit 926 m²
lfd. Nr. 453: Flur 4 Flurstück 273, Verkehrsfläche Am Usweg mit 893 m²
lfd. Nr. 560: Flur 4 Flurstück 276, Landwirtschaftsfläche In der Us mit 775 m²

Blatt 7600, Gemarkung Anspach

lfd. Nr. 162: Flur 6 Flurstück 115/4, Verkehrsfläche Theodor-Heuss-Straße mit 5.302 m²

Die Grundstücke sind in Abt. II und III des Grundbuches unbelastet.

Der Notar hat das Grundbuch am 05.02.2016 eingesehen.

§ 2 Kauf

Die Stadt verkauft an die Käuferseite die in § 1 bezeichneten Grundstücke der Gemarkung Westerfeld, Flur 4 Flurstücke 271, 273 und 276 zu Alleineigentum.

Die Stadt verkauft an die Käuferseite zu Alleineigentum aus dem in § 1 genannten Grundbesitz der Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 270 vorbehaltlich der amtlichen Vermessung und der in einer Nachtragsurkunde zu erklärenden Messungsanerkennung eine den Vertragsteilen nach Lage und Größe in der Natur genau bekannte Teilfläche im ungefähren Ausmaß von 366 m², die in der dieser Urkunde als Anlage beigehefteten Planskizze (1) ausgewiesen und rot eingezeichnet ist. Die Grenzen dieser Fläche verlaufen wie folgt:

A - B - C - D - E - F - G - A.

Die Stadt verkauft an die Käuferseite zu Alleineigentum aus dem in § 1 genannten Grundbesitz der Gemarkung Anspach Flur 6 Flurstück 115/4 vorbehaltlich der amtlichen Vermessung und der in einer Nachtragsurkunde zu erklärenden Messungsanerkennung eine den Vertragsteilen nach Lage und Größe in der Natur genau bekannte Teilfläche im ungefähren Ausmaß von 239 m², die in der dieser Urkunde als Anlage beigehefteten Planskizze (2) ausgewiesen und rot eingezeichnet ist. Die Grenzen dieser Fläche verlaufen wie folgt:

A - B - C - D - E - A.

Die Erschienenen bewilligen und beantragen die Teilung der Grundstücke im Grundbuch. Die Vermessung der Vertragsfläche veranlasst die Käuferseite. Die Kosten der Vermessung und Vermarktung trägt die Käuferseite. Die Vertragsparteien erteilen dem Notar Vollmacht, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Anerkennung des Messergebnisses in ihrem Namen für beide Grundstücke zu erklären.

Der Kaufpreis beträgt 34,00 Euro pro Quadratmeter.

Es besteht eine Nachzahlungsverpflichtung für den Fall, dass an andere private Grundstücksverkäufer ein höherer Betrag gezahlt wird.

Somit beträgt der Kaufpreis für sämtliche Grundstücke insgesamt 108.766,00 € (in Worten: einhundertachttausendsiebenhundertsechundsechzig Euro)

Der Kaufpreis ist spätestens vier Wochen, nachdem der Satzungsbeschluss für den notwendigen Bebauungsplan für einen Lebensmittelmarkt mit ca. 2.000 m² Verkaufsfläche und rd. 140 Parkplätzen von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet wurde, fällig und an die Stadt auf deren Konto bei der Frankfurter Volksbank eG, IBAN: DE55 5019 0000 4101 4103 70, BIC: FFVBDEFF, zu zahlen.

Sollte sich aufgrund der Vermessung für eine oder mehrere der vorstehend bezeichneten Teilflächen ein Mehr- oder Mindermaß gegenüber dem angenommenen Flächenmaß ergeben, so findet eine gegenseitige Ausgleichung von 34,00 € pro Quadratmeter statt, fällig und an den anderen Vertragsteil zu zahlen vierzehn Tage nach Zugang der Identitätserklärung beim zahlungspflichtigen Vertragsteil.

Bei Zahlungseingang nach Fälligkeit zahlt die Käuferseite 10 % Zinsen jährlich aus dem jeweils offenen Restbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung der Stadt.

Die Käuferseite unterwirft sich hiermit wegen der Zahlung des Kaufpreises sowie für alle sonstigen in diesem Vertrag übernommenen Zahlungsverpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen. Die Stadt kann sich jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Vertrages erteilen lassen, ohne dass es des Nachweises der Fälligkeit oder des Verzuges bedarf.

Die Kosten für die Erschließung trägt die Käuferseite in vollem Umfang selbst.

Zu dem vorstehend genannten Kaufpreis sind von der Käuferseite die noch entstehenden Kanal- und Wassergrundstücksanschlusskosten gemäß der Entwässerungssatzung und der Wasserversorgungssatzung der Stadt in tatsächlicher Höhe zu zahlen. Die Beträge werden später noch von der Stadt angefordert.

§ 3 Mängelansprüche

(1) Rechtsmängel

Die Stadt haftet für ungehinderten Übergang von Besitz und Eigentum und für die Freiheit des Kaufgegenstandes von öffentlichen und privaten Lasten und sonstigen Rechten Dritter, soweit in dieser Urkunde keine Übernahme vereinbart oder die Haftung nicht ausgeschlossen ist.

Soweit in Abteilung II Rechte eingetragen sind, werden sie übernommen.

(2) Die Stadt versichert, dass im Baulastenverzeichnis des Hochtaunuskreises keine Baulasten auf dem Kaufgegenstand eingetragen sind.

(3) Sachmängel

Die Ansprüche der Käuferseite wegen Mängeln der Grundstücke werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn, die Verkäuferseite handelt vorsätzlich. Die Stadt erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass sich im Erdreich des Kaufgegenstandes ökologische Altlasten befinden.

Die Verkäuferseite gestattet der Käuferseite vor Zahlung des Kaufpreises auf dem Kaufobjekt Probebohrungen zur Feststellung der Beschaffenheit des Bodens sowie zur Feststellung von eventuell vorhandenen Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

§ 4 Besitz-, Nutzen- und Lastenübergang

Besitz, Nutzen und Gefahr gehen mit der Zahlung des Kaufpreises auf die Käuferseite über. Die öffentlichen Lasten gehen mit dem Ersten des Monats, der auf den Abschluss dieses Vertrages folgt, auf die Käuferseite über.

§ 5 Grenzherstellung

Die Kosten der Grenzherstellung (Gebäudeeinmessung, Erstellung von Zäunen) trägt die Käuferseite.

§ 6 Versorgungsleitungen und Kanäle

Die Käuferseite wird das Verlegen und Unterhalten von - nach Feststellung der Stadt - erforderlichen Versorgungs-, Abwasser- und anderen Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen, sowohl zugunsten der Kaufgrundstücke, als auch zugunsten anderer Grundstücke, dulden und auf Verlangen der Stadt gemäß Feststellungen der Stadt Gestattungsverträge abschließen und entsprechende Dienstbarkeiten bestellen. Eine Vergütung für die Gestattung ist nicht zu zahlen. Durch die Verlegung und Unterhaltung der vorgenannten Anlagen und Nebenanlagen darf die Nutzung der Grundstücke nicht eingeschränkt werden.

Die entsprechenden Dienstbarkeiten sind im Range vor den Belastungen in Abteilung III zu bestellen. Kosten dafür werden nicht von der Käuferseite getragen.

Die Verlegung der Versorgungs-, Abwasser- und anderen Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zugunsten anderer/weiterer Grundstücke erfolgt in Abstimmung mit der Käuferseite. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt die Stadt. Die Käuferseite trägt dafür keine Kosten.

§ 7 Standorte für Versorgungsanlagen

Die Käuferseite verpflichtet sich, gegebenenfalls Masten der Straßen- und der Wegebeleuchtung oder Schalt- und Verstärkerkästen oder ähnliches im Grenzbereich unentgeltlich auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Standorte sind einvernehmlich festzulegen.

§ 8 Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass für die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen lediglich der Inhalt des vorliegenden Vertrages maßgebend und wirksam ist, insbesondere die Erklärungen der Stadt. Dieses Einverständnis zwischen den Vertragsparteien bezieht sich auch auf die Lage, Zuschnitt, Nachbarschaft des Baugrundstücks, Führung und Planung der umliegenden Straßen, Wege- und Grünflächen.

Die Käuferseite wird alle Verpflichtungen, die sie mit diesem Vertrag übernimmt, einschließlich der hiermit übernommenen Verpflichtung, etwaigen Rechtsnachfolgern auferlegen.

§ 9 Auflassung, Anträge

Die Stadt und die Käuferseite sind darüber einig, dass das Eigentum an den verkauften Grundstücken auf die Käuferseite übergeht. Die Eintragung der Käuferseite als Eigentümer im Grundbuch wird bewilligt und beantragt.

§ 10 Vollmachten

(1) Die Käuferseite erteilt der Erschienenen zu 1) unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Erfüllung dieses Vertrages und der in ihm enthaltenen Verpflichtungen unwiderruflich übertragungsfähige Vollmacht über den Tod hinaus. Hierzu zählt insbesondere die Bestellung von Dienstbarkeiten im Auftrag der Stadt für Versorgungsleitungen und dergleichen gemäß § 7 dieses Vertrages.

(2) Für den Fall, dass der Kaufpreis sowie die Baukosten ganz oder teilweise aus einem Darlehen finanziert werden, ist die Verkäuferseite damit einverstanden, dass zugunsten der Darlehensgeber der Käuferseite ein Grundpfandrecht oder mehrere Grundpfandrechte zur Sicherung des Darlehens in beliebiger Höhe nebst Zinsen und Nebenleistungen eingetragen werden.

(3) Die Stadt erteilt der Käuferseite

Vollmacht

für die Bestellung eines Grundpfandrechts oder mehrerer Grundpfandrechte in beliebiger Höhe nebst bis zu 20 % Zinsen jährlich und 10 % Nebenleistungen einmalig sowie die Unterwerfung unter die dingliche Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO, einschließlich der Zweckbestimmungserklärung für das Darlehen, wobei die allgemeine Zweckbestimmung erst gelten darf, wenn der Kaufgegenstand auf die Käuferseite umgeschrieben ist.

Die Käuferseite ist nicht befugt, die Stadt persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. Von der Vollmacht der Stadt darf nur vor dem unterzeichnenden Notar Gebrauch gemacht werden.

Die Käuferseite muss in der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde ihre Auszahlungsansprüche bis zur Höhe des Kaufpreises an die Verkäuferseite abtreten und den Grundpfandrechtsgläubigern entsprechende Zahlungsanweisung erteilen.

Der Notar belehrte die Parteien über die Bedeutung, den Inhalt und den Umfang der Belastungsvollmacht.

(4) Beide Vertragsteile bevollmächtigen die Notariatsangestellte

Sybille Triller, dienstliche Anschrift: Bahnhofstr. 65, 61267 Neu-Anspach

unter Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB alle Erklärungen abzugeben, die mit diesem Vertrag zusammenhängen, entsprechende Anträge beim Grundbuchamt und anderen zuständigen Behörden zu stellen, zu ändern oder zurückzunehmen.

§ 11 Kosten, Steuern

Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten und die anfallende Grunderwerbsteuer trägt die Käuferseite.

§ 12 Vollzug, Belehrung

- (1) Die Vertragsteile beauftragen den Notar, für den Vollzug der Urkunde zu sorgen. Nur der Notar ist berechtigt, Anträge beim Grundbuchamt zu stellen. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig, keine Anträge beim Grundbuchamt zu stellen.
- (2) Der Notar wird von den Vertragsparteien unwiderruflich angewiesen, die Umschreibung des Eigentums auf die Käuferseite im Grundbuch erst und nur dann herbeizuführen, wenn ihm die Verkäuferseite den Eingang des Kaufpreises nebst etwaiger Verzugszinsen schriftlich mitgeteilt hat. Die Verkäuferseite verpflichtet sich, den Eingang des Kaufpreises nebst etwaiger Verzugszinsen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Vertragsparteien sind darüber belehrt, dass das Eigentum auf die Käuferseite erst mit Umschreibung im Grundbuch übergeht und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Voraussetzung für die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch ist.

§ 13 Zukünftiges Wegerecht und Leitungsrecht

Die Käuferseite verpflichtet sich gegenüber der Stadt, zur verkehrlichen Erschließung der Potentialflächen, die nordöstlich des Planungsareals liegen, an den mit diesem Vertrag verkauften Grundstücken zugunsten der Stadt eine Dienstbarkeit in Form eines Wegerechtes zu bestellen.

Die Stadt verpflichtet sich, auf den Potentialflächen nordöstlich des Planungsareals, keine Logistikstandorte, Tankstellen oder sonstige Gewerbebetriebe mit starkem an- und Abfahrverkehr anzusiedeln.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, die Anlagen wurden ihnen zur Einsichtnahme vorgelegt, beides wurde von ihnen genehmigt und die Verhandlung wie folgt unterschrieben:

Die Stadtverordnetenversammlung hat ergänzend zur Kenntnis genommen, dass eine Kostenübernahmeerklärung der Käuferseite vorliegt, diese sieht auch die Übernahme der sog. äußeren Erschließungskosten vor.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.2 Übernahmegarantie für die Bauamtsgenehmigungskosten der Pläne für die Schwimmbadgaststätte - Antrag auf Genehmigung durch den Magistrat - Vorlage: 105/2017

Stellungnahme des Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschusses

Für den BPWA führt Stadtverordneter Winfried Lang aus, dass der Ausschuss empfehle, dass der Beschluss dahingehend geändert werde, dass die Bürgergruppe Freizeitanlage die für die Baugenehmigung anfallenden Gebühren übernehme.

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den HFA schließt sich Stadtverordnete Ulrike Bolz dem Votum des BPWA an.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Antrag der Bürgergruppe zu folgen und einen von dieser erstellten Bauantrag, zur Legitimierung des Gaststättengebäudes, zu unterzeichnen und weiterzuleiten.

Die Bürgergruppe Freizeitanlage übernimmt die dafür anfallenden Gebühren.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.3 Hebesatzsatzung für 2017 Vorlage: 26/2017

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den HFA stellt Stadtverordnete Ulrike Bolz fest, dass der Ausschuss in seiner letzten Sitzung den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 380% festgelegt habe.

Stellungnahme der Fraktionen

Fraktion Die Linke

Für die Fraktion Die Linke erklärt Stadtverordneter Hermann Schaus, dass sich alle Gruppen an der Haushaltskonsolidierung beteiligen müssen. Wenn, wie in einem späteren Tagesordnungspunkt vorgesehen, die Kitagebühren um ca. 30% erhöht werden sollen, müssen sich auch die Gewerbetreibenden an der Haushaltskonsolidierung beteiligen. Der Hebesatz solle, wie im HFA beschlossen, schon in diesem Jahr auf 380% angehoben werden.

Der fraktionslose Stadtverordnete Andreas Moses führt aus, dass die Stadt von den Gewerbetreibenden und ihren Angeboten lebe. Diesen Gewerbetreibenden müsse eine attraktive Stadt gegenüberstehen und so die Gewerbesteuer nicht über die Sätze der größtmäßig vergleichbaren Nachbarkommunen erhöht werden. Für eine verlässliche Planung der Gewerbetreibenden sei es auch wichtig, wenn die vorgesehenen 365%-Punkte nicht nur für 2017, sondern auch danach gelten, wofür er eintrete. Was er jedoch nicht nachvollziehen könne, wenn von einem führenden Mitglied der CDU-Wahlkampfkommission in einem Facebook Eintrag dazu aufgerufen werde, wenn eine Erhöhung der Gewerbesteuer auf 380%-Punkte komme, die Stadt zu schädigen, indem man durch Steuergestaltung und Steuerverkürzung dazu beitrage, dass die Planung auf 380%-Punkte nicht aufgehe. Dies sei ein für die Stadt schädigendes Verhalten.

CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordneter Birger Strutz die Stellungnahme ab. Er erklärt, dass in einem weiteren Tagesordnungspunkt die Kindertagesstättengebühren zu beraten seien. Hier handele es sich jedoch um eine Gebühr, die auch nach der Erhöhung nicht die vorgesehenen 30% erreichen. Bezüglich der jetzt anstehenden Gewerbesteuer beantrage seine Fraktion diese für 2017 auf 365% und ab 2018 auf 380% zu erhöhen.

SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion plädiert Stadtverordneter Kevin Kulp, die Gewerbesteuer bereits für dieses Jahr auf 380% zu erhöhen.

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Regina Schirner gibt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu bedenken, dass da die Steuererhöhung rückwirkend erfolge. Deshalb solle die Gewerbesteuer im Jahr 2017 nur auf 365%-Punkte und erst ab nächstem Jahr auf 380%-Punkte festgesetzt werden.

FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion schließt sich Stadtverordnete Gudula Bohusch dieser Haltung an. Wichtig sei es auch für die Gewerbetreibenden, dass man Planungssicherheit habe und nicht mit rückwirkenden Steuererhöhungen rechnen könne.

b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion schließt sich Stadtverordneter Bernd Töpferwien dem Vorschlag von SPD-Fraktion und der Fraktion Die Linke an. Man sei eine Solidargemeinschaft, zu der auch das Gewerbe gehöre. In den letzten Jahren habe man die Grundsteuer um ca. das Doppelte erhöht. Auch bei anderen Dingen, so z.B. bei der Stadtbücherei habe man Erhöhungen vorgenommen. Zur Haushaltskonsolidierung müssten nunmehr auch die Gewerbetreibenden beitragen. Seine Fraktion werde deshalb für eine Erhöhung der Gewerbesteuer auf 380%-Punkte schon ab diesem Jahr stimmen.

Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, fest, dass sich der Antrag der CDU-Fraktion am weitesten von der Vorlage entferne, da durch die Beschlussfassung im HFA die Magistratsvorlage verändert wurde und somit der Antrag der CDU-Fraktion sich hiervon entferne.

Den hierzu sich erhebenden Widerspruch lässt der Stadtverordnetenvorsteher nicht zu und ruft zur Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion auf.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191) folgende

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
– Hebesatzsatzung –**

zu erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 540 v.H. |

- | | |
|--------------------------|----------|
| 2. für die Gewerbesteuer | 365 v.H. |
|--------------------------|----------|

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2017.

§ 3

Die Gewerbesteuer wird im Haushaltsjahr 2018 auf 380 v.H. festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.4 Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung
Vorlage: 103/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 und 5 des

Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), folgende

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs Stadtwerke Neu-Anspach und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Neu-Anspach wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst und als Vermögen der Stadt fortgeführt.

§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Neu-Anspach vom 25.07.1988, zuletzt geändert am 01. Januar 2009, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes.). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebs.
- (2) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

§ 4 Anmeldung zur Löschung aus dem Handelsregister

Die Betriebsleitung beantragt unverzüglich nach Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 27 Abs. 4 EigBGes die Löschung des Eigenbetriebs aus dem Handelsregister.

§ 5 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke Neu-Anspach werden ab dem 01. Januar 2017 vom Magistrat wahrgenommen; §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 6 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs Stadtwerke Neu-Anspach werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Neu-Anspach nachgewiesen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ergänzend, die Betriebskommission zum 31.12.2017 aufzulösen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.5 Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 08.04.2014
Erneute Beratung
Vorlage: 129/2017**

Stellungnahme des Kultur- und Sozialausschusses

Für den KSA erklärt Stadtverordnete Sandra Zunke, dass man in drei Sitzungen sich auf den Vorschlag des Stadtelternbeirates geeinigt habe. Gleichzeitig wurde beschlossen eine Arbeitsgruppe zu bilden, die öffentlich tagen und Vorschläge zur Klausursitzung vorbereiten solle.

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den HFA schließt sich Stadtverordnete Ulrike Bolz der Beschlussempfehlung des KSA an.

Stellungnahme der Fraktionen

SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion erklärt Stadtverordneter Kevin Kulp, dass nach Auffassung seiner Fraktion die in den Ausschüssen getroffenen Entscheidungen sozial ungerecht sind. Es gehe auch um die Vereinbarkeit von Elterneigenschaft und Beruf, dass, wenn die Gebühren weiter steigen, sich einige Eltern den Kindertagesstättenplatz nicht mehr leisten könnten. Kindertagesstätten seien auch Bildungseinrichtungen die für alle Bevölkerungsschichten erschwinglich sein müssen. Diesem Anspruch stehen die Entscheidungen der Ausschüsse entgegen. Mittlerweile haben insgesamt 260 Personen den Aufruf an das Parlament unterzeichnet, auf die Erhöhung der Kita-Gebühren und den Wegfall der Geschwisterkindermäßigung für Hortkinder zu verzichten. Bezüglich der vorhergehenden Diskussion, dass die Gewerbetreibenden Planungssicherheit und Verlässlichkeit brauchen, müsse man dies auch gerade im Hinblick auf die Familien sehen.

Für seine Fraktion stelle er den Änderungsantrag, die 10%ige Gebührenerhöhung und die Streichung der Geschwisterkindermäßigung für Hortkinder zurückzunehmen.

CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordnete Corinna Bosch zu, dass Fehler gemacht wurden, dass die Gebühren lange nicht angepasst wurden. Im letzten Jahr habe man einen Zuschuss in Höhe von 5 Millionen Euro geleistet. Man wolle einen Zuschuss der Eltern von einem Drittel erreichen, im Moment liege der Durchschnitt der Elternbeteiligung nur bei ca. 20%. Kostenfreiheit habe man nicht. Die Eltern wollen darüber hinaus keine Beschränkung des qualitativen Angebotes, insofern müsse man reagieren. Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse seien nicht sozial ungerecht. Die Leistungen der Betreuung seien qualitativ hochwertig und sollen auch nach dem Willen der Eltern nicht eingeschränkt werden. Die Errichtung einer öffentlich tagenden Arbeitsgruppe werde von ihrer Fraktion unterstützt.

Fraktion Die Linke

Für die Fraktion der Linken stellt Stadtverordneter Hermann Schaus klar, dass seine Partei im Land und auch im Bund für kostenfreie Kindertagesstätten eintrete. Seine Fraktion sehe es als einen Bildungsauftrag, der kostenfrei zu stellen sei. Der eigentliche Adressat sei das Land, da das Land den Kommunen seit 2011 345 Millionen pro Jahr vorenthalte. Für Neu-Anspach seien dies 850.000 €, die der Kommune seit 2011 jährlich vorenthalten werden. Dies sei weit mehr als der Betrag den man jetzt von den Eltern fordere. Planungssicherheit sei auch für die Eltern wichtig, wenn es um die Kindergartenbeiträge gehe. Es gehe heute darum 80.000,00 € an den Zuschüssen einzusparen. Rechne man den eingesparten Betrag für die Kinderbetreuungseinrichtungen des VzF mit ca. 40.000 € und die Erhöhung des Essengeldes, so erreiche man diese Summe. Letztendlich beinhalte der Vorschlag des Stadtelternbeirates in den nächsten Jahren eine Steigerung von 400.000 €. Für seine Fraktion beantrage er, wie in den Ausschüssen, Einzelabstimmungen zu den einzelnen Punkten.

FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion gibt Stadtverordnete Gudula Bohusch die Stellungnahme ab. Sie führt aus, dass der vorliegende Vorschlag auf einem Vorschlag des Stadtelternbeirates fußt. Dieser Stadtelternbeirat sei aus den einzelnen Kindertagesstätten gewählt und vertrete diese. In Neu-Anspach habe man einen qualitativ hochwertigen Standard und damit höhere Kosten als die

Nachbarkommunen. Diesen hohen Standard wollen die Eltern beibehalten. Ihre Fraktion werde der Beschlussempfehlung zustimmen.

b-now-Fraktion

Stadtverordneter Artur Otto beantragt für die b-now-Fraktion, die Gebühren nur um 5% zu erhöhen.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Regina Schirner, dass gemeinsam mit dem Stadelternbeirat eine Lösung gefunden wurde. Diesem Vorschlag werde ihre Fraktion zustimmen.

Der fraktionslose Stadtverordnete Andreas Moses führt aus, dass ein zentraler Punkt die Beibehaltung der Geschwisterkindregelung sei. Dies habe man erreicht. Eine 10%ige Erhöhung sei zu hoch. Dem Antrag der b-now-Fraktion mit einer 5%igen Erhöhung könne er sich anschließen.

Aussprache

In der nachfolgenden Aussprache werden die unterschiedlichen Auffassungen nochmals deutlich, während Stadtverordnete Ulrike Bolz auf die Sitzungen der Arbeitsgruppe abhebt und darauf hinweist, dass die Gebühren immer für das Kindergartenjahr beschlossen werden. Für die Fraktion Die Linke stellt Stadtverordneter Hermann Schaus fest, dass der Stadelternbeirat auf seine Frage, ob deren Vorschlag mit den Eltern abgestimmt sei, dies verneint wurde, da die Zeit nicht ausgereicht habe. Das Ergebnis sehe man heute mit dem Elternprotest und der vorgelegten Unterschriftenliste. Letztendlich, so Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel, habe man, wie die Kommunalaufsicht bei der Versagung der Genehmigung zum Haushalt ausführte, kein Einnahmeproblem, sondern ein Ausgabeproblem. Dies sei auch eine Aufgabe für die zu installierende Arbeitsgruppe. Gebührenerhöhungen von 10% werde man nicht zustimmen. Bezüglich der Aussage vom Stadtverordneten Reinhard Gemander, dass Protokoll der Sitzung der Arbeitsgruppe zu veröffentlichen, stellt Stadtverordneter Mathias Henninger fest, dass dieses Protokoll nicht genehmigt sei und es hier Änderungsbedarf gebe. Sodann wird auf Antrag der Stadtverordneten Regina Schirner die Sitzung von 21:35 Uhr bis 21:40 Uhr unterbrochen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird über die einzelnen Anträge und die Satzung wie folgt abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umkehr der Geschwisterermäßigung vom ältesten Kind auf die höchste Gebühr.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wegfall der Geschwisterermäßigung für Hortkinder.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die kostendeckenden Mittagstischgebühren.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag, keine Erhöhung der Benutzungsgebühren vorzunehmen, ab.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine 5 %ige Erhöhung der Benutzungsgebühren.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die sog. Bambini-Freistellung in Höhe der Landeszuwendung.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Basis der zuvor gefassten Beschlüsse sowie der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430), folgende

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.06.2014

zu erlassen:

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Hierbei wird die höchste Betreuungsgebühr eines Kindertagesstätten- oder Kleinkindes als Vollzahler zugrunde gelegt. Für Hortkinder wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

1. In Ganztagsgruppen ohne Mittagstischverpflegung:

a) pro Kind	208,00 €
b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht,	131,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	52,00 €

2. Bei Betreuung in Ganztagsgruppen mit Mittagstischverpflegung:

a) pro Kind	232,00 €
b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	142,50 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	58,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	80,00 €
3. Für den Halbtagsplatz:	
a) pro Kind	171,00 €
b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	107,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	43,00 €
4. Für den Halbtagsplatz (Nachmittagsplatz):	
a) pro Kind	150,00 €
b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	94,50 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	38,50 €
5. Für eine Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung	
a) pro Kind	186,00 €
b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	116,50 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	46,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	80,00 €
6. Für den Ganztagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen	
a) pro Kind	282,00 €
b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	177,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	70,50 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	80,00 €
7. Für den Halbtagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen	

a) pro Kind	208,50 €
b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	128,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	52,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird auf Antrag ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	80,00 €

II. Kinderhorte:

pro Kind	193,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	80,00 €

§ 2b

Freistellung der Kindertagesstättegebühren im letzten Jahr vor der Einschulung

a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird so lange, wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt, eine Befreiung in Höhe dieser Förderung von zurzeit 100,00 € gewährt. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Die jeweilige Differenz von den Gebühren des gebuchten Platzes gemäß § 2 dieser Satzung zur Landeszuweisung in Höhe von 100,00 € ist weiterhin zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

Ausnahme bildet die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“. Die Betreuungszeit in dieser Gruppe beträgt fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Kindergartenbeitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher keine Gebühr erhoben.

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.06.2014 tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 „Pakt für den Nachmittag“ an der Grundschule Wiesenau Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten Vorlage: 113/2017

Stellungnahme der Fraktionen b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion bittet Stadtverordneter Bernd Töpferwien um Beantwortung der im Haupt- und Finanzausschuss gestellten Frage, ob dies für die Stadt kostenneutral sei? Hierzu wird von Seiten des Magistrates keine Antwort gegeben. Sodann beantragt Stadtverordneter Bernd Töpferwien diesen Tagesordnungspunkt zu verschieben.

CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion erklärt Stadtverordneter Reinhard Gemander, dass von Seiten der Verwaltung versichert wurde, dass diese Verfahrensweise kostenneutral sei.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt einen Antrag der b-now-Fraktion ab, der zum Inhalt hatte, den Tagesordnungspunkt zu verschieben und von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Verwaltungsvereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule an der Wiesenau in Neu-Anspach rückwirkend zum 01.08.2016:

**Vereinbarung
über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten
im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“
an der Grundschule an der Wiesenau in Neu-Anspach**

Zwischen dem

**Hochtaunuskreis,
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5,
61352 Bad Homburg v.d.Höhe
- nachfolgend "Kreis" genannt -**

und der

**Stadt Neu-Anspach,
diese vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26,
61267 Neu-Anspach
- nachfolgend "Stadt" genannt -**

wird folgende Vereinbarung über die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des Pakts für den Nachmittag an der **Grundschule an der Wiesenau** geschlossen:

Vorbemerkung

Der Kreis und die Stadt haben an allen Grundschulen in Neu-Anspach Betreuungsangebote eingerichtet und sind bestrebt diese stetig weiterzuentwickeln. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Stadt und Kreis wurden zuletzt in einer Verwaltungsvereinbarung über die „Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ vom 27.10.2005 geregelt.

Durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung vom 03.06.2016 mit dem Land Hessen ist der Hochtaunuskreis dem Landesprogramm „Pakt für den Nachmittag“ beigetreten. Der Pakt für den Nachmittag ist ein Angebot im Sinne des § 15 Hessisches Schulgesetz (HSchG) und unterliegt damit dem Qualitätsrahmen für ganztägig arbeitende Schulen. Im Pakt für den Nachmittag übernehmen Land, Schulträger und Kommune erstmals gemeinsam Verantwortung für ein integriertes und passgenaues Bildungs- und Betreuungsangebot an fünf Tagen in der Woche mindestens von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Kreis und Stadt im Rahmen des Pakts für den Nachmittag.

Die Regelungen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Hochtaunuskreis über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag in der jeweils geltenden Fassung sind Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 1 Trägerschaft

Der Kreis ist als Schulträger für die Umsetzung des Pakts für den Nachmittag zuständig. Dieser beauftragt die gemeinnützige KiT (Kinderbetreuung im Taunus) GmbH, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.H., mit der Durchführung der Angebote.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Grundschule an der Wiesenau.

§ 3 Angebotsstruktur und Öffnungszeiten

(1) Der Kreis bietet nach Maßgabe der Anlage 1 verschiedene Module mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr an.

(2) Das Bildungs- und Betreuungsangebot verfügt über ein Mittagessensangebot.

(3) Ferner wird eine Ferienbetreuung angeboten. Der Umfang der Ferienbetreuung wird im Benehmen zwischen Stadt und Kreis festgelegt und soll sich am tatsächlichen Bedarf orientieren.

§ 4 Betreuungsplatzzahl

Das Bildungs- und Betreuungsangebot im Pakt für den Nachmittag steht grundsätzlich allen Kindern der Schule offen. Eine Begrenzung der Platzkapazität ist grundsätzlich nicht vorgesehen, soweit keine baulichen oder organisatorischen Gründe dagegen sprechen.

§ 5 Personal

(1) Der Personalbedarf steht in Abhängigkeit zum individuellen schulischen Konzept für den Pakt für den Nachmittag. Der Bedarf des durch die KiT GmbH angestellten Personals orientiert sich an der Auslastung der angebotenen Module. Die Planung des Personaleinsatzes obliegt der Schulleitung im Benehmen mit der KiT GmbH. Mindestens eine/r der Mitarbeiter/innen sollte über eine entsprechende pädagogische Qualifikation verfügen. Diese wird vom Kreis mit der Koordinierung des durch die KiT GmbH entsendeten Personals beauftragt.

(2) Die KiT GmbH stellt unter Beteiligung der Schulleitung geeignetes Personal ein und nimmt die Dienstaufsicht wahr. Die Fachaufsicht obliegt der Schulleitung.

§ 6 Teilnahmeentgelt

(1) Der Kreis wird in eigener Verantwortung mit den Erziehungsberechtigten der im Pakt für den Nachmittag angemeldeten Schüler/innen Verträge abschließen und von diesen ein nach Maßgabe des Abs. 2 zu bestimmendes Entgelt für die Teilnahme am Bildungs- und Betreuungsangebot erheben. Rechtliche Beziehungen zwischen der Stadt und den Erziehungsberechtigten entstehen nicht.

(2) Für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Pakt für den Nachmittag werden ab dem 01.08.2016 die in Anlage 1 genannten Entgelte festgesetzt. Wünscht einer der Vertragspartner eine Veränderung der Entgelte für die Folgeschuljahre, so hat er dies bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Sofern zwischen den Vertragsparteien kein Einvernehmen hinsichtlich der Festsetzung eines neuen Entgelts erreicht werden kann, gelten die in Anlage 1 genannten Beträge fort. Die Kosten für das Mittagessen und Ferienbetreuung sind in den Beträgen nicht enthalten.

(3) Der Kreis erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten von den Erziehungsberechtigten je Kind ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von derzeit 20 €.

(4) Für das Mittagessen werden Entgelte berechnet, die der Kreis von den Eltern erhebt.

§ 7

Kostenverteilung und Finanzierung

(1) Die seitens des Landes für den Pakt für den Nachmittag bereitgestellten Ressourcen decken rechnerisch den Zeitraum von Schulbeginn bis 14:30 Uhr. Die Stadt beteiligt sich wie folgt an den im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag entstehenden Kosten:

(a) Personalkosten

Die Stadt trägt 66 % der Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag eingesetzte haupt- und nebenamtliche Betreuungspersonal. Die Berechnung des Kostenanteils der Stadt ergibt sich aus Anlage 2.

(b) Materialkosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zahlt die Stadt dem Hochtaunuskreis einen jährlichen Materialkostenzuschuss in Höhe 800,00 €. Das Geld wird der Einrichtung für die laufenden Kosten (Bastelmaterial, Elternarbeit etc.) zur Verfügung gestellt.

(c) Verwaltungskosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zahlt die Stadt dem Hochtaunuskreis eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 1.500,00 €. Die Verwaltungspauschale dient zur Deckung der Personalkosten für die Verwaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote. Eine Anpassung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt jährlich auf Grundlage der prozentuellen Tarifierhöhung für die Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

(d) Ferienbetreuung

Die nicht durch Entgelte gedeckten Kosten der Ferienbetreuung sind in voller Höhe durch die Stadt zu erstatten.

(2) Die von der Stadt gemäß Abs. 1 Nr. (a) – (c) zu tragenden Kosten vermindern sich um die vom Kreis vereinnahmten Entgelte gemäß § 6 Abs. 1.

(3) Die Stadt leistet monatlich im Voraus eine vom Kreis festzusetzende Abschlagszahlung, die auf der Grundlage des voraussichtlichen Kostenanteils der Stadt für das kommende Schuljahr festgesetzt wird.

(4) Der Kreis wird die endgültige Jahresabrechnung für das laufende Jahr bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des darauf folgenden Jahres erstellen. Eine eventuell sich ergebende Nachzahlung hat die Stadt binnen 4 Wochen nach Erhalt der Jahresabrechnung an den Kreis zu zahlen. Eine eventuell sich ergebende Rückzahlung hat der Kreis binnen 4 Wochen nach Erstellung der Jahresabrechnung der Stadt zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung, Formerfordernis

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende (31.07.) schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(3) Die in der Vereinbarung genannten Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Die „Vereinbarung über die Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ in Neu-Anspach vom 27.10.2005 tritt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung für die Grundschule an der Wiesenau in Neu-Anspach außer Kraft.

(5) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.7 Prüfauftrag Verlagerung der Stadtbücherei Vorlage: 98/2017

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den HFA stellt Stadtverordnete Ulrike Bolz fest, dass der Ausschuss sich dem Votum des Magistrates angeschlossen habe. Danach soll ein neuer Mietvertrag über den Zeitraum von 3 Jahren abgeschlossen werden. In der Zwischenzeit soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die ein Gesamtkonzept für die Stadtbücherei erarbeiten solle. Stadtverordnete Corinna Bosch ergänzt, dass im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eine Überprüfung des Verfahrens gem. § 99 HGO (vorläufige Haushaltsführung) vorzunehmen sei.

Stellungnahme der b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion bittet Stadtverordneter Till Kirberg, dass die Belegungszeiten, wie in der Vorlage dargestellt, überprüft werden müssen.

Antwort der Fachabteilung:

Die Angabe „Clubraum I und II zusammen“ bezieht sich nicht auf die Addition der Stundenzahl, sondern auf die gleichzeitige (parallele) Nutzung beider Clubräume, z.B. bei Ausschusssitzungen.

Clubraum I	529,65 Stunden
Clubraum II	575,67 Stunden
Clubraum I + II zusammen (Parallele Nutzung)	195,40 Stunden

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Stadtbücherei am bisherigen Standort in der Konrad-Adenauer-Straße 2 einen neuen Mietvertrag über 3 Jahre abzuschließen.

Innerhalb dieser Zeitspanne soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die eine Gesamtkonzeption für die Stadtbücherei erstellen soll.

Ergänzend soll geprüft werden, wie sich dieser Vertragsabschluss auf die aktuell bestehende vorläufige Haushaltsführung auswirkt.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.8 Grundsatzentscheidung ob folgende freiwilligen Leistungen weiterhin durchgeführt werden sollen Vorlage: 115/2017

Die Vorlage zu diesem Punkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beschluss:

Die Vorlage zu diesem Punkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**3.9 Eckpunkte zur Haushaltsplanaufstellung 2018
Vorlage: 73/2017**

Die Vorlage zu diesem Punkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beschluss:

Die Vorlage zu diesem Punkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**3.10 Ersatzwahl eines Vertreters der Stadt Neu-Anspach für die Verbandskammer des
Regionalverbandes FrankfurtRheinMain gemäß § 11 MetropolG
Vorlage: 123/2017**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Herrn Thomas Pauli

zum Vertreter für die Verbandskammer gemäß § 11 MetropolG.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.11 Ersatzwahl eines Vertreters der Stadt Neu-Anspach für die Verbandsversammlung der
ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen
Vorlage: 125/2017**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Herrn Thomas Pauli

zum Vertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.12 Ersatzwahl eines Vertreters der Stadt Neu-Anspach für den Beirat des Vereins zur Förderung
der Integration Behinderter Taunus e.V. (VzF)
Vorlage: 127/2017**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Herrn Thomas Pauli

zum Vertreter für den Beirat des Vereins zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V. (VzF).

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- 3.13 Ersatzwahl eines Stellvertreters der Stadt Neu-Anspach zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrsverband Hochtaunus“
Vorlage: 124/2017**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Dr. Jürgen Göbel

zum Stimmführerstellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrsverband Hochtaunus“.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- 3.14 Ersatzwahl einer Vertreterin für den Wirtschaftsbeirat
Vorlage: 126/2017**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Sandra Zunke

als Vertreterin für die SPD-Fraktion in den Wirtschaftsbeirat.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

- 4.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 128/2017**

Mitteilung:

1. Dieser Mitteilung ist eine Übersicht der abgeschlossenen Kaufverträge für das 1. Quartal 2017 beigefügt.
2. Weiter ist eine Übersicht der Gesamtumsätze der abgeschlossenen Kaufverträge (einschließlich Gebäudewerte) ab 1995 bis 1. Quartal 2017 beigefügt.

5. Anfragen und Anregungen

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

**7. Einführung, Verpflichtung, Vereidigung und Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters
Aushändigung der Ernennungsurkunde an Thomas Pauli**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino dankt zunächst den vier Kandidaten, die sich der Wahl zum Bürgermeister gestellt haben. Dank gebühre aber auch denjenigen, die sich durch Infostände und andere Werbung für die einzelnen Kandidaten einsetzten. Danken möchte er auch Bürgermeister Klaus Hoffmann, der sich 12 Jahre hauptamtlich um die Belange der Stadt Neu-Anspach gekümmert hat. Sodann nimmt er Bürgermeister Thomas Pauli den Diensteid ab und verpflichtet ihn durch Handschlag auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Dienstpflichten und wünscht ihm eine gute und erfolgreiche Arbeit für Neu-Anspach.

Als neuer Bürgermeister bedankt sich Thomas Pauli bei seinen Wählerinnen und Wählern. Er wolle eine Politik für alle Bürgerinnen und Bürger machen und das Vertrauen, das in ihn gesetzt wurde, rechtfertigen. Er bedanke sich besonders für die Unterstützung die er bekommen habe, insbesondere bei seiner Familie und den Helferinnen und Helfern bei der SPD, den Linken und der b-now, die ihm immer zur Seite gestanden haben. Mit seiner Wahl zum Bürgermeister sei deutlich geworden, dass ein Politikwechsel gewünscht sei. Diesen Auftrag wolle er gerne annehmen. Er wolle dafür sorgen, dass die politischen Entscheidungen für die Stadt gemeinsam getroffen und die Betroffenen in die Entscheidungen einbezogen werden. Eine wesentliche Aufgabe sei es, dass die Finanzen konsolidiert werden. Letztendlich führt er aus, für einen respektvollen Umgang miteinander einzutreten.

Grußworte:

Für die Stadt Eschborn beglückwünscht Bürgermeister Mathias Geiger Bürgermeister Thomas Pauli zum neuen Amt. Er kenne ihn als engagierten und pflichtbewussten Mitarbeiter der Stadt Eschborn und schätze ihn. Er habe seine Aufgaben in Eschborn als stellvertretender Leiter des Fachbereiches Finanzen nicht nur mit viel Motivation und Fachkompetenz, sondern mit Verantwortungsgefühl und Leidenschaft ausgeführt. Er führt aus, dass dem neuen Bürgermeister eine schwierige Aufgabe bevorstehe. Er wünsche ihm hierfür alles Gute und eine glückliche Hand.

Für den verhinderten Landrat Ulrich Krebs beglückwünscht Kreisbeigeordnete Frau Susanne Eichhorn Bürgermeister Thomas Pauli zu seiner neuen Aufgabe. Ämter würden auf Zeit verliehen. Viele Projekte habe die Stadt gemeinsam mit dem Kreis umgesetzt. Hierzu seien die Schulbauten, aber auch der Wohnungsbau durch die Gemeinnützige Wohnungsbau zu nennen. Hierfür bedanke sie sich bei dem bisherigen Bürgermeister Klaus Hoffmann.

Für die Nachbarkommunen des Hochtaunuskreises überbringt Bürgermeister Steffen Wernard als Bürgermeister der Stadt Usingen die Glückwünsche der Bürgermeisterkollegen. Gemeinsam mit Neu-Anspach seien in der Vergangenheit z.B. die Solaranlagen an der Erdfunkstelle entstanden. Viele Aufgaben kommen auf den neuen Bürgermeister zu. Sodann geht er auf die Regeln des Bürgermeisters ein, so sei der Bürgermeister im Grunde eine Kreuzung aus Bierzeltkönig und kreativem Verwaltungsmanager, mit betriebswirtschaftlichen und juristischen Sachverstand, denn Bürgermeister wissen alles. Die 12 Regeln gibt er dann bekannt. Er wünsche ihm für die Stadt Neu-Anspach alles Gute und wünsche eine gute Zusammenarbeit mit Usingen und den Nachbarkommunen.

Der geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetages, Herr Stephan Gieseler, überbringt die Glückwünsche der Gremien des Hessischen Städtetages und wünscht Bürgermeister Thomas Pauli eine glückliche Hand und Erfolg.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordneter Holger Bellino, schließt die Sitzung um 22:30 Uhr.

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer
Dietmar Mohr



Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 13.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/241/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

60-18-05 Bebauungsplan im Gartengebiet Im Weiher II, Stadtteil Westerfeld
-Entwurfsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
-Erneute Beratung

Sachdarstellung:

Bei der Beratung der Vorlage 182/2020 wurde in der letzten Bauausschusssitzung am 19.08.2020 verschiedene Anregungen zu Festsetzungen im Bebauungsplan vorgetragen, die die Verwaltung anschließend mit dem Planungsbüro abgestimmt hat. Die Rückmeldungen dazu sind im Bauausschussprotokoll zu finden. Die Anregung zur Verdeutlichung der Gründung wurde eingearbeitet und die Artenliste angepasst.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im zweistufigen Verfahren aufgestellt werden muss. Das bedeutet, es gibt eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Anschließend werden die abgegebenen Stellungnahmen (wie zum Beispiel UNB, Netzdienste etc.) im Bebauungsplan aufgenommen bzw. abgewogen. Daraufhin wird der finale Entwurfsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst und die förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Verwaltung empfiehlt, um das Verfahren nicht weiter zu verzögern, mit dem Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in die frühzeitige Beteiligung zu gehen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abzuwarten und gegebenenfalls gewünschte Änderungen vor der förmlichen Beteiligung vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Bebauungsplanentwurf
2. Textliche Festsetzungen

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Bebauungsplan "Gartengebiet Im Weiher II"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flur 5 Flurnummer
- 131 Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
 - Erschließungsweg
 - Parkplätze (unbefestigt)
 - Unterhaltungsweg (unbefestigt)
 - Zuwegung (unbefestigt)

Grünflächen

- Private Grünflächen; Zweckbestimmung:
 - Wohnungserne Hausgärten

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung

Sonstige Darstellungen

- geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- Räumlicher Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplanes
- Verrohrte Grabenparzelle (nicht eingemessen)
- Schutzstreifen

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am _____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____

Ausfertigervermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu-Anspach, den _____

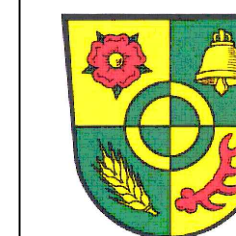
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

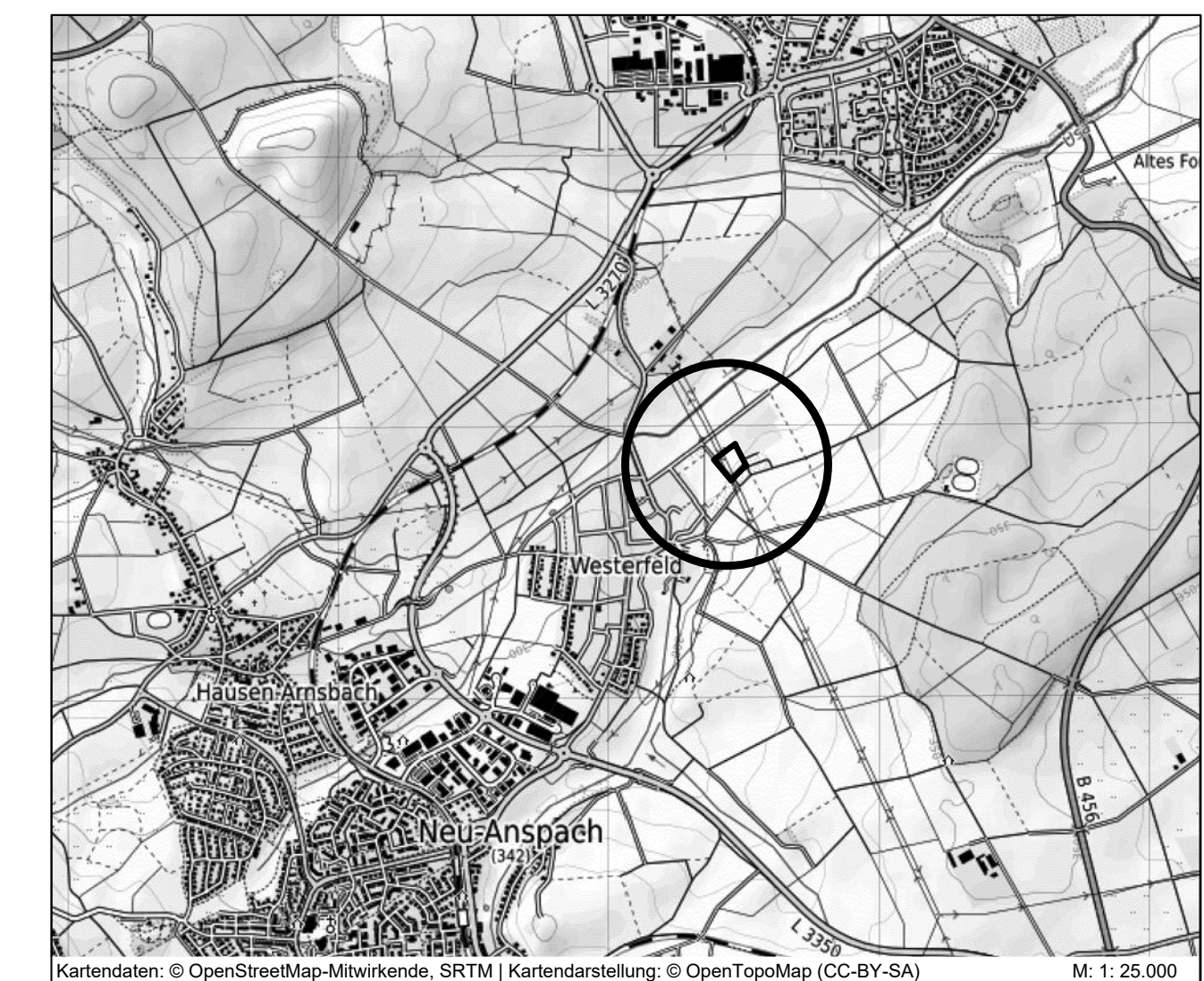
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister



Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld
 Bebauungsplan
 "Gartengebiet Im Weiher II"



PLANUNGSBÜRO FISCHER
 Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
 Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Vorentwurf
VORABZUG

Stand: 06.10.2020

Projektleitung: Böttger / Adler
 CAD: Schneider / Böttger
 Maßstab: 1 : 500
 Projektnummer: 217619

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan

„Gartengebiet Im Weiher II“

Vorentwurf

Planstand: 06.10.2020

Projektnummer: 217619

Projektleitung: Böttger / Adler

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 15 BauGB)

1.1.1 Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wohnungsferne Hausgärten“ ist je angefangene 150 m² eines Gartengrundstückes eine freistehende Gerätehütte, ein Gewächshaus oder eine freistehende Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz mit einem umbauten Raum von jeweils maximal 30 m³ zulässig. Feuerstätten und Einrichtungen, die die Notwendigkeit von Strom und Entwässerung bedingen, sind unzulässig; eine zentrale Wasserversorgung erfolgt nicht. Sichtschutzelemente sind unzulässig, sofern diese nicht aus freiwachsenden Hecken bestehen.

1.1.2 Im Bereich des in der Planzeichnung gekennzeichneten Schutzstreifens beidseits des Unterhaltungsweges sind bauliche Anlagen sowie jegliche Ablagerungen von Grün- und Schnittgut oder sonstigen Gegenständen unzulässig.

1.1.3 Die Mindestgröße eines Gartengrundstückes beträgt 150 m².

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximale Firsthöhe von Gerätehütten, Gewächshäusern, Gartenlauben oder sonstigen baulichen Anlagen beträgt 3,20 m über der natürlichen Geländeoberfläche.

1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Parkplätze und Zuwegungen sowie die Gehwege auf den Gartengrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

1.4 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.4.1 Zur Bepflanzung der Gartengrundstücke sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubbäume und Laubsträucher sowie regionaltypische Obstbäume zulässig. Die Anpflanzung von Nadelbäumen ist unzulässig.

1.4.2 Je Gartengrundstück ist pro angefangene 150 m² Fläche mindestens ein regionaltypischer Halbstamm-Obstbaum zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Gerätehütten und Gartenlauben sind in einfacher Holzbauweise auszuführen; für einen Anstrich sind lediglich gedeckte Farben zulässig. Als Dachform sind Pult- und Satteldächer mit einer Dachneigung von maximal 20° sowie Flachdächer mit einer Neigung bis einschließlich 5° zulässig. Geschlossene, gegossene Betonplatten als Gründung sowie Unterkellerungen sind unzulässig.

2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen (luft- und lichtdurchlässig) bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig. Drahtgeflechtzäune sind mit standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern abzapflanzen oder mit heimischen Kletterpflanzen zu beranken.

2.3 Begrünung von baulichen Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Geschlossene Fassaden von Gerätehütten und Gerätelauben ohne Fenster- oder Türöffnungen sind mit heimischen Kletterpflanzen oder Spalierobst zu begrünen.

2.4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen, soweit sie auf einem Unkrautvlies, einer Folie oder einer vergleichbaren Untergrundabdichtung aufgebracht werden und nicht – wie bei einem klassischen Steingarten – die Vegetation, sondern das steinerne Material als hauptsächliches Gestaltungsmittel eingesetzt wird, sind unzulässig.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

3.2 Verwertung von Niederschlagswasser

- 3.2.1 Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- 3.2.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3.3 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre – Feldahorn u. Sorten	Fagus sylvatica – Rotbuche u. Sorten
Carpinus betulus – Hainbuche	Fraxinus excelsior – Esche u. Sorten
Crateagus laevigata – Weißdorn u. Sorten (ungefüllte Blüten)	Prunus padus – Traubenkirsche
Crateagus monogyna – Weißdorn u. Sorten	Sorbus aucuparia – Eberesche u. Sorten

Obstbäume regionale und seltene Sorten vorziehen

Cydonia oblonga – Quitte u. Sorten	Prunus spec. – Pfirsich, Aprikose, Mandel, Plaume Zwetschge, Reneclaudes, Mirabelle, etc. und Sorten
Juglans regia – Walnuss u. Sorten	
Malus domestica – Apfel u. Sorten	
Malus sylvestris – Wildapfel	Pyrus communis – Birne u. Sorten
Mespilus germanica – Mispel	Pyrus pyraeaster – Wildbirne
Prunus avium – Kulturkirsche u. Sorten	Sorbus domestica – Speierling u. Sorten

Artenliste 2 (Gebietsheimische Sträucher):

Berberis vulgaris – Berberitze	Rhamnus cathartica – Kreuzdorn
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel	Rosa canina – Hundsrose
Corylus avellana – Hasel	Sambucus racemosa – Roter Holunder
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen	Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
Ligustrum vulgare – Liguster	Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche	

Artenliste 3 (Naturnahe Ziergehölze, Obststräucher):

Amelanchier div. spec. – Felsenbirne	Lonicera caerulea – Blaue Heckenkirsche
Buxus sempervirens – Buchsbaum u. Sorten	Malus div. spec. – Zierapfel
Chaenomeles div. spec. – Zierquitte	Philadelphus div. spec.– Falscher Jasmin (ungefüllte Blüten)
Cornus mas – Kornelkirsche	Ribes div. spec. – Johannisbeere (fruchtende Sorten)
Cytisus div. spec. – Ginster	Rosa div. spec. – Rosen (ungefüllte Blüten)
Deutzia div. spec. – Deutzie (ungefüllte Blüten)	Rubus div. spec. – Brombeere, Himbeere (fruchtende Sorten)
Genista div. spec. – Ginster (ungefüllte Blüten)	Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Hibiscus syriacus – Eibisch u. Sorten (ungefüllte Blüten)	Sorbus div. spec. – Ebereschen, Mehlbeeren
Ilex aquifolium – Stechpalme (fruchtende Sorten)	Spirea div. spec. – Spiere
Ilex verticillata – Gemeine Winterbeere	Vaccinium div. spec. – Heidelbeere, Preiselbeere
	Weigela div. spec. – Weigelia

Artenliste 4: Kletterpflanzen

Actinidia chinensis – Kiwi und Sorten	Lonicera periclymenum – Wald-Geißblatt
Clematis div. spec.– Clematis, Waldrebe	Parthenocissus spec. – Wilder Wein
Hedera helix – Efeu (fruchtende Sorten)	Vitis vinifera – Echter Wein
Humulus lupulus – Hopfen	Wisteria div. spec. – Blauregen, Glyzine
Lonicera caprifolium – Geißblatt	

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Die Pflanzung von invasiven Arten gemäß Art. 3 Nr. 2 i.V.m. Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143 / 2014 über die Prävention und das Management zur Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) soll vermieden werden. Auf die Artenlisten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie auf die Vorgaben zur Ausbringung von Pflanzen und Tieren gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird verwiesen.



Datum, 15.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/249/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sachdarstellung:

Aufgrund der neuen Richtlinien im Bereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Einbau von Funkwasserzählern im Stadtgebiet Neu-Anspach, ist eine Ergänzung in § 10 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach notwendig.

Somit wird für die Zukunft eine sichere Rechtsgrundlage für den Einbau und die Nutzung von Funkwasserzählern und eine nach DSGVO rechtlich sichere Verarbeitung der erhobenen Daten der Funkwasserzähler gewährleistet. Die Einzelheiten sind aus der folgenden Synopse zu entnehmen.

Ebenso muss die Satzung um einen § 10 a ergänzt werden, in dem die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen in Form des beigefügten Infoblattes über den Einbau und Nutzung von Funkwasserzählern an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet werden.

Im Zuge der befristeten Mehrwertsteuer Senkung ab 01.07.2020, muss der § 26 (Benutzungsgebühren) sowie der § 28 (Zählermieten) rückwirkend für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 ergänzt werden. Die aktuelle Mehrwertsteuer für Wassergebühren beträgt 5 % bis zum Ende des Jahres 2020.

Da der Abrechnungszeitpunkt immer zum 31.12. eines Jahres ist, muss die Mehrwertsteuer Senkung rückwirkend für das gesamte Jahr 2020 gewährt werden. Hier ist der Leistungszeitpunkt maßgeblich des die Anwendung des entsprechenden Mehrwertsteuersatzes.

Beschlussvorschlag:

Die Wassergebühr in Höhe von brutto 2,47 €/m³ (netto 2,35 €/m³) wird rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Zählermiete für je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR werden rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird im § 10 aktualisiert und hinzugefügt. Der § 10 a wird hinzugefügt.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I

S. 548, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), wird folgende

**11. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01.11.2018**

beschlossen:

Artikel I

**§ 10
Messeinrichtung**

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Der Erlaubnistatbestand für die Nutzung und Einholung der Daten liegt im Art. 6 I 1 EU Datenschutzverordnung (DSGVO).
Die Nutzung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Artikels 32 DSGVO.

**§ 10 a
Datenschutzinformationen**

Der Paragraph wird hinzugefügt.

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet.

**§ 11
Ableesen**

Der Absatz (2) Satz 9 - 12 wird aus dem Paragraphen gestrichen.

**§ 26
Benutzungsgebühren**

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Absatz 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,47 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 28
Zählermieten**

Der Absatz (7) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (7) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 28 Absatz 1 u. 4 für den jeweiligen Ablesezeitraum die Mieten wie folgt:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,58 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

11. Satzungsänderung Wasserversorgungssatzung (WVS) Neu-Anspach

Synopse

bisher	neu
<i>vorher nicht vorhanden</i>	§ 10 Messeinrichtung (4) Der Erlaubnistatbestand für die Nutzung und Einholung der Daten liegt im Art. 6 I 1 EU Datenschutzverordnung (DSGVO). Die Nutzung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Artikels 32 DSGVO.
<i>vorher nicht vorhanden</i>	§ 10 a Datenschutzinformation Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet.

§ 11 Ablesen

(2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.
Die Ablesung erfolgt in der KW 1 - 4 des Folgejahres.
2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. unterjährig maximal viermal für Funktionstests.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) findet aufgrund der anderweiten Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich von Mitarbeitern der Stadtwerke.

vorher nicht vorhanden

§ 11 Ablesen

(2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.
Die Ablesung erfolgt in der KW 1 - 4 des Folgejahres.
2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. unterjährig maximal viermal für Funktionstests.

§ 26 Benutzungsgebühren

	<p>(4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Absatz 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:</p> <p>Die Gebühr beträgt pro m³ 2,47 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.</p>
<p><i>vorher nicht vorhanden</i></p>	<p>§ 28 Zählermiete</p> <p>(7) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 28 Absatz 1 u. 4 für den jeweiligen Ablesezeitraum die Mieten wie folgt:</p> <p>Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.</p> <p>Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,58 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.</p>
<p>§ 37 Inkrafttreten Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p>	<p>§ 37 Inkrafttreten Die Änderung tritt zum 01.01.2020 rückwirkend in Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p>



Datum, **13.10.2020** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/242/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	
Bauausschuss	25.11.2020	
Bauausschuss	03.12.2020	
Stadtverordnetenversammlung	03.12.2020	

Neufassung der Vergaberichtlinien / einer Vergabeordnung für die Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Die Stadt Neu-Anspach hat im Jahre 2004 im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit den Kommunen Usingen, Schmitten sowie Wehrheim und in Kooperation mit dem Anwaltsbüro Trautner eine Geschäftsordnung für die Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen (nachfolgend GO-Vergabe genannt) erarbeitet, die mit Datum 11.02.2008 nochmals für Neu-Anspach angepasst wurden.

Diese Geschäftsordnung hat in ihrem grundsätzlichen Aufbau bis heute Gültigkeit, jedoch sind hier noch die Eigenbetriebe der Stadt Neu-Anspach genannt, die zwischenzeitlich aufgelöst wurden.

Sie wurde lediglich im Jahre 2019 an die Wertgrenzen des Runderlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung angepasst, jedoch schriftlich nicht geändert.

Bei der letzten Anpassung im Jahre 2019 wurde bereits darauf hingewiesen, dass wir nicht zuletzt auch nach Hinweisen des Landesrechnungshofes beabsichtigen die Vergaberichtlinien komplett zu überarbeiten.

Im Zuge der IKZ-Bereiche ist es unabdinglich eine gemeinsame GO-Vergabe anzuwenden

Diese Überarbeitung sollte ursprünglich durch die Stadt Neu-Anspach erfolgen, konnte aus personellen Gründen aber nicht umgesetzt werden. Man entschied sich daher sowohl in Neu-Anspach als auch in Usingen erneut auf Herrn Rechtsanwalt Trautner zurückzugreifen, der zuvor in 2019 für Glashütten die Vergaberichtlinien erarbeitet hatte.

Die nun vorgelegte Vergaberichtlinien Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) bildet die zurzeit gültigen gesetzlichen Regelungen ab.

Gegenüber den städtischen Vergaberichtlinien aus dem Jahre 2008 haben sich neben den rechtlichen Angleichungen und den vorgenommenen sprachlichen Anpassungen folgende Dinge geändert:

- Die Vergaberichtlinien sind nun deutlich umfangreicher, da für jede einzelne Vergabeform die Verfahrensschritte festgelegt wurden.
- Zusätzlich wurden unter Ziffer 4 allgemeine Grundsätze für alle Vergaben definiert. In diesen ist auch die zwingend notwendige Dokumentation der einzelnen Vergabeschritte festgeschrieben. Insbesondere diese Dokumentation soll künftig durch ein DV-Verfahren sichergestellt werden, welches den Sachbearbeiter durch die einzelnen Vergabeschritte führt.
- Im Bereich „Controlling“ ist nun vorgesehen, dass alle Vergaben nach der zum 01.10.2020 in Kraft getretenen Vergabestatistikverordnung zu melden sind. Alleine diese Meldungen sind so umfangreich, dass sie dem Grunde nach nur im Rahmen eines DV-Verfahrens umsetzbar sind.
- Bei den Wertgrenzen für die einzelnen Verfahren wird von den derzeit gültigen Wertgrenzen ausgegangen. In § 3 ist zusätzlich geregelt, dass automatisch die neuen Wertgrenzen gelten, sollten diese durch Runderlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung angepasst werden. Mit dieser Regelung wollen wir vermeiden, dass bei jeder Anpassung durch das Land Hessen auch die Vergaberichtlinien angepasst werden müssen.
- Bei den Befugnissen für Vergaben, Zuschlagserteilung etc. haben wir die bisherigen Wertgrenzen beibehalten.

Ein Teil dieser Veränderungen gründet sich auf Punkte, die vom Landesrechnungshof im Rahmen der vergleichenden Prüfung „Vertragsmanagement“ aufgezeigt und angeregt wurden.

Zum einen ging es im Bericht um eine digitale Dokumentation der Vergaben, die das bereits aufgebaute und sehr positiv bewertete System eines internen Kontrollsystems unterstützen würde.

Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Stadt noch sehr starr waren, obwohl das Land das Vergabeverfahren hinsichtlich der Wertgrenzen bereits gelockert hatte. Im Ergebnis schrieb die Stadt dann zum Beispiel noch öffentlich aus, hätte aber nur beschränkt ausschreiben müssen. Der zusätzliche Aufwand der Stadt wurde vom Landesrechnungshof als nicht ökonomisch beurteilt.

Die Digitalisierung der Abläufe wird schon seit Jahren bereits umgesetzt, diese ermöglicht Anbieter, Angebote auf digitalem Wege abzugeben. Auch hier ist geplant, eine gemeinsame Vergabeplattform mit Usingen zu betreiben, um auch in diesem Bereich eine einheitliche Verfahrensweise zu haben, die gemeinsame Ausschreibungen vereinfachen würde.

Die Verwaltung will also auch in diesem Bereich versuchen kurz bis mittelfristig zusätzliche Möglichkeiten zu eröffnen, die der zunehmenden Digitalisierung Rechnung tragen.

Insoweit sind in dieser GO-Vergabe Öffnungsmöglichkeiten vorhanden, die solche Verfahren zulassen ohne erneut die Vergaberichtlinien anpassen zu müssen. Geplant ist, die bestehende Software zu nutzen bzw. zu erweitern, oder eine andere Software im ersten Halbjahr 2021 einzuführen.

Zusätzliche Anmerkungen:

Das Vergaberecht ist ein hochkomplexes Rechtsgebiet, das regelmäßigen Veränderungen unterliegt. Durch die Vielzahl an Vorschriften entsteht eine hohe Kompetenzanforderung an die mit Ausschreibungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dennoch existiert in den allermeisten Kommunen keine zentrale Organisation für Auftragsvergaben. In all diesen Kommunen werden Beschaffungen in der Regel „nebenher“ wahrgenommen und gehören dem Grunde nach nicht zum eigentlichen Tätigkeitsbereich der Sachbearbeiter.

Dies hat zur Konsequenz, dass sich in dieser Rechtsmaterie immer mehr Anwaltsbüros etablieren und entweder die Kommunen, aber auch die Unternehmen in Ausschreibungsverfahren beraten.

Diese Problematik greift der Verfahrensweg im Kreis Groß-Gerau auf, der 2017 für die Kommunen des Kreises ein kommunales Vergabezentrum gegründet hat, das auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als innovativ und zukunftsweisend angesehen wird.

Die Kommunen des Usinger Landes haben sich 2019 im Detail mit dem Vergabezentrum des Kreises Groß-Gerau auseinandergesetzt und erachten ein solches Verfahren ebenfalls für zukunftsweisend. Auch auf

Kreisebene wurde das Modell des Kreises Groß-Gerau mittlerweile vorgestellt und die Kommunen im Vordertaunus prüfen derzeit ebenfalls, ob ein solches –gemeinsames- kommunales Vergabezentrum für sie sinnvoll wäre.

Neu-Anspach wird auf Sicht wie auch andere Kommunen des Usinger Landes, anstreben ein solches Kompetenzzentrum aufzubauen, oder Bestandteil eines solches Zentrums zu sein. Die Vereinheitlichung der Verfahrenswege mit Usingen ist ein erster Schritt in diese Richtung.

Mit einem solchen Kompetenzzentrum könnte dann nicht nur eine größere Rechtssicherheit gewährleistet werden, auch das Thema Mengenbündelung, Abschluss umfassender Rahmenverträge, geringere Kosten für den Bereich der Datenverarbeitung und der Aufbau eines strategischen Beschaffungsmanagements (auch unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte) wären Ziele, die gemeinsam besser zu erreichen wären.

Vor diesem Hintergrund wird die derzeitige Anpassung der Vergaberichtlinien an die rechtlichen Gegebenheiten von der Verwaltung als ein Zwischenschritt angesehen, dem mittelfristig noch weitere Schritte folgen sollten.

Der Leistungsbereichs LB 65 schlägt daher vor:

Im Zuge der IKZ-Bereiche ist es unabdinglich eine gemeinsame GO-Vergabe anzuwenden. Die als Anlage 1 beigefügte „Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) ist daher zu beschließen und tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Die Finanzierung der Ausarbeitung GO-Vergabe erfolgt zu 50% über Haushalt der Stadt Usingen und zu 50% über den Haushalt der Stadt Neu-Anspach. Die Anteilskosten von ca. 2.000 EUR sind über die Haushaltstelle 52111212 Zentrale Vergabestelle, 111030 Zentrale Organisations- und Verwaltungsdienstleistungen, 6771000 Aufw.Sachverst.Rechtsanw.Gerichtsk. abgedeckt. Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte „Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) wird beschlossen und tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage 1 = GO-Vergabe Stand 08.10.2020

Haushaltsrechtlich geprüft:

Die Stadt Neu-Anspach unterliegt weiterhin der vorläufigen HH-Führung nach §99 HGO. Aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen die aus der Vergabeordnung hervorgehen und dem wirtschaftlichen Vorteil durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen unterliegt die geplante Ausgabe den Bestimmungen des o.g. Paragraphen.



**Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach
für die Verfahren zur Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen

(GO-Vergabe)**

Inhalt

I.	Allgemeines	2
1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Wertgrenzen	2
4.	Grundsätze der Vergabe.....	3
5.	Zuschlagserteilung.....	3
6.	Auftragserteilung.....	4
7.	Nachtragsleistungen	4
8.	Vertragsänderungen	5
9.	Aufbewahrungszeiten für Angebots- und Vergabeunterlagen.....	5
10.	Ausschluss und Wiederm Zulassung von Bewerbern und Bietern	5
11.	Controlling.....	5
II.	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts...6	
III.	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts	12
IV.	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts	18
V.	Besonderheiten bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts	23
VI.	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer- und Dienst- und freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts	24
VII.	Inkrafttreten.....	30

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach.

2. Rechtsgrundlagen

Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Vergabe sind:

Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Vergabe sind:

- a) die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- b) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
- c) die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO)
- d) die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabenverordnung – KonzVgV)
- e) die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)
- f) das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, geändert durch Art. 10a Elftes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften vom 5.10.2017 (GVBl. Seite 294).
- g) der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 27. Juni 2016, zuletzt geändert durch Erlass vom 26. 3. 2019
- h) die Hessische Stadtordnung (HGO)
- i) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Stadt (GemHVO 2016)
- j) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A 2019)
- k) die Verdingungsordnung für Leistungen, Abschnitt 1 (VOL/A 2009)
- l) die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 10. Juli 2013
- m) das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) vom 20. April 2009
- n) das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) vom 11. August 2014, zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert
- o) Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) vom 23.04.2004; zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert
- p) Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974

3. Wertgrenzen

Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer (Nettobeträge). Die genannten Beträge sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung gültig. Da eine Anpassung z.B. der Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe nicht ausgeschlossen werden kann, haben sich die Mitarbeiter der Stadt zu vergewissern, dass die Werte nicht geändert worden sind.

Die Wertgrenzen für die einzelnen Vergaben entsprechen den derzeit gültigen Werten des Runderlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Soll-

ten diese Wertgrenzen geändert werden, ändern sich automatisch die Wertgrenzen dieser Geschäftsordnung.

4. Grundsätze der Vergabe

- 4.1 In allen Vergabeverfahren können soziale und umweltbezogene Aspekte sowie Aspekte der Qualität und der Innovation berücksichtigt werden.
- 4.2 Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben, es sei denn, wirtschaftliche oder technische Gründe erfordern eine gemeinsame Vergabe.
- 4.3 Spätestens ab dem 18.10.2018 sind für das gesamte Vergabeverfahren für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten grundsätzlich elektronische Mittel zu verwenden. Die elektronischen Mittel müssen allgemein verfügbar, nichtdiskriminierend und mit allgemein verbreiteten Geräten und Programmen kompatibel sein.
- 4.4 Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst alle Informationen, die für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Verfahrens erforderlich sind. Hierzu ist u.a. ein Vergabevermerk zu verfassen, der mindestens die in § 8 Abs. 2 VgV aufgeführten Angaben enthält.
- 4.5 In allen Vergabeangelegenheiten ist jederzeit ein hohes Maß an Vertraulichkeit zu wahren. Die zuständigen Stellen und Ämter sind gehalten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass unbefugte Dritte von Kostenermittlungen und Firmenangeboten sowie von Informationen über Firmen oder deren Angebote keine Kenntnis erhalten können. Interessenkonflikte i.S.d. § 6 VgV sind zu vermeiden.
- 4.6 Sind Leistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden, Gegenstand der Ausschreibung, muss die Stadt von den Bietern, die zur Auftragsvergabe vorgesehen sind, eine Tariftreueerklärung nach § 4 HVTG verlangen. Des Weiteren haben Bieter und Bewerber eine Mindestlohnklärung nach § 6 HVTG abzugeben. Werden vorgenannte Erklärungen auch auf Nachforderung nicht vorgelegt, sind die Angebote von der weiteren Wertung auszuschließen. Auf die Vorlage entsprechender Nachweise kann nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet werden, wenn der Auftragswert unter 10.000.- € liegt. Die Stadt hat sich in den jeweiligen Vertragsbedingungen Möglichkeiten für Nachweise und Kontrollen nach § 9 HVTG vorzubehalten. Zudem haben sich die Bieter zu verpflichten, von ihren Nachunternehmern entsprechende Erklärungen vorlegen und Auskunfts- und Prüfungsrechte einräumen zu lassen. Muster der Tariftreue- und Mindestentgeltklärung sowie Vorschläge für vertragliche Regelungen finden sich bei der HAD.
- 4.7 Bei Aufträgen ab 30.000.- € muss die Stadt zur Feststellung der Eignung vor Zuschlagserteilung einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150a GewO über den ausgewählten Bieter anfordern, Ziff. 3.2 des Gemeinsamen Runderlasses, § 19 Abs. 4 MiLoG. Eine Eigenerklärung bzw. Selbstauskunft ist nicht ausreichend.
- 4.8 Für die Dokumentation der Vergabeverfahren und beim Einsatz von Formularen können DV-gestützte Verfahren eingesetzt werden.

5. Zuschlagserteilung

- 5.1 Zuständig für die Erteilung der Zuschlüsse sind bei Vergaben
- | | |
|------------------|--------------------------|
| a) bis 5.000 € | die Sachbearbeitungen |
| b) bis 10.000 € | die Amtsleitungen |
| c) bis 50.000 € | der/die Bürgermeister/in |
| d) über 50.000 € | der Magistrat |
- 5.2 Vorgenannte Wertgrenzen gelten auch für die Entscheidung
- über die Aufhebung von Ausschreibungen

- über Nachtrags- und Änderungsangebote

6. Auftragserteilung

- 6.1 Bei einem Auftragswert bis 1.000.- € können Aufträge grundsätzlich auch mündlich erteilt werden.
- 6.2 Zuständig für die Unterzeichnung des Auftragsschreibens /der Vertragsurkunde sind:
- a) bei Aufträgen bis 2.500 € der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter/in
 - b) bei Aufträgen bis 100.000 € die Amtsleitungen
 - c) bei Aufträgen bis 250.000 € der/die Bürgermeister/in
 - d) bei Aufträgen über 250.000 € der Magistrat
- 6.3 Die Bestimmungen der Hauptsatzung über Verträge mit Mitgliedern der städtischen Organe gem. § 77 Abs. 2 HGO bleiben unberührt und sind zu beachten.

7. Nachtragsleistungen

Durch eine ordnungsgemäße und objektbezogene Leistungsbeschreibung sind Anzahl und Umfang von Nachtragsangeboten so gering wie möglich zu halten.

- 7.1 Nachtragsangebote sind von der fachlich zuständigen Stelle anhand der zugehörigen Kalkulationsunterlagen (gemeinsam mit dem Auftragnehmer) zu prüfen. Dafür steht ggf. auch die von dem Auftragnehmer in verschlossenem Umschlag vorgelegte Urkalkulation zur Verfügung, deren Vorlage nach § 16 Abs. 2 HVTG von dem Bieter vor Auftragsvergabe verlangt werden kann. Diese darf nur in Anwesenheit des Auftragnehmers oder eines von ihm Beauftragten geöffnet und eingesehen werden. Die Urkalkulation wird danach wieder verschlossen und zur Vergabeakte genommen.

Wenn mit den Auftragnehmern keine Einigung über die Nachtragspreise herbeigeführt wird, kann auch die Preisprüfungsstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt eingeschaltet werden.

- 7.2 Nachtragsangebote sind von der fachlich zuständigen Stelle eingehend schriftlich zu begründen. Soweit dadurch die bereitgestellten Haushaltsmittel überschritten werden, ist vor Auftragserteilung in Abstimmung mit der Finanzverwaltung die Genehmigung einer überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgabe unter Darlegung eines Deckungsvorschlags zu beantragen.
- 7.3 Nachtragsleistungen sollen erst ausgeführt werden, wenn über das Nachtragsangebot entschieden ist. Für die Entscheidung über Nachtragsaufträge gelten unter Berücksichtigung des Hauptauftrages dieselben Wertgrenzen und dasselbe Verfahren wie beim Hauptauftrag.

Soweit für einen Auftrag mehrere Nachtragsangebote notwendig werden sollten, gilt zur Bestimmung der Wertgrenze die Summe aller Nachtragsangebote.

- 7.4 Unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens vor Auszahlung des Schlussrechnungsbetrages, sind Kostenüberschreitungen von über 50.000 € vom Magistrat zu genehmigen.

Ansonsten sind:

- 1. Bei Aufträgen von 10.000,00 € bis 50.000,00 €

Überschreitungen über 10% bis zu 25% der ursprünglichen Auftragssumme von der/dem zuständigen Amtsleiter, Überschreitungen von über 25% der ursprünglichen Auftragssumme von der/dem Bürgermeister/in

- 2. bei Aufträgen über 50.000,00 €

Überschreitungen über 10% bis zu 25% der ursprünglichen Auftragssumme von der/ dem Bürgermeister/in und

Überschreitungen von über 25% der ursprünglichen Auftragssumme vom Magistrat zu genehmigen.

8. Vertragsänderungen

Wesentliche Änderungen des erteilten Auftrags erfordern ein **neues Vergabeverfahren**. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet. Einzelheiten hierzu sind in § 132 GWB beschrieben. Eine Änderung ist unwesentlich, wenn der Wert der Änderung den Schwellenwert für eine EU-weite Vergabe nicht übersteigt und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 % und bei Bauleistungen nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswerts beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich. Eine wesentliche Änderung kann zu einer Kündigung des Auftrags nach § 133 GWB berechtigen.

9. Aufbewahrungszeiten für Angebots- und Vergabeunterlagen

Die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote und sonstigen Vergabeunterlagen sind bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte fünf Jahre bis nach dem Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, um der Revision/dem Rechnungsprüfungsamt eine Prüfung zu ermöglichen, mindestens aber drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags, § 8 Abs. 4 VgV. Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die gesamten Unterlagen bei Inanspruchnahme der Vergabefreigrenzen nach dem HVTG zehn Jahre nach Abschluss der Beschaffung aufzubewahren, § 15 Abs. 4 HVTG.

10. Ausschluss und Wiedenzulassung von Bewerbern und Bietern

10.1 Die Stadt Neu-Anspach schließt sich der bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eingerichteten zentralen „Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren“ an. Die dazu vom Land Hessen erlassene Vergaberichtlinie zu § 55 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (Gemeinsamer Runderlass vom 29. Juli 1997 in der überarbeiteten Fassung vom 24.11.2015, StAnz. 52/2015, S. 1375) ist sinngemäß anzuwenden.

10.2 Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über

- 15.000 € für Dienstleistungsaufträge
- 25.000 € für Lieferaufträge und
- 50.000 € für Bauaufträge ist vor der Vergabe (bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben vor Versand der Verdingungsunterlagen) bei der Melde- und Informationsstelle formlos nachzufragen, ob die für die Vergabe in Aussicht genomme/n Firma/Firmen bei anderen Körperschaften vom Wettbewerb ausgeschlossen ist/sind. Sollte eine bestehende Vergabesperre mitgeteilt werden, ist seitens der Stadt hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen; die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

10.3 Über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, sowie über deren Wiedenzulassung entscheidet der Magistrat.

11. Controlling

11.1 Nach der Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert von 15.000 € geben die Dienststellen der Stadt in den Fällen von beschränkten Ausschreibungen ohne Interessenbekundungsverfahren und freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren für die Dauer von drei Monaten ihren Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers und den Auftragsgegenstand in der HAD bekannt (§ 15 Abs. 3 HVTG). Im Fall der Vergabe von Bauleistungen ist zusätzlich noch der Ort der Ausführung bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei Vergabeverfahren, die der Geheimhaltung unterliegen. Soweit es sich bei dem beauftragten Unternehmen um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe des Namens zu anonymisieren. Bei Vergaben oberhalb des Schwellenwerts erfolgt über jeden vergebenen Auftrag eine Bekanntmachung.

11.2 Ergeben sich Anhaltspunkte für eine wettbewerbsbeschränkende Absprache oder andere wettbewerbswidrige Handlungen bei Bewerbern oder Bietern, sind eigene Ermittlungen selbst im

Rahmen der Angebotsprüfung zur Sicherung der Ermittlungsverfahren zu unterlassen. Die Erkenntnis haben die Fachbereiche/-ämter dem/der Bürgermeister/in unverzüglich mitzuteilen, der/ die – ggf. nach Rücksprache mit dem Magistrat - die Weiterleitung an die Landeskartellbehörde und nachrichtlich an die Oberfinanzdirektion Frankfurt veranlassen.

11.3 Statistik

11.3.1 Die Stadt übermittelt für vergebene Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über das Regierungspräsidium Darmstadt – VOB-Stelle (vobstelle@rpda.hessen.de) bis zum 01. Juni eines Jahres eine jährliche statistische Aufstellung der im Vorjahr vergebenen Aufträge, und zwar getrennt nach Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Die Aufstellung enthält die Zahl und den Wert der vergebenen Aufträge und ist aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Vergabeverfahren, nach Waren, Dienstleistungen und Bauarbeiten nach CPV und nach der Staatsangehörigkeit des Bieters, an den der Auftrag erteilt wurde. Die dafür erforderlichen Formulare werden von der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zur Verfügung gestellt.

11.3.2 Nach Inkrafttreten der §§ 1-6 der Vergabestatistikverordnung übermittelt die Stadt nach Zuschlagserteilung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

11.3.2.1 bei Vergaben oberhalb des Schwellenwerts die in § 3 der Vergabestatistikverordnung genannten Daten gemäß der dort genannten Anlagen

11.3.2.2 bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ab einem Auftragswert von 25.000.- € mindestens die folgenden Daten:

- Postleitzahl des jeweiligen Auftraggebers
- die Verfahrensart, differenziert nach öffentlicher Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung, freihändiger Vergabe oder sonstiger Verfahrensart
- Auftragswert
- Art und Menge der Leistung, soweit quantifizierbar

Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt. Den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden ist die Möglichkeit zur Einsicht in die Protokolldaten betreffend die Übermittlung der Daten einzuräumen.

II. Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts

Die Vergabe von Bauleistungen (VOB) verläuft in 11 Schritten, für die - ergänzend zu den in Ziffer 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen – das Nachfolgende für den internen Verfahrensablauf geregelt wird.

1. Erster Schritt: Bedarfsermittlung

1.1 Für alle Beschaffungen und Investitionen mit öffentlichen Mitteln sind stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Bedarfsermittlung darf sich allein an den Belangen der Stadt orientieren.

1.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.

1.3 Formeller Beginn der Ausschreibung

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn die Planung abgeschlossen, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Eignungs- und Zuschlagskriterien fertig gestellt sind, die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Leistung aus Sicht der Stadt innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt bzw. innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

2. Zweiter Schritt: Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes

-
- 2.1 Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine korrekte Kostenkalkulation von zentraler Bedeutung. Bei der Kostenkalkulation sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. DIN 276) zu beachten, ebenso die Berechnungsvorschriften nach der Vergabeverordnung (VgV). Bei der Schätzung ist vom Gesamtwert (Summe aller Lose) der vorgesehenen Bauleistung auszugehen. Daneben ist der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und in die Akten aufzunehmen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Stückelung zusammenhängender Bauleistungen ist unzulässig, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungsverträge u.ä.) bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag des Abschlusses.

3. Dritter Schritt: Wahl der Vergabeart

- 3.1 Der Stadt stehen das offene und das nichtoffene Verfahren, dem immer ein Teilnahmewettbewerb vorausgehen muss, nach ihrer Wahl zur Verfügung. Darüber hinaus können Aufträge im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft vergeben werden.
- 3.2 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und wettbewerblicher Dialog
- Diese Vergabearten sind unter den in § 3a EU Abs. 2 VOB/A genannten Voraussetzungen möglich.
- 3.3 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- Diese Vergabeart ist unter den in § 3a EU Abs. 3 VOB/A genannten Voraussetzungen möglich.
- 3.4 Die Stadt kann eine Innovationspartnerschaft mit dem Ziel der Entwicklung einer innovativen Leistung und deren anschließenden Erwerb eingehen. Der Bedarf darf nicht durch bereits auf dem Markt verfügbare Bauleistungen befriedigt werden können.

4. Vierter Schritt: Losweise Vergabe

- 4.1 Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Sofern wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, dürfen mehrere Teillose bzw. Fachlose zusammen vergeben werden. Die ausnahmsweise Zusammenfassung von Teillosen und Fachlosen muss auf den konkreten Einzelfall abstellen und ist im Vergabevermerk zu begründen. Dabei genügt nicht ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile; es müssen vielmehr einzelfallbezogene Gründe vorliegen.
- 4.2 Wenn Angebote für mehrere oder alle Lose abgegeben werden können, kann die Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, auf eine Höchstzahl begrenzt werden. Die Kriterien hierfür sind in der Bekanntmachung anzugeben. Hier ist auch anzugeben, wenn sich die Stadt vorbehalten wollen, mehrere oder alle Lose an einen einzigen Bieter zu vergeben; dann ist darauf hinzuweisen, welche Lose oder Losgruppen kombiniert werden können.
- 4.3 Für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten soll in jedem Jahr eine Gesamtausschreibung durchgeführt werden. Der Auftrag soll – soweit möglich – für das ganze Jahr vergeben werden. Die Arbeiten sollen in verschiedene Lose aufgeteilt werden.

5. Fünfter Schritt: Leistungsbeschreibung

- 5.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für
- die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter,
 - die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung,
 - die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung,
 - die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.
- Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.

-
- 5.2 Für alle Vergaben ist die Leistung deshalb auf der Grundlage einer abgeschlossenen Planung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass sie für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung muss im Einklang mit der VOB (§ 7 – 7c EU VOB/A in Verbindung mit Ziffer 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ der VOB/C), mit der entsprechenden Richtlinie des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ und mit dem tatsächlichen Bedarf stehen (z.B. keine Scheinpositionen, keine Überdimensionierungen und keine unzutreffenden Mengenangaben). Idealerweise wird für die Erstellung der Leistungsbeschreibung das Standardleistungsbuch verwendet.
Fabrikatsvorgaben oder Leitfabrikate sind grundsätzlich zu vermeiden, für ihre ausnahmsweise Verwendung gilt § 7 EU Abs. 2 VOB/A. Bedarfspositionen oder Wahlpositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.
- 5.3 Wenn ein Bieter oder ein Bewerber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadt Neu-Anspach beraten oder sonst unterstützt hat (z.B. mit der Planung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen o.ä.), kann dieser Bieter oder Bewerber ausgeschlossen werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. Vor einem Ausschluss gibt die Stadt den Bietern oder Bewerbern die Gelegenheit, nachzuweisen, dass ihre Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird (§ 7 VGV). Die Dienststelle kann mit einem Berater bzw. Planer vertraglich vereinbaren, dass dieser sich an einem nachfolgenden Vergabeverfahren nicht als Bewerber oder Bieter beteiligen wird.
- 5.4 Werden Leistungsbeschreibungen von Architektur- oder Ingenieurbüros erstellt,
- sind die Büros auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu überwachen,
 - sind die Leistungsbeschreibungen - zumindest stichprobenweise - darauf zu überprüfen, ob sie den obigen Anforderungen entsprechen.
- 5.5 Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen ist § 8c EU VOB/A zu beachten.
- 6. Sechster Schritt: Vergabe- und Vertragsunterlagen**
- 6.1 Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Teilnahmebedingungen einschließlich Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen). Das Anschreiben muss die nach Anhang V Teil C der Richtlinie 2014/24 EU geforderten Informationen enthalten, sofern sie nicht bereits bekannt gemacht wurden.
- 6.2 Den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind die Einheitlichen Vertragsmuster – EVM – und die einheitlichen Formblätter – EFB – des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ oder des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ zugrunde zu legen, soweit sie für kommunale Vergaben zutreffen. Es können – soweit einschlägig – auch die einheitlichen Muster nach dem HVTG, veröffentlicht in der HAD, verwendet werden. Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind zum Vertragsgegenstand zu machen.
- 6.3 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter Architektur- und Ingenieurbüros ist wegen der Gefahr von Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen in der Regel zu vermeiden. Darauf sind die Büros bei Abschluss des Architekten- bzw. Ingenieurvertrages hinzuweisen.
- 7. Siebter Schritt: Festlegung der Fristen, Bekanntmachung**
- 7.1 Bei einem offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 35 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist verkürzt sich um 5 Tage, wenn eine
-

elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird. Werden die Vergabeunterlagen nicht vollständig elektronisch zur Verfügung gestellt, wird die Frist um 5 Tage verlängert. Bei Dringlichkeit oder im Fall der Bekanntmachung einer Vorinformation kann die Frist auf mindestens 15 Tage abgekürzt werden.

- 7.2 Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb beträgt die Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Bei Dringlichkeit kann die Bewerbungsfrist auf mindestens 15 Tage abgekürzt werden.

Die Angebotsfrist beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Angebotsfrist kann um 5 Tage gekürzt werden, wenn eine elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird. Im Fall der Bekanntmachung einer Vorinformation oder der Dringlichkeit kann die Frist auf 10 Tage verkürzt werden. Beim Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung ist eine Mindestfrist von 10 Tagen für die Abgabe der Angebote vorzusehen.

- 7.3 Falls die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden können, sind längere Fristen festzulegen. Gleiches gilt, wenn rechtzeitig angeforderte Zusatzinformationen nicht spätestens 6 – bei einem dringlichen Verfahren 4 – Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden können oder wenn an den Vergabeunterlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden.
- 7.4 Beim Wettbewerblichen Dialog und bei Innovationspartnerschaften beträgt die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung.
- 7.5 Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Bindefrist zu beachten, dass diese so kurz wie möglich und nicht länger bemessen wird, als für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt wird. Im Baubereich soll eine längere Bindefrist als 60 Kalendertage nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Bindefrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen (§ 10a EU Abs. 9 VOB/A).

Bekanntmachung;

- 7.6 Jede Auftragsbekanntmachung erfolgt über die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD. Hier ist zu beachten, dass auf der Vergabeplattform die Option gewählt wird, dass die Bekanntmachung an das Europäische Amtsblatt weitergeleitet wird.
- 7.7 Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Deshalb sind möglichst auch in den für die jeweilige Leistung in Frage kommenden Submissionsblättern, Fachzeitschriften, Online-Datenbanken, der jeweiligen Homepage, regionalen und überregionalen Tageszeitungen u.ä. Hinweise auf die Bekanntmachung zu geben. An diese Organe wird die Bekanntmachung erst dann gesendet, wenn die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der EU erschienen ist oder 48 Stunden nach Zugang der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vergangen sind.

Diese Hinweise sollten folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift der Stadt als Auftraggeber (Vergabestelle)
- Art des Auftrags und der Leistung sowie Ort der Ausführung
- Ausführungsfrist und -ort
- Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können,
- Im Übrigen: Hinweis auf die Veröffentlichungsorgane, in denen der Volltext nachgelesen werden kann.

- 7.8 In der Bekanntmachung sind neben den Eignungskriterien auch die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sowie etwaige Berechnungsformeln anzugeben.

- 7.9 In der Bekanntmachung ist weiter anzugeben, ob **Nebenangebote** zugelassen werden. Hierzu sind Mindestanforderungen, die die Nebenangebote erfüllen müssen, festzulegen. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Auch der Preis kann das alleinige Zuschlagskriterium sein. Fehlt eine Angabe in der Bekanntmachung, sind Nebenangebote nicht zugelassen.

8. Achter Schritt: Versand und Rücklauf der Vergabeunterlagen

- 8.1 Die Vergabeunterlagen sind von einer bekanntzugebenden Stelle für alle Bewerber und Bieter barrierefrei im Internet herunterzuladen, z.B. auf der Homepage oder bei Vergabeportalen.
- 8.2 Solange die technischen Vorkehrungen für eine ausschließlich elektronische Vergabe nicht geschaffen sind, kann die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge postalisch, per Fax oder auf anderem geeignetem Weg verlangt werden.
- 8.3 Eingehende Teilnahmeanträge/Angebote dürfen nicht geöffnet werden, sondern sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsdatumstempel und der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und unmittelbar und unverzüglich der für die Durchführung des Eröffnungstermins zuständigen Stelle zuzuleiten. Dort sind sie bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen/Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Dritten darf bis zum Eröffnungstermin keine Kenntnis von den vorliegenden Angeboten gegeben werden; Dritte sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Bewerberauswahl bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 8.4 Vorgezogene Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich folgende Aspekte betreffen:

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Bei der Festlegung der Eignungskriterien sind die §§ 6 – 6d EU VOB/A zu beachten. Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Bekanntmachung aufzuführen.

Der Nachweis der Eignung kann durch eine Präqualifizierung erbracht werden. Sofern keine Präqualifikation vorliegt, können zum Nachweis der Eignung Unterlagen angefordert werden; dabei sind vorrangig Eigenerklärungen zu verlangen. Als vorläufiger Beleg der Eignung ist die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung zu akzeptieren. Vor Auftragsvergabe hat in diesem Fall der Bieter auf Aufforderung die geforderten Nachweise beizubringen. Die Stadt greift hierbei auf das Informationssystem e-Certis zurück und verlangt in erster Linie die Arten von Bescheinigungen und dokumentarischen Nachweisen, die von e-Certis abgedeckt sind.

- 8.5 Auswahl unter den geeigneten Bewerbern

Die Stadt kann die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen. Beim nicht offenen Verfahren muss die Mindestzahl 5, bei den anderen Verfahrensarten 3 betragen, sofern eine ausreichende Anzahl an Bewerbern vorhanden ist.

Die ausgewählten Bieter fordert die Stadt dann zeitgleich zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Teilnahme an Verhandlungen oder am Dialog auf, wobei ggf. in dem Anschreiben ein Hinweis auf die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen erhältlich sind, aufgeführt ist.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, wonach insbesondere der Wettbewerb nicht auf Bewerber beschränkt werden darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.

Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen in geeignetem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise

ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Bewerberauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die ggf. durchgestrichenen Bewerbernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Neunter Schritt: Öffnungstermin / Angebotssicherung

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern der Stadt gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen, § 14 EU Abs. 1 VOB/A. Über den Öffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen.

Im offenen und nicht offenen Verfahren stellt die Stadt den Bietern die Informationen nach § 14 EU Abs. 3 Nr. 1 lit. a-d VOB/A unverzüglich elektronisch zur Verfügung.

10. Zehnter Schritt: Prüfung und Wertung der Angebote

- 10.1 Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung ist von dem zuständigen Sachbereich / Eigenbetrieb bzw. von dem beauftragten Planungsbüro zu dokumentieren. Dabei sind Auffälligkeiten bzw. Prüfungsfeststellungen zu vermerken.
- 10.2 Beim offenen Verfahren ist zunächst die Bieterreignung zu prüfen. Für diese Prüfung und für die zulässigen Eignungsnachweise gelten Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend. Die technische und wirtschaftliche Prüfung kann zuerst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen anschließend unparteiisch und transparent erfolgt.
- 10.3 Notwendige Aufklärungen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter auszuräumen, sind stets mindestens von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt bzw. im Falle der Beauftragung von Architektur- und Ingenieurbüros mindestens von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Stadt zu führen. Das Ergebnis dieser Aufklärungen ist zu dokumentieren. Außerhalb von Verhandlungsverfahren, dem wettbewerblichen Dialog und Innovationspartnerschaften sind Verhandlungen der Angebote unzulässig.
- 10.4 Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Stadt bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, sind nachzufordern. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen. Die fehlenden Erklärungen oder Nachweise sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 16a EU VOB/A).
- 10.5 Auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen, rechnerischen und fachlichen Angebotsprüfung ist die Angebotswertung vorzunehmen. Das Wertungsergebnis und der sich daraus ergebende Vergabevorschlag ist schriftlich zu begründen und in den Vergabevermerk aufzunehmen. Das gilt auch im Falle einer notwendigen Aufhebung der Ausschreibung.
- 10.6 Wird die Auswertung mit Hilfe einer Punktebewertung vorgenommen, darf die entsprechende Bewertungsmatrix nicht erst nach Kenntnis der Angebote erstellt werden. Außerdem muss nachvollziehbar erkennbar sein, auf Grund welcher wesentlichen Erwägungen die Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte und damit die Punkteverteilung projektbezogen vorgenommen wurde.
- 10.7 Werden die formale, rechnerische und fachliche Prüfung sowie die Angebotswertung einschl. des Vergabevorschlages von beauftragten Architektur- oder Ingenieurbüros vorgenommen, sind diese – zumindest stichprobenartig – zu überprüfen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen sich durch die Angebotsprüfung und –wertung gegenüber den im Eröffnungstermin verlesenen Angebotssummen die Bieterreihenfolge ändert.
- 10.8 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist im Übrigen strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Be-

lange der Bieter werden bei VOB-Vergaben im offenen und nichtoffenen Verfahren hinreichend durch die Verpflichtung zur Zurverfügungstellung der Niederschrift in elektronischer Form und Berechtigung der Einsichtnahme in die Niederschrift (§ 14 EU Abs. 6 VOB/A) gewahrt.

11 Elfter Schritt: Zuschlag und Abwicklung

11.1 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

11.2 Auftragserteilung

11.2.1 Die Auftragserteilung hat – das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt – innerhalb der Bindefrist zu erfolgen.

11.2.2 Bieter sowie noch nicht über ihre Ablehnung informierte Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten sollen, sind vor der Erteilung des Zuschlages zu informieren (zu den Anforderungen an eine Vorabinformation vgl. § 134 GWB). Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber seine Pflicht zur Vorabinformation missachtet hat. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist ("de facto-Vergabe"). Die Unwirksamkeit tritt in beiden Fällen erst ein, wenn der Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist (§ 135 GWB).

III. Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts

1. Erster Schritt: Bedarfsermittlung

1.1 Für alle Beschaffungen und Investitionen mit öffentlichen Mitteln sind stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Bedarfsermittlung darf sich allein an den Belangen der Stadt orientieren. Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand und dessen Auswirkungen auf das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gefüge können berücksichtigt werden.

1.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.

1.3 Formeller Beginn der Ausschreibung

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn die Planung abgeschlossen, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Eignungs- und Zuschlagskriterien fertig gestellt sind und die Leistung aus Sicht der Stadt innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt bzw. innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

2. Zweiter Schritt: Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes

2.1 Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine korrekte Kostenkalkulation von zentraler Bedeutung. Bei der Kostenkalkulation sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. DIN 276) zu beachten, ebenso die Berechnungsvorschriften nach der Vergabeverordnung (§ 3 VgV). Bei der Schätzung ist vom Gesamtwert (Summe aller Lose) der vorgesehenen Leistung auszugehen. Daneben ist der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen (auch Planungsleistungen!) zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und in die Akten aufzunehmen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen.

- 2.2 Die Stückelung zusammenhängender Bauleistungen ist unzulässig, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungsverträge u.ä.) bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag des Abschlusses.

3. Dritter Schritt: Wahl der Vergabeart

3.1 Öffentliche Ausschreibung

- 3.1.1 Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 1.000.000 € je Gewerk sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

- 3.2.1 Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 1.000.000 € je Gewerk ist eine beschränkte Ausschreibung zulässig.

- 3.2.2 Zudem ist eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus den in § 3a Abs. 3 VOB/A genannten Gründen möglich.

- 3.2.3 Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein. Bei der Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welche/r Mitarbeiter/in für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die – ggf. durchgestrichenen – Bieternahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Architektur- und Ingenieurbüros haben nur ein Vorschlagsrecht.

3.3 Freihändige Vergabe

- 3.3.1 Aufträge bis zu einem Wert von 100.000 € je Gewerk können ohne Vorliegen besonderer Gründe freihändig vergeben werden.

- 3.3.2 Eine freihändige Vergabe ist zudem unter den in § 3a Abs. 4 VOB/A genannten Gründen möglich.

- 3.3.3 Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein. Bei der Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welche/r Mitarbeiter/in für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die – ggf. durchgestrichenen – Bieternahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Architektur- und Ingenieurbüros haben nur ein Vorschlagsrecht.

3.4 Interessenbekundungsverfahren

Ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000.- € je Gewerk ist vor beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Hierbei handelt es sich um vereinfachte Teilnahmewettbewerbe zur Auswahl von Bewerbern. Hierzu sind Unternehmen aufzufordern, sich nach Maßgabe der in der Bekanntmachung veröffentlichten Bedingungen um die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen im Vergabeverfahren formlos zu bewerben. In der Bekanntmachung ist eine Mindestzahl (mindestens drei) an geeigneten Bewerbern anzugeben. Setzt die Stadt bereits bekannte, geeignete Bieter, ist die Mindestzahl entsprechend zu erhöhen, sofern mehr als ein Bieter gesetzt wird.

3.5 Direktkauf

Beschaffungen bis zu 10.000,- € können ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt werden.

4. Vierter Schritt: Losweise Vergabe

- 4.1 Leistungen sollen primär in Losen, in der Menge aufgeteilt (Teillose) und/oder getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) eigenständig ausgeschrieben und vergeben werden. Lose dürfen nur zusammengefasst werden, soweit wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, dürfen mehrere Teillose bzw. Fachlose zusammen vergeben werden. Die ausnahmsweise Zusammenfassung von Teillosen und Fachlosen muss auf den konkreten Einzelfall abstellen und ist im Vergabevermerk zu begründen. Dabei genügt nicht ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile; es müssen vielmehr einzelfallbezogene Gründe vorliegen.
- 4.2 Für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten soll regelmäßig eine Gesamtausschreibung durchgeführt werden. Der Auftrag soll mindestens – soweit möglich – für das ganze Jahr vergeben werden. Der Auftrag darf keine längere Laufzeit als vier Jahre haben. Es besteht auch die Möglichkeit des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung. Die Arbeiten sollen in verschiedene Lose aufgeteilt werden.

5. Fünfter Schritt: Leistungsbeschreibung

- 5.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für
- die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter,
 - die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung,
 - die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Lieferung oder Leistung,
 - die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.

- 5.2 Für alle Vergaben ist die Leistung deshalb auf der Grundlage einer abgeschlossenen Planung eindeutig, vollständig und technisch richtig zu beschreiben. Die Leistungsbeschreibungen müssen im Einklang mit der VOB (§§ 7 – 7c VOB/A) in Verbindung mit Ziffer 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ der VOB/C), mit der entsprechenden Richtlinie des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ und mit dem tatsächlichen Bedarf stehen (z.B. keine Scheinpositionen, keine Überdimensionierungen und keine unzutreffenden Mengenangaben). Idealerweise wird für die Erstellung der Leistungsbeschreibung das Standardleistungsbuch verwendet.
- Fabrikatsvorgaben oder Leitfabrikate sind grundsätzlich zu vermeiden, für ihre ausnahmsweise Verwendung gilt § 7 Abs. 2 VOB/A. Bedarfspositionen oder Wahlpositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

- 5.3 Wenn ein Bieter oder ein Bewerber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadt beraten oder sonst unterstützt hat (z.B. mit der Planung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen o.ä.), kann dieser Bieter oder Bewerber ausgeschlossen werden, es sei denn, der Bieter oder Bewerber weist nach, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird. Die Dienststelle kann mit einem Berater bzw. Planer vertraglich vereinbaren, dass dieser an einem nachfolgenden Vergabeverfahren sich nicht als Bewerber oder Bieter beteiligen wird.
- 5.4 Werden Leistungsbeschreibungen von Architektur- oder Ingenieurbüros erstellt,
- sind die Büros auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu überwachen,
 - sind die Leistungsbeschreibungen - zumindest stichprobenweise - darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen entsprechen.

6. Sechster Schritt: Vergabe- und Vertragsunterlagen

-
- 6.1 Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Teilnahmebedingungen einschließlich Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).
- 6.2 Den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind die Einheitlichen Vertragsmuster – EVM – und die einheitlichen Formblätter – EFB – des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ oder des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ zugrunde zu legen, soweit sie für kommunale Vergaben zutreffen. Es können – soweit einschlägig – auch die einheitlichen Muster nach dem HVTG, veröffentlicht in der HAD, verwendet werden.
- 6.3 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter Architektur- und Ingenieurbüros ist wegen der Gefahr von Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen in der Regel zu vermeiden. Darauf sind die Büros bei Abschluss des Architekten- bzw. Ingenieurvertrages hinzuweisen.

7. Siebter Schritt: Festlegung der Fristen, Bekanntmachung

- 7.1 Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote ist eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen, auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen (§ 10 Abs. 1 VOB/A). Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung zu berücksichtigen.
- 7.2 Die Teilnahmefrist ist die Frist, die den Teilnehmern nach der Veröffentlichung einer Ausschreibung eingeräumt wird, um ihre Teilnahme am Verfahren zu beantragen. Teilnahmefristen gibt es nur in Verfahren mit Teilnahmewettbewerb. Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge ist eine ausreichende Frist vorzusehen (§ 10 Abs. 3 VOB/A).
- 7.3 Die Zuschlagsfrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Zuschlagsfrist zu beachten, dass diese so kurz wie möglich und nicht länger bemessen sein soll, als für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt wird. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen (§ 10 Abs. 5 VOB/A).

Bekanntmachung;

- 7.6 Jede Auftragsbekanntmachung erfolgt über die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD.
- 7.7 Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Deshalb sind möglichst auch in den für die jeweilige Leistung in Frage kommenden Submissionsblättern, Fachzeitschriften, Online-Datenbanken, der jeweiligen Homepage, regionalen und überregionalen Tageszeitungen u.ä. Hinweise auf die Bekanntmachung zu geben.

Diese Hinweise sollten zweckmäßigerweise folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift der Stadt als Auftraggeber (Vergabestelle)
 - Art des Auftrags und der Leistung sowie Ort der Ausführung
 - Ausführungsfrist
 - Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können,
 - Im Übrigen: Hinweis auf die Veröffentlichungsorgane, in denen der Volltext nachgelesen werden kann.
- 7.8 In der Bekanntmachung sind neben den Eignungskriterien auch die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung anzugeben.
- 7.9 In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob **Nebenangebote** nicht zugelassen werden. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Neben-

gebote anwendbar sind. Auch der Preis kann das alleinige Zuschlagskriterium sein. Fehlt eine Angabe in der Bekanntmachung, sind Nebenangebote zugelassen.

8. Achter Schritt: Versand und Rücklauf der Vergabeunterlagen

- 8.1 Die Vergabeunterlagen sind von einer bekanntzugebenden Stelle für alle Bewerber und Bieter barrierefrei im Internet herunterzuladen, z.B. auf der Homepage oder bei Vergabeportalen.
- 8.2 Solange die technischen Vorkehrungen für eine ausschließlich elektronische Vergabe nicht geschaffen sind, kann die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge postalisch, per Fax oder auf anderem geeignetem Weg verlangt werden
- 8.3 Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe sind die Vergabeunterlagen an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden.
- 8.4 Eingehende Teilnahmeanträge/Angebote dürfen nicht geöffnet werden, sondern sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsdatumstempel und der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und unmittelbar und unverzüglich der für die Durchführung des Eröffnungstermins zuständigen Stelle zuzuleiten. Dort sind sie bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen/Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Dritten darf bis zum Eröffnungstermin keine Kenntnis von den vorliegenden Angeboten gegeben werden; Dritte sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Bewerbersauswahl bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 8.4 Vorgezogene Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder Interessenbekundungsverfahren:

Öffentliche Aufträge sind nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen vergeben.

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich folgende Aspekte betreffen:

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eignungsnachweise dürfen nur gefordert werden, soweit dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist und in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen bezeichnet sind. Eigenklärungen sind grundsätzlich ausreichend. Bei der Festlegung der Eignungskriterien sind die §§ 6a und 6b VOB/A zu beachten.

Der Nachweis der Eignung kann durch eine Präqualifizierung erbracht werden.

- 8.5 Auswahl unter den geeigneten Bewerbern

Die Stadt kann die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen. Ziffern 3.2.3 und 3.3.3 sind zu beachten.

Die ausgewählten Bieter fordert die Stadt dann zur Abgabe eines Angebots auf. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Bevorzugung ortsansässiger oder in der Region ansässiger Unternehmen ist unzulässig.

Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen in geeignetem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Werbersauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die ggf. durchgestrichenen Bewerbernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Neunter Schritt: Eröffnungstermin / Angebotssicherung

Für die Öffnung und Verlesung der Angebote ist ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Das gilt bei der Öffnung von ausschließlich zugelassenen elektronischen und schriftlichen Angeboten. §§ 14, 14a VOB/A sind zu beachten.

10. Zehnter Schritt: Prüfung und Wertung der Angebote

- 10.1 Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung ist von dem zuständigen Sachbereich / Eigenbetrieb bzw. von dem beauftragten Planungsbüro zu dokumentieren. Dabei sind Auffälligkeiten bzw. Prüfungsfeststellungen zu vermerken.
- 10.2 Bei der öffentlichen Ausschreibung ist zunächst die Bieterreignung zu prüfen. Für diese Prüfung und für die zulässigen Eignungsnachweise gelten Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend.
- 10.3 Ausnahmsweise notwendige Aufklärungen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter auszuräumen, sind stets mindestens von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt bzw. im Falle der Beauftragung von Architektur- und Ingenieurbüros mindestens von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Stadt zu führen. Das Ergebnis dieser Aufklärungen ist zu dokumentieren. Außerhalb freihändiger Vergaben sind Verhandlungen der Angebote unzulässig.
- 10.4 Bei einem geschätzten Auftragswert ab 50.000.- € sind Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots einzureichen. Dieser Umschlag darf nur zur Ermittlung der Angemessenheit eines auffällig niedrigen Angebots in Anwesenheit des Bieters geöffnet werden.
- 10.5 Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Stadt bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, sind nachzufordern. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen. Die fehlenden Erklärungen oder Nachweise sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 16a VOB/A).
- 10.6 Auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen, rechnerischen und fachlichen Angebotsprüfung ist die Angebotswertung vorzunehmen. Das Wertungsergebnis und der sich daraus ergebende Vergabevorschlag ist schriftlich zu begründen und in den Vergabevermerk aufzunehmen. Das gilt auch im Falle einer notwendigen Aufhebung der Ausschreibung.
- 10.7 Wird die Auswertung mit Hilfe einer Punktebewertung vorgenommen, darf die entsprechende Bewertungsmatrix nicht erst nach Kenntnis der Angebote erstellt werden. Außerdem muss nachvollziehbar erkennbar sein, aufgrund welcher wesentlichen Erwägungen die Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte und damit die Punkteverteilung projektbezogen vorgenommen wurde.
- 10.8 Werden die formale, rechnerische und fachliche Prüfung sowie die Angebotswertung einschl. des Vergabevorschlages von beauftragten Architektur- oder Ingenieurbüros vorgenommen, sind diese – zumindest stichprobenartig – zu überprüfen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen sich durch die Angebotsprüfung und –wertung gegenüber den im Eröffnungstermin verlesenen Angebotssummen die Bieterreihenfolge ändert.
- 10.9 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist im Übrigen strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Belange der Bieter werden bei VOB-Vergaben hinreichend durch die Möglichkeit der Teilnahme am Eröffnungstermin und durch die Berechtigung der Einsichtnahme in die Niederschrift gewahrt (§ 14 VOB/A).

11. Elfter Schritt: Zuschlag und Abwicklung

- 11.1 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

11.2 Auftragserteilung

11.2.1 Die Auftragserteilung hat – das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt – innerhalb der Zuschlagsfrist zu erfolgen.

11.2.2 Bieter, deren Angebote bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnten, bzw. Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, sind zu benachrichtigen. Bei Bauleistungen erfolgt die Benachrichtigung der ausgeschlossenen Bieter und derjenigen, die nicht in die engere Wahl kommen, unverzüglich (§ 19 Abs. 1 VOB/A). Eine Begründung muss nur nach Eingang eines in Textform gestellten Antrages gegeben werden; für die Begründung beachten die Mitarbeiter der Stadt § 19 Abs. 2 VOB/A.

IV. **Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts**

Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (VgV) verläuft in 11 Schritten, für die - ergänzend zu den in Ziffer 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen – das Nachfolgende für den internen Verfahrensablauf geregelt wird.

1. **Erster Schritt: Bedarfsermittlung**

1.1 Für alle Beschaffungen und Investitionen mit öffentlichen Mitteln sind stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Bedarfsermittlung darf sich allein an den Belangen der Stadt orientieren.

1.2 Bei der Beschaffung von Produkten und bei der Vergabe von Leistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.

1.3 Formeller Beginn der Ausschreibung

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn der Bedarf festgestellt ist, die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Eignungs- und Zuschlagskriterien fertig gestellt sind und die Leistung aus Sicht der Stadt innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt bzw. innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

2. **Zweiter Schritt: Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes**

2.1 Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine korrekte Kostenkalkulation von zentraler Bedeutung. Bei der Kostenkalkulation sind die einschlägigen Vorschriften der Vergabeverordnung (§ 3 VgV) zu beachten. Bei der Schätzung ist vom Gesamtwert (Summe aller Lose) der vorgesehenen Leistung auszugehen. Bei Lieferleistungen sind nur gleichartige Lieferungen zu addieren. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und in die Akten aufzunehmen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen.

2.2 Die Stückelung zusammenhängender Leistungen ist unzulässig, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Pflegeverträge u.ä.) bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag des Abschlusses.

3. **Dritter Schritt: Wahl der Vergabeart**

3.1 Der Stadt stehen das offene und das nicht offene Verfahren, dem immer ein Teilnahmewettbewerb vorausgehen muss, nach ihrer Wahl zur Verfügung. Darüber hinaus können Aufträge im

Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft vergeben werden.

3.2 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und wettbewerblicher Dialog

Diese Vergabearten sind unter den in § 14 Abs. 3 VgV genannten Voraussetzungen möglich.

3.3 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Diese Vergabeart ist unter den in § 14 Abs. 4 VgV genannten Voraussetzungen möglich.

3.4 Die Stadt kann eine Innovationspartnerschaft mit dem Ziel der Entwicklung einer innovativen Liefer- oder Dienstleistung und deren anschließenden Erwerb unter den in § 19 VgV genannten Voraussetzungen eingehen.

4. Vierter Schritt: Losweise Vergabe

4.1 Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Sofern wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, dürfen mehrere Teillose bzw. Fachlose zusammen vergeben werden. Die ausnahmsweise Zusammenfassung von Teillosen und Fachlosen muss auf den konkreten Einzelfall abstellen und ist im Vergabevermerk zu begründen. Dabei genügt nicht ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile; es müssen vielmehr einzelfallbezogene Gründe vorliegen.

4.2 Wenn Angebote für mehrere oder alle Lose abgegeben werden können, kann die Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, auf eine Höchstzahl begrenzt werden. Die Kriterien hierfür sind in der Bekanntmachung anzugeben. Hier ist auch anzugeben, wenn sich die Stadt vorbehalten will, mehrere oder alle Lose an einen einzigen Bieter zu vergeben; dann ist darauf hinzuweisen, welche Lose oder Losgruppen kombiniert werden können.

4.3 Für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten soll in jedem Jahr eine Gesamtausschreibung durchgeführt werden. Der Auftrag soll – soweit möglich – für das ganze Jahr vergeben werden. Die Arbeiten sollen in verschiedene Lose aufgeteilt werden.

5. Fünfter Schritt: Leistungsbeschreibung

5.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für

- die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter,
- die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung,
- die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Lieferung oder Leistung,
- die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

Die gedankliche Vorwegnahme des Beschaffungsvorgangs ist hierzu unerlässlich.

5.2 Für alle Vergaben ist die Leistung deshalb so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass sie für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung muss im Einklang mit § 31 VgV und mit dem tatsächlichen Bedarf stehen (z.B. keine Scheinpositionen, keine Überdimensionierungen und keine unzutreffenden Mengenangaben). Fabrikatsvorgaben oder Leitfabrikate sind grundsätzlich zu vermeiden, für ihre ausnahmsweise Verwendung gilt § 31 Abs. 6 VgV. Bedarfspositionen oder Wahlpositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

5.3 Wenn ein Bieter oder ein Bewerber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadt beraten oder sonst unterstützt hat (z.B. mit der Planung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen o.ä.), kann dieser Bieter oder Bewerber ausgeschlossen werden, es sei denn, der Bieter oder Bewerber weist nach, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird (§ 7 VgV). Die Dienststelle kann mit einem Berater bzw. Planer vertraglich vereinbaren, dass dieser an einem nachfolgenden Vergabeverfahren sich nicht als Bewerber oder Bieter beteiligen wird.

- 5.4 Werden Leistungsbeschreibungen von externen Beratern erstellt,
- sind die Berater auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu überwachen,
 - sind die Leistungsbeschreibungen - zumindest stichprobenweise - darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen entsprechen.
- 5.5 Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen oder der Beschaffung von Straßenfahrzeugen ist der 4. Abschnitt der VgV zu beachten.

6. Sechster Schritt: Vergabe- und Vertragsunterlagen

- 6.1 Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen einschließlich Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).
- 6.2 Den Vergabe- und Vertragsunterlagen können - soweit einschlägig - die einheitlichen Muster nach dem HVTG, veröffentlicht in der HAD, zugrunde gelegt werden. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind zum Vertragsgegenstand zu machen. Dies gilt **nicht** für freiberufliche Leistungen.
- 6.3 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter externer Berater ist wegen der Gefahr von Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen in der Regel zu vermeiden. Darauf sind die Büros bei Abschluss des Beratervertrages hinzuweisen.

7. Siebter Schritt: Festlegung der Fristen, Bekanntmachung

- 7.1 Bei einem offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 35 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist verkürzt sich um 5 Tage, wenn eine elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf mindestens 15 Tage abgekürzt werden.
- 7.2 Bei allen übrigen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf mindestens 15 Tage abgekürzt werden.
- 7.3 Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren beträgt die Frist für die Abgabe der (Erst-)Angebote mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Frist kann um 5 Tage gekürzt werden, wenn eine elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf mindestens 10 Tage abgekürzt werden.
- 7.4 Sofern die Vergabeunterlagen nicht unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter einer elektronischen Adresse, die die Stadt in der Bekanntmachung mitzuteilen hat, abgerufen werden können, verlängern sich die vorgenannten Angebotsfristen um 5 Tage. Weiterhin ist § 20 VgV zu beachten.
- 7.5 Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Zuschlagsfrist zu beachten, dass diese so kurz wie möglich und nicht länger bemessen wird, als für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt wird.

Bekanntmachung;

- 7.6 Jede Auftragsbekanntmachung erfolgt über die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD. Hier ist zu beachten, dass auf der Vergabeplattform die Option gewählt wird, dass die Bekanntmachung an das Europäische Amtsblatt (TED) weitergeleitet wird.
- 7.7 Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Deshalb sind möglichst auch in den für die jeweilige Leistung in Frage kommenden Submissionsblättern, Fachzeitschriften, Online-Datenbanken, der jeweiligen Homepage, regionalen und überregionalen Tageszeitungen u.ä. Hinweise auf die Bekanntmachung zu geben. An diese Organe wird die Bekanntmachung erst dann gesendet, wenn die Bekanntmachung im elektroni-

schen Amtsblatt der EU erschienen ist oder 48 Stunden nach Zugang der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vergangen sind.

Diese Hinweise sollten zweckmäßigerweise folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift der Stadt als Auftraggeber (Vergabestelle)
- Art des Auftrags und der Leistung sowie Ort der Ausführung
- Ausführungsfrist
- Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können,
- Im Übrigen: Hinweis auf die Veröffentlichungsorgane, in denen der Volltext nachgelesen werden kann.

7.8 In der Bekanntmachung sind neben den Eignungskriterien auch die Zuschlagskriterien und der Gewichtung anzugeben.

7.9 In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob **Nebenangebote** zugelassen werden. Hierzu sind Mindestanforderungen, die die Nebenangebote erfüllen müssen, festzulegen. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Auch der Preis kann das alleinige Zuschlagskriterium sein. Fehlt eine Angabe in der Bekanntmachung, sind Nebenangebote nicht zugelassen.

8. Achter Schritt: Versand und Rücklauf der Vergabeunterlagen

8.1 Die Vergabeunterlagen sind von einer bekanntzugebenden Stelle für alle Bewerber und Bieter barrierefrei im Internet herunterzuladen, z.B. auf der Homepage oder bei Vergabeportalen.

8.2 Solange die technischen Vorkehrungen für eine ausschließlich elektronische Vergabe nicht geschaffen sind, kann die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge postalisch, per Fax oder auf anderem geeignetem Weg verlangt werden.

8.3 Eingehende Teilnahmeanträge/Angebote dürfen nicht geöffnet werden, sondern sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsdatumstempel und der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und unmittelbar und unverzüglich der für die Durchführung des Eröffnungstermins zuständigen Stelle zuzuleiten. Dort sind sie bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen/Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Dritten darf bis zum Eröffnungstermin keine Kenntnis von den vorliegenden Angeboten gegeben werden; Dritte sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Bewerbersauswahl bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

8.4 Vorgezogene Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben.

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich folgende Aspekte betreffen:

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Bei der Festlegung der Eignungskriterien sind die §§ 44, 45 und 46 VgV zu beachten. Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Bekanntmachung aufzuführen.

Der Nachweis der Eignung kann durch eine Präqualifizierung erbracht werden. Sofern keine Präqualifikation vorliegt, können zum Nachweis der Eignung Unterlagen angefordert werden; dabei sind vorrangig Eigenerklärungen zu verlangen. Als vorläufigen Beleg der Eignung ist die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung zu akzeptieren. Vor Auftragsvergabe

hat in diesem Fall der Bieter auf Aufforderung die geforderten Nachweise beizubringen, es sei denn, der Bieter ist präqualifiziert oder dem Auftraggeber liegen die geforderten Nachweise bereits vor.

8.5 Auswahl unter den geeigneten Bewerbern

Die Stadt kann die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen. Beim nicht offenen Verfahren müssen mindestens 5, bei den anderen Verfahrensarten mindestens drei Bewerber zur Verfügung stehen, sofern eine ausreichende Anzahl an Bewerbern vorhanden ist.

Die ausgewählten Bieter fordert die Stadt dann zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Teilnahme an Verhandlungen oder am Dialog auf. Die Aufforderung muss dabei mindestens die in § 52 VgV aufgeführten Angaben enthalten.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, wonach insbesondere der Wettbewerb nicht auf Bewerber beschränkt werden darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.

Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen in geeignetem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Bewerberauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die ggf. durchgestrichenen Bewerbernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Neunter Schritt: Eröffnungstermin / Angebotssicherung

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern der Stadt gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen, § 55 VgV. Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen.

10. Zehnter Schritt: Prüfung und Wertung der Angebote

- 10.1 Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung ist von dem zuständigen Sachbereich / Eigenbetrieb bzw. von dem beauftragten Planungsbüro zu dokumentieren. Dabei sind Auffälligkeiten bzw. Prüfungsfeststellungen zu vermerken.
- 10.2 Beim offenen Verfahren ist mit den Angeboten die Bieterreignung zu prüfen. Für diese Prüfung und für die zulässigen Eignungsnachweise gelten Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend.
- 10.3 Notwendige Aufklärungen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter auszuräumen, sind stets mindestens von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt bzw. im Falle der Beauftragung von Beraterbüros mindestens von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Stadt zu führen. Das Ergebnis dieser Aufklärungen ist zu dokumentieren. Außerhalb von Verhandlungsverfahren, dem wettbewerblichen Dialog oder der Innovationspartnerschaft sind Verhandlungen der Angebote unzulässig.
- 10.4 Die Stadt legt in der Bekanntmachung fest, ob sie fehlende oder unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachfordert. Sofern diese Festlegung erfolgt, sind die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzufordern. Werden die Unterlagen auch innerhalb der Nachfrist nicht nachgereicht, ist das Angebot auszuschließen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt aber nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 56 VgV).
- 10.5 Auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen, rechnerischen und fachlichen Angebotsprüfung ist die Angebotswertung vorzunehmen. Das Wertungsergebnis und der sich daraus ergebende Vergabevorschlag ist schriftlich zu begründen und in den Vergabevermerk aufzunehmen. Das gilt auch im Falle einer notwendigen Aufhebung der Ausschreibung.

- 10.6 Wird die Auswertung mit Hilfe einer Punktebewertung vorgenommen, darf die entsprechende Bewertungsmatrix nicht erst nach Kenntnis der Angebote erstellt werden. Außerdem muss nachvollziehbar erkennbar sein, auf Grund welcher wesentlichen Erwägungen die Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte und damit die Punkteverteilung projektbezogen vorgenommen wurde.
- 10.7 Werden die formale, rechnerische und fachliche Prüfung sowie die Angebotsbewertung einschl. des Vergabebeschlages von beauftragten Beratern vorgenommen, sind diese – zumindest stichprobenartig – zu überprüfen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen sich durch die Angebotsprüfung und –bewertung gegenüber den im Eröffnungstermin festgestellten Angebotssummen die Bieterreihenfolge ändert.
- 10.8 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist im Übrigen strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Belange der Bieter werden bei VOL-Vergaben hinreichend durch das Auskunftsrecht gemäß § 62 VgV gewahrt.

11 Elfter Schritt: Zuschlag und Abwicklung

11.1 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

11.2 Auftragserteilung

11.2.1 Die Auftragserteilung hat – das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt – innerhalb der Zuschlagsfrist zu erfolgen.

11.2.2 Bieter sowie noch nicht über ihre Ablehnung informierte Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten sollen, sind vor der Erteilung des Zuschlages zu informieren (zu den Anforderungen an eine Vorabinformation, vgl. § 134 GWB). Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber seine Pflicht zur Vorabinformation missachtet hat. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist ("de facto-Vergabe"). Die Unwirksamkeit tritt in beiden Fällen erst ein, wenn der Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist (§ 135 GWB).

V. Besonderheiten bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts

1. Auftragswert

Bei der Ermittlung des Auftragswerts für Planungsleistungen ist nur der Wert für Lose gleichartiger Leistungen zusammenzurechnen.

2. Verfahrensart

Planungsleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben.

3. Eignung

Bei der Festlegung der Eignungskriterien ist zusätzlich zu §§ 44, 45 und 46 VgV auch § 75 VgV zu beachten.

4. Zwei-Umschlagsverfahren

Angebote für Planungsleistungen können getrennt nach Dienstleistung und Entgelt in zwei verschlossenen Umschlägen gefordert werden. Die Dienstleistung muss eine eigenständige Planungsleistung sein. Allein die Bezugnahme auf die in der Bekanntmachung vorgegebenen oder in einer Honorarordnung enthaltenen Leistungsbilder ist nicht ausreichend. Die Umschläge mit den Entgelten sind erst nach Wertung sowie Reihung und Ausschluss der Leistungsangebote für die Planungsleistungen zu öffnen und zu werten.

5. Sonstiges

- 5.1 Bei der Vergabe von Planungsleistungen sollen Aufträge an wechselnde Auftragnehmer erteilt werden. Sofern die bestehenden Rechtsvorschriften dies ermöglichen, sollen solche Leistungen darüber hinaus im Preis-/Leistungswettbewerb vergeben werden. Bei der Auswahl der Fachbüros können auch die Erfahrungen aus früheren Aufträgen, auch hinsichtlich der Mengen- und Kostenbilanz sowie der Qualität der Bauleitung und der Rechnungsprüfung, berücksichtigt werden.
- 5.2 Um einseitige Abhängigkeiten zu vermeiden, ist durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass Ausfertigungen der Planungsunterlagen (Mengenberechnung, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) und der in Auftrag gegebenen (Bau-)Bestandspläne, Ausrüstungs- und Inventarverzeichnisse übergeben werden.
- 5.3 Architektur- und Ingenieurbüros dürfen weder Verdingungsunterlagen versenden noch Pläne und dgl. zur Einsicht auslegen oder Auskünfte erteilen oder den Eröffnungstermin abhalten bzw. Angebote öffnen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um ureigene Bauherrenaufgaben.
- 5.4 Planung und Objektüberwachung sollen grundsätzlich getrennt von der Ausführung der Bauleistung vergeben werden. Wenn in Sonderfällen Planungs- und Bauleistungen zusammen vergeben werden, ist zu prüfen, ob die Bauherreninteressen durch Hinzuziehung von unabhängigen Fachberatern oder in anderer Weise gewahrt werden sollten.
- 5.5 Architekten, Ingenieure und andere Sachkundige sind bei Erteilung des Auftrages nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Im Einzelfall ist zu prüfen, welche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Büros zusätzlich zum Inhaber verpflichtet werden müssen.

VI. Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer- und Dienst- und freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts

1. Erster Schritt: Bedarfsermittlung

- 1.1 Für alle Beschaffungen und Investitionen mit öffentlichen Mitteln sind stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Bedarfsermittlung darf sich allein an den Belangen der Stadt orientieren. Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand und dessen Auswirkungen auf das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gefüge können berücksichtigt werden.
- 1.2 Bei der Vergabe von Leistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.
- 1.3 Formeller Beginn der Ausschreibung

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn der Bedarf festgestellt ist, die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Eignungs- und Zuschlagskriterien fertig gestellt sind und die Leistung aus Sicht der Stadt innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt bzw. innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

2. Zweiter Schritt: Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes

-
- 2.1 Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine korrekte Kostenkalkulation von zentraler Bedeutung. Bei der Kostenkalkulation sind die einschlägigen Vorschriften der Vergabeverordnung (§ 3 VgV) zu beachten. Bei der Schätzung ist vom Gesamtwert (Summe aller Lose) der vorgesehenen Leistung auszugehen. Bei Lieferleistungen ist nur der Wert der Lose gleichartiger Leistungen zu addieren. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und in die Akten aufzunehmen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Stückelung zusammenhängender Leistungen ist unzulässig, es sei denn, es liegen objektive Gründe hierfür vor. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Pflegeverträge u.ä.) bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag des Abschlusses.

3. Dritter Schritt: Wahl der Vergabeart

3.1 Öffentliche Ausschreibung

- 3.1.1 Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 207.000 € je Auftrag sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, § 15 HVTG.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

- 3.2.1 Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 207.000 € je Auftrag ist eine beschränkte Ausschreibung zulässig, § 15 HVTG.
- 3.2.2 Zudem ist eine beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb aus den in § 3 Abs. 3, Abs. 4 VOL/A genannten Gründen möglich.
- 3.2.2 Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein. Bei der Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welche/r Mitarbeiter/in für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die – ggf. durchgestrichenen – Bieternahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Berater haben nur ein Vorschlagsrecht.

3.3 Freihändige Vergabe

- 3.3.1 Aufträge bis zu einem Wert von 100.000 € je Auftrag können ohne Vorliegen besonderer Gründe freihändig vergeben werden.
- 3.3.2 Zudem ist eine Freihändige Vergabe aus den in § 3 Abs. 5 VOL/A genannten Gründen möglich.
- 3.3.3 Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein. Bei der Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welche/r Mitarbeiter/in für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die – ggf. durchgestrichenen – Bieternahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Architektur- und Ingenieurbüros haben nur ein Vorschlagsrecht.

3.4 Interessenbekundungsverfahren

Ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000.- € je Auftrag ist vor beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Hierbei handelt es sich um vereinfachte Teilnahmewettbewerbe zur Auswahl von Bewerbern. Hierzu sind Unternehmen aufzufordern, sich nach Maßgabe der in der Bekanntmachung veröffentlichten Bedingungen um die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen im Vergabeverfahren formlos zu bewerben.

3.5 Direktkauf

Beschaffungen bis zu 10.000.- € können ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen oder von Vergleichsangeboten bei Dienstleistungen ausgeführt werden. Ab einem Auftragswert von 7.500.- € sind bei Lieferleistungen grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z.B. fernmündliche Preisabfrage oder Internetrecherche).

4. Vierter Schritt: Losweise Vergabe

- 4.1 Leistungen sollen primär in Losen, in der Menge aufgeteilt (Teillose) und/oder getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) eigenständig ausgeschrieben und vergeben werden. Lose dürfen nur zusammengefasst werden, soweit wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Die ausnahmsweise Zusammenfassung von Teillosen und Fachlosen muss auf den konkreten Einzelfall abstellen und ist im Vergabevermerk zu begründen. Dabei genügt nicht ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile; es müssen vielmehr einzelfallbezogene Gründe vorliegen.
- 4.2 Für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten soll in jedem Jahr eine Gesamtausschreibung durchgeführt werden. Der Auftrag soll – soweit möglich – für das ganze Jahr vergeben werden. Die Arbeiten sollen in verschiedene Lose aufgeteilt werden.

5. Fünfter Schritt: Leistungsbeschreibung

- 5.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für
- die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter,
 - die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung,
 - die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Lieferung oder Leistung,
 - die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

Die gedankliche Vorwegnahme des Beschaffungsvorgangs ist hierzu unerlässlich.

- 5.2 Für alle Vergaben ist die Leistung deshalb so eindeutig, vollständig und technisch richtig zu beschreiben, dass sie für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung muss im Einklang mit § 7 VOL/A und mit dem tatsächlichen Bedarf stehen (z.B. keine Scheinpositionen, keine Überdimensionierungen und keine unzutreffenden Mengenangaben). Fabrikatsvorgaben oder Leitfabrikate sind grundsätzlich zu vermeiden, für ihre ausnahmsweise Verwendung gilt § 7 Abs. 3 und Abs. 4 VOL/A.
- 5.3 Wenn ein Bieter oder ein Bewerber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadt beraten oder sonst unterstützt hat (z.B. mit der Planung, Mas-senermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen o.ä.), kann dieser Bieter oder Bewerber ausgeschlossen werden, es sei denn, der Bieter oder Bewerber weist nach, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird. Die Dienststelle kann mit einem Berater bzw. Planer vertraglich vereinbaren, dass dieser an einem nachfolgenden Vergabeverfahren sich nicht als Bewerber oder Bieter beteiligen wird.
- 5.4 Werden Leistungsbeschreibungen von spezifischen Beratern erstellt,
- sind die Büros auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu überwachen,
 - sind die Leistungsbeschreibungen - zumindest stichprobenweise - darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen entsprechen.

6. Sechster Schritt: Vergabe- und Vertragsunterlagen

- 6.1 Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen einschließlich Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).

6.2 Den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind - soweit einschlägig – die einheitlichen Muster nach dem HVTG, veröffentlicht in der HAD, zugrunde zu legen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind zum Vertragsgegenstand zu machen. Dies gilt **nicht** für freiberufliche Leistungen.

6.3 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter Berater ist wegen der Gefahr von Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen in der Regel zu vermeiden. Darauf sind die Büros bei Abschluss des Beratervertrages hinzuweisen.

7. Siebter Schritt: Festlegung der Fristen, Bekanntmachung

7.1 Für die Bearbeitung und Einreichung der Teilnahmeanträge und Angebote sind ausreichende Fristen vorzusehen.

7.2 Die Teilnahmefrist ist die Frist, die den Teilnehmern nach der Veröffentlichung einer Ausschreibung eingeräumt wird, um ihre Teilnahme am Verfahren zu beantragen. Teilnahmefristen gibt es nur in Verfahren mit Teilnahmewettbewerb.

7.3 Die Zuschlagsfrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Zuschlagsfrist zu beachten, dass diese so kurz wie möglich und nicht länger bemessen sein soll, als für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt wird.

Bekanntmachung;

7.6 Jede Auftragsbekanntmachung erfolgt über die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD.

7.7 Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Deshalb sind möglichst auch in den für die jeweilige Leistung in Frage kommenden Submissionsblättern, Fachzeitschriften, Online-Datenbanken, der jeweiligen Homepage, regionalen und überregionalen Tageszeitungen u.ä. Hinweise auf die Bekanntmachung zu geben.

Diese Hinweise sollten zweckmäßigerweise folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift der Stadt als Auftraggeber (Vergabestelle)
- Art des Auftrags und der Leistung sowie Ort der Ausführung
- Ausführungsfrist
- Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können,
- Im Übrigen: Hinweis auf die Veröffentlichungsorgane, in denen der Volltext nachgelesen werden kann.

7.8 In der Bekanntmachung sind neben den Eignungskriterien auch die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung anzugeben.

7.9 In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob **Nebenangebote** zugelassen werden. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Auch der Preis kann das alleinige Zuschlagskriterium sein. Fehlt eine Angabe in der Bekanntmachung, sind Nebenangebote nicht zugelassen.

8. Achter Schritt: Versand und Rücklauf der Vergabeunterlagen

8.1 Die Vergabeunterlagen sind von einer bekanntzugebenden Stelle für alle Bewerber und Bieter barrierefrei im Internet herunterzuladen, z.B. auf der Homepage oder bei Vergabeportalen.

8.2 Solange die technischen Vorkehrungen für eine ausschließlich elektronische Vergabe nicht geschaffen sind, kann die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge postalisch, per Fax oder auf anderem geeignetem Weg verlangt werden.

8.3 Eingehende Teilnahmeanträge/Angebote dürfen nicht geöffnet werden, sondern sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsdatumstempel und der Uhrzeit des Eingangs zu ver-

sehen und unmittelbar und unverzüglich der für die Durchführung des Eröffnungstermins zuständigen Stelle zuzuleiten. Dort sind sie bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen/Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Dritten darf bis zum Eröffnungstermin keine Kenntnis von den vorliegenden Angeboten gegeben werden; Dritte sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Bewerbersauswahl bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 8.4 Vorgezogene Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder Interessenbekundungsverfahren:

Öffentliche Aufträge sind nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen vergeben.

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich folgende Aspekte betreffen:

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eignungsnachweise dürfen nur gefordert werden, soweit dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist und in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen bezeichnet sind. Eignungserklärungen sind grundsätzlich ausreichend. Bei der Festlegung der Eignungskriterien ist § 6 VOL/A zu beachten.

Der Nachweis der Eignung kann durch eine Präqualifizierung erbracht werden.

- 8.5 Auswahl unter den geeigneten Bewerbern

Die Stadt kann die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen. Ziffern 3.2.2 und 3.3.2 sind zu beachten.

Die ausgewählten Bieter fordert die Stadt dann zur Abgabe eines Angebots auf. Form und Inhalt der Angebote sind hierbei gem. § 13 VOL/A vorzugeben.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Bevorzugung ortsansässiger oder in der Region ansässiger Unternehmen ist unzulässig.

Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen in geeignetem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Werbersauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die ggf. durchgestrichenen Bewerbernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Neunter Schritt: Eröffnungstermin / Angebotssicherung

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern der Stadt gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Dabei sind mindestens die in § 14 Abs. 2 S. 3 lit. a-c VOL/A aufzunehmenden. Bieter sind im Eröffnungstermin nicht zugelassen.

Die vollständigen Angebote sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

10. Zehnter Schritt: Prüfung und Wertung der Angebote

- 10.1 Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung ist von dem zuständigen Sachbereich / Eigenbetrieb bzw. von dem beauftragten Beraterbüro zu dokumentieren. Dabei sind Auffälligkeiten bzw. Prüfungsfeststellungen zu vermerken.

-
- 10.2 Bei öffentlichen Ausschreibungen ist mit den Angeboten die Bieterreignung zu prüfen. Für diese Prüfung und für die zulässigen Eignungsnachweise gelten Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend.
- 10.3 Ausnahmsweise notwendige Aufklärungen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter auszuräumen, sind stets mindestens von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt bzw. im Falle der Beauftragung von externen Beratern mindestens von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Stadt zu führen. Das Ergebnis dieser Aufklärungen ist zu dokumentieren. Außerhalb freihändiger Vergaben sind Verhandlungen der Angebote unzulässig.
- 10.4 Bei einem geschätzten Auftragswert ab 50.000.- € sind Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots einzureichen. Dieser Umschlag darf nur zur Ermittlung der Angemessenheit eines auffällig niedrigen Angebots in Anwesenheit des Bieters geöffnet werden.
- 10.5 Die Stadt legt in der Bekanntmachung fest, ob sie fehlende oder unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachfordert. Sofern diese Festlegung erfolgt, sind die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzufordern. Werden die Unterlagen auch innerhalb der Nachfrist nicht nachgereicht, ist das Angebot auszuschließen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt aber nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.
- 10.6 Auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen, rechnerischen und fachlichen Angebotsprüfung ist die Angebotsbewertung vorzunehmen. Das Wertungsergebnis und der sich daraus ergebende Vergabevorschlag ist schriftlich zu begründen und in den Vergabevermerk aufzunehmen. Das gilt auch im Falle einer notwendigen Aufhebung der Ausschreibung.
- 10.7 Wird die Auswertung mit Hilfe einer Punktebewertung vorgenommen, darf die entsprechende Bewertungsmatrix nicht erst nach Kenntnis der Angebote erstellt werden. Außerdem muss nachvollziehbar erkennbar sein, aufgrund welcher wesentlichen Erwägungen die Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte und damit die Punkteverteilung projektbezogen vorgenommen wurde.
- 10.8 Werden die formale, rechnerische und fachliche Prüfung sowie die Angebotsbewertung einschl. des Vergabevorschlags von beauftragten Beratern vorgenommen, sind diese – zumindest stichprobenartig – zu überprüfen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen sich durch die Angebotsprüfung und –wertung gegenüber den im Eröffnungstermin festgestellten Angebotssummen die Bieterreihenfolge ändert.
- 10.9 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist im Übrigen strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Belange der Bieter werden durch das Auskunftsrecht gemäß § 19 VOL/A gewahrt.

11 Elfter Schritt: Zuschlag und Abwicklung

11.1 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

11.2 Auftragserteilung

11.2.1 Die Auftragserteilung hat – das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt – innerhalb der Zuschlagsfrist zu erfolgen.

11.2.2 Bieter, deren Angebote bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnten, bzw. Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, sind zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung der ausgeschlos-

senen Bieter und derjenigen, die nicht in die engere Wahl kommen, erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags (§ 19 VOL/A).

- 11.2.3 Nach der Vergabe von Leistungen ab einem Auftragswert von 15.000 € geben die Dienststellen der Stadt in den Fällen von beschränkten Ausschreibungen ohne Interessenbekundungsverfahren und freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren für die Dauer von drei Monaten ihren Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers und den Auftragsgegenstand in der HAD bekannt. Dies gilt nicht bei Vergabeverfahren, die der Geheimhaltung unterliegen. Soweit es sich bei dem beauftragten Unternehmen um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe des Namens zu anonymisieren.

VII. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neu-Anspach, den XX.12.2020

Thomas Pauli
Bürgermeister

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat

Anlage für 2. Beratungsrunde:

Bau- und Planungsausschuss 25.11.2020

Fragen aus der Sitzung vom 21.10.2020:

1. Löffler S. 11 Ziffer 9: Warum sind Bieter hier nicht zugelassen? Normalerweise ist das schon möglich.

Antwort der Verwaltung:

Die Seite 11, Ziffer 9 betrifft den Bereich der EU – Ausschreibung.

EU-Vergaben:

In Satz 1 § 14 EU Abs. 1 VOB/A heißt es: „Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.“ Bieter sollen am Öffnungstermin nicht teilnehmen. Daher werden hier prinzipiell in der Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach keine Bieter zugelassen.

2. Moses z.B. S. 13 Ziffer 3.2 + 3.3: Wir sollten das örtliche Gewerbe unterstützen. Gibt es eine Rechtsgrundlage, warum wir auswärtige Firmen beteiligen sollen?

Antwort der Verwaltung:

Sämtliche Rechtsgrundlage sind unter Punkt 2 der Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach ausgeführt.

Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) steht unter § 97 Grundsätze der Vergabe:

(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.

etc.....

Des Weiteren ist das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz anzuwenden.

Stadtverordnetenversammlung 03.12.2020

Fragen aus der Sitzung vom 29.11.2020:

Es solle nochmals geprüft werden, ob in den Bereichen „Beschränkte Ausschreibung“ (Punkt 3.2) und „Freihändige Vergabe“ (Punkt 3.3) nicht auf die Beteiligung auswärtiger Unternehmen verzichtet werden kann und somit nur ortsansässige Unternehmen zur Auswahl kommen. Ausnahme davon ist, dass nicht auf auswärtige Unternehmen verzichtet werden kann, wenn sich kein ortsansässiges Unternehmen an der Ausschreibung beteiligt bzw. ein ortsansässiges Unternehmen nicht die notwendige Fachkompetenz besitzt/nachweisen kann.

Antwort von Rechtsanwalt und Notar Prof. Wolfgang Trautner vom 05.11.2020

Guten Tag,

das ausdrückliche Verlangen nach der Bevorzugung örtlicher Anbieter ist ein grober Vergabeverstöß, der im Falle der Vergabe von Aufträgen mit öffentlichen Förderungen mit geradezu 100 %iger Sicherheit zur Rückforderung der Zuschüsse führt.

Im Übrigen sagt § 2 Abs. 4 HVTG (Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz) : Die Bevorzugung ortsansässiger oder in der Region ansässiger Unternehmen ist **unzulässig**.

Ich hoffe, die Frage ist damit beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Wolfgang Trautner
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Datum, 12.08.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/188/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.08.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

**Vorlage der Abrechnungen des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2019
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO**

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 24.07.2020 legte der VzF-Taunus die Abrechnung 2019 für die Kitas und das Jugendhaus vor. Die Abrechnung ist dieser Vorlage beigelegt. Daraus ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von insgesamt 50.127,00 €, die zu einer überplanmäßigen Ausgabe bei den Zuschusszahlungen führt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die gemeldeten Haushaltsansätze des VzF mit den Ansätzen im städtischen Haushalt, als auch die Zahlungen an den VzF dargestellt.

Einrichtung	Ansatz gem. Haushaltsplan VzF-Taunus	Haushaltsansatz nach 20 %iger Kürzung Stadt	Ausgezahlt inkl. Liquiditätsanforderung 12/19	Nachforderung VzF	Zuschuss Stadt 2019
Mini-Mitte	573.667,00 €	458.960,00 €	504.260,00 €	- 34.977,56 €	469.282,44 €
VzF-Taunusstr.	691.798,00 € (inkl. 80.546,00 € Weiterl. Freistellung)	489.002,00 € <u>80.546,00 €</u> 569.548,00 €	636.587,60 €	22.969,98 €	659.557,58 €
VzF Mitte	568.485,32 € (inkl. 112.765,00 € Weiterl. Freistellung)	364.576,00 € <u>112.765,00 €</u> 477.341,00 €	541.814,80 €	20.570,57 €	562.385,37 €
Jugendhaus	199.787,83 €	153.000,00 €	167.254,21 €	41.564,01 €	208.818,22 €
Insgesamt	2.033.738,15 €	1.658.849,00 €	1.849.916,61 €	50.127,00 €	1.900.043,61 €

Aus der Darstellung ist zu ersehen, dass eine 20 %ige Haushaltskürzung zu hoch ist. Da diese auch im Haushalt 2020 erfolgt ist, wird es hier zu Nachforderungen durch den VzF kommen. Dabei sind die Effekte der Corona-Pandemie und die Umsetzung der neuen Vorgaben hinsichtlich der Personalbemessung und Leitungsfreistellung nach KiföG noch unberücksichtigt.

Die Nachforderung für das Haushaltsjahr 2019 ist als überplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2020 als periodenfremde Aufwendung nach § 100 HGO für die Kostenstellen 57361111, 57361112, 57361113 und 59362111 zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von insgesamt 50.127,00 €, die aufgrund der Abrechnung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2019 für die Kitas und das Jugendhaus entstanden ist, gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Auf die Erläuterungen in der Vorlage XII/188/2020 wird verwiesen.

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:
Deckung ist zwar nicht gewährleistet, eine Nachtragsverpflichtung besteht dennoch nicht

Anlage
Abrechnung VzF 2019

VzF Taunus · Adenauerallee 18 · 61440 Oberursel

Stadtverwaltung Neu-Anspach
Herrn Bürgermeister Pauly
Bahnhofstraße 26-28
61267 Neu-Anspach

Stadt Neu-Anspach

Eing.: 27. Juli 2020

Abtl.: 51

Aktenzeichen:
4.49

Auskunft erteilt:
Herr Vogel

Telefon:
(06171) 95191-13

Telefax:
(06171) 95191-22

Datum:
2020-07-24

Abrechnung 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pauly,

nach Fertigstellung des Jahresabschluss 2019 ergibt sich folgende Aufstellung:

Kostenstelle	Unterdeckung	Haushaltsplan	Differenz	Zahlung	Offener Betrag
Mitte	430.446,57 €	568.485,00 €	-138.038,43 €	409.876,00 €	20.570,57 €
Taunusstr	568.569,98 €	691.798,00 €	-123.228,02 €	545.600,00 €	22.969,98 €
Jugendhaus	208.818,22 €	199.788,00 €	9.030,22 €	167.254,21 €	41.564,01 €
Mini Mitte	469.282,44 €	573.667,00 €	-104.384,56 €	504.260,00 €	-34.977,56 €
Gesamt	1.677.117,21 €	2.033.738,00 €	-356.620,79 €	1.626.990,21 €	50.127,00 €

Den Nachzahlungsbetrag in Höhe von 50.127,00 € überweisen sie bitte auf das ihnen bekannte Konto des VzF-Taunus.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Vogel
Geschäftsführer

Anlagen:
4 Verwendungsnachweise 2019

Personalkosten Kita Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
300	412000	Gehälter Angestellte	624.847,68		624.847,68	891.950,28	-267.102,60
310	419000	Aushilfsbeschäftigte			0,00		0,00
320	417000	VWL	309,84		309,84		309,84
330	413000	Sozialversicherung	131.393,53		131.393,53		131.393,53
333	415200	Sachzuwendungen FSJ			0,00		0,00
334	415000	Krankengeld			0,00		0,00
340	412003	Praktikanten			0,00		0,00
350	419800	Pauschale Lst.			0,00		0,00
351	419900	Pauschale Lst. Aushilfen	1.283,84		1.283,84		1.283,84
352	416500	Betr. AV	35.412,51		35.412,51		35.412,51
355	416000	ZVK	13.365,45		13.365,45		13.365,45
360	413001	Sanierungsgeld ZVK			0,00		0,00
430	412001	Übungsleiter	10.017,07		10.017,07		10.017,07
450	494600	Freiw. Soziale Aufwendungen	1.706,91		1.706,91		1.706,91
460	494501	Seminarkosten DPWW (FSJ)			0,00		0,00
470	412002	Veränd. Urlaubsrückstellung	4.631,34		4.631,34		4.631,34
480	413800	Berufsgenossenschaft	2.739,99		2.739,99		2.739,99
485	310926	Honorar (Haus- und Gartenservice)	39.596,28	-13.774,76	25.821,52		25.821,52
1		Summe	865.304,44	-13.774,76	851.529,68	891.950,28	-40.420,60

Sachkosten Kita Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
550	320000	Lebensmittel/Verpflegung	29.543,99		29.543,99	35.000	-5.456,01
570	310933	Med. und soziale Betreuung	4.671,53		4.671,53	4.500	171,53
590	424000	Strom	4.249,91		4.249,91	6.000	-1.750,09
600	424001	Wasser	1.233,09		1.233,09	2.500	-1.266,91
610	423000	Heizung	3.267,24		3.267,24	6.500	-3.232,76
620	425000	Reinigung	27.175,17		27.175,17	22.000	5.175,17
630	424002	Müllabfuhr	211,24		211,24	1.500	-1.288,76
640	498000	Betriebskosten	7.820,82		7.820,82	8.200	-379,18
650	498500	Werkzeuge/Kleingerät	227,09		227,09	900	-672,91
660	310936	Hauswirtschaft	3.818,83		3.818,83	2.400	1.418,83
661	421000	Mieten/Pachten	308,64		308,64	400	-91,36
669	413900	Schwer-Behn.A	82,95		82,95	0	
674	202000	Periodenfremde Aufwendungen und EWB	2.194,97		2.194,97	0,00	2.194,97
680		Allgemeine Betriebskosten	50.589,95	0,00	50.589,95	50.400,00	189,95
700	426000	Instandhaltung/Reparatur	13.476,15		13.476,15	8.000	5.476,15
708	421100				0,00		
721	485500	Ersatzanschaffung GWG	1.640,17		1.640,17	2.500	-859,83
740	496000	Miete Vereinsausstattung	590,28		590,28	2.100	-1.509,72
750	491000	Portokosten	456,63		456,63	800	-343,37

Sachkosten Kita Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
760	492000	Telefon/Internet	2.802,10		2.802,10	2.900	-97,90
770	493000	Büromaterial	3.945,72		3.945,72	1.400	2.545,72
780	494000	Bücher/Zeitschriften	734,54		734,54	6.800	-6.065,46
790	495000	Rechts- und Beratungskosten	1.252,12		1.252,12	4.200	-2.947,88
796	495700	Abschl-Kosten	1.400,00		1.400,00		1.400,00
800	439000	Gebühren/Beiträge	844,84		844,84	600	244,84
810	490001	Betriebsratskosten	1.014,32		1.014,32	4.300	-3.285,68
820	464000	Repräsentation	735,25		735,25	750	-14,75
830	310922	Freizeiten	4.344,52		4.344,52		4.344,52
840	438000	Mitgliedsbeiträge	1.219,90		1.219,90	1.800	-580,10
845	494500	Aus- und Fortbildung	233,38		233,38	4.000	-3.766,62
850	466000	Reisekosten/Ausflüge	543,10		543,10	1.200	-656,90
860	460000	Werbekosten	531,28		531,28	550	-18,72
870	497000	Kosten des Geldverkehrs	322,70		322,70	300	22,70
1744	310923	Aufw. VA einm.	1.602,44		1.602,44		
880	310950	Sprachförderung			0,00	200	-200,00
890	465000	Bewirtungskosten	6,09		6,09	80	-73,91
902	310934	Musik- und Schwimmschule	0,00		0,00		0,00
920	499700	Geschäftsstelle		36.870,00	36.870,00	36.870	0,00

Sachkosten Kita Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
940		Allgemeine Verwaltungskosten	22.579,21	36.870,00	59.449,21	68.850,00	-9.400,79
960	436000	Versicherungen	980,04		980,04	1.800	-819,96
980	483100	Abschreibungen AV	0,00		0,00		0,00
990	483000	Abschreibungen übrige AV	7.873,55		7.873,55	9.500	-1.626,45
1005	482200	Abschreibungen Imm.AV	510,48		510,48	0	510,48
1009	483200	Abschreibungen KFZ	5.461,95		5.461,95	4.000	1.461,95
1020		Abschreibungen	13.845,98	0,00	13.845,98	13.500,00	345,98
1040	310930	Spiel- und Arbeitsmaterial	5.128,20		5.128,20	4.500	628,20
1060		Ausbau der Einrichtung Aktion Mensch	0,00		0,00		0,00
1080	310929	Transport Behinderte	0,00	13.774,76	13.774,76	18.000	-4.225,24
1085	231500	Restbw. Abg. Buchgewinn VZ140 einm.	0,25		0,25		
1090	453000	KFZ-Betriebskosten	2.424,42		2.424,42	4.000	-1.575,58
1100	454000	KFZ-Reparaturen	3.663,66		3.663,66	2.000	1.663,66
1110	451000	KFZ-Steuer	338,00		338,00	0	338,00
1130	452000	KFZ-Versicherung	3.168,45		3.168,45	2.200	968,45
1150		Transportkosten	9.594,78	13.774,76	23.369,54	26.200,00	-2.830,46
1730	310938	Ausgaben Ferienspiele	0,00		0,00	0	
1744	310923	Aufw.VA einm	0,00		0,00	0	
		Gesamtsachkosten	152.050,00	50.644,76	202.694,76	215.250,00	-12.555,24

Einnahmen Kita Mitte 2019

Pos.		Bezeichnung	Buchhalt. Erträge	Berichtigungen	Bereinigte Erträge	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1870	820000	Erlöse HTK	221.445,00		221.445,00	197.505	23.940,00
1875	820001	Erlöse Fahrtkosten HTK	4.175,36		4.175,36	19.000	-14.824,64
1876	820005	Landesjugendamt	136.080,00		136.080,00	108.945	27.135,00
1877	820009	Mindestverordnung Land Hessen			0,00		0,00
1878	820002	Fahrtkosten Eltern			0,00		0,00
1879	820021	6st.Landesfre	135.193,20		135.193,20	112.765	22.428,20
1880	820003	Einnahmen Ferienspiele	4.475,00		4.475,00		4.475,00
2012	2520	Periodenfremde Erträge	133,15		133,15		133,15
1893	860008	Erlöse sonstige	53,75		53,75	1.500	-1.446,25
1908	820019	Land Hessen Sprachförderung	6.737,50		6.737,50	1.800	4.937,50
1906	820017	Erl.SoVaZirkus	378,40		378,40		378,40
1909	820020	Beiträge Eltern	45.187,51		45.187,51	45.360	-172,49
1962	820024	Einnahmen Essensgeld	67.919,00		67.919,00	51.840	16.079,00
1981	274900	Erstattung Mutterschaftsgeld			0,00		0,00
1990	270000	Aufl. v. RS			0,00		0,00
2000	820010	Zuschuss Stadt	409.876,00		409.876,00	568.485	-158.609,32
2016	882900	Buchgewinn Autoverkauf HG-VZ-140	2.000,00		2.000,00		2.000,00
12		Summe	1.033.653,87	0,00	1.033.653,87	1.107.200,32	-73.546,45

Gegenüberstellung Einnahmen-Ausgaben Kita Mitte 2019

Pos.	Bezeichnung	Buchhalt.	Berichtigungen 2018	Bereinigte Werte	Werte aus Haushaltspfan	Differenz
1	Personalkosten	865.304,44	-13.774,76	851.529,68	891.950,28	-40.420,60
2-11	Sachkosten	152.050,00	50.644,76	202.694,76	215.250,00	-12.555,24
1-11	Gesamtkosten	1.017.354,44	36.870,00	1.054.224,44	1.107.200,28	-52.975,84
12	Gesamteinnahmen	1.033.653,87	0,00	1.033.653,87	1.107.200,32	73.546,45
	Über/Unterdeckung	16.299,43	-36.870,00	-20.570,57	0,04	20.570,61

Personalkosten Taunusstraße 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
300	412000	Gehälter Angestellte	778.339,89		778.339,89	1.075.373	-297.033
310	419000	Aushilfsbeschäftigte	6.982,26		6.982,26		6.982
320	417000	VWL	388,07		388,07		388
330	413000	Sozialversicherung	154.384,65		154.384,65		154.385
333	415200	Sachzuwendungen FSJ	2.120,65		2.120,65		2.121
334	415000	Krankengeld			0,00		0
340	412003	Praktikanten			0,00		0
350	419800	Pauschale Lst.			0,00		0
351	419900	Pauschale Lst. Aushilfen	1.221,50		1.221,50		1.222
352	416500	Betr. AV	51.508,16		51.508,16		51.508
355	416000	ZVK	19.419,57		19.419,57		19.420
360	413001	Sanierungsgeld ZVK			0,00		0
430	412001	Übungsleiter	10.165,78		10.165,78		10.166
450	494600	Freiw. Soziale Aufwendungen	2.066,99		2.066,99		2.067
460	494501	Seminarkosten DPWW (FSJ)	1.339,35		1.339,35		1.339
470	412002	Veränd. Urlaubsrückstellung	14.476,62		14.476,62		14.477
480	413800	Berufsgenossenschaft	3.914,28		3.914,28		3.914
485	310926	Honorar (Haus- und Gartenservice)	31.244,70		31.244,70		31.245
1		Summe	1.077.572,47	0,00	1.077.572,47	1.075.372,56	2.200

Sachkosten Taunusstraße 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
550	320000	Lebensmittel/Verpflegung	24.715,48		24.715,48	33.000	-8.285
570	310933	Med. und soziale Betreuung	7.458,81		7.458,81	4.500	2.959
590	424000	Strom	6.955,58		6.955,58	8.000	-1.044
600	424001	Wasser	2.923,03		2.923,03	4.000	-1.077
610	423000	Heizung	3.800,75		3.800,75	5.000	-1.199
620	425000	Reinigung	32.456,49		32.456,49	28.000	4.456
630	424002	Müllabfuhr	1.493,86		1.493,86	2.500	-1.006
640	498000	Betriebskosten	8.910,90		8.910,90	7.500	1.411
650	498500	Werkzeuge/Kleingerät	206,38		206,38	600	-394
660	310936	Hauswirtschaft	1.249,09		1.249,09	2.500	-1.251
661	421000	Mieten/Pachten	440,88		440,88	500	-59
669	413900	Schwerbehinderten Abgabe	118,50		118,50	0	119
674	202000	Periodenfremde Aufwendungen u. EWB	153,27		153,27	0	153
680		Allgemeine Betriebskosten	58.708,73	0,00	58.708,73	58.600	109
700	426000	Instandhaltung/Reparatur	21.390,96		21.390,96	12.000	9.391
704	426001	Rep.it. TÜV			0,00	0	0
708	421100	Forderungsberichtigung			0,00	0	0
721	485500	Ersatzanschaffung GWG	134,35		134,35	2.500	-2.366
740	496000	Miete Vereinsausstattung	843,25		843,25	2.500	-1.657

Sachkosten Taunusstraße 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
750	491000	Portokosten	631,90		631,90	900	-268
760	492000	Telefon/Internet	3.714,18		3.714,18	2.900	814
770	493000	Büromaterial	985,78		985,78	1.600	-614
780	494000	Bücher/Zeitschriften	1.016,40		1.016,40	900	116
790	495000	Rechts- und Beratungskosten	1.788,79		1.788,79	4.900	-3.111
796	495700	Abschlusskosten	2.000,00		2.000,00	0	2.000
800	439000	Gebühren/Beiträge	259,21		259,21	300	-41
810	490001	Betriebsratskosten	1.443,56		1.443,56	4.800	-3.356
820	464000	Repräsentation	1.057,09		1.057,09	600	457
830	310922	Freizeiten			0,00	600	-600
840	438000	Mitgliedsbeiträge	1.742,71		1.742,71	2.700	-957
845	494500	Aus- und Fortbildung	613,79		613,79	4.800	-4.186
850	466000	Reisekosten/Ausflüge	1.605,96		1.605,96	1.200	406
860	460000	Werbekosten	758,99		758,99	0	759
870	497000	Kosten des Geldverkehrs	460,99		460,99	500	-39
880	310950	Sprachförderung			0,00	0	0
890	465000	Bewirtungskosten	96,25		96,25		96
894	240000	Forderungsverluste			0,00		0
920	499700	Geschäftsstelle		48.215,00	48.215,00	48.215	0

Sachkosten Taunusstraße 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
940		Allgemeine Verwaltungskosten	19.018,85	48.215,00	67.233,85	77.415	-10.181
960	436000	Versicherungen	1.275,36		1.275,36	2.400	-1.125
980	483100	Abschreibungen AV			0,00	0	0
990	483000	Abschreibungen übrige AV	13.392,07		13.392,07	17.000	-3.608
1005	482200	Abschreibungen AfA. Soft.	729,36		729,36	0	729
1009	483200	Abschreibungen KFZ	6.254,24		6.254,24	4.000	2.254
1020		Abschreibungen	20.375,67	0,00	20.375,67	21.000	-624
1040	310930	Spiel- und Arbeitsmaterial	6.401,12		6.401,12	4.800	1.601
1080	310929	Transport Behinderte			0,00	18.000	-18.000
1085	231500	Restbw. Abg. Buchgewinn VZ-140 einm.	0,25		0,25		
1090	453000	KFZ-Betriebskosten	1.308,45		1.308,45	1.500	-192
1100	454000	KFZ-Reparaturen	1.170,71		1.170,71	1.800	-629
1110	451000	KFZ-Steuer	463,00		463,00	0	463
1130	452000	KFZ-Versicherung	4.671,07		4.671,07	1.800	2.871
1150		Transportkosten	7.613,48	0,00	7.613,48	23.100	-15.487
1700	310938	Ausg. FSP Kita	0,00		0,00	7.600	-7.600
1744	310923	Auf.VA.einm.Zirkus	2.289,27		2.289,27	0	2.289
		Gesamtsachkosten	169.382,08	48.215,00	217.597,08	246.915	-29.318

Einnahmen Taunusstraße 2019

Pos.		Bezeichnung	Buchhft. Erträge	Berichtigungen	Bereinigte Erträge	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1870	820000	Erlöse HTK	206.942,75		206.942,75	217.497	-10.554
1875	820001	Erlöse Fahrtkosten HTK	18.628,31		18.628,31	32.000	-13.372
1876	820005	Landesjugendamt	165.380,00		165.380,00	128.268	37.112
1881	820021	6St- Landesfreistellung	87.733,20		87.733,20	80.546	7.187
1893	860008	Erlöse sonstige	33,20		33,20	4.000	-3.967
1906	820017	Erl.SoVaZirkus	540,56		540,56		541
1908	820019	Land Hessen Sprachförderung	3.450,00		3.450,00		3.450
1909	820020	Beiträge Eltern	97.030,30		97.030,30	106.499	-9.469
1917	820041	Praxisint.Ausbildung	13.200,00		13.200,00		13.200
1940	820023	Einn. FSP-Kita			0,00	1.200	-1.200
1962	820024	Einnahmen Essensgeld	68.438,00		68.438,00	60.480	7.958
2012	274200	Vers.Entschädigung	6.467,85		6.467,85		6.468
1981	274900	Erstattung Mutterschaftsgeld	51.674,93		51.674,93		51.675
1993	273500	Aufl. v. Rückstellungen			0,00		0
2000	820012	Zuschuss Stadt	545.600,00		545.600,00	691.798	-146.198
2012	252000	Periodenfr.Erträge	5.080,47		5.080,47		5.080
2016	882900	Buchgewinn Autoverkauf HG-VZ-140	2.000,00		2.000,00		2.000
12		Summe	1.272.199,57	0,00	1.272.199,57	1.322.288	1.272.200

Gegenüberstellung Einnahmen-Ausgaben Taunusstraße 2019

Pos.	Bezeichnung	Buchhalt.	Berichtigungen 2019	Bereinigte Werte	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1	Personalkosten	1.077.572,47	0,00	1.077.572,47	1.075.372,56	2.199,91
2-11	Sachkosten	169.382,08	48.215,00	217.597,08	246.915,00	-29.317,92
1-11	Gesamtkosten	1.246.954,55	48.215,00	1.295.169,55	1.322.287,56	-27.118,01
12	Gesamteinnahmen	1.272.199,57	0,00	1.272.199,57	1.322.288,00	50.088,43
	Über/Unterdeckung	25.245,02	-48.215,00	-22.969,98	0,44	22.970,42

Personalkosten Jugendhaus 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
300	412000	Gehälter Angestellte	104.180,77		104.180,77	154.921,00	-50.740,23
310	419000	Aushilfsbeschäftigte	8.550,00		8.550,00		8.550,00
320	417000	VWL			0,00		0,00
330	413000	Sozialversicherung	22.481,47		22.481,47		22.481,47
333	415200	Sachzuwendungen FSJ			0,00		0,00
334	415000	Krankengeld			0,00		0,00
340	412003	Praktikanten			0,00		0,00
350	419800	Pauschale Lst.			0,00		0,00
351	419900	Pauschale Lst. Aushilfen	290,72		290,72		290,72
352	416500	Betr. AV	6.492,79		6.492,79		6.492,79
355	416000	ZVK	2.484,27		2.484,27		2.484,27
360	413001	Sanierungsgeld ZVK			0,00		0,00
430	412001	Übungsleiter	8.000,08		8.000,08		8.000,08
450	494600	Freiw. Soziale Aufwendungen	206,64		206,64		206,64
460	494501	Seminarkosten DPWW (FSJ)			0,00		0,00
470	412002	Veränd. Urlaubsrückstellung	3.012,64		3.012,64		3.012,64
480	413800	Berufsgenossenschaft	391,43		391,43		391,43
485	310926	Honorar (Haus- und Gartenservice)	16.834,65		16.834,65		16.834,65
1		Summe	172.925,46	0,00	172.925,46	154.921,00	18.004,46

Sachkosten Jugendhaus 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
550	320000	Lebensmittel/Verpflegung	2.661,15		2.661,15	1.200,00	1.461,15
570	310933	Med. und soziale Betreuung	395,00		395,00	350,00	45,00
590	424000	Strom	2.124,15		2.124,15	2.100,00	24,15
600	424001	Wasser	1.233,08		1.233,08	1.800,00	-566,92
610	423000	Heizung	1.453,24		1.453,24	2.900,00	-1.446,76
620	425000	Reinigung	6.516,85		6.516,85	8.800,00	-2.283,15
630	424002	Müllabfuhr	156,14		156,14	650,00	-493,86
640	498000	Betriebskosten	788,97		788,97	2.900,00	-2.111,03
650	498500	Werkzeuge/Kleingerät	67,84		67,84	500,00	-432,16
660	413900	Schwerb. A	11,85		11,85	0,00	11,85
661	421000	Mieten/Pachten	44,04		44,04	0,00	
674	202000	Periodenfremde Aufwendungen	245,34		245,34	0,00	245,34
662	310936	Hauswirtschaft				50,00	
680		Allgemeine Betriebskosten	12.641,50	0,00	12.641,50	19.700,00	-7.058,50
700	426000	Instandhaltung/Reparatur	8.127,96		8.127,96	4.600,00	3.527,96
708	421100	Erbauzins					
721	11	Ersatzanschaffung GWG	1.069,36		1.069,36	750,00	319,36
740	496000	Miete Vereinsausstattung	84,36		84,36	300,00	-215,64

Sachkosten Jugendhaus 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
750	491000	Portokosten	161,69		161,69	180,00	-18,31
760	492000	Telefon/Internet	1.191,33		1.191,33	1.400,00	-208,67
770	493000	Büromaterial	697,79		697,79	500,00	197,79
780	494000	Bücher/Zeitschriften	0,63		0,63	200,00	-199,37
790	495000	Rechts- und Beratungskosten	178,71		178,71	500,00	-321,29
796	495700	Abschlusskosten	200,00		200,00		200,00
800	439000	Gebühren/Beiträge	111,55		111,55	500,00	-388,45
810	490001	Betr.-Rats-Kosten	144,20		144,20	900,00	-755,80
820	464000	Repräsentation	396,11		396,11	150,00	246,11
830	310922	Freizeiten	4.142,06		4.142,06	7.800,00	-3.657,94
840	438000	Mitgliedsbeiträge	174,19		174,19	300,00	-125,81
845	494500	Aus- und Fortbildung	201,30		201,30	500,00	-298,70
850	466000	Reisekosten/Ausflüge	365,85		365,85	500,00	-134,15
860	460000	Werbekosten	75,90		75,90	0,00	75,90
870	497000	Kosten des Geldverkehrs	45,74		45,74	0,00	45,74
880	310950	Sprachförderung			0,00	350,00	-350,00
890	465000	Bewirtungskosten	0,87		0,87	150,00	-149,13
920	499700	Geschäftsstelle		8.087,00	8.087,00	8.087,00	0,00

Sachkosten Jugendhaus 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhft. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
940		Allgemeine Verwaltungskosten	8.172,28	8.087,00	16.259,28	22.317,00	-6.057,72
960	436000	Versicherungen	724,45		724,45	950,00	-225,55
980	483100	Abschreibungen AV			0,00		0,00
990	483000	Abschreibungen übrige AV	423,21		423,21	1.400,00	-976,79
1005	482200	Imm.Afa Softw	72,84		72,84	0,00	72,84
1009	483200	Abschreibungen KFZ	3.946,00		3.946,00	3.800,00	146,00
1020		Abschreibungen	4.442,05	0,00	4.442,05	5.200,00	-757,95
1040	310930	Spiel- und Arbeitsmaterial	7.072,35		7.072,35	5.000,00	2.072,35
1060		Ausbau der Einrichtung Aktion Mensch			0,00		0,00
1080	310929	Transport Behinderte			0,00		0,00
1090	453000	KFZ-Betriebskosten	519,49		519,49	1.800,00	-1.280,51
1100	454000	KFZ-Reparaturen	1.180,98		1.180,98	800,00	380,98
1110	451000	KFZ-Steuer	624,00		624,00	0,00	624,00
1130	452000	KFZ-Versicherung	846,56		846,56	1.200,00	-353,44
1150		Transportkosten	3.171,03	0,00	3.171,03	3.800,00	-628,97
1700	310938	Ausg. FSP			0,00	0,00	0,00
1744	310923	Aufw.VA.einm.	228,70		228,70		228,70
		Gesamtsachkosten	48.705,83	8.087,00	56.792,83	63.867,00	-7.302,87

Einnahmen Jugendhaus 2019

Pos.		Bezeichnung	Buchhalt. Erträge	Berichtigungen	Bereinigte Erträge	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1940	820023	Einn. FSP	5.158,50		5.158,50	6.000,00	-841,50
1970	860010	Einn. Verm.			0,00		0,00
1876	820005	Landesjugendamt			0,00		0,00
1878	820002	Fahrtkosten Eltern			0,00		0,00
1882	820007	Einn. Freizeiten	0,00		0,00	5.000,00	-5.000,00
1884	820011	Erl. Offensive Kinderbetreuung			0,00		0,00
1893	860008	Erlöse sonstige	8.712,70		8.712,70	8.000,00	712,70
1906	820017	Erl. SoVaZirkus	54,00		54,00		54,00
1908	820019	Land Hessen Sprachförderung			0,00		0,00
1909	820020	Beiträge Eltern			0,00		0,00
1962	820024	Einnahmen Essensgeld			0,00		0,00
1981	274900	Erstattung Mutterschaftsgeld	6.955,87		6.955,87		6.955,87
1990	270000	Aufl. v. RS			0,00		0,00
2000	820012	Zuschuss Stadt	167.254,21		167.254,21	199.788,00	-32.533,79
2012	252000	Periodenfr. Ertr.	19,00		19,00		19,00
12		Summe	188.154,28	0,00	188.154,28	218.788,00	-30.633,72

Gegenüberstellung Jugendhaus 2019

Pos.	Bezeichnung	Buchhalt.	Berichtigungen	Bereinigte Werte	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1	Personalkosten	172.925,46	0,00	172.925,46	154.921,00	18.004,46
2-11	Sachkosten	48.705,83	8.087,00	56.792,83	63.867,00	-7.074,17
1-11	Gesamtkosten	221.631,29	8.087,00	229.718,29	218.788,00	10.930,29
12	Gesamteinnahmen	188.154,28	0,00	188.154,28	218.788,00	30.633,72
	Über/Unterdeckung	-33.477,01	-8.087,00	-41.564,01	0,00	41.564,01

Personalkosten Kleinkindzentrum Mini-Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
300	412000	Gehälter Angestellte	541.063,28		541.063,28	706.487,76	-165.424,48
310	419000	Aushilfsbeschäftigte			0,00		0,00
320	417000	VWL	291,83		291,83		291,83
330	413000	Sozialversicherung	116.147,53		116.147,53		116.147,53
333	415200	Sachzuwendungen FSJ	1.415,81		1.415,81		1.415,81
334	415000	Krankengeld			0,00		0,00
340	412003	Praktikanten			0,00		0,00
350	419800	Pauschale Lst.			0,00		0,00
351	419900	Pauschale Lst. Aushilfen	696,98		696,98		696,98
352	416500	Betr. AV	31.359,30		31.359,30		31.359,30
355	416000	ZVK	11.815,86		11.815,86		11.815,86
360	413001	Sanierungsgeld ZVK			0,00		0,00
430	412001	Übungsleiter	1.782,87		1.782,87		1.782,87
450	494600	Freiw. Soziale Aufwendungen	1.240,21		1.240,21		1.240,21
460	494501	Seminarkosten DPWV (FSJ)	894,18		894,18		894,18
470	412002	Veränd. Urlaubsrückstellung	-1.327,39		-1.327,39		-1.327,39
480	413800	Berufsgenossenschaft	2.348,57		2.348,57		2.348,57
485	310926	Honorar (Haus- und Gartenservice)	11.536,73		11.536,73		11.536,73
1		Summe	719.265,76	0,00	719.265,76	706.487,76	12.778,00

Sachkosten Kleinkindzentrum Mini-Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
550	320000	Lebensmittel/Verpflegung	4.062,17		4.062,17	16.000	-11.937,83
570	310933	Med. und soziale Betreuung	5.871,93		5.871,93	4.800	1.071,93
590	424000	Strom	1.518,97		1.518,97	3.000	-1.481,03
600	424001	Wasser	1.465,59		1.465,59	2.500	-1.034,41
610	423000	Heizung	4.618,00		4.618,00	4.000	618,00
620	425000	Reinigung	22.992,10		22.992,10	24.000	-1.007,90
630	424002	Müllabfuhr	2.317,40		2.317,40	2.500	-182,60
640	498000	Betriebskosten	3.552,27		3.552,27	3.500	52,27
650	498500	Werkzeuge/Kleingerät	138,84		138,84	500	-361,16
660	310936	Hauswirtschaft	201,71		201,71	1.200	-998,29
661	421000	Mieten/Pachten	264,48		264,48	0	264,48
669	413900	Schwerbehindertenabgabe	71,10		71,10	0	71,10
674	202000	Periodenfr. Aufwend.	317,46		317,46	0	
680		Allgemeine Betriebskosten	37.457,92	0,00	37.457,92	41.200,00	-3.742,08
700	426000	Instandhaltung/Reparatur	11.129,89		11.129,89	3.800	7.329,89
708	421100	Erbauzins	14.725,00		14.725,00	14.725	0,00
721	485000	Ersatzanschaffung GWG	10,64		10,64	900	-889,36
740	496000	Miete Vereinsausstattung	505,96		505,96	800	-294,04

Sachkosten Kleinkindzentrum Mini-Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltspian	Differenz
750	491000	Portokosten	386,89		386,89	600	-213,11
760	492000	Telefon/Internet	2.251,95		2.251,95	2.500	-248,05
770	493000	Büromaterial	681,48		681,48	900	-218,52
780	494000	Bücher/Zeitschriften	76,28		76,28	450	-373,72
790	495000	Rechts- und Beratungskosten	1.073,24		1.073,24	3.500	-2.426,76
796	495700	Abschl-Kosten	1.200,00		1.200,00		1.200,00
800	439000	Gebühren/Beiträge	135,25		135,25	200	-64,75
810	490001	Betriebsratskosten	866,09		866,09	3.700	-2.833,91
820	464000	Repräsentation	305,93		305,93	400	-94,07
830	310922	Freizeiten					0,00
840	438000	Mitgliedsbeiträge	1.045,63		1.045,63	1.400	-354,37
845	494500	Aus- und Fortbildung	200,04		200,04	3.800	-3.599,96
850	466000	Reisekosten/Ausflüge	134,06		134,06	800	-665,94
860	460000	Werbekosten	455,39		455,39	800	-344,61
870	497000	Kosten des Geldverkehrs	276,62		276,62	350	-73,38
880	310950	Sprachförderung			0,00	0	0,00
890	465000	Bewirtungskosten	25,32		25,32	80	-54,68
902	310934	Musik- und Schwimmschule			0,00		0,00

Sachkosten Kleinkindzentrum Mini-Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
920	499700	Geschäftsstelle	0,00	33.268,00	33.268,00	33.268	0,00
940		Allgemeine Verwaltungskosten	9.620,13	33.268,00	42.888,13	53.548,00	-10.659,87
960	436000	Versicherungen	1.645,69		1.645,69	2.000,00	-354,31
980	483100	Abschreibungen AV	27.617,00		27.617,00	14.000,00	13.617,00
990	483000	Abschreibungen übrige AV	10.071,54		10.071,54	11.000,00	-928,46
1005	482200	Imm.Afa Softw	437,64		437,64	0,00	437,64
1009	483200	Abschreibungen KFZ	1.286,20		1.286,20	1.200,00	86,20
721	11	Abschreibungen GWG	0,00		0,00	0,00	0,00
1020		Abschreibungen	39.412,38	0,00	39.412,38	26.200,00	13.212,38
1040	310930	Spiel- und Arbeitsmaterial	558,53		558,53	2.600,00	-2.041,47
1060		Ausbau der Einrichtung Aktion Mensch			0,00		0,00
1080	310929	Transport Behinderte			0,00		0,00
1090	453000	KFZ-Betriebskosten			0,00	0,00	0,00
1100	454000	KFZ-Reparaturen			0,00		0,00
1110	451000	KFZ-Steuer			0,00	0,00	0,00
1130	452000	KFZ-Versicherung	0,00		0,00	0,00	0,00
1150		Transportkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1744	310923	Aufw.VA einm. Zirkus	1.373,59		1.373,59		
		Gesamtsachkosten	125.867,87	33.268,00	159.135,87	165.773,00	-8.010,72

Einnahmen Kleinkindzentrum Mini-Mitte 2019

Pos.		Bezeichnung	Buchhalt. Erträge	Berichtigungen 2019	Bereinigte Erträge	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1870	820000	Erlöse HTK	28.528,50		28.528,50	15.561	12.967,50
1875	820001	Erlöse Fahrtkosten HTK	1.491,20		1.491,20		1.491,20
1876	820005	Landesjugendamt	181.760,00		181.760,00	141.309	40.451,00
1878	820002	Fahrtkosten Eltern			0,00		0,00
1879	820006	Land Hessen Unter 3 Jährige			0,00		0,00
1884	820011	Erl. Offensive Kinderbetreuung			0,00		0,00
1893	860008	Erlöse sonstige	0,00		0,00	1.000	-1.000,00
1906	820017	Erl..SoVaZirkus	324,34		324,34		
1908	820019	Land Hessen Sprachförderung			0,00		0,00
1909	820020	Beiträge Eltern	127.497,50		127.497,50	109.620	17.877,50
1962	820024	Einnahmen Essensgeld	40.960,00		40.960,00	31.104	9.856,00
1981	274900	Erstattung Mutterschaftsgeld	3.144,54		3.144,54	0	3.144,54
1990	270000	Aufi. v. RS	34.931,00	-10.073,00	24.858,00	0	24.858,00
2012	252000	Periodenfr.Erträge	555,11		555,11	0	555,11
2000	820012	Zuschuss Stadt	504.260,00		504.260,00	573.667	-69.406,76
12		Summe	923.452,19	-10.073,00	913.379,19	872.260,76	41.118,43

Gegenüberstellung Einnahmen-Ausgaben Mini-Mitte 2019

Pos.	Bezeichnung	Buchhalt.	Berichtigungen 2019	Bereinigte Werte	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1	Personalkosten	719.265,76	0,00	719.265,76	706.487,76	12.778,00
2-11	Sachkosten	125.867,87	33.268,00	159.135,87	165.773,00	-6.637,13
1-11	Gesamtkosten	845.133,63	33.268,00	878.401,63	872.260,76	6.140,87
12	Gesamteinnahmen	923.452,19	-10.073,00	913.379,19	872.260,76	-41.118,43
	Über/Unterdeckung	78.318,56	-43.341,00	34.977,56	0,00	-34.977,56



Datum, 22.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/222/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	29.09.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

**Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO**

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 09.09.2020 hat der VzF-Taunus für seine Kindertagesstätten eine Liquiditätsanforderung auf den Betriebskostenzuschuss 2020 in Höhe von insgesamt 385.000,00 € eingereicht.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die für 2020 gemeldeten Ansätze des VzF (Spalte 2) zu entnehmen. Spalte 3 zeigt die eingestellten Mittel abzüglich der Weiterleitung der Landesfreistellung und der in der Vergangenheit erfolgten pauschalen Kürzung von 20 % außer bei dem Jugendhaus.

Darüber hinaus hat der Magistrat in seiner Sitzung am 28.10.2019 weitere Kürzungen vorgenommen und diese mit den erwarteten Mehreinnahmen durch Gebührenerhöhungen begründet. Die daraus resultierenden Haushaltsansätze finden sich in Spalte 4.

In Spalte 5 ist die in dieser Vorlage zu beschließende Liquiditätsanforderung des VzF dargestellt. Da die Stadt Neu-Anspach vertraglich dazu verpflichtet ist, dem VzF-Taunus Unterdeckungen auszugleichen, ist eine überplanmäßige Ausgabe gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Spalte 6 zeigt die im gesamten Jahr 2020 geleisteten Zuschusszahlungen an den VzF.

Einrichtung	Ansatz gem. Haushaltsplan VzF	Haushaltsansatz nach Abzug Freistellung und 20 %iger Kürzung	Haushaltsansatz nach Kürzung Magistrat 28.10.2019 – neue Gebühren ab 02/20	Liquiditätsanforderung VzF 09.09.2020	Zuschuss 2020
Taunusstraße	704.026,00 €	505.700,00 €	484.710,00 €	145.000,00 €	629.710,00 €
Mitte	573.146,68 €	365.000,00 €	349.850,00 €	165.000,00 €	514.850,00 €
Mini-Mitte	611.357,00 €	489.100,00 €	468.000,00 €	75.000,00 €	543.000,00 €
Jugendhaus	197.370,40 €	185.000,00 €	185.000,00 €	0,00 €	185.000,00 €
insgesamt	2.085.900,08 €	1.544.800,00 €	1.487.560,00 €	385.000,00 €	1.872.560,00 €

Setzt man Spalte 6 mit Spalte 2 ins Verhältnis, lässt sich erkennen, dass die im Jahr 2020 geleisteten Zuschüsse im Rahmen des vom VzF ursprünglich gemeldeten Mittelbedarfs liegen.

Gleichzeitig lässt sich erkennen, dass eine pauschale Kürzung um 20 % nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Unberücksichtigt bleiben zum einen die Effekte aus der Umsetzung der neuen Vorgaben zur Personalbemessung und Leitungsfreistellung nach KiföG. Zum anderen ist der pandemiebedingte Einnahmeausfall der Elternbeiträge noch nicht berücksichtigt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom VzF-Taunus hierzu noch eine weitere Anforderung zum Ausgleich vorgelegt wurde. Nach erfolgter

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, wird auch diese Anforderung noch zur überplanmäßigen Genehmigung den städtischen Gremien vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO in Höhe von insgesamt 385.000,00 € zum Ausgleich der Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für die Kindertagesstätten zu genehmigen. Auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. XII/222/2020 wird Bezug genommen.

Es wird festgestellt, dass die vertragliche Verpflichtung zum Ausgleich von Unterdeckungen besteht.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Die Auszahlung ist unabweisbar und unaufschiebbar, da wir vertraglich verpflichtet sind. Die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen müssen über eine überplanmäßige Genehmigung gem. § 100 HGO zur Verfügung gestellt werden. Eine Deckung der Ausgaben ist nicht gewährleistet und belastet den Liquiditätskreditrahmen.





Datum, 10.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/213/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.09.2020	
Magistrat	22.09.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

2020-18 Pilotprojekt Lichtsteuerung Straßenleuchten

Sachdarstellung:

Gemäß vorliegenden politischen Anfragen bezüglich Einsparungen von Straßenbeleuchtungskosten, Lichtverschmutzung, Nachtabsenkungen, Möglichkeiten von Eingriffen in die Steuerung, jede zweite Leuchte aus, etc. wurde von Seiten des Leistungsbereichs LB 65 ein Termin mit dem Versorger SYNA geführt und diese Themen ganz offen und transparent besprochen (Anlage1).

Lichtverschmutzung

Das Thema Lichtverschmutzung ist immer wieder mal in der Presse zu finden und betrifft zum Großteile nicht die allgemeine Straßenbeleuchtung, sondern eher die Lichtwerbungen von Firmen. Die Straßenbeleuchtungen werden alle nur noch mit Leuchtführung zum Boden hin ausgeführt, s.g. Altstadtleuchten und Kugelkopfleuchten (360° Streuung) werden nicht mehr in Neu-Anspach eingebaut.

Nachtabsenkung

Ein Teil der „alten“ Straßenbeleuchtung (Teilbereiche Bahnhofstraße) ist bereits auf Nachtabsenkung geschaltet. Die neuen LED Leuchten werden in der Leistung ab Werk schon so gering bestückt, dass hier eine weitere Absenkung nur noch eine sehr schlechte Lichtausbeute auf die Bodenflächen bringt.

Steuerung von Straßenleuchten

Eine Steuerung von Straßenleuchten von Stadtseite ist prinzipiell möglich und umsetzbar. Bei einer Umsetzung dieser Variante müssen jedoch die Lichtpunkte alle einzeln ansteuerbar sein (jede Straßenleuchte bekommt ihr eigenes Stromanschlusskabel oder ein Funkschaltmodul).

Zu klären ist dann hier noch, die Haftungsfrage sowie der benötigte Server und die Softwareprogramme, welche zusätzliche Kosten für Anschaffung und Service bedeutet.

Auch der Gedanke einer Verringerung der Leuchten (jede zweite Leuchte ausschalten) wurde überprüft und über den HSGB um eine entsprechenden Stellungnahme eingeholt.

Fazit: Entweder alle aus oder alle an, Halbschaltungen sind rechtlich nicht haltbar und können zu berechtigten Regressansprüchen führen.

In diversen Fachzeitschriften werden immer wieder die Themen Smartsteuerungen von Straßenbeleuchtungen angekündigt. Bei telefonischer Nachfrage bei den in den Artikel genannten Kommunen, sind keinerlei Erfahrungswerte zu bekommen. Gemäß Aussage von SYNA gibt es in Oberursel eine „Teststraße für bewegungsabhängige Beleuchtung“ die aktuell in Betrieb ist. Hier sei aber die eingesetzte

Technik nicht die Optimallösung und sehr störungsanfällig. Bezüglich der bewegungsabhängigen Beleuchtung ist jedoch die ortsansässige Firma AEC, welche auch starkes Interesse an einer Musterstraße hat.

Nach Abwägung der o.g. Punkte, Telefonrecherchen, und diversen Gesprächsterminen schlägt die Verwaltung somit folgende 4 Alternativen als Pilotprojekt vor:

Variante 1: Komplette Abschaltung

Ein kompletter Straßenzug bleibt komplett ausgeschaltet.

Variante 2: Halbnacht Schaltung

Ein kompletter Straßenzug wird von 24.00Uhr bis 05.00Uhr ausgeschaltet

Variante 3: Bewegungsabhängiger Fußwegbeleuchtung

Ein Fußgängerweg wird mit bewegungsabhängigen Fußwegbeleuchtungen ausgestattet.

Variante 4:

Leistungsreduzierung mittels Steuerphase der Leuchten ab einer bestimmten Uhrzeit

Die Laufzeit der „Pilotstraßen“ sollte in den Herbst und Wintermonate liegen und zum 31.03.2021 abgeschlossen sein.

Von Seiten der Stadtverwaltung ist weiterhin geplant einen Fragebogen zu entwickeln, der von den betroffenen Anwohner vor, während und nach dem Pilotzeitraum freiwillig auszufüllen ist.

Erfahrungswerte erhofft sich auch die SYNA bezüglich Störungsanfälligkeit, Monitoring der Verbrauchsdaten, Zeitaufwände, Reinigungseinsatz von Sensorfeldern etc.,

Es erfolgt weiterhin eine Gegenüberstellung der tatsächlichen benötigten Energiekosten vor und nach dem Pilotzeitraum.

Nach Überprüfung der technischen Gegebenheiten und Machbarkeiten (Schaltungs- und Zuleitungsabhängig), wurden folgende Bereiche/Straßen (Anlage 2-4) für dieses Pilotprojekt ausgewählt.

Variante 1: Eine Straße im s.g. Musikantenviertel

Variante 2: Eine Straße im s.g. Musikantenviertel

Variante 3: Teilbereiche Grundweg

Variante 4: Teilbereiche Zeppelinstraße und Daimlerstraße

Der Leistungsbereichs LB 65 schlägt daher folgendes vor:

1. Umsetzung eines Pilotprojektes Straßenbeleuchtung im Zeitraum November 2020 bis 31.03.2021
2. Umsetzung der Variante 1 (Komplette Abschaltung)
3. Umsetzung der Variante 2 (Halbnacht Schaltung)
4. Umsetzung der Variante 3 (bewegungsabhängig Fußwegbeleuchtung)
5. Umsetzung der Variante 4 (Leistungsreduzierung ab einer bestimmten Uhrzeit)
6. Erstellen eines begleitenden Fragenkataloges

Die Finanzierung des Pilotprojektes erfolgt nach Rücksprache mit der Syna über den bestehenden Kapitalstock. Es werden daher keinerlei Kosten im EHH2020 und 2021 anfallen.

Der Ausführungszeitraum ist von November 2020 – 31.03.2021.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Umsetzung eines Pilotprojektes Straßenbeleuchtung im Zeitraum November 2020 bis 31.03.2021
2. Umsetzung der Variante 1 (Komplette Abschaltung)
3. Umsetzung der Variante 2 (Halbnachtschaltung)
4. Umsetzung der Variante 3 (bewegungsabhängig Fußwegbeleuchtung)
5. Umsetzung der Variante 4 (Leistungsreduzierung ab einer bestimmten Uhrzeit)
6. Erstellen eines begleitenden Fragenkataloges

Die Finanzierung des Pilotprojektes erfolgt nach Rücksprache mit der Syna über den bestehenden Kapitalstock. Es werden daher keinerlei Kosten im EHH2020 und 2021 anfallen.

Der Ausführungszeitraum ist von November 2020 – 31.03.2021.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Haushaltsrechtlich geprüft:

Anlage 1 = Ergebnisprotokoll vom 07.07.2020

Anlage 2 = Lageplan Variante 1+2

Anlage 3 = Lageplan Variante 3

Anlage 4 = Lageplan Variante 4

Ergebnis - Protokoll

Projekt/Thema: Bewegungsabhängige Steuerung Neu-Anspach

Datum/Uhrzeit: 07.07.2020 / 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Ort: SÜWAG-Standort Bad Homburg, Urseler Str. 44-46, Besprechungsraum A-0308

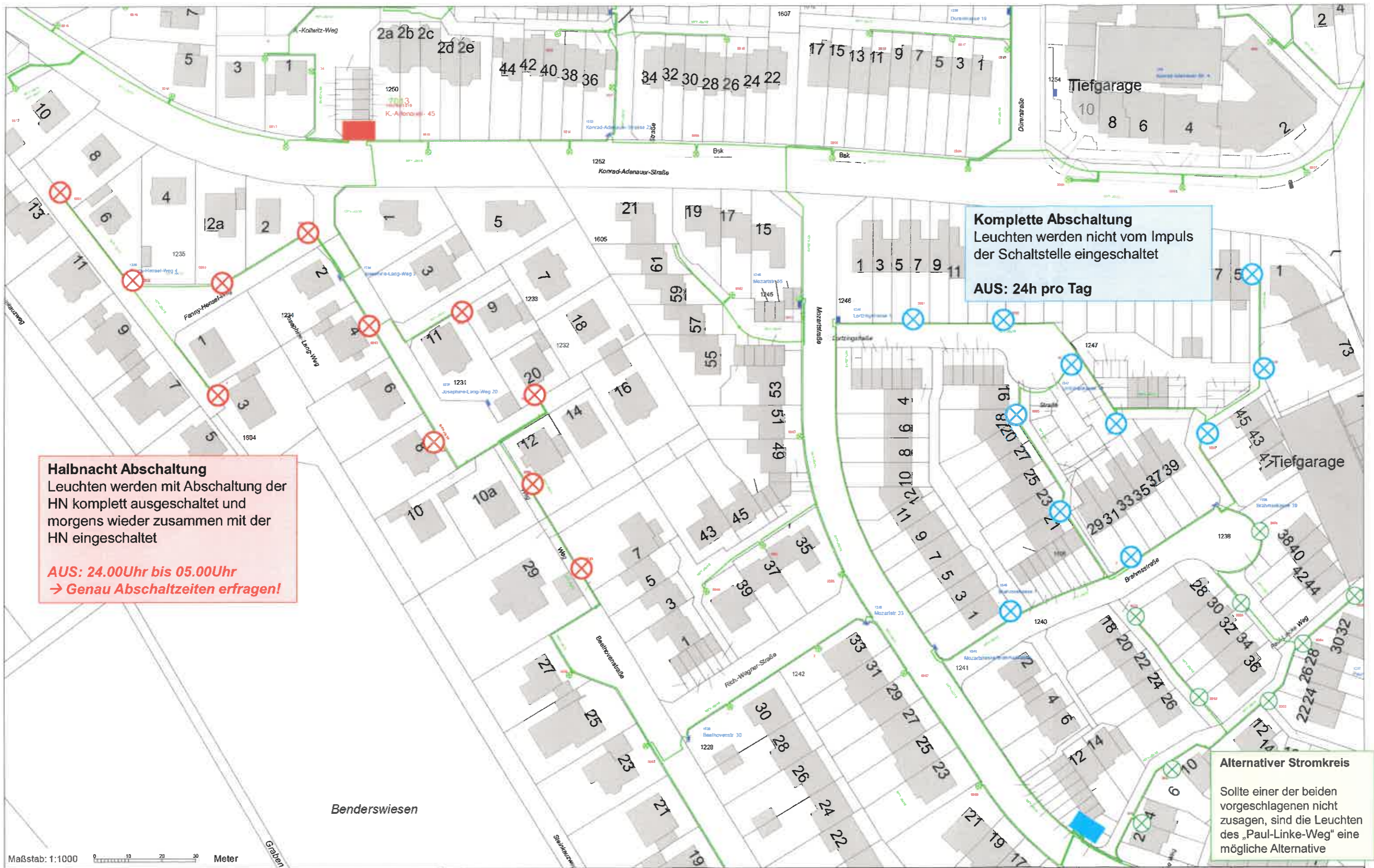
	<p>Status: A = Aufforderung, B = Beschluss, E = Erledigt, I = Information</p>	
	<p>Teilnehmer: Neu Anspach: Markus Wolf Syna: Rolf Dubberke, Thomas Fösel, Harald Kremer, Tobias Zimmer</p> <p>Verteiler: alle Teilnehmer</p> <p>Verfasser: Rolf Dubberke</p>	
I	<p>Top 0: Vorstellung verschiedener Testscenarien für die Straßenbeleuchtung</p> <p>Herr Wolf berichtet über einen politischen Wunsch verschiedene Beleuchtungsarten zu Testzwecken aufzubauen und mittels eines Fragebogens die Anwohner zu befragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fall 1: Abschalten der Beleuchtung im Musikantenvierteln. <ul style="list-style-type: none"> A) Komplette aus B) Aus ab einer bestimmten Uhrzeit und am Morgen wieder ein - Fall 2: Bewegungsabhängiger Fußweg am Grundweg - Fall 3: Leistungsreduzierung mittels Steuerphase der Leuchten ab einer bestimmten Uhrzeit - Fall 4: wie Fall 1 im Industriegebiet 	M.Wolf
	<p>Fall 1: Abschalten der Beleuchtung im Musikantenvierteln.</p> <p>A) Komplette Abschaltung Leuchten werden nicht vom Impuls der Schaltstelle eingeschaltet AUS: 24h pro Tag</p> <p>B) Halbnacht Abschaltung Leuchten werden mit Abschaltung der HN komplett ausgeschaltet und morgens wieder zusammen mit der HN eingeschaltet AUS: 24.00Uhr bis 05.00Uhr</p>	<p>Alle</p> <p>Alle</p>

Ergebnis - Protokoll

Projekt/Thema: Störungsbeseitigung Straßenbeleuchtung Stadt Bad Homburg
 Datum/Uhrzeit: 04.12.2019 / 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
 Ort: SÜWAG-Standort Bad Homburg, Urseler Str. 44-46, Besprechungsraum A-0308

	<p>Fall 2: Bewegungsabhängiger Fußweg am Grundweg</p> <p>Bewegungssensoren Leuchtenwechsel (Mastwechsel) AEC Leuchten inkl. Dämmerungssensor und Bewegungsmelder (Instandsetzung durch die Firma AEC)</p> <p>Für die Abrechnung wird eine Zähleranschlusssäule benötigt</p>	Alle
	<p>Fall 3: Leistungsreduzierung mittels Steuerphase der Leuchten ab einer bestimmten Uhrzeit</p> <p>Straßenvorschläge für Leuchten mit Standard Leistungsreduzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hier sind noch keine Pläne angefügt, es kann im Prinzip fast jede Straße als Beispiel verwendet werden, bei der wir bereits auf LED Leuchten umgestellt haben. - Vorschlag: Mozartstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Rudolf-Diesel-Straße,.... 	Alle
	<p>Fall 4: wie Fall 1 im Industriegebiet</p> <p>Halbnacht Abschaltung Leuchten werden mit Abschaltung der HN komplett ausgeschaltet und morgens wieder zusammen mit der HN eingeschaltet AUS: 24.00Uhr bis 05.00Uhr</p> <p>(Umklemmen des Schaltdrahts am Kük)</p> <p>Optional: zusätzliche komplette Abschaltung? Klärung Herr Wolf und Herr Zimmer</p>	Alle
	<p>Top 5: nächste Schritte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herr Wolf erstellt eine Unterlage um die vier Vorschläge abzustimmen - Herr Dubberke: Klärung mit AEC für den Fall 2 sobald das OK von Herrn Wolf da ist - Herr Dubberke: Klärung ob vertraglich noch etwas zu beachten ist - Herr Zimmer: Info an die Betriebsstelle und Störungsabwicklung - Herr Zimmer: Angebot an Neu Anspach erstellen 	

Erstellt, 10.07.2020



Halbnacht Abschaltung
 Leuchten werden mit Abschaltung der HN komplett ausgeschaltet und morgens wieder zusammen mit der HN eingeschaltet
AUS: 24.00Uhr bis 05.00Uhr
→ Genau Abschaltzeiten erfragen!

Komplette Abschaltung
 Leuchten werden nicht vom Impuls der Schaltstelle eingeschaltet
AUS: 24h pro Tag

Alternativer Stromkreis
 Sollte einer der beiden vorgeschlagenen nicht zusagen, sind die Leuchten des „Paul-Linke-Weg“ eine mögliche Alternative

Zu Punkt 1
 (Notizen)



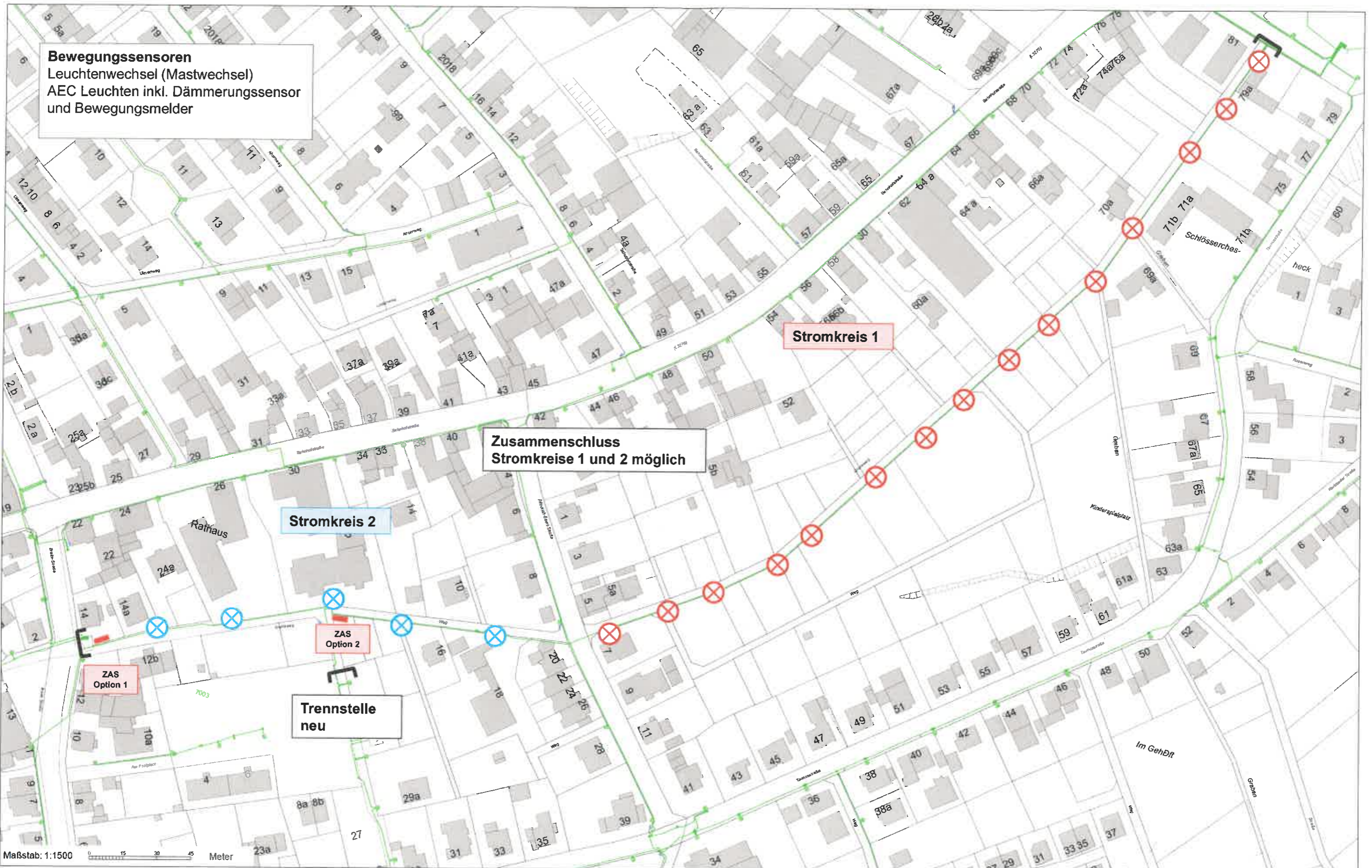
Neu Anspach
 Fanny-Hensel-Weg
 Lotzingstr / Brahmsstr

Mittelpunktcoordinate: 3464677.72542418 / 5573838.70697739
 Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main

↑
 Maßstab: 1:1000

Gemeinde:	Anspach
Blatt:	
Benutzer:	Tobias Zimmer
Firma:	
Ausgabedatum:	08.07.2020

Variante 1+2



Bewegungssensoren
 Leuchtenwechsel (Mastwechsel)
 AEC Leuchten inkl. Dämmerungssensor
 und Bewegungsmelder

Stromkreis 1

**Zusammenschluss
 Stromkreise 1 und 2 möglich**

Stromkreis 2

**ZAS
 Option 2**

**ZAS
 Option 1**

**Trennstelle
 neu**

**Zu Punkt 2
 (Notizen)**



Neu Anspach
 Grundweg

Mittelpunktcoordinate: 3465360.83005549 / 5573178.10290379
 Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main



Maßstab: 1:1500

Gemeinde:	Anspach
Blatt:	
Benutzer:	Tobias Zimmer
Firma:	
Ausgabedatum:	08.07.2020

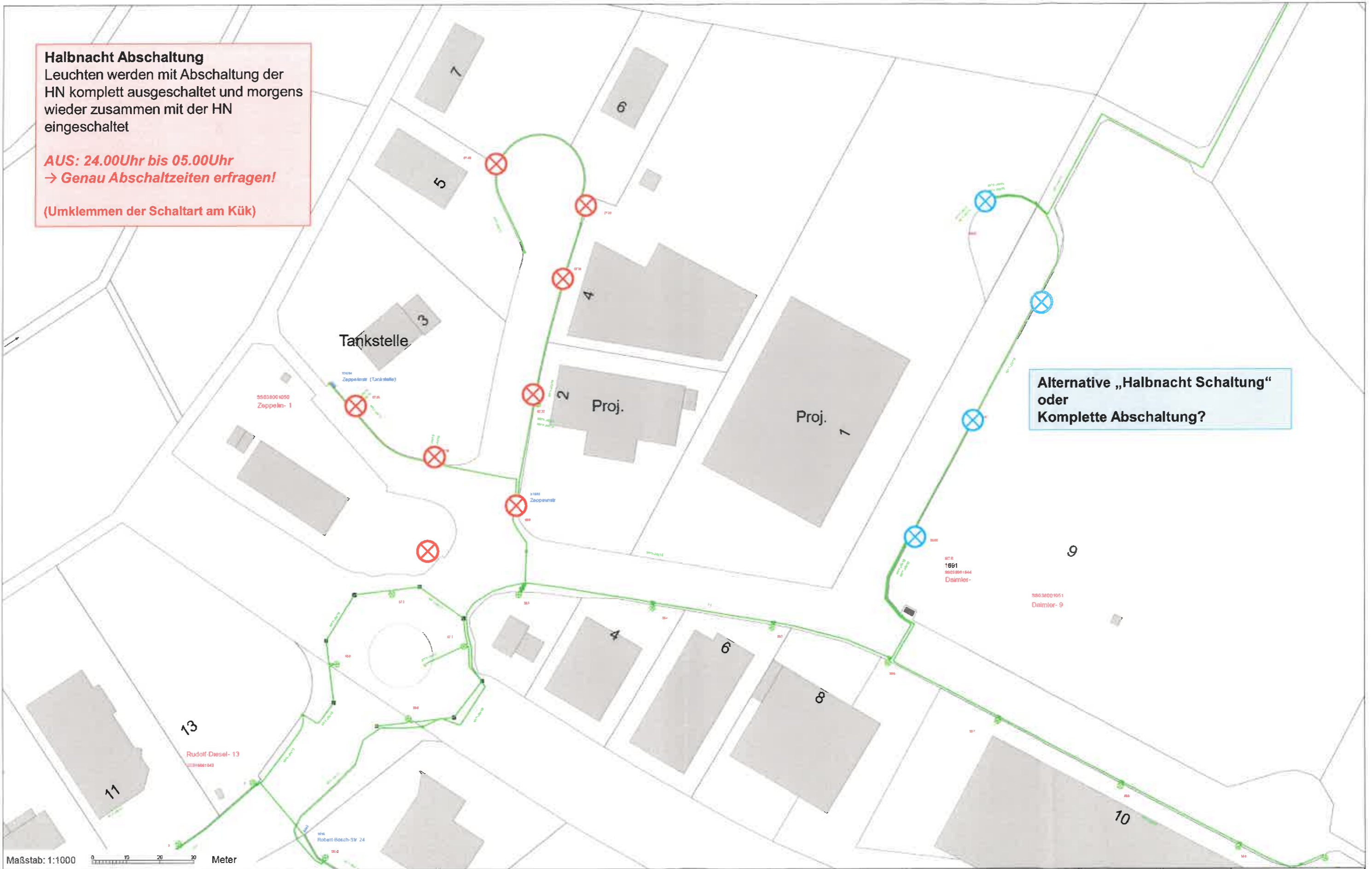
Variante 3

Halbnacht Abschaltung

Leuchten werden mit Abschaltung der HN komplett ausgeschaltet und morgens wieder zusammen mit der HN eingeschaltet

AUS: 24.00Uhr bis 05.00Uhr
→ **Genau Abschaltzeiten erfragen!**

(Umklemmen der Schaltart am Kük)



**Alternative „Halbnacht Schaltung“
oder
Komplette Abschaltung?**

Zu Punkt 4
(Notizen)



Neu Anspach
Zeppelinstr
Adam-Hall-Str

Mittelpunktcoordinate: 3485673.7004729 / 5574788.51762316
Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main



Maßstab: 1:1000

Gemeinde:	Westerfeld
Blatt:	
Benutzer:	Tobias Zimmer
Firma:	
Ausgabedatum:	08.07.2020

Variante 4



Datum, 09.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/238/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2020	
Stadtverordnetenversammlung	03.12.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Sachdarstellung:

Alle Informationen, Rahmenbedingungen und Eckdaten des Haushaltsplanentwurfs werden im Vorbericht zusammenfassend dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Der Haushaltsplanentwurf weist im Jahr 2021 keinen Überschuss im Ergebnishaushalt aus, sowie einen Zahlungsmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit. Somit ist auch die ordentliche Tilgung (inkl. Tilgung aus Hessenkasse) nicht zu decken. Damit ist der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen.

Beschlussfassung hat im Einzelnen zu erfolgen über:

- die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung),
- das Investitionsprogramm,
- den Stellenplan,
- das Haushaltssicherungskonzept.

Um die Forderungen des Haushaltsausgleichs zu erfüllen, hat die Politik weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Beratungen umzusetzen. In letzter Konsequenz müsste ein erneuter Generationenbeitrag in Form von Anhebung der Grundsteuer B beschlossen werden.

Die Hebesätze der Steuern werden zum Ende der Beratungen in einer separaten Hebesatzsatzung sowie in der Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen sowie den heutigen Änderungen fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 17.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/219/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	22.09.2020	
Arbeitskreis "Waldschwimmbad"	23.09.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Projektumsetzung Sanierung Waldschwimmbad mit Förderprogrammen von Bund und Land

Sachdarstellung:

Im August 2018 hat die Stadt einen Antrag auf Teilnahme am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Jugend, Sport, Kultur“ für die Sanierung des Waldschwimmbades gestellt. Dies geschah unter der Prämisse, dass eine Haushaltsnotlage vorliegt. Damit wäre eine 90%ige Förderung des Projekts möglich gewesen. Das eingereichte Projekt hatte ein Volumen von 2.000.000 € bei einem Eigenanteil von 10% (200.000 €). Die Haushaltsnotlage wurde von der Kommunalaufsicht attestiert.

Nachdem Anfang 2019 die Förderrunde beim Bund auslief, musste zunächst von einem negativen Bescheid beim Bundesprogramm ausgegangen werden. Daher wurde zusätzlich eine Teilnahme am Landesprogramm SWIM beantragt. Im Oktober 2019 gab es hier eine positive Rückmeldung und eine avisierte Summe von 230.000 € bei einer Förderquote von 30%.

Erst im Mai 2020 erhielt die Stadt vom Projektträger Jülich den Bescheid über die Aufnahme in das Förderprogramm des Bundes und eine Fördersumme von lediglich 500.000 €. Im Rahmen der Vorbereitung auf ein Koordinierungsgespräch Ende September 2020 mit dem Projektträger wurde erneut eine Bestätigung der Haushaltsnotlage vom Projektträger angefordert. Die Bestätigung wurde von der Kommunalaufsicht dieses Mal abgelehnt. Damit sinkt die Förderquote beim Bundesprogramm auf max. 45%.

Die Beantragung von SWIM erfolgte nicht zeitgleich mit dem Bundesprogramm, da zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel beim Bund eine Doppelförderung nicht in Aussicht gestellt wurde. Die Möglichkeit der Doppelförderung wurde erst nach dem positiven Bescheid beim Bundesprogramm bekannt. Wie die Doppelförderung konkret aussieht, wurde vom Projektträger des Bundes bisher nur mündlich mitgeteilt. Eine angeforderte schriftliche Modelrechnung steht noch aus.

Die sich über zwei Jahre mehrfach ändernden Bedingungen von Fördersumme, Förderquote; Förderkumulation etc. haben es notwendig gemacht das Projekt und das Projektvolumen mehrfach zu überarbeiten. An Hand des letzten Standes können zwei Projektvarianten und deren Kosten vorgestellt werden.

Der Projektträger Jülich fordert zum Koordinierungsgespräch einen Beschluss über die Durchführung und Finanzierbarkeit einer Projektvariante.

Von einem zwischenzeitlich beauftragten Ingenieurbüro wurden 2 Varianten erarbeitet und zur Umsetzungsentscheidung vorgestellt.

Auskleidung mit Folie (Variante 1):

Das Becken wird mit einer Folie ausgekleidet. Diese Variante ist zwar vom Materialaufwand günstiger, erfordert aber einen erheblichen Mehraufwand für die Installation. Die Haltbarkeit der Folie wird vom Schwimmbadplaner auf ca. 15 Jahre begrenzt, so dass nach diesem Zeitraum mit hohen Erneuerungskosten zu rechnen ist.

Einsatz eines Edelstahlbeckens (Variante 2):

Das Edelstahlbecken ist materialaufwändiger, erfordert beim Einbau aber einen geringeren Aufwand. Die Haltbarkeit des Beckens wird vom Schwimmbadplaner theoretisch als unbegrenzt angesehen.

Die Kostenaufteilung bzw. Zuschüsse sehen nach heutigem Stand und telefonischer Auskunft vom Projektträger Jülich wie folgt aus:

	Edelstahlbecken	Folienbecken
Kostenschätzung Fachingenieur	981.000 €	802.000 €
Förderung SWIM	-230.000 €	-230.000 €
Eigenanteil Stadt nach SWIM	751.000 €	572.000 €
Fördersumme Bund 500.000 €, max. 45%	-337.950 €	-257.400 €
Eigenanteil Stadt nach Bundförderung	413.050 €	314.600 €
Zuschuss Sparkasse	-10.000 €	-10.000 €
Zuschuss NapS	-30.000 €	-30.000 €
Eigenanteil Stadt	373.050 €	274.600 €

Auf Grund der o.g. Aufstellung, der Kostenschätzungen und fachlichen Einschätzung des Fachbereichs LB65 sollte, wenn eine Ausführung beschlossen wird, die Variante 2 „Edelstahlbecken“ zur Ausführung kommen.

Die Verwaltung bittet daher die politischen Gremien zu entscheiden:

1. Ob eine Projektumsetzung auf Grund der finanziellen Situation und freiwilliger Leistung zu Stande kommt.
2. Bei einer Projektumsetzung, welche Ausführungsvariante Edelstahl oder Folienauskleidung zum Tragen kommt.
3. Ob Mittel ab 2021 im Haushaltsplan veranschlagt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Die Beschlusslage bleibt der Beratung vorbehalten.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Haushaltsrechtliche Prüfung:



Die schwierige Finanzlage der Stadt erfordert, dass die Finanzierung der Maßnahme zu 100% sichergestellt ist. Hierfür ist es zum einen erforderlich, dass die eingerechneten Fördersummen „sicher“ (schriftlich) bestätigt werden und zum anderen der Eigenanteil durch Kreditermächtigungen sichergestellt ist, da ansonsten die ohnehin schon gefährdete stetige Aufgabenerfüllung (92 Abs. 1 HGO) durch Zahlungsengpässe weiter verschärft wird.

Hierfür ist es erforderlich, dass eine entsprechende Haushaltsgenehmigung vorliegt. Sollte der Haushalt 2020 nicht mehr genehmigt werden ist auf eine Haushaltsgenehmigung 2021 zu warten, bis überhaupt eine Verpflichtung eingegangen werden darf. Vorher ist keine Finanzierbarkeit gegeben.

Im Übrigen ist auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme abzustellen. Unter den gegebenen Bedingungen der Haushaltsslage sind neue, zusätzliche freiwillige Leistungen generell nicht zu befürworten. Von der Finanzierbarkeit und der laufenden Unterhaltung des Schwimmbadbetriebes abgesehen, würde die Neubaumaßnahme den Haushalt mit zusätzlichen jährlichen Abschreibungen von 15.000 – 20.000 € belasten.

BV: Beckensanierung Waldschwimmbad Neu-Anspach
KOSTENSCHÄTZUNG (Leistungsphase 2)
Kostengruppen 100 - 700

Folienbecken

Stand: 16.09.20

Kosten- gruppe	KG Beschreibung	Bauteil	Menge	Einheit	Preis	Einzelpreise netto	Gesamtpreis netto	Bemerkung
KG 100	Grundstück							
		Bestand						27683
KG 200	Herrichten							
		Bestand						
KG 300	Baukonstruktionen						€ 402.363,50	
	Rückbauarbeiten	Rückbau Beckenkopf	1	Psch.	€ 42.850,00	€ 42.850,00		
KG 310	Baugrube	Rohrgräben	180	cbm	€ 50,00	€ 9.000,00		
KG 320	Gründung	Vorhandener Beckenkörper						
KG 320	Gründung	Unterbau Pool	252	cbm	€ 120,00	€ 30.240,00		
KG 331	Rohbau	Betonarbeiten Treppen	1	Psch.	€ 2.500,00	€ 2.500,00		
KG 331	Rohbau	Isolierung Wand Treppen	1100	qm	€ 25,00	€ 27.500,00		
KG 331	Rohbau	Sandstrahlen	1	Psch.	€ 20.580,00	€ 20.580,00		
KG	Rohbau	Verputzen der Wände	1100	pm	€ 25,30	€ 27.830,00		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Rinnenkopf für Folienbecken	1	Stk.	€ 68.000,00	€ 68.000,00		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Folienauskleidung	1	Stk.	€ 64.800,00	€ 64.800,00		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Erw. Beckenumlauf Rutsche	1	Stk.	€ 56.940,00	€ 56.940,00		Option
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Breitrusche	1	Stk.	€ 52.123,50	€ 52.123,50		Option
KG 400	Haustechnische Anlagen						€ 266.567,20	
KG 410	Abwasser-, Wasser-	Verrohrung	1	Psch.	€ 75.620,20	€ 75.620,20		
KG 410	Badetechnische Anlagen	Schwimmbadabdeckung	1	Psch.	€ 94.807,00	€ 94.807,00		
KG 410	Badetechnische Anlagen	Technische Ausstattung	1	Psch.	€ 58.640,00	€ 58.640,00		
KG 420	Wärmeversorgungsanlagen	Bestand						
KG 430	Lufotechnische Anlagen	Keine						
KG 440	Elektrotechnik	Potentialausgleich Pool	1	Stk.	€ 2.500,00	€ 2500,00		
KG 440	Elektrotechnik	Scheinwerfer	20	Stk.	€ 1.750,00	€ 35000,00		
KG 500	Außenanlagen						€ 20.000,00	
	Weganlagen	Herstellung Umgang	200	qm	€ 100,00	€ 20.000,00		
KG 600	Ausstattung						€ -	
		Bestand						
KG 700	Baunebenkosten						€ 113.511,00	
	Architekten, Haustechnikpl.	LPH 1-8				€113.511,00		
		GESAMT NETTO (ohne	inkl. Optionen				€ 802.441,70	
	Spende	NAPS					€ (30.000,00)	
		GESAMT NETTO (ohne					€ 772.441,70	

BV: Beckensanierung Waldschwimmbad Neu-Anspach

KOSTENBERECHNUNG (LPH 3)

Kostengruppen 100 - 700

Stand: 21.08.2020

Kosten- gruppe	KG Beschreibung	Bauteil	Menge	Einheit	Preis	Einzelpreise netto	Gesamtpreis netto	Bemerkung
KG 100	Grundstück							
		Bestand						
KG 200	Herrichten							
		Bestand						
KG 300	Baukonstruktionen						€ 602.783,50	
KG 310	Baugrube	Rohrgräben	60	cbm	€ 50,00	3.000,00 €		
KG 320	Gründung	Vorhandener Beckenkörper						
KG 320	Gründung	Unterbau Pool	800	cbm	€ 20,40	16.320,00 €		
KG 331	Rückbauarbeiten	Rückbau Beckenkopf Treppe	1	Psch.	€ 24.540,00	24.540,00 €		
KG 331	Rohbau	Betonarbeiten Treppen	1	Psch.	€ 2.500,00	2.500,00 €		
KG 331	Rohbau	Isolierung Wand Treppen	1100	qm	€ 25,00	27.500,00 €		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Pool	1	Stk.	€ 412.000,00	412.000,00 €		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Bodenkanal mit Hydraulik	3	Stk.	€ 21.600,00	64.800,00 €		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Breitrusche	1	Stk.	€ 52.123,50	52.123,50 €		Option
KG 400	Haustechnische Anlagen						€ 219.899,00	
KG 410	Abwasser-, Wasser-Anlagen	Verrohrung	1	Psch.	€ 28.952,00	28.952,00 €		
KG 476	Badetechnische Anlagen	Schwimmbadabdeckung	1	Psch.	€ 94.807,00	94.807,00 €		
KG 476	Badetechnische Anlagen	Technische Ausstattung Pool	1	Psch.	€ 58.640,00	58.640,00 €		
KG 420	Wärmeversorgungsanlagen	Bestand						
KG 430	Lufttechnische Anlagen	Keine						
KG 440	Elektrotechnik	Potentialausgleich Pool	1	Stk.	€ 2.500,00	2500,00 €		
KG 440	Elektrotechnik	Scheinwerfer	20	Stk.	€ 1.750,00	35000,00 €		
KG 500	Außenanlagen						€ 44.470,00	
KG 511	Weganlagen	Änderung Umgang	160	qm	€ 100,00	16.000,00 €		
KG 511	Baukonstruktive Einbauten	Erw. Beckenumlauf Rutsche	1	Stk.	€ 28.470,00	28.470,00 €		Option
KG 600	Ausstattung						€ 0,00	
		Bestand						
KG 700	Baunebenkosten						€ 113.511,00	
	Architekten, Haustechnikpl.	LPH 1-8				€ 113.511,00		
		GESAMT NETTO (ohne Ust.)	inkl. Optionen				€ 980.663,50	
	Spende	NAPS					€ (30.000,00)	
		GESAMT NETTO (ohne Ust.)					€ 950.663,50	



Datum, 28.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/227/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.10.2020	
Sozialausschuss	20.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur".

Ankauf Räumlichkeiten Bücherei

Sachdarstellung:

Mit ihren mehr als 17.000 Medien und dem umfangreichen Veranstaltungsangebot ist die Bücherei ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Angebotes der Stadt Neu-Anspach. Dies belegen nicht zu Letzt die stetig steigenden Besucherzahlen.

Dem gegenüber stehen allerdings monatliche Mietkosten von 2.200€ zzgl. Nebenkosten. Bereits im Jahr 2019 erfolgten daher Überlegungen aus wirtschaftlichen Gründen die Räumlichkeiten der Bücher vom Eigentümer zu kaufen.

In diesem Jahr besteht durch die Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ die Möglichkeit für dieses Projekt Fördergelder zu akquirieren. Das Bundesprogramm stellt eine Förderquote von 45% in Aussicht. Bei einer zu erwartenden Kaufsumme von ca. 330.000€ wäre hier ein Zuschuss von bis zu 148.500€ möglich.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen die Verwaltung damit zu beauftragen, eine Bewerbung für die Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beim Projektträger Jülich des Bundes einzureichen, mit dem verbindlichen Ziel, dass bei erfolgter Aufnahme in das Programm, die Räume der Bücherei für die Stadt Neu-Anspach erworben werden.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 22.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Antrag

XII/251/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Antrag der CDU-Fraktion auf Überprüfung der Bushaltstelle "Am Mühlgraben" im Stadtteil Westerfeld hinsichtlich der Schulwegsicherung

Sachdarstellung:

Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Bushaltstelle „Am Mühlgraben“ in Westerfeld, hinsichtlich der Schulwegsicherung, zu prüfen. Dabei sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Auswertung der Verkehrsüberwachung durch den stationären Blitzer im Zuge der Usinger Straße
- Auswertung schulpflichtige Kinder im Jahr 2019 sowie die zu erwartende Anzahl für die kommenden 5 Jahre
- Möglichkeiten der verkehrsregelnden und baulichen Maßnahmen



An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Herrn
Holger Bellino
Stadtverordnetenvorsteher
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Neu-Anspach, 21.10.2020

Sehr geehrter Herr Bellino,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2020 bitte ich folgenden Prüfantrag auf die Tagesordnung zu setzen:

Prüfantrag:

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach wird beauftragt, die Bushaltestelle „Am Mühlgraben“ in Westerfeld, hinsichtlich der Schulwegsicherung, zu prüfen. Dabei sollen die folgenden Punkte Berücksichtigung finden:

- Auswertung der Verkehrsüberwachung durch den stationären Blitzer im Zuge der Usinger Straße
- Auswertung schulpflichtige Kinder im Jahr 2019 sowie die zu erwartende Anzahl für die kommenden 5 Jahre
- Möglichkeiten der verkehrsregelnden und baulichen Maßnahmen

Begründung:

Im Ortsteil Westerfeld sind alle Grundschulkinder auf den Schulbus angewiesen. Der Schulweg endet/beginnt somit (laut Schulwegplan Westerfeld) an den beiden Bushaltestellen im Zuge der Usinger Straße. Diese Bündelung birgt ein hohes Risiko auf dem Weg von oder zur Haltestelle als auch beim Warten auf den Bus.

Eine Schulwegsicherung durch punktuelle Überquerungshilfen wäre, zu der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h, daher sehr wichtig.

Mögliche Instrumentarien können verkehrsregelnde und bauliche Maßnahmen sowie Sicherheitsgeländer sein.

Mit freundlichen Grüßen


Birger Strutz



Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Bürgerservice

Datum, **22.10.2020** - Drucksachen Nr.:

Antrag

XII/252/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Antrag der NBF/NBL-Fraktion auf Änderung des Bebauungsplans "Grundpfad"

Sachdarstellung:

Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:

Der Bebauungsplan „Grundpfad“ wird dergestalt geändert, dass für das Grundstück des jetzigen Nahkaufs ein Lebensmittelmarkt in mindestens bisheriger Größe festgeschrieben wird.

NBF/NBL-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses

Dienstanschrift:

Am gebackenen Stein 11

61250 Usingen

Tel.: 0 60 81 / 58 70 80

Fax: 0 60 81 / 58 70 81

E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de

22. Oktober 2020

An den Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag der NBF/NBL-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Der Bebauungsplan „Grundpfad“ wird dergestalt geändert, dass für das Grundstück des jetzigen Nahkaufs ein Lebensmittelmarkt in mindestens bisheriger Größe festgeschrieben wird.

Begründung:

Für die Versorgung und Infrastruktur, gerade im Bereich des Stadtteils Anspach, ist es von besonderer Wichtigkeit, dass in Nähe des Altortkerns ausreichende Geschäfte für den täglichen Bedarf zur Verfügung stehen.

Es muss deshalb alles daran gesetzt werden, dass ein Lebensmittelmarkt auf dem Grundstück des jetzigen Nahkaufs erhalten bleibt.

Eine solche Festschreibung kann darüberhinaus auch verhindern, dass wiederum ein „Eldorado-Grundstück“ für Bauinvestoren entsteht, die hier nur zu Höchstpreisen Wohnungen verkaufen wollen.

Nachdem wir am 13. Februar 2020 eine diesbezügliche Anfrage eingebracht hatten, ist uns nunmehr nach 6 Monaten durch den Magistrat mitgeteilt worden, dass unser diesbezügliches Bestreben, welches in dem obigen Antrag mündet, rechtlich möglich ist.

Mit und freundlichem Gruß



Andreas Moses
Fraktionsvorsitzender



Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Bürgerservice

Datum, **23.10.2020** - Drucksachen Nr.:

Antrag

XII/261/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Antrag der SPD-Fraktion auf das Nicht-Einziehen des sogenannten Aktivenbeitrags der Neu-Anspacher Sportvereine für die Nutzung der Sportstätten im Jahr 2020

Sachdarstellung:

Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den sogenannten Aktivenbeitrag der Neu-Anspacher Sportvereine für die Nutzung der Sportstätten für das Jahr 2020 nicht einzuziehen.



Antrag der SPD-Fraktion

Neu-Anspach den 19.10.2020

An den Herrn

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

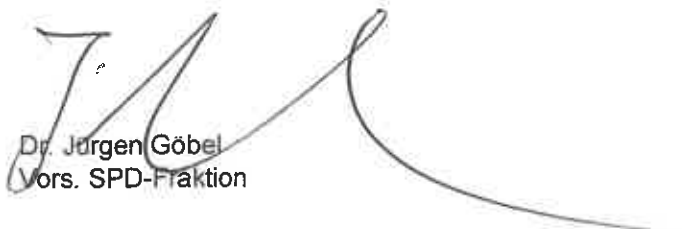
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach beschließt, den sogenannten Aktivenbeitrag der Neu-Anspacher Sportvereine für die Nutzung der Sportstätten für das Jahr 2020 nicht einzuziehen.

Begründung:

Die Corona-Pandemie stellt für uns alle eine große Herausforderung dar. Diese Herausforderung kann eine Kommune nur als solidarisches Gemeinwesen leisten. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 02. Juli 2020 einstimmig dafür gestimmt, die Gebührenerhebung für die Kindertagesstätten von den Monaten März bis Juni ganz oder teilweise auszusetzen (Vorlage 130/2020). In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, Nutzungsentgelte schon gebuchter Räumlichkeiten im Bürgerhaus bzw. den Dorfgemeinschaftshäusern, die pandemiebedingt auf eine größere Lokalität umgebucht werden mussten, nicht der Änderung der Räumlichkeit anzupassen (Vorlage 123/2020). Beide Beschlüsse wurden zu Recht in dem Bewusstsein getroffen, dass keine Gebühren erhoben werden können, wenn keine Leistung in Anspruch genommen wurde bzw. dass unverschuldete Mehrkosten für Bürger und Vereine aufgrund der Corona-Pandemie nicht zu deren Lasten gehen dürfen.

Gleiches muss nun auch bezüglich des Aktivenbeitrages für die Vereine gelten. Dieser setzt alleine schon nach seinem Wortlaut eine „Aktivität“ voraus. Eine solche konnte in den Neu-Anspache Sporthallen in diesem Jahr entweder überhaupt nicht oder nur sehr eingeschränkt stattfinden. Wettbewerbe in den Hallen und Sportanlagen, die eine wichtige Einnahmequelle für die Vereine darstellen, konnten entweder gar nicht oder nur sehr eingeschränkt veranstaltet werden. Nicht in allen Sportbereichen konnte nach Beendigung des Lock-Downs wieder zum Regelbetrieb zurückgekehrt werden. Würde die Stadtverordnetenversammlung also an der Erhebung des Betriebskostenzuschusses festhalten, wäre dies für die Vereine ein Zuschuss, den sie zu leisten hätten, ohne gleichzeitig den Sportbetrieb aufrecht erhalten zu können.

Zudem muss die Stadtverordnetenversammlung dem Umstand Rechnung tragen, dass auch die Sportvereine im Zuge der Pandemie erhebliche Einbußen hinzunehmen hatten (ausgefallene Wettbewerbe und Konzerte oder die Ausrichtung von Festen). Gerade die sportlichen und kulturellen Veranstaltungen bereichern das städtische Leben in hohem Maße. Die Stadtverordnetenversammlung darf nicht zulassen, dass diese Errungenschaften verloren gehen, indem weiter an diesen gemessen am gesamten Haushaltsvolumen der Stadt Neu-Anspach geringen, aber für das Budget der Vereine enormen Zuschüssen im laufenden Haushaltsjahr festgehalten wird.


Dr. Jürgen Göbel
Vors. SPD-Fraktion



Datum, 29.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/228/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile an der Einkommens- und der Umsatzsteuer für die Jahre 2021-2023

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Die Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile Einkommenssteuer/Umsatzsteuer werden turnusgemäß alle 3 Jahre angepasst.

Grundlage für die Verteilung sind im Ausgangspunkt die Vorschriften des Art. 106 Abs. 5 des Grundgesetzes sowie die länderspezifischen Ausführungsverordnungen. Danach erhalten Gemeinden 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an der veranlagten Einkommenssteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragssteuer. Die Höhe des an die hessischen Städte und Gemeinden zu verteilende Aufkommen richtet sich damit nach den in Hessen jeweils vereinnahmten Beträgen an Lohnsteuer, veranlagter Einkommenssteuer und Kapitalertragssteuer.

Für die Zurechnung der Steuerbeträge ist der Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgeblich. Maßgebend für die 2021-2023 geltenden Schlüsselzahlen ist die Einkommenssteuerstatistik 2016.

Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt und zwar der prozentuale Anteil, den die Gemeinde an dem gesamten Volumen in Hessen trägt. Hierbei erfolgt aber eine Deckelung, um Wohlstandsunterschiede auszugleichen. Es werden bei der Ermittlung dieses Anteils Einkommen gedeckelt und nur bis 35.000 € bei Ledigen und 70.000 € bei Verheirateten angerechnet. Hat also ein Ehepaar in Neu-Anspach ein steuerliches Einkommen von 80.000 € werden nur 70.000 € angerechnet. Darüber hinausgehende Einkommen bleiben bei der interkommunalen Verteilung unberücksichtigt.

Diese Deckelung sorgt traditionell dafür, dass Kommunen mit besserverdienenden Bürgern alle 3 Jahre schlechter gestellt werden. Da die Deckelungsgrenzen schon seit vielen Jahren nicht mehr angepasst wurden, werden gerade in Regionen wie dem Hochtaunuskreis mehr und mehr Einkommen gedeckelt. Zwar bemühen sich die hessischen Spitzenverbände schon länger für die Anhebung der Deckelungsgrenzen, werden jedoch im Bundesrat – insbesondere durch nordrhein-westfälische Kommunen – überstimmt.

Durch Bevölkerungswachstum können diese Deckelungen punktuell ausgeglichen werden, weil davon auszugehen ist, dass mit mehr Bürgern, der Anteil des Einkommens am hessischen Topf steigt. Dies ist aber insofern zu relativieren und hängt davon ab, wie es um die Höhe der Einkommenssteuerleistungen der

Zugezogenen bestellt ist und inwieweit andere Städte und Gemeinden ebenfalls höhere Einwohnerzahlen und Einkommenssteigerungen verzeichnen. Auch ist der zeitliche Verzug zu berücksichtigen, da wie hier für den Schlüssel 2021-2023 die Einkommenssteuerstatistik 2016 verwendet wird. Zudem muss beachtet werden, dass durch Bevölkerungswachstum der Bedarf an Infrastruktur (z.B. Kitas) steigt und durch die Kommune geschultert werden muss, wohingegen der Landkreis durch die Kreis-/Schulumlage direkt von der Steuerkraft der Kommune profitiert und einen Anteil von derzeit 58 % abschöpft.

Für Neu-Anspach ist der Anteil am hessischen Topf 2021-2023 genau 0,0029766 und verschlechtert sich demnach gegenüber der Verteilung 2018-2020 um 0,0001212. Bei einem prognostizierten zu verteilenden Topf in Hessen für 2021 von 3.613.000.000 € macht das für die Stadt Neu-Anspach 438.000 € aus, die weniger an Einkommenssteuern vereinnahmt werden können.

Hinzu kommen, aber davon unabhängig, die Auswirkungen der Corona Pandemie, weshalb die Einkommen in Hessen und in Deutschland ohnehin sinken werden (Kurzarbeit, steigende Arbeitslosigkeit) und damit der Gesamttopf kleiner wird. Waren 2019 noch für 2021 rund 3.900.000.000 € für Hessen prognostiziert, werden jetzt voraussichtlich nur noch 3.613.000.000 € verteilt.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Corell/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 29.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/229/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Mitteilung des Magistrats zur Verwendung von nicht genutzten Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen für Baugebiete

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2020 wurde der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob nicht genutzte Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen für Baugebiete ausgewiesen werden können.

Es besteht die Möglichkeit, durch die Überplanung mit einem Bebauungsplan auf Teilflächen des Friedhofs auch Kompensationsflächen für beispielsweise Baugebiete festzusetzen. Eine Entwidmung dieser Teilfläche des Friedhofs ist nicht notwendig. Beide Festsetzungen können nebeneinander bestehen. Wird die Fläche, auf der Kompensationsmaßnahmen getroffen wurden, wieder für die Friedhofsnutzung benötigt, können die Kompensationsmaßnahmen „abgebaut“ werden. Hierfür muss dann wiederum eine Kompensation erfolgen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auf Friedhöfen ohne Bebauungsplan Maßnahmen für das Ökokonto durchzuführen, die dann später als Kompensation mit einem Baugebiet verbunden werden.

Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag der Politik diese Flächen zukünftig sinnvoll zu nutzen, da durch die Veränderung der Bestattungskultur von Erdbestattungen hin zu Urnenbestattungen und Urnenwänden große Brachflächen, die dauerhaft vom Friedhofspersonal gepflegt werden müssen, entstanden sind. Für zukünftige Planungen wird geprüft, welche Flächen für die Kompensation auf den Friedhöfen geeignet sind. Hierzu ist unter anderem eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 02.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/233/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.10.2020	
Sozialausschuss	20.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Kita-Entwicklungsplan

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Im Rahmen der Überprüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises erfolgt eine vertiefte Schwerpunktprüfung der Betreuung in den Kindertagesstätten. Über die damit verbundene erhöhte Arbeitsbelastung für die Abteilung – die coronabedingt ohnehin mit einer herausfordernden Situation konfrontiert ist – hinaus, wird diese Schwerpunktprüfung auch als Chance betrachtet.

Das Rechnungsprüfungsamt fordert unter anderem umfassende und dezidierte Angaben zu Gruppengrößen, Personalausstattung und personellem Mindestbedarf über den Jahresverlauf hinweg für alle in der Stadt Neu-Anspach angesiedelten Kindertageseinrichtungen. Das mitunter aufwendige Zusammentragen dieser Informationen ermöglicht eine Homogenisierung der Datenbestände und bildet die Grundlage für ein faktenbasiertes integriertes Controlling zur systematisierten und bedarfsorientierten Steuerung des Betreuungsangebotes.

Daher strebt der Leistungsbereich 51 an, die Schwerpunktprüfung des Rechnungsprüfungsamtes als Grundlage, Ausgangs- und Bezugspunkt für einen ganzheitlichen KiTa-Entwicklungsplan zu betrachten. Im Zuge der Vorarbeiten der letzten Monate liegen in der Abteilung bereits vielfältige wertvolle und nutzbare Datenbestände vor. Die Expertise der Aufsichtsbehörde soll dazu genutzt werden, diese weiter anzureichern und durch flankierende Steuerungsmechanismen zu ergänzen. Gleichzeitig bedeutet dieser erhöhte Arbeitsaufwand sowie die enge Kooperation mit den freien und kirchlichen Trägern jedoch auch, dass der KiTa-Entwicklungsplan aller Voraussicht nach erst 2021 vorgelegt werden kann. Da für das kommende Jahr ohnehin keine Anpassung der Elternbeiträge vorgesehen war, bietet sich die intensive Nutzung dieses Zeitfensters zur Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes besonders an.

Bürgermeister



Aktenzeichen: Knull
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **08.10.2020** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/235/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Festsetzung der Gewerbesteuerkompensationsleistung

Sachdarstellung:

Mitteilung:

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 02.10.2020 die Gewerbesteuerkompensationsleistung für die Stadt Neu-Anspach mitgeteilt.

Nach § 70a des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs.1 und 2 der Hessischen Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen wird für die Stadt Neu-Anspach ein pauschaler Ausgleichsbetrag der Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 in Höhe von

532.361 Euro

festgesetzt.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
z. Hd. Herrn Bürgermeister
Pauli
Bahnhofstraße 26

61267 Neu-Anspach

Geschäftszeichen FV5070 A-101-IV3/8

Dokument-Nr. 2020-278484

Bearbeiter/in Stefanie Maifarth

Durchwahl +49 (611) 32132287

Fax +49 (611) 327132287

E-Mail Stefanie.Maifarth@hmdf.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 02. Oktober 2020

Festsetzung der Gewerbesteuerkompensationsleistung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pauli,

nach § 70a des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Hessischen Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen wird für die Stadt Neu-Anspach ein pauschaler Ausgleichsbetrag der Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 in Höhe von

532.361 Euro

festgesetzt.

Der Betrag wird unverzüglich nach Bereitstellung der Mittel durch den Bund auf das Konto mit der IBAN DE55 5019 0000 4101 4103 70 überwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Dieser Bescheid ist der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben (§ 50 Abs.3 HGO).

Mit freundlichen Grüßen

Michael Boddenberg





Datum, 09.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/236/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Sozialausschuss	20.10.2020	
Magistrat	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Ev. Kindertagesstätte Anspach "Unterm Himmelszelt" Verkürzung der Öffnungszeiten und Aussetzung des Pilotprojektes

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.10.2019 beschlossen, dem Wunsch der Ev. Kirchengemeinde Anspach zu entsprechen und für die Ev. Kita Anspach ab dem 01.01.2020 bis zunächst 31.07.2021 der Verschiebung der Öffnungszeiten als Pilotprojekt von 7.00 bis 16.00 Uhr zuzustimmen. Für das Pilotprojekt wurden in § 2 Abschnitt IV. der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten die Betreuungszeiträume den zu erhebenden Gebühren angepasst.

Mit Email vom 08.10.2020 teilt die Leitung der Kindertagesstätte mit, dass aufgrund der Erfüllung aller Hygienemaßnahmen durch die Mitarbeiter, unbesetzter Personalstunden und einer Mitarbeiterin, die wegen der Corona-Pandemie vom BAD als Risikopatientin nicht im Kinderdienst eingesetzt werden darf, die Öffnungszeiten mit Beginn des Regelbetriebs verkürzt werden mussten. In Absprache mit der evangelischen Kirchengemeinde war dies als vorübergehende Notlösung gedacht, die sobald als möglich wieder aufgehoben werden sollte. Die Eltern wurden darüber informiert und tragen die Entscheidung mit.

Mittlerweile hat eine weitere Mitarbeiterin zum 30.11.2020 gekündigt. Eine Stellenausschreibung zum Zwecke der Wiederbesetzung hatte bisher leider keinerlei Erfolg, so dass sie die verkürzten Öffnungszeiten vorerst beibehalten müssen. Momentan bietet die Kita folgende Betreuungszeiten an:

montags bis donnerstags 7.30 – 16.00 Uhr (vorher 7.00 – 16.00 Uhr)

freitags 7.30 – 15.00 Uhr (vorher 7.00 – 16.00 Uhr)

Dies bedeutet eine Verringerung des Betreuungsangebots von 3,5 Stunden.

Die Kindertagesstätte wird für die Dauer der verkürzten Öffnungszeiten wieder die regulären Gebühren laut Satzung erheben:

Kita 7.30 bis 13.30 Uhr =freigestellt

Kleinkind 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr = 210,00 €

Kita 7.30 bis 15.00 Uhr = 37,50 € (bisher Pilotprojekt 50,00 €)

Kleinkind 7.30 bis 15.00 Uhr = 260,00 € (bisher Pilotprojekt 272,50 €)

Kita 7.30 bis 16.00 Uhr = 62,50 € (bisher Pilotprojekt 75,00 €)

Kleinkind 7.30 bis 16.00 Uhr = 285,00 € (bisher Pilotprojekt 297,50 €).

Sofern absehbar ist, ab wann die Verschiebung der Öffnungszeiten wieder angeboten werden kann, ist gegebenenfalls über eine Verlängerung des Pilotprojektes zu entscheiden.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 09.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/237/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Sozialausschuss	20.10.2020	
Magistrat	21.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Kurzfristige Verkürzung der Öffnungszeiten

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Mit Beginn der Herbstferien konnte die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ die Betreuung bis 17.00 Uhr wegen eines hohen Krankenstandes und Personalausfalls nicht mehr aufrechterhalten. Im Hinblick auf den aktuellen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, die Umsetzung der Hygienemaßnahmen und der Personalanpassung ab dem 01.08.2020 nach KiföG musste die Kita in der 41. KW bereits um 14.30 Uhr schließen. Ob die Kürzung der Betreuungszeiten auch in der 42. KW erfolgen muss, wird sich kurzfristig zeigen. Eine Personalverschiebung aus anderen Kindertagesstätten ist aufgrund des dortigen Betreuungsschlüssels auch nicht möglich

Die Verwaltung befürchtet, dass wir aktuell zu Beginn der Erkältungszeit in allen Kitas mit Einschränkungen rechnen müssen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Corell/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **09.10.2020** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/239/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

**Antwort zur schriftlichen Anfrage der NB-Fraktion 332/2019
Festschreibung eines Lebensmittelladens im Bebauungsplan**

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

In der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2020 wurde von der NB-Fraktion die Anfrage gestellt, ob es möglich sei im Bebauungsplan „Grundpfad“ eine Änderung vorzunehmen, um einen Lebensmittelmarkt auf dem Grundstück des Nahkaufs zukünftig festzuschreiben.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann die Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Somit ist es möglich für das angesprochene Grundstück einen Lebensmittelladen festzusetzen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 13.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/245/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010 Beteiligung und Öffentliche Auslegung

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung für das 1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 erfolgte vom 5.5. bis 12.6.2020.

Das Regierungspräsidium Darmstadt und der Regionalverband FrankfurtRheinMain haben mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am 16.9.2020 die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossen hat. Am 18.9.2020 hat die Regionalversammlung Südhessen beschlossen, die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) für den Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 des RPS/RegFNP 2010 einzuleiten.

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen nach dem HLPG sowie die Beteiligung nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erfolgen gleichzeitig in der Zeit vom 13. Oktober bis zum 14. Dezember 2020.

Die Unterlagen des Entwurfs der ersten Änderung des TPEE 2019 können **mit Beginn der Offenlage am 13. Oktober 2020** auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes unter folgenden Links eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

<https://rp-darmstadt.hessen.de/1.-Aenderung-TPEE>

www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien

Die Abgabe von Stellungnahmen sollen **bis zum 14.12.2020, spätestens bis zum 31.12.2020** erfolgen. Die Änderungen betreffen nicht das Kommunalgebiet der Stadt Neu-Anspach. Die Belange der Stadt sind nicht betroffen. Die Stadt nimmt deshalb die Änderungen zur Kenntnis ohne Abgabe einer Stellungnahme.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Anl. Mitteilung TPEE-Schreiben 5.10.20

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt
Geschäftsstelle der Regionalversammlung Süd Hessen

Magistrat der Stadt

Neu-Anspach

Bahnhofstraße 26

61267 Neu-Anspach

Empf.: 07. Okt. 2020

Abtl.:

60.10x

Unser Zeichen: **III 31.1-93 d 02/2-2019/7**

Ihr Zeichen:

Ihr Ansprechpartner: Angelika Buschkühl-Lindermann

Zimmernummer: 3.031

Telefon/ Fax: 06151 12-8940 / -8914

E-Mail: III31.1TeilplanEE@rpda.hessen.de

Datum: 5. Oktober 2020

Mitteilung an Fremden!

1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010; Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG); Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalversammlung Süd Hessen hat am 18. September 2020 beschlossen, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 HLPG die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG für den Entwurf der **1. Änderung des TPEE 2019 des RPS/RegFNP 2010** einzuleiten. Am 16. September 2020 hat die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossen.

Die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem HLPG sowie die Beteiligung nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erfolgen gleichzeitig in der Zeit vom **13. Oktober 2020 bis zum 14. Dezember 2020**.

Die Durchführung des Änderungsverfahrens ist erforderlich, da alle Änderungen der Vorranggebiete und Ausschlussbereiche gegenüber dem Entwurf 2016 des TPEE zum abschließenden Beschluss als unbeplante Flächen („Weißflächen“) gekennzeichnet wurden. Die „Weißflächen“ sollen im Rahmen dieses Änderungsverfahrens entweder als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie oder als Teil des Ausschlussraumes

festgelegt (nach H LPG) beziehungsweise dargestellt (nach BauGB) werden. Die gegenüber dem Entwurf 2016 des TPEE unveränderte Gebietskulisse ist seit der Bekanntmachung des TPEE 2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 14 vom 30. März 2020 wirksam. Die im TPEE 2019 festgelegte Gebietskulisse ist nachrichtlich in die Änderungsunterlagen übernommen worden und in der Kartendarstellung grau schattiert. Diese Bereiche sind ausdrücklich nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens und können deshalb nicht zum Gegenstand der Stellungnahmen gemacht werden. Die Unterlagen des Entwurfs der ersten Änderung des TPEE 2019 können Sie mit Beginn der Offenlage am 13. Oktober 2020 auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbands FrankfurtRheinMain unter den folgenden Links herunterladen:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/1.-Aenderung-TPEE>

www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien

Der Entwurf umfasst die Ergänzungen des Textteils des geltenden TPEE 2019, Änderungen des Kartenteils des geltenden TPEE 2019, Datenblätter zu den im 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 behandelten Flächen sowie die Umweltberichte. Die Karte für den Raum außerhalb des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain besteht aus drei Teilkarten im Maßstab 1:100.000 mit Legende. Die Karte für den Regionalverband FrankfurtRheinMain besteht aus sechs Teilkarten im Maßstab 1:50.000 mit Legende.

Zusätzlich finden Sie auf den genannten Internetseiten des Regierungspräsidiums und des Regionalverbandes auch folgendes Informationsmaterial:

- Flächensteckbriefe zu neu als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegten (nach H LPG) beziehungsweise neu als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie dargestellten (nach BauGB) Flächen
- Lesefassung des vollständigen Textes, bestehend aus dem geltenden Text des TPEE 2019 einschließlich der vorgesehenen Ergänzungen und redaktionellen Änderungen des Textteils gemäß Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019

und weiterhin auf der Internetseite des Regierungspräsidiums:

- Karten mit den Ausschlusskriterien des schlüssigen Plankonzeptes

sowie auf der Internetseite des Regionalverbands:

- der Windexplorer zur Visualisierung der Ausschlusskriterien

Auf der Internetseite des Regionalverbands können außerdem die für das Gebiet des Regionalverbands gemäß § 3 Abs. 2 BauGB verfügbaren Umweltinformationen sowie die nach Einschätzung des Regionalverbands FrankfurtRheinMain wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Gemeinden, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Privatpersonen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen aus der frühzeitigen Beteiligung (BauGB) zum 1. Änderungsverfahren des TPEE im Gebiet des Regionalverbands eingesehen werden.

Wir bitten Sie, bis zum

14. Dezember 2020

- spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020 - zu dem Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 Stellung zu nehmen, bevorzugt per E-Mail (Anlagen möglichst im PDF-Format) an III31.1TeilplanEE@rpda.hessen.de oder per Post an

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1
64278 Darmstadt.

Sollten Sie zum Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 in Ihrem Aufgabenbereich über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Bitte machen Sie in Ihrer Stellungnahme deutlich, auf welchen Teil der Unterlagen (Ergänzung des Textteils, Änderung des Kartenteils innerhalb oder außerhalb des Regionalverbands, Datenblätter, Umweltberichte) bzw. des zusätzlichen Informationsmaterials (z.B. Flächensteckbriefe) sich Ihre Anregung bezieht. Hilfreich wäre bei Anregungen zur Karte eine genaue Bezeichnung der zu ändernden Kartendarstellung unter Angabe der Nummer des Geltungsbereichs der Planänderung. Ihre Anregungen und Bedenken sollten begründet werden.

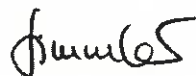
Sofern wir in der angegebenen Frist keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 nicht berührt werden oder Sie keine Anregungen vorzubringen haben.

Stellungnahmen, die nach dem 31. Dezember 2020 eingereicht werden, werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen, außer sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Helmut Beck
Regierungspräsidium Darmstadt



Steffen Simmler
Regionalverband FrankfurtRheinMain

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	50	Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordnete Ulrike Bolz weist daraufhin, dass vor dem Haus Rilkeweg 6 die Straßenlaterne nicht leuchte. 19.09.2019

Antwort der Verwaltung Die defekte Straßenlaterne wurde der Syna gemeldet.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fragt nach dem Sachstand zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof gegen das Land Hessen. Wurde bereits Klage eingereicht bzw. wird noch eine Klage eingereicht?Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass noch keine Klage eingereicht wurde. Es findet demnächst ein weiteres Gespräch mit Herrn Dr. Rauber statt, welcher die Sache begleitet. Danach werde er über den Sachstand berichten. 05.12.2019

Antwort der Verwaltung Siehe Mitteilung 319/2019, StaV 05.12.2019, TOP 5.1

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.5	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel bittet darum, in einer der nächsten Sitzungen des Ältestenrats über die Sitzordnung der Stadtverordnetenversammlung zu sprechen. Die jetzige Sitzordnung sei nicht besonders gefällig und nicht optimal.Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, sagt dies zu. 31.10.2019

Antwort der Verwaltung Die Sitzordnung wird zur kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.10.2019 angepasst.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	222/2019	Antrag der NBF/NBL-Fraktion zu verkaufsoffenen Sonntagen	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, an den Hessischen Landtag und/oder die Hessische Landesregierung zu appellieren, auf eine Gesetzesänderung im Hessischen Landesrecht hinzuwirken, welche die Kommunen zukünftig in die Lage versetzt, zur Sicherung und Förderung der kommunalen Wirtschaft leichter als bisher bis zu 4 verkaufsoffene Sonntage im Jahr durchführen zu können. Ziel ist es, den Handlungsspielraum der Kommunen zu vergrößern, die Genehmigungserfordernisse zu vereinfachen und auf der anderen Seite die Rechtssicherheit der Entscheidung für alle Beteiligten zu erhöhen. 31.10.2019

Antwort der Verwaltung Siehe Mitteilung 248/2019, StaV 31.10.2019, TOP 6.1

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	
<u>Beschluss</u>		<p>Stadtverordneter Kevin Kulp fragt an, ob der Kreuzungsbereich an der Ampel Theodor-Heuss-Straße Ecke Bahnhofstraße ein Unfallschwerpunkt sei. Ihm seien unsichere Verkehrsteilnehmer an dieser Stelle aufgefallen, da offensichtlich die Grünphase sowohl in Richtung Innenstadt als auch für Linksabbieger in die Bahnhofstraße gilt. Er stellt die Frage, ob es möglich und sinnvoll wäre, eine Extra-Grünphase für die Linksabbieger einzurichten.</p>				31.10.2019 <input checked="" type="checkbox"/>
<u>Antwort der Verwaltung</u>		<p>Der Regionale Verkehrsdienst der Polizeidirektion Hochtaunus wurde in die Beantwortung der Frage eingebunden, da Unfallauswertungen ausschließlich über die Landespolizei erfolgen. Der Bereich Theodor-Heuss-Straße / Bahnhofstraße ist kein Unfallschwerpunkt und als Unfallstelle unauffällig. Rückblickend auf die letzten drei Jahre sind vier Unfälle polizeilich erfasst. Anhand der Unfallzahlen sind aus polizeilicher Sicht keine Maßnahmen erforderlich.</p>				
Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	
<u>Beschluss</u>		<p>Stadtverordneter Artur Otto berichtet, dass die auf den Straßen angebrachten 30km/h Markierungen im gesamten Stadtgebiet so gut wie nicht mehr lesbar sind. Da die Verkehrsschilder oftmals sehr klein sind, bittet er um Prüfung, ob diese Markierungen wieder verbessert werden können.</p>				31.10.2019 <input checked="" type="checkbox"/>
<u>Antwort der Verwaltung</u>		<p>Die Größe der angebrachten Verkehrsschilder sind gesetzlich vorgegeben und für Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar. Die regelmäßigen Geschwindigkeitsmessungen im Stadtgebiet zeigen, dass diese auch beachtet werden und das Gros der Verkehrsteilnehmer sich an die vorgegebenen Geschwindigkeiten hält. Die Tempo-30-Markierungen auf der Straße sind keine Verkehrszeichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO). Diese sind nicht zwingend notwendig, können aber bei Bedarf erneuert werden. Die Fahrbahnmarkierungen werden sukzessive vom Straßenbaulastträger in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde erneuert.</p>				
Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	
<u>Beschluss</u>		<p>Stadtverordneter Artur Otto führt aus, dass es viele Fälle in Neu-Anspach gäbe, bei denen unklare Vorfahrtsregeln durch abgesenkte Bordsteine vorherrschen, so z.B. bei der Einmündung Berliner Straße/Raiffeisenstraße. Man sollte darüber nachdenken, eindeutige Verkehrsregelungen zu schaffen, um Unfälle zu vermeiden.</p>				31.10.2019 <input checked="" type="checkbox"/>
<u>Antwort der Verwaltung</u>		<p>Die Vorfahrtsregelung der Einmündung Berliner Straße/Raiffeisenstraße ist baulich nicht optimal gelöst, aber durch die vorhandene Bordsteinkante verkehrsrechtlich eindeutig. Unfälle an dieser oder anderen Einmündungen aufgrund von „unklaren“ Vorfahrtsregelungen sind nicht bekannt.</p>				
Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	51	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	
<u>Beschluss</u>		<p>Stadtverordneter Kevin Kulp gibt an, von Bürgern gehört zu haben, dass es Probleme bei der Nutzung des Tanzsportzentrums Grün-Gelb durch eine Sportgruppe der SG Westerfeld gibt. Er bittet um schriftliche Auskunft vom Magistrat, was genau hier der Streitpunkt bzw. der Hintergrund</p>				31.10.2019

ist und was die Stadt unternehmen kann, um zwischen den Parteien zu vermitteln.



**Antwort der
Verwaltung**

Der TSC Grün-Gelb e.V. (TSC) hat mit Mietvertrag vom 10.12.2013 das Gemeinschaftshaus in Westerfeld (heutiger Tanzsportclub des TSC) von der Stadt Neu-Anspach angemietet. Die Stadt hat in § 4 Abs. II S. 2 des Vertrags festgehalten, dass die beiden Vereine, SG Westerfeld e.V. (SGW) und die Landfrauen Westerfeld ihre Trainingseinheiten dort behalten sollen. Im Juni 2019 hat der aktuelle Vorstand des TSC in einem Schreiben an den Vorstand der SGW einen Eigenbedarf für Trainingsräume angemeldet, so dass deren bisherige Trainingszeiten dienstags von 18 bis 20 Uhr nicht mehr stattfinden konnten. Der TSC hat einige Ausweichtermine vorgeschlagen, welche die SGW aus ihrer Sicht nicht umsetzen konnte. Die Stadt Neu-Anspach wurde durch die SGW aufgefordert, die bestehenden vertraglichen Inhalte um-/durchzusetzen.

In mehreren Gesprächen wurden vielfältige Lösungsmöglichkeiten mit beiden Vereinen besprochen, unter anderem die Nutzung der Milchküche Westerfeld durch die SGW. Keine der vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten konnte Einvernehmen herbeiführen. Der Bürgermeister forderte daraufhin den TSC schriftlich auf, den mit der Stadt geschlossenen Vertrag einzuhalten und der SGW die bisherigen Trainingszeiten dienstags von 18 bis 20 Uhr im Tanzsportzentrum einzuräumen.

Im Anschluss an die Aufforderung verhängte der TSC ein Hausverbot für die SGW und gewährte den Mitgliedern keinen Zugang zum Tanzsportzentrum.

Bevor weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden, hat die Verwaltung vorgeschlagen, einen externen Mediator hinzuzuziehen, mit dem Ziel die angespannte Situation zwischen den beiden Vereinen zu entschärfen und damit zu einem befriedigenden und nachhaltigen Ergebnis für alle Parteien zu gelangen.

Der Magistrat hat dies beschlossen, die beiden Beteiligten haben einem Mediationsverfahren zugestimmt. Aktuell befindet sich man in der terminlichen Abstimmung.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	232/2019	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von b-now, CDU, SPD, FWG/UBN, Bündnis 90/Grüne und NBF/NBL zum ISEK 2040	

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt neben dem vorgelegten Stadtentwicklungskonzept ISEK 2040 die in der Anlage genannten Eckpunkte / Ziele, welche bei der Umsetzung zu beachten sind. Das ISEK 2040 soll Regiebuch und Orientierungsrahmen für die nächste Jahre sein. Der Magistrat wird mit der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen beauftragt.

01.10.2019



**Antwort der
Verwaltung**

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordnete Ulrike Bolz bittet um eine schriftliche Gegenüberstellung mit dem Protokoll, worin der Planansatz Forst, Bereich Waldernte, und der Ist-Stand, wie er sich jetzt abzeichnet aufgrund der aktuellen Holzpreise und der Zusatzkosten für den höheren Holzeinschlag, enthalten sind.

31.10.2019



**Antwort der
Verwaltung**

Auswertung des Produkts Forst mit Stand 30.09.2019 siehe Anlage

<u>Antragsteller</u>	<u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Betreff</u>	<u>Erledigung</u>
	60	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	231/2019	Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Gestaltungssatzung "Hausgärten" der Stadt Neu-Anspach	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, zu prüfen, ob ein Entwurf für eine Satzung hinsichtlich der Gestaltung von Hausgärten (Vorgärten und Gärten) sowie der grundsätzliche Ausschluss von Gestaltungen mit Steinen, Kies, Schotter, Folienabdichtungen oder ähnlichen Baustoffen möglich ist. Dies sollte in Zusammenarbeit mit dem Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt, mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Umweltverbänden, wie z.B. BUND und/oder NABU erfolgen. Die weitere Beratung zu diesem Thema soll im Bauausschuss stattfinden. 02.07.2020

Antwort der Verwaltung Siehe Vorlage 82/2020, Bauausschuss 24.06.2020, TOP 2.4

<u>Antragsteller</u>	<u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Betreff</u>	<u>Erledigung</u>
	65	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	230/2019	Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen. 29.04.2020

Antwort der Verwaltung Verweisung an Bauausschuss
Beschluss StaV 13.02.2020 TOP 4.11

<u>Antragsteller</u>	<u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Betreff</u>	<u>Erledigung</u>
	65	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	229/2019	Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Begrünung Haltestellendächer in der Stadt Neu-Anspach	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, mit den jeweiligen Eigentümern Kontakt aufzunehmen und zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Dächer der Bus- und Bahnhaltestellen in der Stadt generell umweltfreundlich zu nutzen, z.B. mit einer bienen-/insektenfreundlichen Begrünung oder auch durch Photovoltaikanlagen. Die dadurch entstehenden Kosten für die Stadt sollen entsprechend genannt werden. 02.07.2020

Antwort der Verwaltung Siehe Vorlage 54/2020, StaV 02.07.2020, TOP 4.12

<u>Antragsteller</u>	<u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Betreff</u>	<u>Erledigung</u>
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordnete Corinna Bosch fragt nach dem Sachstand bei der Fraktion Die Linke und möchte wissen, ob die Fraktion Die Linke weiterhin existiere. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, gibt an, dass die Fraktion Die Linke aktuell nicht mehr bestehe. Fünf der sechs Nachrücker auf der Liste haben erklärt, ihr Mandat nicht anzunehmen. Der letzte Nachrücker sei bereits angeschrieben und man warte auf Antwort. Wenn auch diese Person das Mandat nicht annehme sei die Liste erschöpft und die beiden Sitze der Fraktion Die Linke 31.10.2019

bleiben für den Rest der Wahlperiode unbesetzt.



Antwort der Verwaltung

Der Mandatsverzicht des letzten potenziellen Nachrücker liegt vor. Die Liste "DIE LINKE" ist damit erschöpft, die Fraktion besteht somit nicht mehr. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung liegt jetzt bei 35.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.5	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordneter Kevin Kulp spricht die aktuelle Sitzordnung der Stadtverordnetenversammlung an. Seine Fraktion sei damit nicht zufrieden. Es solle doch versucht werden, die „gerade Linie“ der Tischreihen etwas herauszubekommen und die Tische mehr zu einem Halbkreis zu stellen. Er bittet um Weitergabe an den Stadtverordnetenvorsteher, dass eine Sitzung des Ältestenrats einberufen werden möge. Man habe außer dem Thema Sitzordnung auch noch den Auftrag aus dem Sozialausschuss, die Satzung für die Verdienst- und Leistungsadeln zu überarbeiten, zu besprechen.

05.12.2019



Antwort der Verwaltung

Eine Sitzung des Ältestenrats ist für den 03.12.2019 terminiert.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.5	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Zur Anregung vom Stadtverordneten Kevin Kulp ergänzt Stadtverordneter Bernd Töpferwien, dass man sich bei einer Ältestenratssitzung auch mit den Themen Sitzungskalender 2020 sowie der Sache Vertreterregelung auf Ausschusssitzungen beschäftigen müsse.

05.12.2019



Antwort der Verwaltung

Eine Sitzung des Ältestenrats ist für den 03.12.2019 terminiert.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordnete Corinna Bosch führt aus, dass sie erfreut in der Zeitung gelesen habe, dass die Sicherheitsinitiative Kompass gestartet sei. Sie bittet um weitere Informationen zu diesem Thema oder auch einen Fahrplan über den weiteren Ablauf für alle Stadtverordneten.

05.12.2019



Antwort der Verwaltung

siehe Mitteilung 336/2019, StaV 05.12.2019, TOP 5.2

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordneter Jan Muschter trägt vor, dass den Bürgergruppen/Arbeitsgruppen, welche aktiv bei dem städtebaulichen Entwicklungskonzept mitgewirkt haben, zugesagt wurde, dass nach dem Beschluss des städtebaulichen Konzepts weiterhin eine Einbindung gewährleistet werden soll, sofern die Bürgergruppen/Arbeitsgruppen weiter bestehen. Er fragt, ob es dazu ein Konzept gebe oder wie diese Einbindung aussehen

05.12.2019

könne.



Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass es nach Beschlusslage den Ausschussvorsitzenden frei stehe, die Sprecher der Arbeitsgruppen in die Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen. Weiter wurde beschlossen, dass ein Konzept über die Beteiligung der Arbeitsgruppen erarbeitet werden soll, welches dann im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt und auch beschlossen wird. Es habe jedoch im zuständigen Leistungsbereich Bauen, Wohnen, Umwelt einen Personalwechsel gegeben und deshalb sei man noch nicht dazugekommen, das Konzept zu erarbeiten. Er hoffe, dass man Anfang nächsten Jahres darüber sprechen könne.

Antwort der Verwaltung

Siehe Vorlage 176/2020, StaV 27.08.2020, TOP 3.5

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordneter Reinhard Gemander hat eine Nachfrage zum Thema Umzug der Firma Röhrig. Ihn interessiert der aktuelle Stand des Verfahrens. Auch möchte er wissen, was die Stadtverwaltung in dieser Sache bereits unternommen hat und ob die Verwaltung dazu beitragen kann, das Verfahren zu beschleunigen. Ihm gehe es besonders darum, da die Verkehrslage am jetzigen Standort der Firma Röhrig immer problematischer werde.

05.12.2019



Bürgermeister Thomas Pauli gibt zu, dass es ihm lieber wäre, wenn man in der Sache schon weiter sei. Aktuell warte man auf einen Vorentwurf der neuen Planung, welcher dann in die Aufstellung eines Bebauungsplans münde. Leider liege der Vorentwurf bei der Verwaltung noch nicht vor. Eine genaue Ursache für die Verzögerung könne man nicht benennen, vielmehr sei es eine Verkettung von schwierigen Umständen. Es stecke viel Arbeit dahinter, mit der sich der neue Architekt auseinander setzen müsse. Von Verwaltungsseite aus könne man nicht viel machen.

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordneter Birger Strutz fragt nach dem aktuellen Sachstand des Bauprojekts Bahnhofstraße 71-73.

05.12.2019

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass die Vorlagen für dieses Projekt in der kommenden Sitzungsrunde geplant sind bzw. anstehen.



Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Reinhard Gemander fragt nach der Antragstellung des Sonderprogramms SWIM. Ihm gehe es darum, dass keine Frist für die Antragstellung versäumt wird. 05.12.2019

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass der Antrag fristgerecht eingereicht wurde.

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordnete Regina Schirner möchte die Anregung einer Bürgerin weitergeben, wonach die Stadt einen Appell bezogen auf das Feuerwerk/Knallerei an Silvester an die Einwohnerinnen und Einwohner Neu-Anspachs richten möge. Ihre Fraktion unterstütze diesen Appell und sie weist daraufhin, dass es kein Verbot sei, sondern eben ein Appell, der die Menschen dazu bewege, über den Einsatz von Silvester-Feuerwerk und eine mögliche Reduzierung nachzudenken. Die Leute könne man über die Homepage der Stadt oder auch über die NAN entsprechend informieren. Weiter regt sie an, ob sich nicht die Stadt für das nächste Jahr etwas einfallen lassen könne, dass man einem zentralen Ort etwas gestaltet. 05.12.2019

Antwort der Verwaltung

Ein Appell wurde über die Homepage sowie die Weihnachtsausgabe der NAN an die Einwohnerinnen und Einwohner Neu-Anspachs gerichtet.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Artur Otto fragt nach dem Sachstand der Ampelanlage an der Kreuzung Taunusstraße/Saalburgstraße. Hier solle die Regelung der Fußgängerüberwege angepasst werden. 29.04.2020

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass mittlerweile die Zustimmung der Evangelischen Kirchengemeinde vorliegt, wonach die sog. „Trauerzug-Schaltung“ an der Ampelanlage nicht mehr benötigt wird. HessenMobil wurde jetzt darüber informiert, dass die Ampelanlage an diesem Fußgängerüberweg entfallen kann. Gleichzeitig wurde angefragt, welche Kosten für die Änderung der Ampelanlage bzw. der elektronischen Steuerung entstehen.

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Birger Strutz fragt nach dem aktuellen Sachstand im Projekt „KOMPASS“. Wie ist der Stand der Dinge und wie ist das weitere Verfahren? 29.04.2020

Bürgermeister Thomas Pauli berichtet, dass am 04.05.2020 die 1. Sicherheitskonferenz des KOMPASS-Projekts stattfinden werde und dazu

die öffentlichen Beteiligten, u.a. die politischen Parteien, demnächst eingeladen werden. Die Ergebnisse der Befragungen vom Nikolausmarkt werden dort vorgestellt und im Plenum der Sicherheitskonferenz beraten.



Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordneter Kevin Kulp kündigt für eine der nächsten Sitzungsrounden einen Antrag seiner Fraktion zum Thema „Städtische Plakatwände“ an. Diesen Antrag wolle er allgemein halten, denn es sei kein politisches Thema, sondern im Sinne der Wahlwerbung ein Thema, was alle Beteiligten betreffe. Er richtet vorab bereits an den Magistrat sowie an die anderen Fraktionen die Bitte, zu überlegen, welche aktuellen Standorte der Plakatwände getauscht werden können/sollen bzw. welche neuen Flächen möglich/denkbar wären.

29.04.2020



Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	50	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	32/2020	Antrag der NBF/NBL-Fraktion auf Einrichtung eines "Unverpacktladens" in Neu-Anspach	

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, gemeinsam mit dem Wirtschaftsförderer die Möglichkeiten der Ansiedlung eines Unverpacktladens zu prüfen und aktiv auf die Ansiedlung eines solchen Ladens, auch unter Kontaktaufnahme mit den einschlägigen Berufsverbänden, hinzuwirken. Weiterhin soll der Magistrat bzw. der Wirtschaftsförderer in Gesprächen mit den Lebensmittelmärkten in Neu-Anspach darauf hinwirken, dass ein möglichst umfangreicher Verzicht auf Plastiktüten realisiert wird.

02.07.2020



Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	50	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	331/2019	Antrag der CDU-Fraktion auf Durchführung von Erhebungen bezgl. der Trinkwasserbelastung mit Plastik-Mikropartikeln	

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat bzw. die Vertreter der Stadt Neu-Anspach im Wasserbeschaffungsverband Usingen zu beauftragen, im Wasserbeschaffungsverband Usingen anzuregen, Erhebungen bezüglich der Belastung des Trinkwassers (inkl. des zugekauften Trinkwassers) mit Plastik-Mikropartikeln, Antibiotika und anderen Medikamenten durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sollen den Mitgliedern des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen alsbald mitgeteilt werden.

27.08.2020



Antwort der Verwaltung

Siehe Mitteilung 99/2020, StaV 04.06.2020, TOP 5.1
 Siehe Mitteilung 157/2020, StaV 27.08.2020, TOP 5.1

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Kevin Kulp fragt, wie das weitere Vorgehen im Bereich der „Neuen Mitte“ aussehen soll. Der Förderantrag in das Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ sei bekanntlich nicht aufgenommen worden, er möchte wissen, wie es jetzt mit der Entwicklung des Bereichs weitergehen soll bzw. wie der Zeitplan dazu aussehe. 29.04.2020

Antwort der Verwaltung siehe Vorlage 81/2020, StaV 04.06.2020

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordnete Ulrike Bolz bittet den Magistrat um Überprüfung, ob uns wie man nicht mehr benötigte Friedhofsflächen anderweitig verwenden könne. Dabei gehe es nicht vordringlich um eine Bebauung bzw. einen Verkauf, sondern auch darum, dass die Stadt die Unterhaltung sowie die Pflege der Fläche abgeben könne. 29.10.2020

Antwort der Verwaltung siehe Mitteilung 229/2020, StaV 29.10.2020, TOP 6.2

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.3	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordnete Ulrike Bolz fragt nach dem Sachstand der IKZ-Intensivierung, welche sie im Rahmen der Haushaltsberatungen angesprochen habe. 02.07.2020

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass sich die IKZ aktuell hauptsächlich im Rahmen der Digitalisierung intensiviere. Hier werden die Vorbereitungen bzw. die Grundlagen für die Erfüllung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) im Hintergrund gemeinsam mit der Stadt Usingen geleistet. Ein Teil davon ist auch bereits nach außen für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar.

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordnete Ulrike Bolz fragt nach dem aktuellen Sachstand im Projekt „KOMPASS“. Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass die 1. Sicherheitskonferenz am 04.05.2020 Corona-bedingt abgesagt werden musste. Aufgrund der vielen Teilnehmer bzw. der zugelassenen Besucherzahlen im Bürgerhaus ist eine Sitzung auch jetzt noch nicht möglich. Er hoffe darauf, dass die 1. Sicherheitskonferenz im Herbst durchgeführt werden könne. 02.07.2020

Antwort der

Verwaltung

<u>Antragsteller</u>	<u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Betreff</u>	<u>Erledigung</u>
51		Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020		Anfragen und Anregungen	

<u>Beschluss</u>	<p>Stadtverordnete Ulrike Bolz möchte wissen, wie es mit dem Streetworker bzw. der Jugendpflege weitergehe. Es sei bekannt, dass der Streetworker Neu-Anspach verlassen werde und deshalb stelle sich in diesem Zusammenhang die Frage, was mit der gekündigten Jugendhausarbeit, welche der Streetworker übernehmen sollte, passiere.</p>					02.07.2020
						<input checked="" type="checkbox"/>

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass der Streetworker gekündigt habe und in seine alte Heimat zurückgehe. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde beschlossen, ein Konzept für das Jugendhaus bis zur letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2020 zu erarbeiten, um ggf. noch eine Kündigung bis zum 31.12.2020 zu beschließen bzw. auszusprechen. Das sei noch nicht passiert.

Antwort der Verwaltung

<u>Antragsteller</u>	<u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Betreff</u>	<u>Erledigung</u>
51		Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020		Anfragen und Anregungen	

<u>Beschluss</u>	<p>Stadtverordnete Ulrike Bolz ist am Sachstand der Einpendlerkinder interessiert.</p>					02.07.2020
	<p>Bürgermeister Thomas Pauli teilt mit, dass alle Kommunen, mit Ausnahme einer Kommune, es abgelehnt haben, Änderungen vorzunehmen. Somit kommt es zur Kündigung der bestehenden Verträge.</p>					<input checked="" type="checkbox"/>

Antwort der Verwaltung

<u>Antragsteller</u>	<u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Betreff</u>	<u>Erledigung</u>
51		Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020		Anfragen und Anregungen	

<u>Beschluss</u>	<p>Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel spricht ein Lob an den Magistrat bzw. die Stadtverwaltung aus. Konkret gehe es ihm um die engagierte und kurzfristige Umsetzung der Vorgaben für die Wiedereröffnung der Kindertagesstätten, dies sei sicher sowohl für die Kita-Leitungen wie auch die Stadtverwaltung eine intensive Herausforderung gewesen, welche offensichtlich gut gelungen sei. Dafür möchte er sich bedanken.</p>					02.07.2020
						<input checked="" type="checkbox"/>

Antwort der Verwaltung

<u>Antragsteller</u>	<u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Betreff</u>	<u>Erledigung</u>
60		Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordnete Ulrike Bolz fragt nach dem Sachstand ihrer Anfrage vom 13.02.2020, wonach der Magistrat um Überprüfung gebeten wurde, ob und wie nicht mehr benötigte und noch nicht belegte Friedhofsflächen anderweitig verwendet werden können. 29.10.2020

Bürgermeister Thomas Pauli gibt an, dass das Thema in Bearbeitung sei und nach Abschluss der Arbeiten eine Vorlage komme.

Antwort der Verwaltung siehe Mitteilung 229/2020, StaV 29.10.2020, TOP 6.2

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Horst Meyer fragt nach dem Sachstand der Versiegelung. Bei Spaziergängen stelle er fest, dass z.B. Vorgärten immer mehr zu Garagen und Abstellplätzen umgewidmet werden. Bürgermeister Thomas Pauli habe ihm versprochen, im Stadtteil Westerfeld mit einer Kontrolle zu beginnen. Deshalb wolle er fragen, ob damit schon begonnen wurde. 02.07.2020

Antwort der Verwaltung Alle Eigentümer im Stadtteil Westerfeld wurden angeschrieben und die entsprechenden Rückläufer der gemeldeten Flächen sind im Programm erfasst. Die entsprechenden Bescheide über die Festsetzung der gemeldeten Flächen erfolgen, sobald der Programmhersteller die Änderungen in den Bescheidvorlagen angepasst hat. Als nächstes wird der Stadtteil Rod am Berg komplett angeschrieben, parallel erfolgt eine Info über Homepage, NAN und die Presse (allgemeine Info wieso, weshalb, warum). Eine Mitarbeiterin wird sich ab dem 01.07.2020 diesem Thema annehmen. Aktuell wurde dieser Bereich in Teilzeit (2 Tage, á 5 Std) nebenbei bearbeitet.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Bernd Töpperwien fragt, ob für die Offene-Punkte-Liste ein Ampelsystem verwendet werden könne. Für die Übersichtlichkeit wäre Rot = Termin überfällig, Gelb = in Bearbeitung und Grün = erledigt hilfreich. 02.07.2020

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dies sei nicht möglich. So wie die Offene-Punkte-Liste aktuell vorliege, sei der aktuelle Stand des Programmherstellers.

Antwort der Verwaltung Zur besseren Übersicht sind zukünftig zwei Listen beigefügt. Eine Liste mit den bereits erledigten Punkten, eine weitere Liste mit den offenen Punkten.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.5	Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020		Sonstige Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Roland Höser berichtet, dass er am heutigen Tage wiederholt Autos mit ausländischen Kennzeichen in der Stadt gesehen habe, welche komplett mit Kameras ausgestattet waren. Dies habe ihn beunruhigt. Er möchte wissen, ob bekannt sei, was es damit auf sich habe. 27.08.2020

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, gibt einen Zwischenruf aus dem Parlament weiter, wonach in der Zeitung

zu lesen war, dass es sich um Aufnahmen von/für Google handelt. Dies sei erlaubt.

**Antwort der
Verwaltung**

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	51	Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020		Sonstige Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordnete Ulrike Bolz bezieht sich auf den Beschluss zu TOP 4.9, Vorlage 132/2020, und begrüßt, dass man jetzt zunächst die Besucheranzahl 1000 für das Waldschwimmbad beschlossen habe. Sie möchte nachfragen, ob eine positive Veränderung bei weiteren Lockerungen oder auch eine Einschränkung bei negativer Entwicklung durch den Magistrat bzw. das Verwaltungshandeln möglich sei.

27.08.2020



Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass das Hygienekonzept für das Waldschwimmbad Aufgabe des Magistrats sei und dieser somit Einschränkungen wie auch Lockerungen, z.B. Öffnung der Umkleiden oder auch der Duschen, vornehmen könne. Dies hänge jedoch vom Verhalten der tatsächlichen Besucher ab.

**Antwort der
Verwaltung**

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	51	Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020		Sonstige Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordnete Corinna Bosch fragt nach dem aktuellen Sachstand zum Thema Alte Schule Westerfeld sowie dem Tagesmütter-Projekt. Man habe dazu von verschiedenen Seiten etwas in der Zeitung lesen können, deshalb frage sie jetzt direkt nach.

27.08.2020



Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass ein Angebot der Kirche zur Übernahme des Gebäudes vorliege. Eine Vorlage zu dieser Sache sei bereits fertig erstellt, jedoch gibt es seitens der Revision vom Hochtaunuskreis die Auflage, bei allen neuen Investitionen bereits vor Beschlussfassung die entsprechende Vorlage bei der Revision vorzulegen. Daraufhin wurde ergänzend von der Revision gefordert, eine Bedarfsanalyse für die U3-Betreuung sowie für die Tagesmütter vorzulegen. Diese Dinge wollte man erarbeiten, jedoch kam „Corona“ dazwischen und die Arbeit wurde ausgebremst. Der Bürgermeister gibt an, dass diese Dinge im Zusammenhang mit dem Kita-Entwicklungskonzept beraten werden können.

**Antwort der
Verwaltung**

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	221/2019	Gemeinsamer Antrag der NBF/NBL- und b-now-Fraktion zu Klimaschutz im Straßenbau	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen. 29.10.2020

Antwort der Verwaltung Verweisung an Bauausschuss

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Thomas Roepke stellt für die b-now-Fraktion mehrere Fragen zum Thema Risikovorsorge für den Fall länger anhaltender Stromausfälle (Blackouts). Unter dem Hintergrund, dass mit dem fortschreitenden Ausbau volatiler Energieerzeuger bei gleichzeitigem Ausstieg aus grundlastfähigen Kohle- und Kernkraftwerken die Gefahr von flächendeckenden Blackouts ansteigt, geht es um die Themen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, Lebensmitteln, Medikamenten, Notstrom, Kraft- und Brennstoffen sowie um Verkehrssysteme, das Notfall- und Rettungswesen, die Behörden und Verwaltungen, die Informationstechnik, die Telekommunikation und andere elektronische Systeme. 29.10.2020

- 1) Wurden die Informationen und Empfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) für Städte und Gemeinden bereits umgesetzt?
- 2) Auf welche Weise wird die Stadtverwaltung die Bürger über individuelle Möglichkeiten, sich auf einen möglichen Blackout vorzubereiten, informieren?
- 3) Für welchen Zeitraum wäre die Trinkwasserversorgung gesichert?
- 4) In welcher Form ist die Stadt generell auf länger anhaltende Stromausfälle vorbereitet?
- 5) Wie will die Stadtverwaltung die Bürger während eines Stromausfalls erreichen?
- 6) Welche Hilfsangebote sind vorgesehen/sollen vorgesehen werden?
- 7) Wo können Bürger bei Ausfall des Telefonnetzes eine Notfallmeldung absetzen?

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Artur Otto fragt nach dem aktuellen Sachstand der ehemaligen Kreisstraße zwischen Anspach und Wehrheim. Hierzu liegen Informationen vor, wonach die Aufteilung bzw. die Markierung mit einem Fahrradsymbol auf der Kreisstraße unklar sei und zu Problemen der Verkehrsteilnehmer führe. Er bittet um Auskunft. 29.10.2020

Bürgermeister Thomas Pauli teilt mit, dass bereits einige Gespräche mit den Beteiligten geführt wurden und eine entsprechende Vorlage für die nächste Sitzungsrunde in Arbeit sei.

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	51	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	33/2020	Antrag der b-now-Fraktion auf Erstellung eines Kindertagesstättenentwicklungsplans	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Erstellung eines Kindertagesstättenentwicklungsplans zu beauftragen. Dieser soll die aktuellen, räumlichen, personellen sowie pädagogischen Standards dokumentieren und umfasst die Rahmenbedingungen bzw. Empfehlungen, die jährlich zu aktualisierende Bedarfsplanung, eine Darstellung der Finanzen und eine Analyse der Bedarfsentwicklung. Somit ist eine Entscheidungshilfe gegeben, wenn Maßnahmen anstehen, um bestehende Angebote bedarfsgerecht zu verändern. Er soll jährlich fortgeschrieben werden, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bedarfsplanung. 30.06.2021

Antwort der Verwaltung siehe Mitteilung 233/2020, StaV 29.10.2020, TOP 6.3

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	330/2019	Antrag der NB-Fraktion auf Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Möglichkeiten der Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach zu prüfen und hierfür Kontakt sowohl mit den Tankstellenbetreibern, als auch mit Förderfirmen und den zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene aufzunehmen. 29.10.2020

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	230/2019	Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, bis November 2020 für die Innenbereichs- und die Ausgleichsflächen und bis November 2021 für die Außenbereichsflächen eine Vorlage bezüglich des Grünflächenmanagements hinsichtlich der Pflege von Rasenflächen, Hecken und Bäumen der Stadt Neu-Anspach unter Hinzuziehung sachkundiger Berater vorzubereiten und den Gremien zur Beratung vorzulegen. 03.12.2020

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	51	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020		Anfragen und Anregungen	

<u>Beschluss</u>	Stadtverordnete Ulrike Bolz gibt an, im Rahmen der Haushaltsberatungen das Gerücht gehört zu haben, wonach Rückzahlungen an die Evangelischen Kitas erforderlich werden. Was sei hier der Sachstand?	29.10.2020
<u>Antwort der Verwaltung</u>	siehe Vorlage 189/2020, HFA 20.08.2020, TOP 3.6 siehe Vorlage 190/2020, HFA 20.08.2020, TOP 3.7	<input type="checkbox"/>

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	51	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020	109/2020	Antrag der CDU-Fraktion auf Ausarbeitung eines Konzeptes zur Optimierung der Öffnungszeiten in den städtischen Kindertagesstätten	

<u>Beschluss</u>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, ein Konzept zur Optimierung der Öffnungszeiten in den städtischen Kindertagesstätten auszuarbeiten. Dabei sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:</p> <p>Erfassung der tatsächlichen Bring- und Holzeiten in den verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen (Stand 2020): Vergleich mit bisherigen Erhebungen</p> <p>Die bisherige Abfrage soll um einen Punkt erweitert werden: Wäre prinzipiell ein Platz bei einer Tagesmutter oder Kinderbetreuungseinrichtungen gewünscht (unabhängig von einem Beitrags-/Preisunterschied)?</p> <p>Tatsächliche Anmeldungen im U3- und Ü3-Bereich: Vergleich der Ist- und Planzahlen 2020</p> <p>Die Erforderlichkeit der vollumfänglichen Öffnungszeiten in allen städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen ist zu prüfen. Es ist zu untersuchen, ob unterschiedliche Öffnungszeiten in den einzelnen Kitas angeboten werden können.</p> <p>Dabei sollen X % der Einrichtungen mindestens die derzeitigen Öffnungszeiten beibehalten (07:30 – 17:00 Uhr)</p> <p>Wahlkonfession muss erhalten bleiben</p> <p>Welche Kosteneinsparung ist dadurch möglich: Personaleinsatz, Betriebskosten etc.</p> <p>Langfristige Planungs- und Umsetzungsdauer, so dass kein aktuell angemeldetes Kind die Einrichtung, aufgrund von Öffnungszeitenänderungen, wechseln muss</p> <p>Auswertung der Abfrage sowie Ausarbeitung eines Konzeptes im AK Kita gemeinsam mit den Kita-Leitungen aller Träger und dem Stadtelternbeirat. Dabei müssen allen Mitgliedern des AK detaillierte Aufstellungen der Aufwendungen und Erträge zur Verfügung stehen</p> <p>Einsparungen durch die tageweise Buchbarkeit der Module sollen von der Verwaltung berechnet oder widerlegt werden</p> <p>Ein etwaiger Ausbau des Tagesmütterangebotes ist zu prüfen</p> <p>Dabei stellt die Stadt Neu-Anspach keine Räumlichkeiten zur Verfügung</p> <p>Welche Kosteneinsparung ist dadurch möglich?</p> <p>Kann die Angebotsvielfalt damit erhalten oder verbessert werden?</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, ob prinzipiell ein Platz bei einer Tagesmutter gewünscht wäre</p> <p>Anpassung der Öffnungszeiten auf Montag bis Donnerstag, jeweils 07:30 bis 17:00 Uhr sowie freitags von 07:30 – 16:00 Uhr</p> <p>Darstellung der Auswirkungen – Personal, Kosten, Konzeption</p> <p>Ist eine mittelfristige Umsetzung möglich?</p> <p>Eine Modulaufweitung (bspw. Mo-Mi 17:00 Uhr, Do-Fr 15:00 Uhr) ist zu prüfen</p> <p>Kann damit die Personaleinsatzplanung optimiert werden?</p> <p>Darstellung der Auswirkungen – Personal, Kosten, Konzeption</p> <p>Übergabe aller städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen an einen anderen freien Träger (z.B. VzF)</p> <p>Darstellung der Auswirkungen – Personal, Kostensituation, Konzeption</p> <p>Ergänzend dazu beschließt die Stadtverordnetenversammlung als kurzfristiges Ziel, den Magistrat mit der Erstellung eines Konzeptes zur Optimierung der Nachmittagsbetreuung in den KiTa's zu beauftragen. Grundsätzlich wird beschlossen, dass bei allen zu erstellenden Konzepten der Stadtelternbeirat sowie der AK Kita beteiligt werden, weiter dass man sich bei der Erstellung an Kita-Konzepten anderer Städte wie z.B. Oberursel oder Steinbach orientieren möge sowie die bestehenden Kita-Konzepte anderer Kita-Träger wie z.B. der Kirche oder dem</p>	29.10.2020
		<input type="checkbox"/>

VzF berücksichtige.

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020	114/2020	Antrag der CDU-Fraktion auf Durchführung einer Bürgerversammlung und Abklärung inwieweit das Gebiet der „Steinkaut“ mit einer Ökokontomaßnahme geschützt werden kann	

<u>Beschluss</u>	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass zunächst eine Ortsbegehung im Rahmen einer Sitzung des Bauausschusses stattfinden möge und alle zuständigen Behörden entsprechend beteiligt/angehört werden. Dabei ist u.a. die Frage zu klären, inwieweit das Gebiet der „Steinkaut“ in Verbindung mit einer Ökopunktemaßnahme auf Dauer geschützt werden kann. Danach soll eine Bürger-Informations-Veranstaltung bzw. Bürgerversammlung im Stadtteil Westerfeld durchgeführt und entsprechende Informationen gegeben werden.	30.10.2020	<input type="checkbox"/>
-------------------------	--	------------	--------------------------

Antwort der Verwaltung

Die Ortsbegehung hat in der Sitzung des Bauausschusses am 08.07.2020 stattgefunden. Die Bürgerversammlung zum Thema soll am 30.10.2020 stattfinden.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020	110/2020	Antrag der CDU-Fraktion auf Aufnahme bestimmter Einzelpunkte zur Einarbeitung in das Haushaltssicherungskonzept	

<u>Beschluss</u>	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, eine Überprüfung hinsichtlich der Reduzierung des Betrages für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, der allein durch den Magistrat entschieden werden kann (aktuell 50.000 Euro) vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.	29.10.2020	<input type="checkbox"/>
-------------------------	--	------------	--------------------------

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat mit der Erarbeitung eines Konzepts zur Überarbeitung/Würdigung der aktuellen Vergaberichtlinien zu beauftragen. Das Konzept ist über den parlamentarischen Lauf der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020	108/2020	Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung der Möglichkeit zur Videoübertragung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen	

<u>Beschluss</u>	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Möglichkeit der Videoübertragung, alternativ einer reinen Audioübertragung, von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse zu prüfen. Hierbei sollen zunächst die anfallenden Kosten der Video- bzw. Audioübertragung eruiert werden und Erfahrungen anderer Kommunen bzw. kommunaler Spitzenverbände herangezogen werden, die ihre Sitzungen bereits in Echtzeit per Video/Audio übertragen.	29.10.2020	<input type="checkbox"/>
-------------------------	---	------------	--------------------------

Antwort der
Verwaltung

<u>Antragsteller</u>	<u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Betreff</u>	<u>Erledigung</u>
	32	Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020		Sonstige Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Kevin Kulp gibt an, dass auf der Adolf-Reichwein-Straße in Fahrtrichtung Hausen-Arnzbach schon mehrere Male ein Linienbus geparkt habe. Der Bus sei breiter als der Parkstreifen und es käme somit zu Slalomfahrten im fließenden Verkehr. Der Bus sei ein Verkehrshindernis und er bittet darum, dass das Ordnungsamt bitte die Sache prüfen möge. 29.10.2020

Antwort der
Verwaltung

<u>Antragsteller</u>	<u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Betreff</u>	<u>Erledigung</u>
	60	Stadtverordnetenversammlung	27.08.2020	204/2020	Antrag der CDU-Fraktion auf Bildung eines Arbeitskreises "Wald"	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen. 25.11.2020

Antwort der
Verwaltung Verweisung an Bauausschuss
siehe Vorlage 244/2020, BauA 21.10.2020, TOP 2.1

<u>Antragsteller</u>	<u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Betreff</u>	<u>Erledigung</u>
	60	Stadtverordnetenversammlung	27.08.2020	202/2020	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, b-now, SPD, Bündnis '90/Die Grünen, FWG-UBN und NBF/NBL zur Benennung des Platzes vor dem Bürgerhaus in Dr.-Walter-Lübcke-Platz	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Platz vor dem Bürgerhaus in Walter-Lübcke-Platz zu benennen. Walter Lübcke wurde am 2. Juni 2019 aufgrund seiner Überzeugung, seiner vorbildlichen Tugenden und seines Eintretens für die grundlegenden Prinzipien und Werte unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung hinterrücks und kaltblütig von Rechtsextremisten ermordet. Ein furchtbares und unvorstellbares Verbrechen, das nach wie vor tief betroffen und fassungslos macht. Mit dieser Namensgebung wollen wir dazu beitragen, dass Walter Lübcke, sein Wirken und seine Verdienste für unser Land auch in Neu-Anspach nicht vergessen werden und ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Denn Walter Lübcke ist und bleibt ein Vorbild für alle aufrichtigen Demokratinnen und Demokraten. Gleichzeitig soll mit der Umbenennung des Platzes auch symbolisch stellvertretend für all diejenigen, die bundesweit und in Hessen in den vergangenen Jahren durch rechtsextremen Terror umgekommen sind, ein Zeichen gesetzt werden. 31.12.2020

Antwort der
Verwaltung

<u>Antragsteller</u>	<u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Betreff</u>	<u>Erledigung</u>
	65	Stadtverordnetenversammlung	27.08.2020	205/2020	Antrag der NBF/NBL-Fraktion auf Vorstellung des Pflegekonzepts für die Neu-Anspacher Friedhöfe im Bauausschuss	

<u>Beschluss</u>	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, das Pflegekonzept für die Friedhöfe in der Stadt Neu-Anspach durch den Baubetriebshofeinsatzleiter in einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses vorzustellen.	25.11.2020
<u>Antwort der Verwaltung</u>	Verweisung an Bauausschuss	<input type="checkbox"/>

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	27.08.2020	198/2020	Antrag der b-now-Fraktion zur Prüfung der Schaffung von potentiell geeigneten Versickerungsflächen für Niederschlagswasser	

<u>Beschluss</u>	Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob potentiell geeignete Versickerungsflächen für Niederschlagswasser vorhanden sind. Ebenso soll geprüft werden, ob Retentionsflächen neu geschaffen bzw. bestehende Retentionsflächen ausgebaut werden können. Für Neubaugebiete soll geprüft werden, ob der Einbau von Rigolen, speziell unter versiegelten Flächen, in den Bebauungsplänen festgeschrieben werden kann (u.U. verbunden mit der Reduzierung der Abgabe für versiegelte Flächen). Bei Bedarf sind externe Fachleute hinzu zu ziehen. Auch soll geprüft werden, ob Land oder Bund derartige Maßnahmen fördern.	31.12.2020
-------------------------	--	------------

Antwort der Verwaltung



Datum, 23.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Anfrage

XII/262/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Anfrage der SPD-Fraktion auf Befragung der heimischen Gewerbetreibenden und Bericht an die Stadtverordnetenversammlung

Sachdarstellung:

Schriftliche Anfrage:

Der Magistrat wird gebeten, folgende Fragen an die heimischen Gewerbetreibenden zu richten und der Stadtverordnetenversammlung zu berichten:

1. Wie viele und welche Ausbildungsplätze werden für das kommende Jahr angeboten?
2. Wenn keine Ausbildungsplätze angeboten werden: Welche Gründe werden dafür genannt?
3. Wie viele und welche Schülerpraktika werden für das kommende Jahr angeboten?



An den Herrn
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Neu-Anspach

Dr. Jürgen W. Göbel
Im Rödchen 12
61267 Neu-Anspach
Tel.: 06081/9587800
Fax: 06081/9587801

Mail: juergen.goebel@icloud.com

22. Oktober 2020

Stadtverordnetenversammlung am 29. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Bellino,

wir bitten, die folgende Anfrage der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung am 29. Oktober 2020 zu setzen:

Anfrage

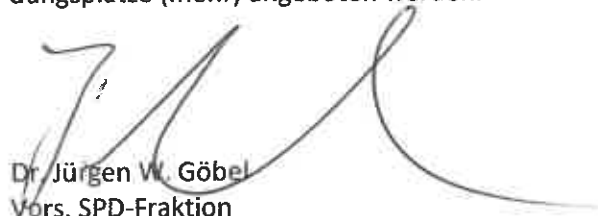
Der Magistrat wird gebeten, folgende Fragen an die heimischen Gewerbetreibenden zu richten und der Stadtverordnetenversammlung zu berichten:

1. Wie viele und welche Ausbildungsplätze werden für das kommende Jahr angeboten?
2. Wenn keine Ausbildungsplätze angeboten werden: Welche Gründe werden dafür genannt?
3. Wie viele und welche Schülerpraktika werden für das kommende Jahr angeboten?

BEGRÜNDUNG

Die Erhaltung und Weiterentwicklung des heimischen Gewerbes sind für eine lebenswerte Stadt unabdingbar. Dies wird durch die derzeit grassierende Corona-Pandemie gefährdet. Bisher fehlen belastbare Erkenntnisse, ob die Erhaltung der Gewerbevielfalt in Neu-Anspach gewährleistet ist. Elementar für einen funktionierenden Gewerbebestandort und die Erhaltung der vorhandenen Geschäfte ist dabei, dass entsprechende Ausbildungsplätze angeboten werden und so der „Nachwuchs“ vor Ort gehalten und jungen Menschen eine Perspektive geboten werden kann.

Das Abfragen der Ausbildungsplätze soll Klarheit darüber bringen, wie der Stand der Dinge dazu in Neu-Anspach ist. Mit einer zu den Fragen erstellten Liste können dann Politik und Verwaltung überlegen, inwieweit Hilfsangebote für das heimische Gewerbe geschaffen werden können oder sogar müssen. Ferner kann diese Liste auch an die hiesigen Schulen zur Vermittlung entsprechender Ausbildungs- und Praktika-Plätze weiter gegeben werden. Schließlich können so Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob und wie sich die Corona-Pandemie auf das heimische Gewerbe auswirkt, etwa wenn wegen der Pandemie keine Ausbildungsplätze (mehr) angeboten werden.


Dr. Jürgen W. Göbel
Vors. SPD-Fraktion